This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 193 728

Digitized by Google

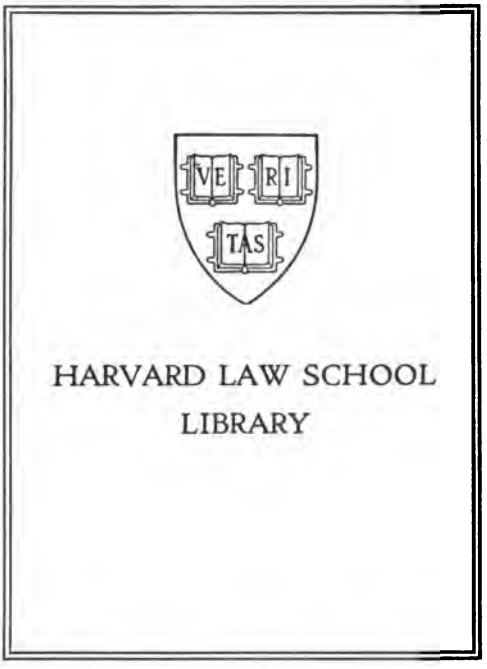

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

GEMEENTEBESTUUR Wilhelmsburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Verwaltungsrecht,

begründet

von

Dr. Hermann Stolp.

Fortgesetzt von **Dr. H. Klinckmüller.**

XXVI. Band.

Berlin, 1900.

Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, Berlin, Bernburger-Str. 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft tretenden Vorschriften über Anerkennung unehelicher Kinder.

(Preußen.)

(Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. p. 1899, S. 189.)

1. Zur Ergänzung der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften über die Anerkennung unehelicher Kinder bestimmen wir im Hinblick auf Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 und auf die §§ 14 bis 16 der Vorschriften des Bundesraths, Bekanntmachung vom 25. März 1899 Folgendes:

1) Erkennt Jemand nach seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, so hat dieser die Anerkennung, sofern nicht eine besondere Urkunde errichtet wird (Nr. 2), am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

   Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 der Vorschriften des Bundesraths finden entsprechende Anwendung.

2) Wird nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, oder nach der Eheschließung der Eltern vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, über die Anerkennung der Vaterschaft eine besondere Urkunde errichtet, so ist eine Beurkundung der Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall oder die Eheschließung bestehenden Eintragung von Amtswegen nicht vorzunehmen. Die Bestimmungen des § 16 Satz 2 der Vorschriften des Bundesraths finden entsprechende Anwendung.

3) Besondere Urkunden sind in den vorstehenden Fällen — ebenso wie nach § 16 der Vorschriften des Bundesraths — nur zu errichten, wenn dies von dem Anerkennenden ausdrücklich verlangt wird.

4) Auf die Errichtung besonderer Urkunden gemäß § 16 der Vorschriften des Bundesraths oder gemäß Nr. 2 dieser Bekanntmachung finden die Vorschriften in § 13 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Urkunden nicht in das Register einzutragen, sondern unter fortlaufenden Nummern zu besonderen Sammelakten zu nehmen sind.

5) Wird einem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die vor dem Gericht oder vor einem Notar erfolgte Anerkennung des Kindes mit dem Antrag auf Beischreibung eines Vermerks im Geburtsregister mitgetheilt, so hat der Standesbeamte die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Berlin, den 18. Oktober 1899.

Digitized by Google

Aufhebung der Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 4. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 190.)

2. Gemäß Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet nach dem 1. Januar 1900 die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt. Vorher erfolgte Außerkurssetzungen verlieren mit demselben Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Diese Bestimmungen sind von Wichtigkeit für alle Behörden und sonstige Institute, denen die Aufbewahrung von Vermögensbeständen obliegt, wie Sparkassen, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und ähnliche Kassen, indem nunmehr die Nothwendigkeit gegeben ist, für die sichere Aufbewahrung ihrer Werthpapiere in anderer Weise Sorge zu tragen als bisher. Ich weise daher darauf hin, daß die Aufbewahrung von Werthpapieren auf Grund der angeschlossenen Bedingungen — Anlage a — bei der Königlichen Seehandlung in Berlin W. 56, Jägerstraße 21, erfolgen kann.

Berlin, den 4. November 1899.

---

a.

Bedingungen für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Geschäftslokal: Berlin W. 56, Jägerstraße 21.

A. und B. ꝛc.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1) Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,

a. die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,

b. fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezüglich Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglichst zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,,

c. [vollgezahlte] Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d. das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e. auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu Generalversammlungen anzumelden.

2) Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

Digitized by Google

3) Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D.) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittels Post übersandt werden.

4) Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mk. für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5) Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6) Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinn-Antheilscheinen sowie verlooften oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7) Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

8) Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80 000 Mk. betragen.*)

9) Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10) Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11) Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. ꝛc.

---

*) Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen nicht aber Behörden, Stiftungen, Kassen gegenüber zur Anwendung.

Digitized by Google

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. (Vom 30. Juli 1899.)

(Preußen.)

(Anweisung des Ministers des Innern vom 12. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 192.)

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1—7 des Gesetzes.)

Artikel I.

Anwendungsgebiet des Gesetzes. — Begründung der Beamteneigenschaft.

(§§ 1, 2.)

3. 1) Durch die Ueberschrift und die zwei ersten Paragraphen des Gesetzes wird das Anwendungsgebiet desselben nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt.

a. Zunächst regelt das Gesetz nur die Anstellung und Versorgung (Besoldung, Pensionirung, Wittwen- und Waisenversorgung) der Kommunalbeamten in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiete der Anstellung insbesondere greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Dauer des Anstellungsverhältnisses betreffen, läßt indessen die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten in der Art der Bestellung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f. unberührt.

b. Sodann werden nur die Beamten derjenigen Kommunalverbände, welche in den §§ 8—22 erwähnt sind, von dem Gesetze betroffen, d. h. die Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der rheinischen Landbürgermeistereien, der westfälischen Aemter, der Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise und — soweit die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—7) in Betracht kommen — auch der Provinzen, der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes (§ 22); es bleiben also die Beamten der übrigen, in Nr. 2 des Runderlasses vom 30. September 1892 genannten kommunalständischen und landschaftlichen Verbände von dem Anwendungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen.

c. Aber auch innerhalb dieser Kommunalverbände werden nicht alle Beamtenkategorien dem Gesetze unterworfen, vielmehr bleiben unberührt die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche ohne Besoldung, also ehrenamtlich angestellt sind, oder welche ihr Kommunalamt nur als Nebenamt verwalten. In die erstere Kategorie fallen auch diejenigen, welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine im Wesentlichen zur Deckung ihrer Amtsunkosten bestimmte Baarentschädigung erhalten, die zweite Kategorie wird von denjenigen gebildet, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang oder im Hinblick auf den Umstand, daß es neben einem Hauptamt oder einer nichtamtlichen Thätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu der letzteren Kategorie würden hiernach sowohl Inhaber solcher Aemter gehören, deren Verwaltung im Allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, als auch Kommunalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisausschußsekretäre, welche im Hauptamte Kreissekretäre sind), oder deren Haupthätigkeit ein Handwerkerberuf ist (z. B. Nachtwächter, der Hauptberuf das Schmiedehandwerk ist). Ein etwaiger Streit über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen würde in dem durch § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, daß es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelte. Fordert indessen der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungsurkunde (§ 1 Satz 2), so gilt für diesen Fall das zu Nr. 4 Gesagte.

Eine Sonderstellung im Systeme des Gesetzes nehmen die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Kommunalbediensteten ein. Auf diese Personen, welche im Allgemeinen auch im Wege des zivilrechtlichen

Digitized by Google

Dienstmiethsvertrages eingestellt werden könnten (siehe unter 5), findet das Gesetz, sofern ihnen von dem Kommunalverbande Beamtenqualität eingeräumt wird, nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. im Umfange der Bestimmungen in §§ 1 Satz 2, 6, 7 und 10 (§ 2 Abs. 1). Hiernach erfolgt die Anstellung auch dieser Beamtenklasse durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, eine Vorschrift, welche die deutliche Unterscheidung der beamteten von den nicht beamteten Probisten u. s. f. bezweckt; die Regelung der Annahmebedingungen geschieht vor dem Antritt der Beschäftigung, die Probedienstzeit ist zeitlich abgegrenzt, die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenentschädigung und über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche sind auf sie ausgedehnt.

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Kommunalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit § 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beamtenklassen wiederum eine Sonderstellung ein; hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweiter Bürgermeister, Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Bestimmungen über städtische Beamte (§§ 8—17) nur im Umfange der §§ 14—17 Anwendung finden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Behandlung einzelner Beamtenkategorien im Rahmen der besonderen Bestimmungen ergeben sich aus §§ 19, 23, 25 Nr. 2.

2) Nach § 1 Satz 2 erfolgt die Anstellung der Kommunalbeamten fortan durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Durch diese Fassung ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt sein soll, sodaß es in Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgend welchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung u. s. f. zu folgern. Von besonderer Wichtigkeit wird das durch das Erforderniß der Anstellungsurkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diejenigen Gruppen von Kommunalbediensteten werden, welche, wie die Funktionäre städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis theils im Wege des privatrechtlichen Vertrages, theils in dem des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts angenommen zu werden pflegten.

3) Was die Form der Anstellungsurkunde anbelangt, so ist es erwünscht, daß dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement) festgestellt werde. Bei Erlaß und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absatz aufgeführten Momente zu beachten sein.

Jedenfalls wird die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sein, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann.

Neben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtskompetenzen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Hiernach würden die Anstellungsurkunden für einen städtischen Polizeiinspektor und einen städtischen Bureauassistenten etwa so zu lauten haben:

a. Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu N. werden Sie hierdurch zum Polizeiinspektor für die Stadtgemeinde X. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von Mk. und Dienstkleidung nach Maßgabe des Reglements vom gewährt.

X., den

Der Magistrat.

Digitized by Google

b. Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung werden Sie hierdurch zum Bureauassistenten in der Stadt X. mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom .

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von Mk. zu beziehen.

X., den .

Der Magistrat.

Die Königlichen Regierungspräsidenten werden zu erwägen haben, ob es sich empfiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverbände Muster von Anstellungsurkunden der einzelnen Beamtenkategorien zu erlassen, und im Bedürfnißfalle das Geeignete selbst oder — hinsichtlich der ländlichen Kommunalverbände — durch die Königlichen Landräthe zu veranlassen haben.

4) Die Vorschrift des § 1 Satz 2 bezieht sich auf alle, vom Inkrafttreten des Gesetzes an anzustellenden besoldeten und nicht bloß im Nebenamt thätigen Beamten der unter 1 b genannten Kommunalverbände, also auf gewählte und ernannte, obere und untere Beamte. Mit Rücksicht auf diese große praktische Bedeutung der Vorschrift und auf den Umstand, daß die erfahrungsmäßige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadt- oder Landgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungsurkunden nicht erhalten haben, wird es nicht den anzustellenden Beamten allein überlassen werden dürfen, die Aushändigung solcher Urkunden zu betreiben. Vielmehr wird es erforderlich sein, daß die Königlichen Regierungspräsidenten bezw. Landräthe für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalverbände je nach Bedürfniß eine periodische oder Einzelkontrolle der korrekten Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift einrichten und überall dort, wo sie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunde finden, die Aushändigung einer solchen — gegebenen Falls mit den Zwangsmitteln des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — herbeiführen.

5) Wohl zu unterscheiden von dem Fall einer Versäumung der Urkundenaushändigung an den Inhaber einer Amtsstelle, dessen Beamteneigenschaft von den Parteien gewollt, aber wegen jener Versäumniß nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatrechtlichen Dienstmiethvertrag angenommenen Person versehen läßt, d. h. entweder eine Amtsstelle für diese Funktionen nicht schaffen oder eine bestehende Amtsstelle nicht mit einem Beamten besetzen will.

In dieser Beziehung wird an dem bisher geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß obrigkeitliche Funktionen ausschließlich von Beamten ausgeübt werden müssen, daß aber die Kommunalverbände nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Funktionen auszustattenden, besonders zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder zu mechanischen Dienstleistungen benöthigten Kräfte im Wege des öffentlichrechtlichen Beamtenkontrakts anzustellen. Hiernach bleibt es den Verbänden namentlich unverwehrt, die im Arbeitsverhältniß stehenden und die ausschließlich in Betriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen ausgestatteten Personen im Wege der zivilrechtlichen Dienstmiethe anzunehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissements, Gasanstalten, Schlachthöfen im Allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (z. B. betreffs der Verweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muß. Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtnern, Dienern, Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen

Digitized by Google

Regelung frei zu geben sein, sofern bei den betreffenden Geschäften obrigkeitliche Funktionen nicht in Betracht kommen.

Was die zulässigen Einwirkungen der Aufsichtsbehörden zur Herbeiführung einer den vorstehenden Ausführungen gemäßen Amtsorganisation in den Kommunalverbänden betrifft, so ist zunächst für das gesammte Gebiet der Ortspolizeiverwaltung an der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 (Verordnung vom 20. September 1867, Lauenburgisches Gesetz vom 7. Januar 1870) begründeten staatlichen Organisationsbefugniß festzuhalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen durch Beamte — nöthigenfalls im Wege des Zwanges — durchzusetzen. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Verwaltung in dem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten, und in der weiteren durch § 11 festgestellten Berechtigung zur Regulirung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ist weiterhin die Befugniß enthalten, auch für solche Funktionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten wahrgenommen werden müssen, die Anstellung solcher zu verlangen. Hiernach wird es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Verwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Sekretärsgeschäfte in einem größeren Kommunalverbande, welche bisher in unzulänglicher Weise durch Privatschreiber des mit einem Dienstunkostenpauschsatze bedachten Bürgermeisters versehen worden sind, die Anstellung eines besoldeten Bureaubeamten zu verlangen.

6) Ihrem Wortlaut nach kann der Vorschrift des § 1 Satz 2 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus dieser Vorschrift kann demnach zur Entscheidung der Fragen, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen Kommunalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäß Satz 1 des § 1 der Wohlthaten der §§ 3—6, 12—15 theilhaftig zu machen sei, nichts entnommen werden. Wohl aber erscheint es angezeigt, gelegentlich der Einführung des Gesetzes Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter im Wege der Vereinbarung zu erledigen. In diesem Sinne wird insbesondere auf die Magistrate (Bürgermeister) von Stadtgemeinden und im Bedürfnißfalle auch auf die Vorstände sonstiger Kommunalverbände einzuwirken sein.

Artikel II.

Gehalt. Gnadenbezüge. Reisekostenentschädigung. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Beamtenanstellung.

(§ 3—7.)

1) Die in §§ 3 und 5 vorbehaltenen „besonderen (anderweiten) Festsetzungen" haben den Charakter von Verwaltungs-, nicht von Verfassungsvorschriften und können daher ebensowohl in der Form von Verwaltungsregulativen als in der Form von Ortsstatuten erlassen werden. Für die Provinzial- und die ihnen gleichgestellten Beamten bewendet es natürlich bei § 96 der Provinzialordnung und den dieser Bestimmung nachgebildeten Vorschriften. Uebrigens werden die obenerwähnten Festsetzungen ebensowohl im Wege der Vereinbarung getroffen werden können.

Auch die in § 6 erwähnten „Vorschriften" der Kommunalverbände über Art und Höhe der Reisekostenentschädigungen können sowohl als Regulative wie als Ortsstatute erlassen werden.

2) Die in § 4 für die Regelung der Gnadenkompetenzen in Bezug genommenen, hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind in §§ 2, 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 enthalten.

Als Kommunalverwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzialausschuß, Kreisausschuß, Magistrat und die sonstigen Gemeindevorstände zu verstehen.

Durch die Vorschrift des § 4 sollen endlich günstigere Festsetzungen einzelner Kommunalverbände nicht ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

3) Für die Ausführung des § 6 wird zu beachten sein, daß nach dem Beschlusse des Reichsgerichts (III. Zivil-Senat) vom 17. Februar 1898 bei Bemessung der Gebühren für gerichtliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen der Kommunalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Vorschriften der Kommunalverbände über Dienstreisekosten zu Grunde zu legen sind.

Wenn auch angesichts der großen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen werden muß, für das Gebiet der Monarchie Grundlinien behufs einer einheitlichen Regelung dieser Materie zu ziehen, so wird doch thunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschriften innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke hinzuwirken, und dieser Gesichtspunkt überall dort zur Geltung zu bringen sein, wo wegen der gewählten ortsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Satz 2) staatliche Mitwirkung erforderlich wird.

Uebrigens werden die kommunalen Vorschriften bestimmen können, für welche Dienstreisen Entschädigungen gewährt werden, und ob die letzteren in Reisekosten und Tagegeldern oder in ungetrennten Sätzen bestehen sollen; auch Pauschalentschädigungen werden zugelassen werden dürfen.

Unzulässig würde selbstverständlich eine Regelung sein, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben oder für letztere andere Sätze als für Dienstreisen in kommunalen Angelegenheiten bestimmen würde.

Aufsichtsbehörde ist hier wie z. B. auch in § 9 al. 1 die mit der laufenden Kommunalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlußbehörde; für die Städte mithin der Regierungspräsident, nicht der Bezirksausschuß. Diese Aufsichtsbehörde hat, nachdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

4) § 7 bringt eine neue und einheitliche Regelung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Zu dem vorletzten Satze des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß gegen den Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde oder die Klage im ordentlichen Rechtswege offensteht, und daß die Klage auch noch gegen den Beschluß des Provinzialraths, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig ist.

Beamte der Stadtgemeinden.

(§§ 8—17.)

Artikel III.

Prinzip der lebenslänglicher Anstellung städtischer Beamten und Abweichungen. Beamte städtischer Betriebsverwaltungen.

(§§ 8—10.)

1) Mit den §§ 8 ff. bezweckt das Gesetz, bei grundsätzlicher Festhaltung des in dem größten Theile der Monarchie heute geltenden Prinzips der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten doch die Möglichkeit zu eröffnen, den Kreis der kündbar anzustellenden Beamten über die Schranken der für die östlichen Provinzen, für die Provinz Westfalen und die Stadt Frankfurt a./M. erlassenen Städteordnungen hinaus zu erweitern, soweit dies das Bedürfniß der Städte nach freierer Beweglichkeit verlangt. Während in dem bezeichneten Theile des Staatsgebietes bisher nur die zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten auf Kündigung angestellt werden durften, will das Gesetz, welches die erstere Beamtengruppe unter besondere Bestimmungen (§§ 2, 10) stellt, den Gemeinden die Berechtigung verleihen, neben den mechanischen noch andere Funktionen des Amtsorganismus durch kündbare Beamte versehen zu lassen. In dem hiernach veränderten Umfange soll das Anstellungsprinzip der angeführten Städteordnungen fortan allgemein zur Geltung gelangen.

Digitized by Google

Zu dem Ende werden die mit der Genehmigung von Abweichungen vom Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten betrauten Behörden, d. h. bei ortsstatutarischer Regelung die Bezirksausschüsse, in Einzelfällen die Regierungspräsidenten (§ 9 al. 1, Art. II. Nr. 3 a. E.), die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden einer wohlwollenden Prüfung nach der Richtung zu unterwerfen haben, ob die Wünsche der Kommunen durch die lokalen Verhältnisse begründet sind. Insbesondere werden für die Zulassung von Abweichungen folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

a. Für Dienstleistungen, welche nach den Ausführungen in Art. I Nr. 5 auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden können, insbesondere also für solche rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur wird die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit nicht verlangt werden können.

b. Auch wird die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht werden dürfen von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des dreißigsten) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt.

c. Bezüglich der Frage, inwieweit etwaigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizeiexekutivbeamten zu entsprechen sein wird, bleibt unter Anderem zu prüfen, welche Garantien für eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesammtlage der städtischen Verhältnisse zu entnehmen sind.

d. Die Abweichung wird auch in einer Anstellung auf bestimmte Zeit, etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, bestehen können, sofern ein derartiges lokales Bedürfniß nachgewiesen wird.

2) Bei Anwendung des § 8 Absatz 2 wird Seitens der Stadtgemeinden mit um so größerer Vorsicht zu verfahren sein, als der Begriff der städtischen Betriebsverwaltungen durch Theorie und Praxis bisher noch keine feste Umgrenzung gefunden hat, und als Meinungsverschiedenheiten einerseits der städtischen Verwaltungen und andererseits der in Streitfällen mit der Entscheidung befaßten Gerichte hier zu schweren Schädigungen der Stadtgemeinden führen können. Daher wird Seitens der Königlichen Regierungspräsidenten auf die in § 8 a. a. O. vorgesehene ortsstatutarische Regelung dieser Frage in denjenigen Fällen hinzuwirken sein, in welchem Zweifel über die Eigenschaften einer städtischen Betriebsverwaltung obwalten können.

Für die nähere Feststellung dieses Begriffes wird davon auszugehen sein, daß in erster Linie die gewerblichen Unternehmungen der Stadtgemeinden zu den Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, wobei es auf die Frage, ob den Unternehmungen ein Monopol oder ein Benutzungszwang eingeräumt ist, nicht ankommt. Auch wird die Thatsache, daß bei einem Unternehmen die Gewinnerzielung hinter Gesichtspunkte öffentlicher Interessen zurücktritt, nicht schon an sich die Annahmen einer Betriebsverwaltung ausschließen. Gleichgültig ist ferner, ob einzelne im Betriebe angestellte Beamte obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben (wie unter Umständen Schlachthofvorsteher in städtischen Viehhöfen, vergl. Art. I Nr. 5). Mit diesen Maßgaben wird eine städtische Betriebsverwaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 im Allgemeinen dort angenommen werden können, wo ein abgesondertes wirthschaftliches Unternehmen oder eine abgesonderte wirthschaftliche Verwaltung der Stadt mit eigenem Personal besteht. Das Erforderniß des eigenen, von den übrigen städtischen Beamtengruppen verschiedenen Personals ergiebt sich aus der Erwägung, daß anderenfalls eine gesonderte Rechtsstellung dieses Personals ausgeschlossen sein würde. Da die hier verlangte Absonderung der Betriebsverwaltungen von den übrigen städtischen Verwaltungszweigen nur bei einem erheblicheren Umfange der ersteren zuzutreffen pflegt, wird es im Einzelfalle für die Entscheidungen über die Voraussetzungen der Betriebsverwaltung auf Art und Umfang derselben ankommen; so wird z. B. eine Kanalisation nur dann als Betriebsverwaltung gelten können, wenn sie mit Rücksicht auf selbstständige, nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu leitende technische Einrichtungen, z. B. auf die Verwendung von Rieselfeldern u. s. f. ein wirthschaftliches Unternehmen mit abgesonderter Verwaltung darstellt.

Digitized by Google

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Vorbehalten würden als Betriebsverwaltungen insbesondere zu bezeichnen sein: Bahnunternehmungen, Fuhrparks, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kurverwaltungen, Badeanstalten, Museen, Theater-, Konzertunternehmungen, zoologische Gärten u. A. m.

3) Daß die §§ 8—10 sich nur auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung gelangenden städtischen Beamten und zwar auf alle diejenigen Beamten beziehen, welche nicht zu den Mitgliedern des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder in Städten ohne solchen Vorstand zu den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern zählen, geht aus dem Wortlaut jener Paragraphen und dem § 14 hervor. Auch hier wird indessen die Einführung des Gesetzes eine passende Gelegenheit bieten, die im Gebiete der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für Westfalen und Frankfurt a. M. vielfach hervorgetretenen Zweifel über Lebenslänglichkeit oder Kündbarkeit der Anstellung städtischer Beamten, von deren Dienstleistungen es nicht klar feststand, ob sie mechanischer bezw. vorübergehender Natur wären, dadurch zu beseitigen, daß im Wege der Vereinbarung zwischen Stadtgemeinden und Beamten entweder eine Deklaration des bisherigen Rechtsverhältnisses erfolgt oder das bisherige Dienstverhältniß aufgelöst und eine neue Anstellung nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen wird. Die Königlichen Regierungspräsidenten werden sich eine Einwirkung auf die Stadtverwaltungen in dieser Richtung angelegen sein zu lassen haben.

4) Die Bestimmung des § 10 al. 2 soll einen im Interesse sowohl der Stadtgemeinden als auch der Beamten liegenden Zwang zur völlig klaren und erschöpfenden Regelung der Annahmebedingungen vor Antritt der zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung einzugehenden Beschäftigungsverhältnisse herbeizuführen. Ihre Durchführung wird insbesondere denjenigen Streitigkeiten vorbeugen, welche über die Frage entstanden sind, ob das Beschäftigungsverhältniß eines Bureauhilfsarbeiters oder eines sonstigen zur Aushülfe angenommenen Beamten in lediglich vorübergehendes sei oder nicht. Zu dem Ende wird die in § 10 al. 2 vorgeschriebene zuvorige Regelung der Annahmebedingungen bei vorübergehenden Dienstleistungen den Gegenstand der Beschäftigung und die voraussichtliche Dauer derselben neben den vermögensrechtlichen Momenten zu umfassen haben.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 10 al. 1 ist auch hier die mit der laufenden Aufsicht betraute Instanz, also der Regierungspräsident, zu verstehen.

Artikel IV.

Besoldung. Pensionirung. Wittwen- und Waisenversorgung der städtischen Beamten.

(§§ 11—17.)

1) Die Vorschrift des § 11 soll der Aufsichtsbehörde die Handhabe bieten, unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen unzulängliche Beamtengehälter im Wege einer Beschlußfassung des Bezirksausschusses auf die angemessene Höhe zu bringen. Ueber den Rahmen dieser Voraussetzungen hinaus ist von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Beamtengehälter abzusehen. Nach Abs. 2 des § 11 bezieht sich die Bestimmung des ersten Absatzes nicht auf die städtischen Polizeibeamten, deren Gehälter auf Grund der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 festgestellten staatlichen Organisationsbefugniß der unbeschränkten Revision durch den Regierungspräsidenten unterliegen (vergl. hinsichtlich der Gemeindeforstbeamten Art. VII Nr. 3). Auch auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes findet der § 11 keine Anwendung (§ 14).

2) Durch § 12 wird die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämmtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Kündigung angestellten ausgedehnt, welche letztere Pension erhalten, sofern sie nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden.

Digitized by Google

Eine weitere Neuerung enthält § 12 al. 1 insofern, als er eine von der gesetzlichen Pensionsregelung abweichende Festsetzung der Genehmigung des Bezirksausschusses unterwirft. Die Königlichen Regierungspräsidenten werden als Vorsitzende der Bezirksausschüsse ihren Einfluß dahin geltend zu machen haben, daß im Allgemeinen nur günstigere Abweichungen im Interesse der Beamten die Genehmigung erhalten. Andere Abweichungen werden sich nur dann zur Genehmigung eignen, wenn der betreffende Beamte, sei es weil er schon aus einer früheren Dienststellung eine Pension bezieht, sei es aus anderen Gründen größeren Werth auf Anstellung überhaupt als auf Gewährung der regelmäßigen Pension legt. Nachdem das Reichsgericht durch Entscheidung vom 27. Februar 1896 (Entscheidung in Civilsachen Bd. 37 S. 235) dahin erkannt hat, daß gemäß § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 bei der Pensionirung der im preußischen Kommunaldienst angestellten Militairanwärtern die Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, werden diejenigen Festsetzungen einer Genehmigung unfähig sein, mittels deren eine Stadtgemeinde die Anrechnungsfähigkeit der bezeichneten Dienstjahre einzuschränken oder aufzuheben strebt, sofern nicht auch hier das Interesse des Militairanwärters ausnahmsweise die Genehmigung angezeigt erscheinen läßt. (Vergl. bezüglich der Gemeindeforstbeamten Art. VII a. E.).

Neben der Bezugnahme auf die eben erörterte reichsgesetzliche Bestimmung enthält der zweite Absatz des § 12 die Vorschrift, daß als pensionsfähige Dienstzeit im Uebrigen „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen“ „nur die Zeit gerechnet wird, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat“. Wenn auch hierdurch lediglich der Gedanke hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß die Uebertragung der im ersten Absatz bezogenen pensionsrechtlichen Gesetze auf die mittelbaren Staatsbeamten diejenigen Dienstjahre nicht anrechnungsfähig sein können, welche einem anderen Verbande als dem ruhegehaltspflichtigen Kommunalverbande gewidmet worden sind, wenn demnach der zweite Absatz die Vorschrift des ersten nur in einem Einzelpunkte klarzustellen bestimmt ist, so sollen doch die von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen Worte des zweiten Absatzes: „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen“ nach den Kommissionsverhandlungen die Bedeutung haben, daß eine etwa beschlossene oder vereinbarte Anrechnung auch auswärtiger Dienstjahre im Gegensatze zu sonstigen günstigeren Pensionsbestimmungen, welche nach Absatz 1 der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegen, einer solchen Genehmigung nicht bedürfe (Komm.-Ber., Drucksachen des Herrenhauses 1899 Nr. 63 S. 20).

Die anderweiten Festsetzungen in Absatz 1 und 2 begreifen übrigens in formeller Hinsicht ebensowohl die generellen Bestimmungen als die Vereinbarungen.

Durch § 12 werden auch die von dem Gemeindevorstand gegen Besoldung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß § 4 Absatz 4 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte sind, pensionsberechtigt, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigen Dienstalter dauernd dienstunfähig werden und vorher ein Widerruf der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung nicht ergangen ist (§ 5 a. a. O.).

Die Regelvorschrift des § 12 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht etwa bloß auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkt bereits im Amte befindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören (§ 14).

Sind hinsichtlich der Pensionirung der Beamten in einer Stadtgemeinde Ortsstatute oder Regulative in Geltung, welche andere als die in § 12 enthaltenen Bestimmungen enthalten, so werden sie gemäß § 25 al. 1 insoweit rechtsungültig. Daher werden die Stadtgemeinden diese Bestimmungen einer baldigen Revision und gegebenen Falls einer Umarbeitung zu unterziehen und die Genehmigung der Bezirksausschüsse noch vor dem 1. April 1900 einzuholen haben. Die letzteren werden, da die Geltung dieser neuen Festsetzungen vom Inkrafttreten des Gesetzes an datiren wird, kein Bedenken tragen können, die Genehmigung nach Maßgabe des neuen Gesetzes schon vor der Inkraftsetzung desselben zu ertheilen.

§ 13 wiederholt eine schon aus dem bisherigen Rechte bekannte Vorschrift,

Digitized by Google

zu welcher an der Hand einer neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts (vom 12. Mai 1899, IV. Senat) nur zu bemerken ist, daß unter „Staatsdienst" auch der Dienst in einem nichtpreußischen deutschen Bundesstaate zu verstehen ist.

§ 14 enthält, abgesehen von der in Absatz 2 für die Provinz Hannover getroffenen Bestimmung, die Neuerung, daß die Pension der (auf Amtsperioden gewählten) Mitglieder des Gemeindevorstandes vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24 Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt. Da nach 12 Dienstjahren eine Pension von $^{30}/_{60}$ erreicht wird, steigt nach dieser Vorschrift die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{60}$, d. i. um $^2/_{60}$ höher als bisher, wo nur ein Pensionssatz von $^2/_3 = {}^{40}/_{60}$ erreicht wurde.

3) Die Vorschrift des § 15 räumt allen besoldeten städtischen Beamten mit alleiniger Ausnahme der in § 2 des Gesetzes genannten, also auch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den nicht auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten den Anspruch auf Wittwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, insbesondere also auch der Novelle vom 1. Juni 1897, ein, sofern nicht etwa ihre Pensionsberechtigung ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Auch hier werden die in Absatz 1 vorbehaltenen Abweichungen im Allgemeinen und abgesehen von Ausnahmefällen, wie sie unter Nr. 2 oben berührt worden sind, nur dann die Genehmigung der Bezirksausschüsse finden können, wenn sie dem Beamten günstiger sind, insbesondere wird gründsätzlich solchen abweichenden Festsetzungen, welche Reliktenbeiträge des Beamten vorsehen, die Genehmigung zu versagen sein. Auch hinsichtlich der bereits in Stadtgemeinden geltenden statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, ihrer Revision und Umarbeitung, sowie der Genehmigung der Neufeststellungen durch die Bezirksausschüsse gelten die bezüglich der Pensionirung unter Nr. 2 gemachten Ausführungen. Unter dem Ausdruck „festgesetzt" subsummirt das Gesetz auch hier die generelle Festsetzung und die konkrete Vereinbarung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes sieht zu Gunsten der Stadtgemeinden vor daß auf das Wittwen- und Waisengeld die Versicherungsgelder, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten — z. B. von Provinzial-Wittwen- und Waisenkassen — oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung kommen sollen, in welchem die Städte sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt haben, mögen diese Gegenleistungen in Einkaufsgeldern oder in Beiträgen bestanden haben. Der letzte Satz des Absatzes 2 stellt für die Vergangenheit den Leistungen der Stadtgemeinden diejenigen Zahlungen gleich, welche zwar Seitens der Beamten, aber auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt sind, um namentlich denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen Stadtgemeinden die Beamten wegen der ihnen obliegenden Versicherungsbeiträge in anderer Weise, insbesondere durch höhere Gehaltsfestsetzungen bisher schadlos gehalten haben.

Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

Artikel V.

Regelung der Beamtenverhältnisse in den ländlichen Kommunalverbänden durch die Aufsichtsbehörden. Beamtenverhältnisse in der Rheinprovinz und in Westfalen.

(§§ 18—20.)

1) § 18 Absatz 2 und 4 geben den Kreisausschüssen die Befugniß, in größeren Landgemeinden, ländlichen Zweckverbänden und Amtsbezirken, für welche nach ihren örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ortsstatutarischer Regelung der Anstellung und Besoldung ihrer Beamten besteht, diese Regelung nach den für städtische Beamte geltenden Bestimmungen auch gegen den Willen der Verbände auf Antrag der

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Für die Ausführung dieser Bestimmung werden diejenigen Landgemeinden und ländlichen Verbände in Betracht kommen, welche, wie gewisse städtische Vororte, Industrie-, Badeorte u. s. f. durch Einwohnerzahl und Bedeutung den Stadtgemeinden gleich- oder nahekommen. Die Höhe der Einwohnerzahl wird nicht in mechanischer Weise zu bestimmen, vielmehr werden für die Anwendbarkeit der Bestimmung die Verhältnisse des Einzelfalls sowohl im Hinblick auf die Gesammtlage des ländlichen Kommunalverbandes als auch auf die Beziehungen desselben zu den Stadtgemeinden der betreffenden Gegend maßgebend sein müssen.

Das Gesetz überläßt es der Beschlußfassung des Kreisausschusses, inwieweit die Bestimmungen der §§ 8—10 und 12—15 auf die Beamten oder einzelne Klassen derselben entsprechende Anwendung finden sollen. Es wird deshalb zulässig sein, die für städtische Beamte geltenden Anstellungs- und Versorgungsgrundsätze nach Maßgabe des Bedürfnisses nur in einem näher begrenzten Umfange auf den ländlichen Verband zu übertragen. Da nur eine „entsprechende" Anwendung der bezogenen Gesetzesparagraphen stattfinden soll, wird z. B. die Bestimmung in § 14 Mangels einer Analogie der Grundlagen von der Uebertragung auf den ländlichen Verband auszuschließen sein; das Gleiche gilt von den entsprechenden Bezugnahmen in §§ 19, 21 und 23. Die über die Besoldungsfeststellung handelnde Vorschrift des § 11 ist deshalb von einer Uebertragung auf die ländlichen Beamten ausgenommen worden, weil es nicht in der Absicht liegt, die weitergreifende, für alle dem Gesetze unterliegenden Landgemeindebeamten gedachte Bestimmung des dritten Absatzes des § 18 im Falle der Statutokroyirung für die davon betroffene Beamtenklasse auszuschließen.

2) Die Anrechnung der in anderen ländlichen Kommunalverbänden der Provinz verbrachten Dienstzeit bei den pensionsberechtigten Beamten der rheinischen und westfälischen Landgemeinden, Landbürgermeistereien und Aemtern (§ 18 al. 1 Satz 2, § 19 Nr. 2, § 23 Nr. 3) ist bedingt durch das Bestehen der provinziellen Pensionskassenverbände in der Rheinprovinz und Westfalen (§ 25 al. 2 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 20 ist dazu bestimmt, den Bürgermeister oder Amtmann, namentlich in großen industriellen Bürgermeistereien bezw. Aemtern durch Zulassung der Anstellung besoldeter Beigeordneter nach Bedürfniß zu entlasten.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

Artikel VI.

Beschlußfassungen der Kreistage. Besondere Bestimmung für Provinzialbeamte

(§§ 21, 22.)

1) Da auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten die für die städtischen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, beziehen sich die zu den letzteren Vorschriften oben gemachten Ausführungen auch auf die Kreisbeamten. Bei den Anträgen auf Genehmigung der gemäß § 9 al. 1 von den Kreistagen zu beschließenden Abweichungen von dem Grundsatze der lebenslänglichen Beamtenanstellung werden die Bezirksausschüsse die individuellen Verhältnisse der einzelnen Kreise zu berücksichtigen in der Lage sein.

2) Für die Beamten der Provinzialverbände, der Regierungsbezirks-Verbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes erlangen nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Geltung.

Gemeindeforstbeamte.

Artikel VII.

Maßgaben der Gleichstellung mit den übrigen Gemeindebeamten. Verhältnisse in Rheinland und Westfalen.

(§ 23.)

1) Die Gemeindeforstbeamten werden durch das Gesetz prinzipiell den übrigen Gemeindebeamten gleichgestellt; es erlangen also auch für sie die allgemeinen

Digitized by Google

Bestimmungen und die für die Beamten der einzelnen Kommunalverbände gegebenen besonderen Bestimmungen Geltung. Indessen findet diese Gleichstellung nur mit den aus folgenden Nummern ersichtlichen Maßgaben statt:

2) Die betreffs der Anstellung gegebenen Vorschriften des Gesetzes (§§ 8—10) sollen von der Anwendung auf Forstbeamte im gesammten Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen bleiben. Eine Konsequenz dieser Thatsache ist, daß auch im Wege der Statutoktroyirung nach § 18 al. 2 die §§ 8—10 auf die Forstbeamten größerer Landgemeinden nicht ausgedehnt werden dürfen. Der Ausschluß der §§ 8—10 hat indessen nicht etwa irgendwelche Verschlechterung der äußeren Lage der Gemeindeforstbeamten zur Folge; vielmehr will er nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen.

3) Durch die Aufrechterhaltung der Verordnung vom 24. Dezember 1816 wird die Geltung des § 11 al 1 für die städtischen Forstbeamten in Rheinland und Westfalen zu Gunsten des unbeschränkten Rechts der Regierungspräsidenten auf zweckentsprechende Gehaltsregulirung (Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894, Entsch. Bd. 27 S. 77) ausgeschlossen.

4) Für die ländlichen Gemeindeforstbeamten der Provinzen Rheinland und Westfalen bringt das Gesetz durch § 23 Nr. 3 die Ergänzung des schon bestehenden Pensionsrechts gemäß § 12 und die obligatorische Wittwen- und Waisenversorgung gemäß § 15.

5) Für die Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden bewendet es bei dem Gesetze vom 12. Oktober 1897.

Hinsichtlich der Anwendung des § 12 auf Gemeindeforstbeamte ist noch zu bemerken, daß diese, soweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, in Bezug auf die Anrechnung der Militairdienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu behandeln sind wie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen staatlichen Forstbeamten, welchen die aktive Militairdienstzeit und die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet wird.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel VIII.

Rechtsverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Kommunalbeamten. Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Ortsstatute ꝛc.

(§§ 24—27.)

1) Wie die zur Zeit noch nicht erledigten Zweifel über die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses oder die Dauer der Anstellung bereits im Kommunaldienste stehender Bediensteter zu beseitigen sein werden, ist unter Artikel I Nr. 6 und Artikel III Nr. 3 ausgeführt worden. Unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ist weiterhin festgestellt worden, daß die jetzt in Städten geltenden Pensions- und Reliktenversorgungs-Regulative oder -Statuten, welche andere Bestimmungen enthalten, als solche durch §§ 12 ff. erlassen sind, mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes rechtsungültig werden. Als eine Maßgabe dieser Konsequenz enthält der erste Satztheil des § 24 die schon aus den Gesetzen vom 31. März 1882 und 1. März 1891 bekannte Bestimmung, daß, sofern die nach Maßgabe dieses Gesetzes, d. i. nach Maßgabe entweder der ausdrücklichen Vorschriften desselben oder der durch § 12 zugelassenen anderweiten Festsetzungen, zu bemessende Pension geringer ist, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt wird. Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung soll indessen in diesem Falle — unbeschadet wohlerworbener Rechte — nach dem zweiten Satztheil des § 24 diejenige Pension zu Grunde gelegt werden, welche nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes geschuldet wird. Die Vorschrift des ersten Satztheils wird übrigens auch für die Beamten der Provinz Hannover praktische Bedeutung haben. Da voraussichtlich diejenigen Städte, welche schon jetzt Festsetzungen über Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung getroffen haben, die den Beamten günstiger als die

Digitized by Google

durch das Gesetz gewährleisteten Rechte sind, Werth auf eine weitere Aufrechterhaltung derselben legen werden, so werden dieselben, wie dies in Artikel IV Nr. 2 und 3 vorgesehen ist, alsbald das Weitere zur Revision und zur Erlangung der Genehmigung der Bezirksausschüsse bezüglich jener Regulative u. s. f. zu veranlassen haben. Auf diesem Wege werden etwaige Uebergangsschwierigkeiten im Gebiete der Beamtenversorgung unschwer zu beseitigen sein.

2) Der alsbaldige Erlaß der ebengedachten Festsetzungen wie auch der übrigen im Gesetze vorgesehenen ortsgesetzlichen oder administrativen Regelungen, insbesondere der etwa gemäß § 9 städtischerseits zu beschließenden Abweichungen von dem Prinzipe lebenslänglicher Beamtenanstellung wird seitens der Aufsichtsbehörden mit Nachdruck zu betreiben sein. Das Gleiche gilt für die Kreiskorporationen, die rheinischen Bürgermeistereien und die westfälischen Aemter (§§ 19, 21) sowie im Bedürfnißfalle für die Landgemeinden, Amtsbezirke ꝛc. (§ 18). Daß die mit der Genehmigung der zu erlassenden Vorschriften befaßten Selbstverwaltungsbeschlußbehörden schon vor dem 1. April 1900 die Genehmigung solcher mit diesem Zeitpunkt in Geltung tretender Bestimmungen zu ertheilen in der Lage sind, ist unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ausgeführt worden.

Spätestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird Erlaß und Genehmigung der zu beschließenden Ortsstatute oder Regulative beendigt sein müssen.

Berlin, den 12. Oktober 1899.

Uniform der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft und des Ministers des Innern vom 2. November 1899 und Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 203.)

A. Anbei übersenden wir zur weiteren Veranlassung beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober d. J., (Anl. a) mittels dessen des Königs Majestät über die Uniform der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen geruht haben.

Als „Kommunalverbände" im Sinne dieser Bestimmungen haben nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollernschen Amtsverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter der Provinz Westfalen.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Unterfläche.

Berlin, den 2. November 1899.

---

a.

Auf den Bericht vom 18. September d. Js. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a. auf Lebenszeit angestellt sind, b. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben: 1) An dem Rocke sind Achsel-

schnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster, 2) an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämmtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstaltsforstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder Dienstmütze gestatten. Im Uebrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniform ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne Weiteres in Kraft zu treten. —

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

Wilhelm, R.

gez. Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Rheinbaben.

Festsetzung der Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. und des Ministers des Innern vom 19. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 204.)

5. Eure Excellenz erhalten anbei x Abdrücke der Bekanntmachung vom heutigen Tage — Anl. a — über die Festsetzung der Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung mit dem Ersuchen, je einen Abdruck den Regierungspräsidenten auszuhändigen und den für ihren Verwaltungsbezirk maßgebenden Theil der Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter zu veröffentlichen. Ferner ist ein Abdruck dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit dem Bemerken auszuhändigen, daß die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte bis zum 1. Januar 1900 erfolgt sein müsse und von dem bisherigen Ausschuß vorzunehmen sei.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Digitized by Google

a.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 103 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 werden im Einverständniß mit den betheiligten Landesregierungen für die Versicherungsanstalten mit dem Sitz in Preußen die Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung vom 1. Januar 1900 ab wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Bezirk.	Sitz.
1	Regierungsbezirk Königsberg	Königsberg
2	„ Gumbinnen	Gumbinnen
3	„ Danzig	Danzig
4	„ Marienwerder	Marienwerder
5	Stadtkreis Berlin	Berlin
6	Regierungsbezirk Potsdam	Berlin
7	„ Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O.
8	„ Stettin	Stettin
9	„ Köslin	Köslin
10	„ Stralsund	Stralsund
11	„ Posen	Posen
12	„ Bromberg	Bromberg
13	„ Breslau	Breslau
14	„ Liegnitz	Liegnitz
15	„ Oppeln	Oppeln
16	„ Magdeburg	Magdeburg
17	„ Merseburg	Merseburg
18	„ Erfurt	Erfurt
19	Herzogthum Anhalt	Dessau
20	Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck	Schleswig
21	Regierungsbezirk Hannover und das Fürstenthum Pyrmont	Hannover
22	Regierungsbezirk Hildesheim	Hildesheim
23	„ Lüneburg	Lüneburg
24	„ Stade	Stade
25	„ Osnabrück	Osnabrück
26	„ Aurich	Aurich
27	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Bückeburg
28	„ Lippe	Detmold
29	Regierungsbezirk Münster	Münster
30	„ Minden	Minden
31	„ Arnsberg	Arnsberg
32	„ Kassel und das Fürstenthum Waldeck	Kassel
33	Regierungsbezirk Wiesbaden	Wiesbaden
34	„ Koblenz	Koblenz
35	„ Düsseldorf	Düsseldorf
36	„ Köln	Köln
37	„ Trier und das Fürstenthum Birkenfeld	Trier
38	Regierungsbezirk Aachen	Aachen
39	„ Sigmaringen	Sigmaringen.

Digitized by Google

Mit dem gleichen Zeitpunkte kommen die bestehenden Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung in Fortfall. Wegen Ernennung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte in Preußen ergeht besondere Verfügung.

Berlin den 19. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.

Bildung der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 206.)

6. Nach § 104 des Invalidenversicherungsgesetzes ist für jedes Schiedsgericht ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennen.

In Ausführung dieser Bestimmung wird einstweilen beabsichtigt, für die Schiedsgerichte, deren Bezirke und Sitze in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1899 — vorabgedruckt — neu festgesetzt sind, Beamte der inneren Verwaltung auszuwählen und zwar derart, daß dort, wo die Geschäfte die Kraft eines Beamten übersteigen, dem Vorsitzenden zu ihrer Bewältigung eine entsprechende Anzahl Stellvertreter beigegeben wird. In diesen Fällen soll der Vorsitzende ausschließlich mit den Schiedsgerichtsangelegenheiten beschäftigt werden, wie denn auch im Sinne der Gesetzesbestimmung Werth darauf zu legen ist, daß der Vorsitzende — wenn auch unbeschadet einer demnächstigen anderweiten Beschäftigung in der allgemeinen Staatsverwaltung — längere Zeit dieser Thätigkeit erhalten bleibt. In den übrigen Fällen ist ebenso wie bei allen Stellvertretern dafür Sorge zu tragen, daß die Beamten in der Erledigung der Schiedsgerichtsangelegenheiten nicht durch die ihnen sonst noch zu übertragenden Dienstgeschäfte behindert werden.

Da die Neueinrichtung den Fortfall der den Schiedsgerichtsvorsitzenden bisher gewährten außerordentlichen Remuneration zur Folge haben und voraussichtlich demnächst auch auf das Gebiet der Unfallversicherung ausgedehnt werden wird, so sollen zur Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten und Weiterungen alle diejenigen Schiedsgerichte für die Unfallversicherung, welche z. B. ihren Sitz an den in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1899 aufgeführten Orten, d. h. den Sitzen der Regierungen haben, alsbald mit den Schiedsgerichten der Invalidenversicherung vereinigt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1899.

Kosten der Zuziehung von Sachverständigen zu periodischen polizeilichen Revisionen.

(Preußen.)

(Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 206.)

7. Die Kosten der Zuziehung von Sachverständigen zu periodischen polizeilichen Revisionen — z. B. technische Revision der Vierdruckapparate — erscheinen als Kosten der Ausstattung der Polizeibehörde mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an technischen Hilfskräften. Sie fallen daher unter den Begriff „Kosten der Amtsverwaltung". Deren Deckung ist aber nicht Sache der einzelnen Gemeinde. Denn § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist durch § 70 der Kreisordnung vom $\frac{\text{16. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ wesentlich geändert. Darnach sind die durch die Verwaltung des polizeilichen Amts verursachten Unkosten von dem Amtsbezirk als solchen zu tragen.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Gemeinde R., vertreten durch den dortigen Gemeindevorsteher, Klägerin und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Landrath des Kreises Sch., Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. September 1899, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu K. vom 18. Oktober 1898 dahin abzuändern, daß die Zwangsetatisirungsverfügung des beklagten Königlichen Landraths vom 16. September 1898 außer Kraft zu setzen und die Kosten beider Instanzen — unter Feststellung des Werths des Streitgegenstandes auf 4 Mk. — dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf Grund der von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu K. erlassenen landespolizeilichen Verordnung vom 7. April 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu K. S. 112 und 113), nach deren § 9 Bierdruckapparate sowohl vor der Inbetriebsetzung, wie später alle 2 Jahre durch Sachverständige revidirt werden sollen, hat der Amtsvorsteher des Amtsbezirks L. den Gemeindevorsteher zu R. am 25. August 1898 benachrichtigt, daß der Kupferschmiedemeister B. mit der periodischen Revision des von dem Gastwirth P. zu R. aufgestellten Bierdruckapparats beauftragt sei, und ihn zugleich ersucht, die dem Sachverständigen zukommenden Gebühren und Reisekosten mit 4 Mk. alsbald nach Vornahme der Revision an diesen zu zahlen. Der Gemeindevorsteher verweigerte jedoch in einer an den beklagten Landrath gerichteten, als „Einspruch" bezeichneten Eingabe die Zahlung mit der Begründung, daß die erforderten Kosten dem Gastwirth P. zur Last zu legen seien, weil er eine polizeiliche Genehmigung zur Inbetriebsetzung des Apparats nicht erhalten, auch ein Bedürfniß zur Aufstellung desselben nicht vorgelegen habe, und beantragte die Aufhebung der Verfügung, eventuell Weitergabe seiner Beschwerde an die höhere Behörde zur endgültigen Entscheidung. Hierauf ertheilte der beklagte Landrath durch Verfügung vom 16. September 1898 folgenden Bescheid:

„Die technische Revision des dortigen Bierdruckapparats findet vorschriftsmäßig, gleichviel ob die Aufstellung Seitens der Ortspolizeibehörde genehmigt ist oder nicht, nicht nur im Interesse des Besitzers, sondern hauptsächlich der Bierkonsumenten statt. Bei der Weigerung der Gemeinde R., die entstandenen und von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Revisionsgebühren von 4 Mk. zu berichtigen, ordne ich hiermit an, daß dieser Betrag aus der Gemeindekasse an den Kupferschmiedemeister B. hierselbst zu zahlen oder für denselben durch besondere Umlage einzuziehen ist."

Gegen diese Verfügung klagte die Gemeinde mit dem Antrage auf Aufhebung und wiederholte, daß sie zu der ihr angesonnenen Leistung rechtlich nicht verpflichtet sei, weil ein Bedürfniß zur Aufstellung eines Bierdruckapparates nicht vorhanden sei, P. auch eine polizeiliche Erlaubniß zur Inbetriebsetzung nicht erhalten habe.

Der Bezirksausschuß zu K. wies die Klage durch einen auf Grund des § 64 des Landesverwaltungsgesetzes erlassenen Vorbescheid vom 18. Oktober 1898 als unbegründet zurück und führte aus, daß die erforderten Kosten als solche der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen und deshalb nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 von der Gemeinde zu tragen seien, um so mehr, als die Erhebung von Gebühren für Revision der Bierdruckapparate nach ministerieller Entscheidung unzulässig und deshalb eine Abwälzung der Kosten auf den Besitzer des Bierdruckapparats ausgeschlossen sei. Daran könne auch weder der Mangel eines Bedürfnisses zur Aufstellung, noch das Fehlen einer polizeilichen Erlaubniß etwas ändern; denn in ersterer

Digitized by Google

Beziehung seien einschränkende Vorschriften nicht gegeben, während der letztere Umstand wohl den Besitzer des Apparats strafbar mache, aber die Nothwendigkeit polizeilicher Revisionen nicht beseitige.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, zu erkennen, daß sie zur Zahlung der erforderten Kosten nicht verpflichtet sei. Zur Begründung führt sie aus, daß die Kosten der technischen Revision von Bierdruckapparaten zu denen des Dienstbetriebs der Polizeibehörden zu rechnen und deshalb in den ländlichen Amtsbezirken als Kosten der Amtsverwaltung anzusehen seien, ebenso wie die Kosten der Zuziehung von Sachverständigen zu den Revisionen der Maaße und Gewichte, also auch, wie diese, nicht von der Gemeinde, sondern von dem Amtsverbande zu tragen seien.

Der beklagte Landrath hat Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt und lediglich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Der Berufung war indeß stattzugeben.

Wenn auch die angegriffene Verfügung den § 141 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nicht zu ihrer Begründung heranzieht und sich auch nicht an seinen Wortlaut anlehnt, namentlich weder eine Eintragung in den Voranschlag der Gemeinde ausdrücklich anordnet, noch von einer Feststellung der streitigen Ausgabe als einer außerordentlichen spricht, so ist doch aus ihrem Zusammenhange zu entnehmen, daß der beklagte Landrath eine die Gemeinde R. zur Zahlung der streitigen Gebühren unmittelbar verpflichtende vollstreckbare Anordnung hat treffen wollen und getroffen hat und sonach eine Feststellung dieser Ausgabe als einer außerordentlichen, von dieser Gemeinde zu leistenden im Sinne der Schlußworte des Absatzes 1 der angeführten Gesetzesstelle vorgenommen hat. Demnach war die Klage nach Absatz 2 derselben Gesetzesstelle für zulässig zu erachten, als klagende Partei aber nicht, wie im angegriffenen Bescheide, der Gemeindevorstand, sondern die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorsteher, aufzuführen, da das Klagerecht nicht den Gemeindebehörden, sondern der Gemeinde gegeben ist, und sonach jene nicht aus eigenem Rechte, sondern nur in Vertretung der Gemeinde als Kläger auftreten können.

Die Klage war aber auch für begründet zu erachten. Voraussetzung jeder Zwangsetatisirung ist das zeitliche Vorausgehen einer Feststellung der angesonnenen Leistung als einer der in Anspruch genommenen Korporation gesetzlich obliegenden durch die zuständige Behörde (vergl. die Urtheile vom 6. März 1882, 22. Dezember 1886, 10. März 1888, 18. Dezember 1889, 12. April und 26. November 1890, 14. Oktober 1893 an den in den veröffentlichten Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes Bd. VIII S. 50, Bd. XIV S. 7, Bd. XVI S. 219, Bd. XIX S. 119 und 121, Bd. XX S. 66, Bd. XXV S. 6 abgedruckten Stellen). An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch hier; denn die Verfügung des Amtsvorstehers vom 25. August 1898 und das darin enthaltene Ersuchen, in dem anscheinend der beklagte Landrath eine Feststellung gefunden hat, läßt jede Andeutung vermissen, daß in ihr mehr als eine unverbindliche Anforderung, insbesondere ein im Wege polizeilicher Verfügung ergangenes Gebot zur Zahlung, zu dessen Erlaß der Amtsvorsteher auch gar nicht zuständig gewesen wäre, zu finden sei.

Schon wegen dieses formalen Mangels hätte der Vorderrichter die angegriffene Verfügung außer Kraft setzen sollen; seine Entscheidung nimmt aber auch mit Unrecht an, daß der klagenden Gemeinde die Verpflichtung zur Zahlung der streitigen Gebühren gesetzlich obliege. Wenn auch die Kosten der Revision von Bierdruckapparaten zu denen der örtlichen Polizeiverwaltung gehören, so folgt doch hieraus nicht ohne Weiteres, daß sie derjenigen Gemeinde zur Last fallen, innerhalb deren die Revision vorgenommen ist; denn § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist durch § 70 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 wesentlich geändert worden. Unberührt ist durch die neuere Bestimmung zwar die Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke, für Aufwendungen zur Erfüllung derjenigen materiellen Aufgaben, deren Pflege der Obhut der Polizei anvertraut ist, unter gewissen Voraussetzungen aufzukommen, geblieben, wie dies in den Urtheilen vom 8. Januar 1881 und 11. April 1888 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 122 ff., S. 135 und Bd. XVI S. 44 ff., S. 46) nachgewiesen ist. Dagegen ist die Verpflichtung, die aus der polizeilichen Thätigkeit des Amtsvorstehers erwachsenden,

Digitized by Google

durch die Verwaltung des polizeilichen Amts verursachten Unkosten zu tragen, vermöge der Bestimmung, daß die Kosten der Amtsverwaltung vom Amtsverbande aufzubringen sind, von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden auf den Amtsbezirk übergegangen. Hiernach können Kosten, die nicht erst durch die Ausführung der gegen Dritte gerichteten polizeilichen Anordnungen, die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt mittelbar erwachsen, sondern aus der Ausstattung des Amtsvorstehers mit dem zum Dienstbetrieb Erforderlichen unmittelbar erwachsen, nur dem Amtsverbande, aber nicht den einzelnen Gemeinden oder Gutsbezirken zur Last gelegt werden. Zu der letzteren Kategorie aber gehören, wie auch in dem von der Klägerin zutreffend angeführten Urtheil vom 11. Januar 1897 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXI S. 310 ff., namentlich S. 317) mit besonderer Anwendung auf die technische Revision von Bierdruckapparaten ausgesprochen ist, auch die Kosten der Zuziehung von Sachverständigen zu periodischen polizeilichen Revisionen, denn die Kosten werden nur aufgewendet, um die Polizeibehörde zu dem Urtheile zu befähigen, ob die polizeilich zu schützenden Interessen überhaupt ein Einschreiten erfordern und welche Anordnungen zu ihrem Schutze zu treffen sind. Sie erscheinen also als Kosten der Ausstattung der Polizeibehörde mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an technischen Hilfskräften, und fallen daher unter den Begriff der Kosten der Amtsverwaltung. Die Annahme des beklagten Landraths und des Vorderrichters, daß die Aufbringung der im Streit befangenen Kosten gesetzlich der klagenden Gemeinde obliege, ist daher eine rechtsirrige.

Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in M. vom 26. Oktober 1885, welche den Verkehr ohne Erlaubniß der zuständigen Behörden bezw. der sie beaufsichtigenden Beamten bei Strafe verbietet.

(Preußen.)

(Aus den Gründen des Erkenntnisses des Königlichen Kammergerichts vom 20. April 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 209.)

8. Mit Recht rügen die Angeklagten die Rechtsungültigkeit der Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu M. Wie das Kammergericht wiederholt in seinen Entscheidungen ausgesprochen hat, entbehren Polizeiverordnungen, welche den Verkehr Anderer mit Gefangenen ohne Erlaubniß der zuständigen Behörden bezw. der sie beaufsichtigenden Beamten bei Strafe verbieten, der Rechtsgültigkeit, weil sie lediglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Gefangenen erlassen sind, dieser Zweck aber zu keinem der Gegenstände gehört, welche im § 6 Buchst. a bis i des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung dem polizeilichen Verordnungsrecht unterliegen sollen, und weil auch das Polizeiverordnungsrecht der Regierung bezw. des Regierungspräsidenten nach § 12 die im § 6 gezogenen Grenzen nicht überschreiten darf.

Das Berufungsurtheil war daher aufzuheben und gemäß § 394 Str. P. O. sofort wie geschehen, auf Freisprechung beider Angeklagten von der Anschuldigung einer strafbaren Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung zu erkennen.

Die Grenzorte und Behörden, die an der Grenze zwischen Preußen und Rußland für die Uebergabe und Uebernahme von auszuliefernden Verbrechern in Betracht kommen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 11. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 209.)

9. Beifolgend lasse ich Ihnen eine Anzahl Abdrücke der nach Benehmen mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten festgestellten Zusammenstellung (Anl. a. umstehend) derjenigen Grenzorte und Behörden, die an der Grenze zwischen

Preußen und Rußland für die Uebergabe und Uebernahme von auszuliefernden Verbrechern in Betracht kommen, zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung an die betheiligten Behörden zugehen. — Soweit die in der Zusammenstellung bezeichneten preußischen Grenzbehörden nicht bereits als Uebernahmebehörden bestellt sind, werden ihnen die Befugnisse als solche nunmehr hiermit übertragen.

Berlin, den 11. Oktober 1899.

Gültigkeitsdauer ertheilter Pässe und deren Prolongation.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 209.)

10. Nach den Runderlassen vom 16. Oktober 1853 und 27. März 1868 hatten die mit der Ausfertigung von Reisepassen betrauten Behörden bisher die Befugniß, die Gültigkeitsdauer der Pässe nach Ablauf der letzteren auf Antrag der Inhaber zu verlängern. Wie die auf den Runderlaß vom 27. Juni d. Js. erstatteten Berichte

a.

Zusammen-

der Grenzorte und Behörden, die an der Grenze zwischen Preußen und Rußland

lfd. Nr.	Bezeichnung des preußischen Uebernahme-Orts.	Bezeichnung des Kreises und des Regierungsbezirks, in dem der preußische Uebernahmeort belegen ist.	Bezeichnung der preußischen Uebernahme- und Uebergabe-Behörde.
1	Nimmersatt	Kreis Memel, R.-B. Königsberg	der Landrath des Kreises Memel
2	Bajohren	„ „ „ „	„ „ „ „ „
3	Laugallen	„ „ „ „	„ „ „ „ „
4	Kollitzischken	„ Heydekrug, „ Gumbinnen	„ „ „ „ Heydekrug
5	Laugszargen	„ Tilsit, „ „	„ „ „ „ Tilsit
6	Schmalleningken	„ Ragnit, „ „	„ Amtsvorsteher in Schmalleningken
7	Schirwindt	„ Pillkallen „ „	„ Bürgermeister in Schirwindt
8	Eydtkuhnen	„ Stallupönen, „ „	„ Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen
9	Mierunsken	„ Oletzko, „ „	„ Amtsvorsteher in Mierunsken
10	Groß-Czymochen	„ Lyck, „ „	„ „ „ Czymochen
11	Borczymmen	„ „ „ „	„ „ „ Strotznen
12	Prostken	„ „ „ „	„ Grenzpolizeikommissar in Prostken
13	Dlottowen	„ Johannisburg, „ „	„ Amtsvorsteher in Dlottowen
14	Friedrichshoff	„ Ortelsburg, „ Königsberg	„ „ „ Friedrichshoff
15	Opalenietz	„ „ „ „	„ Landrath des Kreises Ortelsburg
16	Czimerau	„ Neidenburg, „ „	„ „ „ „ Neidenburg
17	Illowo	„ „ „ „	„ Grenzpolizeikommissar in Illowo
18	Neu-Zielun	„ Strasburg, „ Marienwerder	die Polizeiverwaltung in Lautenburg
19	Gorzno	„ „ „ „	„ „ „ Gorzno
20	Pissakrug	„ „ „ „	„ „ „ Strasburg
21	Gollub	„ Briesen, „ „	„ „ „ Gollub
22	Ottlotschin	„ Thorn, „ „	der in Ottlotschin stationirte Gendarm
23	Leibitsch	„ „ „ „	„ Amtsvorsteher in Leibitsch
24	Strzalkowo	„ Wreschen, „ Posen	das Polizeidistriktsamt in Strzalkowo
25	Borzykowo	„ „ „ „	der Landrath des Kreises Wreschen
26	Boguslaw	„ Pleschen, „ „	„ „ „ „ Pleschen
27	Skalmierzyce	„ Ostrowo, „ „	„ Vorsteher des Hauptzollamts Skalmierzyce
28	Podsamtsche	„ Kempen, „ „	das Polizeidistriktsamt in Podsamtsche
29	die sog. Sandhäuser	„ Kreuzburg, „ Oppeln	der Amtsvorsteher in Golkowitz
30	Landsberg	„ Rosenberg, „ „	die Polizeiverwaltung in Landsberg
31	Preußisch-Herby	„ Lublinitz, „ „	der Vorsteher des Nebenzollamts in Herby
32	Kattowitz	„ Kattowitz, „ „	die Polizeiverwaltung in Kattowitz

Digitized by Google

ergeben, ist in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, in denen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden ist, der Paß selbst mit einem einfachen, die Prolongation aussprechenden Vermerke — häufig sogar ohne Verstempelung — versehen worden. Da dies Verfahren nach den neuen stempelsteuerlichen Bestimmungen, welche die Versteuerung der Reisepässe ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen erfordern, nicht weiter zulässig ist, damit aber auch die Vortheile, welche in der bisherigen vereinfachten Handhabung der Paßverlängerungen als solchen künftighin überhaupt abzusehen ist den betreffenden Antragstellern vielmehr gegebenenfalls neue Pässe auszufertigen sind.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Reisepässe bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Danach sind — abgesehen von Zeitbeschränkungen, welche bei Militärpflichtigen ꝛc. durch die Rücksicht auf rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht ꝛc. geboten sind — die Pässe in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen, während in Ausnahmefällen, in denen es die individuellen Verhältnisse unbedenklich und angezeigt erscheinen lassen, die Gültigkeitsdauer von vornherein bis auf längstens 2 Jahre bemessen werden darf.

Berlin, den 12. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

---

stellung
für die Uebergabe und Uebernahme von auszuliefernden Verbrechern in Betracht kommen.

lfd. Nr.	Bezeichnung des gegenüberliegenden russischen Grenzorts.	Bezeichnung der russischen Uebernahme- und Uebergabe-Behörde.	Bemerkungen.
1	Polangen	der Polizeimeister in Polangen	
2	Krottingen	„ „ „ Krottingen	
3	Garsden (Gorzdy)	„ „ „ Garsden	
4	Nowie Miasto (Alexandrowskoje)	„ Grenzkommissar in Nowie Miasto	
5	Plekischki bei Tauroggen	„ „ „ Plekischki	
6	Poswenty bei Jurburg	„ „ „ Poswenty	
7	Wladislawowo	„ Kreischef	
8	Wirballen (Wierzbolowo)	„ „	
9	Filipowo	„ „	
10	Raczki (Ratschkow)	„ Verweser der Zollbarriere in Raczki	
11	Reszki (Reschkow)	„ „ „ „ „ Reszki	
12	Grajewo	„ Kreischef	
13	Wiecenta (Viecenty)	„ Grenzkommissar in Wiecenta	
14	Dombrowa	„ Gemeindevorsteher	
15	Chorzellen	„ Beamte der Feldpolizei in Chorzellen	
16	Janow	„ „ „ „ „ Janow	
17	Mlawa	„ „ „ „ „ Mlawa	
18	Zielun	„ „ „ „ „ Zielun	
19	Karw (Karwacz)	„ Woyt in Karw	
20	Ostek	„ Beamte der Feldpolizei in Ostek	
21	Dobrzyn	„ „ „ „ „ Dobrzyn	
22	Alexandrowo	„ Kreischef	
23	Lubitsch	„ Beamte der Feldpolizei in Lubitsch	
24	Slupce	„ Kreischef	
25	Peysern	„ Grenzkommissar in Peysern	
26	Grodsin (Grodzisczko)	„ „ „ Grodsin	
27	Szczypiorno	„ „ „ Szczypiorno	
28	Wiernszow	„ Kreischef	
29	Gola	„ Woyt in Dzetrzkowice	
30	Praschka	„ Kreischef	
31	Herby	„ „	
32	Sosnowice	„ „	

Digitized by Google

Polizeiliche Behandlung von Fundsachen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1899, nebst Dienstanweisung von demselben Tage im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 211.)

11. Nachdem im Bürgerlichen Gesetzbuche (III. Abschn. 3. Theil Ziffer VI §§ 965 ff.) für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, habe ich die beigefügte, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundsachen regelnde Dienstanweisung (Anl. a und b) erlassen, welche in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft, und da, wo gegenwärtig das Reglement vom 21. April 1882 in Geltung ist, an dessen Stelle tritt.

Ich ersuche für die Veröffentlichung dieser Anweisung, welcher zur Erleichterung der Anwendung als Anhang ein Abdruck der Bestimmungen des B. G. B. über den Fund beizufügen ist, Sorge zu tragen und an die nachgeordneten Polizeibehörden wegen Beachtung derselben Verfügung zu erlassen.

Hierbei bemerke ich, daß bezüglich der Funde, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt gemacht werden (§§ 978 ff. B. G. B.) und in Betreff der Fälle, in denen eine öffentliche Behörde zur Herausgabe einer in ihrem Besitze befindlichen Sache aus einem anderen Grunde, als auf Grund Vertrags verpflichtet, der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt ihr aber unbekannt ist (§ 983 a. a. O. besondere Verfügung ergehen wird.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

---

a.

Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen. (§§ 965—977 B. G. B.)

§ 1. Anzeige des Fundes.

Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§ 1a. Anzeige der Versteigerung.

Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§ 2. Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§ 3. Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§ 4. Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 5. Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

§ 6. Verzeichniß der Funde.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (Anl. b) zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 6a. Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von 4 Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7. Anmeldung von Rechten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8. Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1) Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils,

Digitized by Google

durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2) Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;

b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3) Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;

b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§ 9. Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuches veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a. Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

§ 10. Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11. Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Digitized by Google

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Rheinbaben.

b.

Fund-Verzeichniß.

lfd. Nr.	Zeit der Anzeige	Zeit des Fundes	Gegenstand	Finder	Versteigerung Zeit	Versteigerung Erlös	Verzicht des Finders	Bekanntmachung Aushang	Bekanntmachung Blätter	Aufwendungen des Finders einschl. Finderlohn	Aufwendungen der Behörde	Bemerkungen

Oeffentliches Vertheilen von Druckschriften an Sonn- und Feiertagen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1899 und Erkenntnisse des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 16. Februar und 26. Juni 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 214.)

12. Die beiliegenden Abdrücke der Erkenntnisse der Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 16. Februar und 26. Juni d. Js. (Anlage a und b), betr. das öffentliche Vertheilen von Druckschriften an Sonn- und Feiertagen, theile ich zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen N. N. und Genossen wegen Uebertretung der §§ 1 und 14 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sch. vom 9. März 1896 und des § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu X. vom 8. November 1898 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 16. Februar 1899 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft wird das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu X. vom 8. November 1898 insoweit aufgehoben, als die Angeklagten von der Anklage der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 9. März 1896 kostenlos freigesprochen sind, und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche das Berufungsurtheil insoweit anficht, als die Angeklagten von der Anklage einer Uebertretung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sch. vom 9. März 1896 freigesprochen sind, ist begründet.

Der Berufungsrichter stellt zwar thatsächlich fest, daß die fünf Angeklagten am 19. Mai 1898, dem Himmelfahrtstage, in der Mittagsstunde nach X. gekommen sind und hier in Gemeinschaft mit einem sechsten in der Zeit gegen 1 Uhr Nachmittags sozialdemokratische Flugblätter zur Vorbereitung für die am 16. Juni 1898 stattfindenden Reichstagswahlen vor Beginn des Nachmittagsgottesdienstes in der Weise vertheilt haben, daß sie sich in 2 Hälften von je 3 Mann theilten und so, durch die Straßen von X. eilend, die Flugblätter den vorübergehenden Passanten in die Hand drückten oder sie in die Wohnungen brachten.

Der Berufungsrichter spricht jedoch die Angeklagten frei, weil das Vertheilen von Druckschriften keine Arbeit im Sinne des § 1 der gedachten Polizeiverordnung sei, zumal keines der im Buchstaben f angegebenen Merkmale auf die schnell, geräuschlos und ohne Aufsehen bewirkte Vertheilung zutreffe, auch nach § 43 Abs. 3 Gew.-Ord. der sozialdemokratischen Partei das Recht zustand, um die fragliche Zeit Druckschriften zu Wahlzwecken zu vertheilen. Diese Begründung beruht auf einer Verletzung des § 1 Abs. 1 der gedachten Polizeiverordnung, indem darin der Begriff der öffentlich bemerkbaren Arbeit verkannt ist.

Arbeit im Sinne des Abs. 1 des § 1 ist jede mit einer gewissen Anstrengung verbundene menschliche Thätigkeit, gleichviel ob dieselbe gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird. Zu einer „öffentlich bemerkbaren" wird die Arbeit, wenn sie derart in die äußere Erscheinung tritt, daß sie geeignet ist, durch die Sinne des Publikums wahrgenommen zu werden. Da aber die Polizeiverordnung zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erlassen ist, so muß der öffentlich bemerkbaren Arbeit außerdem die Eigenschaft beiwohnen, daß sie durch die Art ihrer Verrichtung geeignet ist, das religiöse Gefühl in seiner Allgemeinheit zu verletzen und die Feiertagsruhe zu stören. Alle diese Voraussetzungen treffen bei den von den Angeklagten vorgenommenen Handlungen zu. Indem die Angeklagten am Himmelfahrtstage in 2 Gruppen mit Flugblättern durch die Straßen von X. eilten und solche den Passanten in die Hand drückten, verrichteten sie eine Arbeit, welche für das dort verkehrende Publikum sinnlich wahrnehmbar und durch die Art ihrer Ausführung geeignet war, dasselbe in seinen religiösen Gefühlen zu verletzen und die Feiertagsruhe zu stören. Sind hiernach die Voraussetzungen des Abs. 1 des § 1 gegeben, so rechtfertigt sich die Strafbarkeit der Angeklagten hieraus, auch wenn eine verbotene Arbeit im Sinne des Buchstaben f nicht vorliegt. Die Nichtanwendung des Buchstaben f schließt die Anwendung des Abs. 1 des § 1 umsoweniger aus, weil die unter a bis g hervorgehobenen verbotenen Arbeiten, wie es im § 1 ausdrücklich heißt, nur beispielsweise aufgeführt sind und daher das Verbot des Abs. 1 nicht erschöpfen.

Der § 43 Abs. 3 Gew.-Ord. steht der Anwendung des § 1 der Polizeiverordnung nicht entgegen. Denn derselbe ist nur im gewerbepolizeilichen Interesse erlassen, behandelt mithin eine andere Materie, wie die Polizeiverordnung, welche lediglich die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage bezweckt.

Das Berufungsurtheil war hiernach aufzuheben und die Sache gemäß § 394 Str. Pr. Ord. an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung unter Zugrundelegung vorstehender rechtlicher Beurtheilung zurückzuverweisen. 2c.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz vorzubehalten.

Digitized by Google

b.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen N. N. und Genossen wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Sch. vom 9. März 1896 hat auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu X. vom 28. März 1899 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 26. Juni 1899 für Recht erkannt:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu X. vom 28. März wird zurückgewiesen.

Jedem der Revidenten fallen die Kosten seines Rechtsmittels zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision der Angeklagten konnte keinen Erfolg haben.

Die Ausführung der Revidenten, daß unter öffentlich bemerkbaren Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sch. vom 9. März 1896 nur eine solche mit körperlicher Anstrengung verbundene Thätigkeit zu verstehen sei, welche einem wirthschaftlichen Zweck diene, richtet sich gegen die rechtliche Beurtheilung, welche dem früheren Revisionsurtheil vom 16. Februar 1899 (vorh. abgedruckt) zu Grunde liegt und als solche nach § 398 Strafprozeßordnung für den Vorderrichter maßgebend war. Der Vorderrichter hat aber seine Entscheidung in vollem Einklange mit der rechtlichen Beurtheilung des früheren Revisionsurtheils getroffen. Die Revidenten übersehen, daß unter öffentlich bemerkbarer Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der ged. Polizeiverordnung nur eine solche mit körperlicher Anstrengung verbundene Thätigkeit zu verstehen ist, welche durch die Art ihrer Verrichtung geeignet ist, das religiöse Gefühl in seinem Allgemeingefühl zu verletzen und die Feiertagsruhe zu stören. Daß letzteres bei der Vertheilung von Druckschriften Seitens der revidirenden Angeklagten der Fall war, hat aber der Vorderrichter bedenkenfrei festgestellt.

Die Revision war daher, und zwar nach § 505 Strafprozeßordnung auf Kosten der Revidenten zurückzuweisen.

Ausführung der Gewerbeordnung von 1892, bezüglich der anderweiten Klassifikation der Gewerbearten.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 22. September 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 216.)

13. Aus Anlaß der Feststellung der Grundsätze für die Bearbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 hat der Bundesrath am 11. Juli 1895 die aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen der Klassifikation der Gewerbearten beschlossen.

Danach erhalten das zu der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 gehörige Formular J. und der ihm beigefügte Auszug aus der Klassifikation der Gewerbearten die aus den Anlagen (a und b) ersichtliche Fassung. Bei Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten ist den Nachweisungen die neue Klassifikation der Gewerbearten zu Grunde zu legen.

Berlin, den 22. September 1899.

Digitized by Google

a.

J. Nachweisung

der Zahl der 189 im Bezirke in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Gruppe	Bezeichnung der Industrie-Gruppen: Klassifikation der Deutschen Gewerbe-Statistik	Anzahl der Fabriken ꝛc., in welchen beschäftigt werden: a. Arbeiterinnen über 16 Jahre	Anzahl der Fabriken ꝛc., in welchen beschäftigt werden: b. jugendliche Arbeiter	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre: a. 16 bis 21 Jahre	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre: b. über 21 Jahre	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre: c. zusammen	Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren: männlich	Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren: weiblich	Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren: zusammen	Anzahl der Kinder unter 14 Jahren: männlich	Anzahl der Kinder unter 14 Jahren: weiblich	Anzahl der Kinder unter 14 Jahren: zusammen	Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter: männlich	Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter: weiblich	Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter: zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei														
IV.	Industrie der Steine und Erden														
V.	Metall-Verarbeitung . . .														
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate														
VII.	Chemische Industrie . . .														
VIII.	Industrie der Forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse														
IX.	Textil-Industrie														
X.	Papier-Industrie														
XI.	Leder-Industrie														
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe														
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel . . .														
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe														
XV.	Baugewerbe														
XVI.	Polygraphische Gewerbe .														
—	Sonstige Industriezweige .														
	Zusammen														

b.

Abkürzungen: B. f. = Betrieb für. Betr. = Betrieb. Br. = Brüche. F., Fabr., fabr. = Fabrikation. G., Gew. v. = Gewinnung von. Htt., htt = Hütten. m., M. = Mühlen. m. A. = mit Ausnahme. Spinn., spinn. = Spinnerei. V. v. = Verfertigung von. w., W. = Waaren. web., Web. = Webereien.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

a. Erzgew., auch Aufbereitung von Erzen.

1) Bergwerke und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze.

2) Eisenerzbergwerke und -Gruben.

Digitized by Google

b. Hüttenbetr., auch Frisch- und Streckwerke.
   1) Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Htt.
   2) Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenik-Htt.
   3) Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke.
c. Salzgewinnung.
   1) Salzbergwerke.
   2) Salinen.
d. Gew. von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein, Briquettefabr.
   1) Steinkohlenbergwerke.
   2) Verkokungsanstalten.
   3) Braunkohlenbergwerke.
   4) G. v. Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.
   5) Steinkolenbriquette-Fabr.
   6) Braunkohlenbriquette-Fabr.
e. Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.
a. Steine.
   1) Marmorbr., Marmorsägerei und -Schleiferei.
   2) Schieferbr. und V. v. groben Schieferw.
   3) Andere Steinbr. (ausgenommen Kalkbr.)
   4) Steinmetzen, Steinhauer und V. v. groben Steinw.
   5) Wetzsteinmacher.
   6) Edelstein- und Halbedelstein-Schleiferei und -Schneiderei.
   7) Speckstеinw.-Fabr.
   8) V. v. feinen Steinw.
   9) V. v. Spielw. aus Stein.
b. Kies und Sand, Kalk, Zement, Traß, Gips und Schwerspath.
   1) G. v. Kies und Sand.
   2) Kalk- und Kreidebr., Kalkbrennerei, Mörtelbereitung.
   3) Traßgräberei, Zement- und Traßfabr.
   4) G. v. Gips und Schwerspath, Gips, und Schwerspath-M.
   5) V. v. Zementw., Zementguß, Gipsdielen.
c. Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Masse-M., Quarz- und Glasur-M.
   1) Lehm- und Thongräberei.
   2) Massebereitung für glasirte und verglaste Thonw.
   3) Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massem.
   4) Quarz- und Glasurm.
d. Lehm- und Thonw.
   1) Ziegelei, Thonröhrenfabr.
   2) Schwemmstein-Fabr.
   3) Töpferei, V. v. gewöhnlichen Thonw.
   4) V. v. feinen Thonw., Steinzeug, Terralith- und Siderolithw.
   5) Fayencefabr. und -Veredelung.
   6) Porzellanfabr. und -Veredelung.
   7) V. v. Spielw. aus Thon und Porzellan.
e. Glas.
   1) Glashütten.
   2) Glasveredelung.
   3) Glasbläserei vor der Lampe.
   4) Spiegelglas- und Spiegelfabr.
   5) V. v. Spielw. aus Glas.

V. Metallverarbeitung.
a. Edle Metalle.
   1) V. v. Gold-, Silber- und Bijouteriew.
   2) Gold- und Silberschlägerei.

Digitized by Google

3) Gold- und Silberdrahtzieherei.
4) Münzstätten und Prägeanstalten.

b. Unedle Metalle, m. A. von Eisen und Stahl.
1) Kupferschmiede.
2) Roth- und Gelbgießer.
3) Zinngießer.
4) V. v. Spielw. aus Metall.
5) Schrot- und Bleikugelfabr.
6) Sonstige V. v. feinen Blei- und Zinnw.
7) Zinngießerei und Prägerei, V. v. Zinkw.
8) V. v. Aluminiumw. m. A. von Schreibfedern.
9) Fabr. galvanoplastischer W., galvanoplastische Anstalt.
10) Sonstige Verarbeitung unedler Metalle m. A. von Eisen,
11) Erzgießer, Glockengießer.
13) Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher.
13) Sonstige Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen.

c. Eisen und Stahl.
1) Eisengießerei und Emaillirung von Eisen.
2) Schwarz- und Weißblechherstellung.
3) Klempner.
4) Blechwaarenfabr.
5) Nagelschmiede,
6) Eisendrahtzieher.
7) V. v. Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drathseilen 2c., soweit nicht zu 5 und 6 gehörig.
8) Grob-(Huf-)Schmiede.
9) Schlosserei, einschließlich V. v. feuerfesten Geldschränken.
10) V. und Unterhaltung von Blitzableitern.
11) Zeug-, Sensen- und Messerschmiede.
12) Scheeren-, Messer-, Werkzeug-Schleifer.
13) Feilenhauer.
14) V. v. eisernen Kurzw.
15) Näh- und Stecknadelfabr.
16) Nadlerw., Drahtgewebe und Drahtw.-Fabr.
17) V. v. Schreibfedern aus Stahl, Aluminium 2c.

VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.

a. Maschinen und Apparate.
1) Fabr. von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
2) Fabr. von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren.
3) Fabr. von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.
4) Fabr. von Spinnerei- und Webereimaschinen und -Utensilien.
5) Fabr. von Nähmaschinen.
6) V. v. eisernen Baukonstruktionen.
7) Herstellung von Zentralheizanlagen.
8) V. v. Maschinen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.

b. Mühlenbau.

c. Wagen- und Schiffsbau.
1) Stellmacher, Wagner, Radmacher.
2) Wagenbauanstalten (auch für Eisenbahn- und Postwagen).
3) V. v. Fahrrädern (Velozipeden).
4) Schiffsbau.

d. Schußwaffen.
1) Büchsenmacher.
2) Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke.
3) Sonstige V. v. Schußwaffen (und Gewehrtheilen).

e. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher).

Digitized by Google

f. Musikinstrumente (m. A. der Kinder-Spieler).
   1) Pianofortefabr. einschließlich Orgelbau und Orchestrionfabr.
   2) Geigenmacher.
   3) Zieh- und Mundharmonikafabr.
   4) V. v. sonstigen musikalischen Instrumenten.

g. Mathematische, physikalische, chemische, und chirurgische Instrumente und Apparate, soweit nicht zu VI. 1 gehörig.
   1) V. v. mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumenten und Apparaten.
   2) V. v. chirurgischen Instrumenten und Apparaten.
   3) V. v. anatomischen und mikroskopischen Präparaten.

h. Lampen und andere Beleuchtungsapparate, soweit nicht zu VI. 1 4 gehörig.

i. Elektrische Maschinen, Apparate, Anlagen 2c.
   1) Herstellung von Stromerzeugungsmaschinen, Elektromotoren, Umformern.
   2) Herstellung von Akkumulatoren und galvanischen Elementen Thermosäulen 2c.
   3) Herstellung von elektrischen Telegraphen, Fernsprechapparaten, Blockapparaten und elektrischen Signalen.
   4) Herstellung von elektrischen Apparaten und Hülfsgegenständen anderer als der vorgenannten Art (Bogenlampen, Gluhlampen, M.ßinstrumente Elektrizitätszähler, Leitungs- und Installationsmaterial, Lichtkohlen, elektrische Koch- und Heizapparate, elektrische Heilapparate).
   5) Herstellung von elektrischen Anlagen (Installationsanstalten).
   6) Betriebe für Elektrizitätserzeugung, für Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und Transportzwecken.

VII. Chemische Industrie.

a. Chemische Großindustrie.

b. Sonstige V. v. chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten.

c. Apotheken. (M. A. der Hand- und Hausapotheken von Aerzten, sowie der Apotheken von Anstalten, die lediglich für den inneren Betrieb der Anstalt arbeiten.)

d. Farbenmaterialien, mit Einschluß von Kohle und Bleistiftfabrikation, von Thierkohle und Kohlenfiltern, Steinkohlentheer- und Kohlentheer Derivaten.
   1) Herstellung von Farbenmaterialien (m. A. der Theerfarbe), auch Thierkohle und Kohlenfilter.
   2) V. v. Bleistiften.
   3) V. v. Pastellstiften und Kreiden.
   4) Anilin- und Anilinfarben-Fabr.
   5) Herstellung von sonstigen Kohlentheer-Derivaten.

e. Explosivstoffe und Zündw.
   1) Herstellung von Explosivstoffen.
   2) V. v. Zündhölzchen.
   3) V. v. sonstigen Zündw.

f. Abfälle und künstliche Düngstoffe.
   1) Abfuhr und Desinfektionsanstalten. (M. A. der Gemeindeanstalten für Straßenreinigung und der städtischen Abfuhrveranstaltungen),
   2) Fabrik von künstlichen Düngstoffen (und Nebenprodukten).
   3) Abdecker.

VIII. Industrie der forstwissenschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse.

a. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte.
   1) Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgew.
   2) Harz- und Pechgew.

b. Gasanstalten.

c. Licht- und Seifenfabr.
   1) Talg- und Seifensiederei, Talgkerzenfabr.
   2) Stearin- und Wachskerzenfabr.

d. Oelmühlen.

Digitized by Google

e. Kohlentheerschwelerei, V. v. Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.
1) Kohlentheerschwelerei, Betr. für Mineralöle, Gasäther ꝛc., für Paraffinkerzen; Petroleumraffinerie.
2) Thranbrennerei, V. v. Leder- und Wagenschmiere.
3) Herstellung von ätherischen Oelen und Parfüms.
4) Verarbeitung von Harzen, V. v. Firnissen und Kitten.

IX. Textilindustrie.
a. Zubereitung von Spinnstoffen.
1) Seidentrocknungs- und Konditionieranst.
2) Wollbereitung.
3) Flachsröstanst. Flachsbrecherei.
b. Spinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabr.).
1) Seidenfilanden und Seidenhaspelanst.
2) Seiden- und Seidenschoddy-Spinn.
3) Wollenspinn.
4) Mungo- und Schoddyherstellung und -Spinn.
5) Flachs- und Hanfhechelei und -Spinn.
6) Jutespinn.
7) Baumwollenspinn.
8) Vigognespinn.
9) Spinn. anderer Stoffe.
10) Spinn. ohne Stoffangabe.
c. Weberei, einschl. Landweb., ausgen. Metall-, Gummi- und Roßhaarweb.).
1) Seidenweb.
2) Wollweb.
3) Leinenweb.
4) Juteweb.
5) Baumwollweb.
6) Web. von gemischten und anderen Waaren.
7) Web. ohne Stoffangabe.
d. Gummi- und Haarflechterei und Web.
e. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabr.).
f. Häkelei, Stickrei Spitzenfabr.
1) Häkelei und Stickerei, (auch Filetarbeitenverfertigung).
2) Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei.
g. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.
1) Seidenfärberei, -Druckerei und -Appretur.
2) Wollfärberei, -Druckerei und -Appretur.
3) Leinen- (auch Jute-) Bleicherei, -Färberei, -Druckerei und -Appretur.
4) Baumwollbleicherei, -Färberei, -Druckerei und -Appretur.
5) Appretur für Strumpf- und Strickw.
6) Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickereien.
7) Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur (auch ohne Stoffangabe).
h. Posamentenfabr.
i. Seilerei und Reepschlägerei, auch V. v. Netzen, Segeln, Säcken und dergl.
1) Seilerei, Reepschlägerei.
2) V. v. Netzen, Segeln, Säcken und dergl.

X. Papier-Industrie.
a. Papier und Pappe.
1) Holzschleiferei.
2) V. v. Papier und Pappe.
3) Herstellung von besonderen Papierarten (Glaspapier, Oelpapier ꝛc.).
4) Fabr. v. Steinpappe und Papiermaché, soweit nicht zu 8 gehörig.
5) Dachfilz- und Dachpappe-Fabr.
6) Fabr. von Bunt- und Luxuspapier.

Digitized by Google

7) Tapeten- und Rouleauxfabr.
8) V. v. Spielw. aus Papiermaché.

b. Buchbinderei Kartonnagefabr.
1) Buchbinderei.
2) Kartonnagefabr.

XI. Leder-Industrie.

a. Lohmühlen, Gerberei, V. v. gefärbtem und lackirtem Leder.
1) Lohmühlen, Lohextraktfabriken.
2) Gerberei.
3) V. v. gefärbtem und lackirtem Leder.

b. Wachstuch und Ledertuch, Treibriemen, Gummi- und Guttaperchaw. (ausgen. Geflechte und Gewebe).
1) Wachstuch- und Ledertuchfabr.
2) Treibriemenfabr. (aus Leder und sonstigen Stoffen).
3) V. v. Gummi- und Guttaperchaw. (ausgen. Geflechte und Gewebe), soweit nicht zu 4 gehörig.
4) V. v. Spielw. aus Kautschuk.

c. Riemer-, Sattler- und Tapezierarbeiten.
1) Riemer und Sattler (auch wenn zugleich Tapezierer).
2) V. v. Spielw. aus Leder oder mit Leder überzogen.
3) V. v. Tapezierarbeiten.

XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

a. Holzzurichtung und Konservirung.
1) Sägemühlen.
2) Sonstige Holzzurichtung und Konservirung.

b. Glatte Holzwaaren.
1) V. v. Holzdraht, Holzstiften und Zündholzruthen.
2) V. v. groben Holzw.
3) Tischlerei und Parketfabr.

c. Böttcherei.

d. Korbmacher und Korbflechter.

e. Strohhut-Fabr.

f. Sonstige Flechterei und Web. von Holz, Stroh, Bast, Binsen u. s. w.

g. Dreh- und Schnitzw, auch Korkschneiderei.
1) Drechslerei.
2) V. v. Spielw. aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen.
3) V. v. sonstigen Dreh- und Schnitzw.
4) Korkschneiderei.

h. Kämme, Bürsten, Pinsel, Federposen, Stöcke, Sonnen- und Regenschirme.
1) Kammacher.
2) Bürstenmacher. V. v. Pinseln, Federposen.
3) Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabr.

i. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzw. (Spiegel, Bilderrahmen 2c).

XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

a. Vegetabilische Nahrungsstoffe.
1) Getreide-Mahl- und Schälmühlen.
2) Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).
3) Konditorei, Pfefferküchler, Lebküchler (Lebzelter).
4) Rübenzuckerfabr. und Zuckerraffinerie.
5) Nudel- und Makaronifabr.
6) Fabr. von Stärke und Stärkesyrup.
7) Kakao- und Chokoladenfabr.
8) Herstellung von Kaffeesurrogaten.
9) Kaffeebrennerei.

b. Animalische Nahrungsstoffe.
1) Fleischerei. (M. A. der gemeindlichen und Innungsschlachthäuser)
2) Fischsalzerei und -Pökelei

Digitized by Google

3) Molkerei, Butter- und Käsefabriken, Bereitung von kondensirter Milch.
4) Margarine- (Kunstbutter-) Fabr.

c. Konserven- und Senffabr.
d. Herstellung von Nahrungsmitteln für Thiere.
e. Getränke.
1) Wasserversorgung. (M. A. der Wasserwerke, Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden).
2) Eisbereitung und -Aufbewahrung.
3) Fabr. von künstlichen Mineralwassern.
4) Mälzerei.
5) Brauerei.
6) Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preßhefefabr.
7) Schaum- und Obstweinfabr. Weinpflege, (Weinküper).
8) Essigfabr.
f. Tabackfabr.

XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.
a. Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.
1) Näherei.
2) Schneiderei.
3) Kleider- und Wäschekonfektion.
4) Putzmacherei.
5) Fertigstellung, Bekleidung und Ausstattung von Puppen.
6) V. v. künstlichen Blumen- und Federschmuck.
7) Hutmacherei, V. v. Filzw.
8) Mützenmacherei (auch wenn verbunden mit Hutmacherei).
9) Kürschnerei.
10) Handschuhmacher (auch wenn zugleich Kravattenmacher).
11) V. v. Kravatten und Hosenträgern.
12) V. v. Korsets.
b. Schuhmacherei.
c. Barbieren, Frisiren, Perrückenmacherarbeit.
1) Barbiere (auch wenn zugleich Friseure).
2) Friseure und Perrückenmacher.
d. Baden und Waschen.
1) Badeanstalten, (M. A. der gemeindlichen Badeanstalten).
2) Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
3) Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

XV. Baugewerbe.
a. Bauunternehmung und Bauunterhaltung (Hoch-, Eisenbahn-, Wege- und Wasserbau), soweit nicht den folgenden Klassen b bis n zu zählen.
1) Bauunternehmung (mit Ausschluß der öffentlichen Bauverwaltung [Unterhaltung — nicht Neubau — öffentlicher Bauten, z. B. Chausseen, Kanäle, Häfen]).
2) Baggereibetrieb (mit Ausschluß der öffentlichen Baggereibetriebe).
3) Privatarchitekten, Zivilingenieure, Bautechniker und bautechnische Büreaus.
b. Feldmesser, Geometer, Markscheider, Kulturtechniker und Wiesenbauer.
c. Maurer.
d. Zimmerer.
e. Glaser.
f. Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner.
g. Stuckateure.
h. Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-).
i. Steinsetzer, Pflasterer, Asphaltirer.
k. Brunnenmacher.
l. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Gas- und Wasser-Installateure).
m. Ofensetzer (auch wenn zugleich Töpfer, vergl. IV. d 3).
n. Schornsteinfeger.

Digitized by Google

XVI. Polygraphische Gewerbe.
a. Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.
b. Buchdruckerei, auch Stein- und Metall-, sowie Farbendruck (m. A. aller Betriebe von Behörden, die nur für den inneren Bedarf der Behörde arbeiten).
1) Buchdruckerei.
2) Stein- und Zinkdruckerei.
3) Kupfer- und Stahldruckerei.
4) Farbendruckerei.
c. Photographische Anstalten.

Eheschließung von Ausländern in Preußen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1899, im Verw.-Min.-Bl. v. 1899 S. 226.)

14. Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 Artikel 43 bestimmen wir betreffs der Eheschließung von Ausländern hiermit Folgendes:

1) Von der Vorschrift des § 1 a. a. O. werde ich, der Justizminister, auf hinreichend begründeten Antrag in einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Belgiens, Frankreichs, Italiens und Luxemburgs werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie nachweisen, daß das Aufgebot nach Vorschrift ihres heimathlichen Rechtes erfolgt ist.

2) Von der Vorschrift des § 2 a. a. O. werden hierdurch die Angehörigen nachstehender Staaten bis auf Weiteres befreit:
a) Belgien,
b) Frankreich,
c) Großbritannien,
d) Italien,
e) Luxemburg,
f) Niederlande,
g) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika,
h) Oesterreich-Ungarn; ausgenommen bleiben die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathsberechtigten,
i) Schweden und Norwegen,
k) Schweiz.

Angehörigen anderer Staaten werde ich, der Minister des Innern, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Rußlands und Griechenlands werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie die Bescheinigung eines ihrer Konfession angehörenden Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.

3) Die Anträge auf Befreiung (Nr. 1 und 2) sind von den Verlobten bei dem für den Erlaß des Aufgebots zuständigen Standesbeamten anzubringen. Diesem liegt ob, bei Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für den Erlaß des Aufgebots auch die für und gegen Bewilligung des Befreiungsgesuchs sprechenden Thatsachen zu erörtern und über das Ergebniß der Prüfung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu berichten. Dem Berichte sind die beigebrachten Urkunden beizufügen, soweit sie für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sind. Eines näheren Eingehens auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht bedarf es nicht.

Die Aufsichtsbehörden haben nach etwa erforderlicher Ergänzung die Berichte durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde in den Fällen des § 1 an mich, den Justizminister, in den Fällen des § 2 an mich, den Minister des Innern, zur Entscheidung einzureichen.

Digitized by Google

Auf thunlichste Beschleunigung ist seitens aller betheiligten Behörden Bedacht zu nehmen; in besonders eiligen Fällen ist den Standesbeamten die unmittelbare Berichterstattung an uns gestattet.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Anzeigen von Veränderungen in den gemeinderechtlichen Verhältnissen der Wohnplätze.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 1. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 227.)

15. Nach einer Mittheilung des Direktors des Königlichen statistischen Büreaus wird es vielfach versäumt, letzterem von wesentlichen Veränderungen in den gemeinderechtlichen Verhältnissen der Wohnplätze Kenntniß zu geben, und findet eine regelmäßige jährliche Zusendung von Ausweisen über neue und eingegangene Wohnplätze seit langer Zeit nur noch seitens weniger Bezirksregierungen statt, hierdurch ist das statistische Büreau außer Stande, die Verzeichnisse der Wohnplätze, welche als Grundlage verschiedener amtlicher Aufstellungen dienen, auf dem Laufenden zu erhalten.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, dafür Sorge zu tragen, daß neben der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung im Amtsblatte alle Veränderungen von Gebietsabgrenzungen politischer Gemeindeeinheiten, welche eine Veränderung des gemeinderechtlichen Zustandes von Wohnplätzen nach sich ziehen, insbesondere die Zusammenlegung von Gemeindeeinheiten oder die Vereinigung von solchen mit Wohnplätzen anderer Gemeindeeinheiten die Umwandlungen des gemeinderechtlichen Charakters von Städten, Landgemeinden oder Gutsbezirken, beispielsweise die Verwandlung einer Landgemeinde in eine Stadtgemeinde, eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde u. s. w., endlich auch alle Neubenennungen bezw. Namensveränderungen von Gemeinden, Gutsbezirken oder Wohnplätzen dem statistischen Büreau mitgetheilt werden.

Berlin, den 1. November 1899.

Stellung von Anträgen auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht durch die Armenverbände.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 16. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 227.)

16. Im Hinblick auf die Bestimmungen im § 6 (Nr. 2 und 3) des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach sowohl der, welcher durch Verschwendung, wie auch derjenige, welcher in Folge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, entmündigt werden kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, auf Grund des im § 680 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1899 der Landesgesetzgebung zugestandenen Vorbehaltes in dem Preußischen Ausführungsgesetze zur deutschen Zivilprozeßordnung eine Bestimmung einzufügen, wonach die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auch von dem Armenverbande beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde. (Ausf.-Ges. zur Zivilprozeßordnung § 3 G. S. 1899 S. 388).

Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß erfahrungsmäßig die sonst antragsberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen und daß daher das Eingreifen einer durch Familienrücksichten nicht gebundenen und den Verhältnissen nahestehenden Instanz im Interesse

Digitized by Google

Interesse der Sicherung der Armenverbände vor den durch das unwirthschaftliche Verhalten von Verschwendern und trunksüchtigen entstehenden armenrechtlichen Konsequenzen wünschenswerth erscheint.

Auf der anderen Seite ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß übertriebene Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlaß geben kann, in kleinen Bezirken auch die Möglichkeit von Chikane nicht ausgeschlossen ist.

Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift den Armenverbänden gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugniß nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Besorgniß Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die übrigen in Nr. 3 des § 6 B. G. B. angeführten Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, sind außerhalb des Interessenkreises der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben.

Berlin, den 16. November 1899.

Anzeigepflicht der Standesbeamten beim Vormundschaftsgericht hinsichtlich Minderjähriger.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 30. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 228.)

17. Nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 haben die Standesbeamten dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen:

1) wenn bei ihnen der Tod einer Person angezeigt wird, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2) wenn bei ihnen
   a. die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder
   b. die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt wird,
3) wenn vor ihnen von einer Frau, die ein minderjähriges Kind hat, eine Ehe geschlossen wird,
4) wenn bei ihnen die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln, angezeigt wird.

Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften bestimmen wir, daß die Standesbeamten sich bei Erstattung der Anzeigen gemäß Ziffer 1 bis 3 oben eines Formulares zu bedienen haben nach den beiliegenden Mustern 1 bis 3 (Anl. a b c), während für die selteneren Fälle der Ziffer 4 ihnen die Fassung der Anzeige überlassen bleibt.

Die Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident, können auf Antrag Abweichungen von den Mustern, insbesondere für große Standesämter Formulare in Tabellenform einstweilig oder dauernd gestatten, soweit örtliche Verhältnisse dies wünschenswerth machen. Vor der Entscheidung ist thunlichst den zunächst betheiligten Vormundschaftsgerichten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben

Die Anzeigen sind von den Standesbeamten in der Regel dem für ihren Amtssitz zuständigen Amtsgerichte unmittelbar einzureichen, welches sie im Falle seiner Unzuständigkeit an das zuständige Gericht weiterbefördert. Wo die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden

Organen der Gemeindeverwaltung übertragen worden sind, kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten, die Einreichung durch die Hand des Gemeindewaisenraths erfolgen, damit dieser vor der Weitergabe auf den Anzeigen verzeichnet, welche Personen er als Vormund oder Gegenvormund in Vorschlag bringt.

Die Absendung ist von den Standesbeamten auf einem besonderen Bogen in den Sammelakten des Sterbe-, Geburts- oder Heirathsregisters kurz zu vermerken; es genügt die Nummer der Registereintragung und das Datum der Absendung. Die Vollständigkeit dieser Nachweisbogen ist an der Hand der Register bei Revision der Standesämter durch die Aufsichtsbehörden zu prüfen.

Die für die betheiligten Verwaltungsbehörden erforderlichen Exemplare dieses Erlasses liegen bei. Die zum Gebrauch benöthigten Formulare 1, 2 und 3 können von der Firma Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, oder nach Belieben anderwärts bezogen werden. Die Kosten fallen als sächliche Ausgaben für die Verwaltung der Standesämter den Gemeinden zur Last.

Berlin, den 20. November 1899.

---

a.

Standesamt
Nr. , den ten 19

Es ist bei mir angezeigt worden, daß
der — die
wohnhaft in
am in
verstorben ist (Nr. des Sterberegisters 19).
Der — die — Verstorbene hat minderjährige Kind hinterlassen.
Der Vater — die uneheliche Mutter — de Kinde ist — war
Konfession.
Die Ehefrau — der Ehemann — de Verstorbenen ist noch — nicht mehr —
am Leben und wohnt
Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.

An
das Königliche Amtsgericht, Abtheilung
für Vormundschaftssachen
in

Formular 1. Anzeige vom Tode einer Person, die minderjährige Kinder hinterläßt.

---

b.

Standesamt
Nr. , den ten 19

Es ist bei mir angezeigt worden, daß
die Wittwe — geschiedene — unverehelichte —
wohnhaft in
am ten 19 in
ein Knaben — Mädchen — geboren hat,
welchem die Vornamen
beigelegt sind (Nr. des Geburtsregisters 19)
Der Vater des Kindes ist am
ten 19 gestorben und war Konfession.
Die uneheliche Mutter ist Konfession.

Digitized by Google

Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.

An
das Königliche Amtsgericht, Abtheilung
für Vormundschaftssachen
in

Formular 2. Anzeige von der Geburt eines ehelichen nachgeborenen oder eines unehelichen Kindes.

Standesamt c.
Nr. , den ten 19

Die Wittwe — geschiedene —
geboren
wohnhaft gewesen in
hat am
mit dem
wohnhaft in
vor mir die Ehe geschlossen (Nr. des Heirathsregister 19).
Die Genannte hat aus der Ehe mit
dem verstorbenen — noch lebenden —
minderjährige Kind .
Der Vater de Kind war — ist — Konfession.
Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.

An
das Königliche Amtsgericht, Abtheilung
für Vormundschaftssachen
in

Formular 3. Anzeige von der Eheschließung einer Frau, die minderjährige Kinder hat.

Staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein und an eine Stiftung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 25. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 230.)

18. Nach der unterm 16. d. M. Allerhöchst vollzogenen und demnächst in der Gesetzsammlung erscheinenden Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein (§ 22 des B. G. B.) durch den Minister des Innern (Art 1) und an eine Stiftung (§ 80 B. G. B.) durch den König (Artikel 4 der Verordnung). Zur Abänderung der Satzungen eines auf diese Weise rechtsfähig gewordenen Vereins bedarf es der Genehmigung des Ministers des Innern, während zu einer Aenderung der Satzungen einer Stiftung (Art. 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), sobald es sich um Aenderung des Zwecks der Stiftung

Digitized by Google

handelt, die Genehmigung des Königs, in allen anderen Fällen die der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Diese Vorschriften sind bei endgültiger Normirung der Ziffer 16 der Normalsatzungen zur Anwendung zu bringen, wobei zu beachten ist, daß die Ziffer 20 der Satzungen den Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Was die Genehmigung der Auflösung einer Kasse anbetrifft, so verlangen weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch die zu ihm ergangenen Ausführungsgesetze 2c. eine staatliche Genehmigung zur Auflösung eines rechtsfähigen Vereines (§ 41 B. G. B.), während dieselbe für die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung in Art. 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben ist. Die Ertheilung dieser bei Stiftungen erforderlichen Genehmigung erfolgt nach Art. 5 der Königlichen Verordnung durch den König.

Da diese Vorschrift bindend ist, wird sie bei solchen Privatsparkassen, die sich als Stiftungen darstellen, in Ziffer 17 zum Ausdruck zu bringen sein. Bei denjenigen Kassen, die die Rechtsfähigkeit als Vereine erlangen, wird entsprechend die Genehmigung des Ministers des Innern als Erforderniß der Auflösung in Ziffer 17 vorzuschreiben sein.

Berlin, den 25. November 1899.

Unzulässigkeit der Wahl der Stadtverordneten in Abstimmungsbezirken nebst Erkenntniß vom 3. Oktober 1899.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 1. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v 1899, S. 231).

19. Anbei übersende ich Abschrift des Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 3. Oktober d. Js. (Anl. a), worin es für gesetzlich unzulässig erklärt wird, die Wahl der Stadtverordneten, anstatt lediglich in Wahlbezirken (§ 14 St. O. vom 30. Mai 1853) daneben auch in Abstimmungsbezirken vorzunehmen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich hieraus für die Praxis, namentlich in den größeren Städten, Schwierigkeiten ergeben können, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in dem vorletzten Absatze seiner Entscheidung ein Verfahren angedeutet, durch welches diesen Schwierigkeiten vielleicht abzuhelfen sein möchte. Ich ersuche, die Verwaltungen derjenigen Städte des dortigen Bezirks, in denen die Frage eine praktische Bedeutung hat, über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des angedeuteten Verfahrens zu hören. Sollten seitens der betreffenden Städte oder Ihrerseits Bedenken dagegen zu erheben sein, und sollte deshalb eine Abänderung des Gesetzes für unumgänglich erachtet werden, so ersuche ich, darüber baldigst zu berichten.

Berlin, den 1. November 1899.

---

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtverordnetenversammlung zu S. Beklagten und Berufungsklägerin, beigeladen 2c., hat das königliche Oberverwaltungsgericht, zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1899, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu S. vom 14. März 1899, unter anderweitiger Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes für beide Instanzen auf 3000 Mk., im Uebrigen zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, mit Ausschluß

Digitized by Google

der den Beigeladenen erwachsenen Kosten, der Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung hat, dem Antrage der Kläger entsprechend, die am 23. November und am 12. Dezember 1898 von der dritten Wählerabtheilung zu S. vorgenommene Wahl der Beigeladenen zu Stadtverordneten für ungültig erklärt, weil die 7 Wahlbezirke durch Anordnung des Magistrats in je 3 Unterabtheilungen (Abstimmungsbezirke) zerlegt waren, in denen je ein Vertreter des Bürgermeisters als Vorsitzender das Wahlvorstandes und 2 Beisitzer das Wahlgeschäft leiteten, während das Endergebniß der Abstimmungen in einigen Wahlbezirken von den vereinigten Vorsitzenden und Beisitzern der einzelnen Abstimmungsbezirke, in anderen nur von den zusammengetretenen Vorsitzenden festgestellt wurde. Nach der Ansicht des Vorderrichters entsprach der also berufene Wahlvorstand nicht den Anforderungen der Städteordnung, welche nur einen für den Wahlbezirk im Ganzen gebildeten, aus einem Vorsteher und 2 Beisitzern bestehenden Vorstand kenne. Dieser Anschauung mußte im Gegensatze zu den Angriffen der Berufungsklägerin beigepflichtet werden. Zuzugeben ist, daß das in S. und anderen großen Städten befolgte Verfahren Zweckmäßigkeitsgründe für sich hat; es ist aber mit wesentlichen Formvorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 unvereinbar, und darum darf es weder auf Grund administrativer Anordnung, noch etwa auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung zur Anwendung gelangen, ehe nicht das genannte Gesetz eine entsprechende Aenderung erfahren hat. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der § 14 der Städteordnung der Bildung von Abstimmungsbezirken mit der durch den eigenen Wahlvorstand gekennzeichneten Selbständigkeit entgegensteht; er sieht zwar nur vor, daß eine mehr als 500 Wähler enthaltende Abtheilung und eine aus mehreren Ortschaften bestehende Stadtgemeinde in Wahlbezirke eingetheilt werden kann, doch mag es möglich sein, den wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen auf die materiell rechtliche Vertheilung der Stadtverordneten unter die Wählerschaft zu beschränken, und wegen der Verschiedenheit von Wahl- und von Abstimmungsbezirken darin kein Verbot der letzteren zu finden. Aber entscheidend bleibt der § 24, welcher besagt, daß

> „der Wahlvorstand in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und 2 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern, bezw. Stellvertretern besteht".

Der also gebildete Wahlvorstand von nur 3 Personen ist nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften zu einer Reihe wichtiger Entscheidungen berufen, welche im Gange des Abstimmungsverfahrens und bei Feststellung des Wahlresultates nöthig werden können; beispielsweise über die Legitimation Bevollmächtigter und die Identität der als Wähler Erschienenen, die Nichtzulassung von Wählern wegen angeblichen Ablaufs der Terminszeit, oder wegen eines unzurechnungsfähigen Zustandes des Erschienenen, die Feststellung des eigentlichen Willens des Abstimmenden bei Dunkelheit seiner Erklärungen, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Wollte man nun die Bildung von Abstimmungsbezirken mit besonderen Untervorständen zulassen, so würden sich unlösbare Konflikte hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben, es ist nicht angängig, einerseits die Entscheidung von Fragen, welche nur für den ganzen Bezirk einheitlich gelöst werden können, wie beispielsweise die über die Ungültigkeit von Stimmen wegen Mangels des passiven Wahlrechts der benannten Kandidaten, den einzelnen Untervorständen zuzuweisen, oder andererseits dem aus sämmtlichen Einzelvorständen zusammengesetzten Gesammtvorstande — von einem nur aus den Vertretern des Bürgermeisters bestehenden Gesammtvorstande kann überhaupt nicht die Rede sein — die Entscheidung über Vorgänge zuzugestehen, welche sich nur vor einem Theile seiner Mitglieder abgespielt haben. Der Einzelvorstand ist nicht für den ganzen Wahlbezirk bestellt und der Gesammtvorstand ist nicht

Digitized by Google

gemäß § 24 der Städteordnung zusammengesetzt. Diese Erwägungen führen dahin, daß mit dem Vorderrichter die Bildung nur eines aus nicht mehr als 3 Personen (gegebenenfalls den Stellvertretern) bestehenden Vorstandes für jeden Wahlbezirk verlangt werden muß.

Unterstützend fällt für die hier vertretene Gesetzesauslegung ins Gewicht, daß die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 in ihrem § 39 die Zulässigkeit von Abstimmungsbezirken ausdrücklich ausspricht, sowie in ihren §§ 42 und 44 die Bildung besonderer Vorstände für diese Bezirke vorzieht und regelt, bezw. statutarischer Regelung vorbehält, und daß die Motive des Gesetzentwurfs (zum § 39 und zu den §§ 40—45) die Zulässigkeit von Bezirkswahlen der im § 39 bezeichneten doppelten Art (von eigentlichen Wahlbezirken und von Abstimmungsbezirken) gegenüber der östlichen Städteordnung als eine Verschiedenheit bezeichnet, welche eine Modifikation der im Uebrigen aus dieser übernommenen Bestimmungen über Vorbereitung, Leitung und Vollführung der Wahlhandlung nöthig mache. Aehnliche Bestimmungen hielt das Abgeordnetenhaus im Jahre 1876 bei Berathung des (nicht Gesetz gewordenen) Entwurfes einer zunächst für die Kreisordnungsprovinzen bestimmten Städteordnung für erforderlich und fügte sie dem § 27 desselben ein. Hätte man es für zulässig erachtet, die gedachten Einrichtungen durch obrigkeitliche Anordnung oder im Wege der Autonomie ohne Weiteres zu treffen, so wäre die Aufnahme jener Bestimmungen in das Gesetz und den Entwurf als überflüssig wohl unterblieben.

Diese Gründe werden auch nicht durch den Einwand entkräftet, daß das in S. eingeschlagene Verfahren in großen Städten das einzige Mittel bilde, eine geordnete Wahl ohne übermäßige Belästigung der Wähler und andere Unzuträglichkeiten zu ermöglichen, und daß es deswegen unmöglich vom Gesetze ausgeschlossen sein könne. Denn wenn jenes Verfahren auch ein zweckmäßiges Mittel zur Vermeidung mancher Uebelstände sein mag, so ist es doch keineswegs das einzige. Beispielsweise bleibt es dem Magistrat unbenommen, die Wahl auf mehrere Tage anzuberaumen und die Wähler gruppenweise (nach Anfangsbuchstaben, Straßen u. s. w.) auf die verschiedenen Tage einzuberufen, wobei dann noch den an den bestimmten Tagen Ausgebliebenen die Ausübung ihres Wahlrechts am Schlusse des letzten Termins vorbehalten werden kann. Nur muß als Vorstand an allen Tagen stets der eine fungiren, welcher nach Maaßgabe der Städteordnung für den ganzen Wahlbezirk gebildet ist, der jedoch in seiner Zusammensetzung zeitweilig durch Eintritt der Stellvertreter wechseln kann.

Nach allem konnte die Vorentscheidung in der Hauptsache bestätigt werden.

Anlegung von Mündelgeldern auf Sparkassen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Oktober 1899 im Berw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 268.

20. Nach Art. 75 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 kann eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt und es kann solche Erklärung zurückgenommen werden. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, insoweit dies noch nicht geschehen ist, alsbald näher zu prüfen, welche von den im dortigen Regierungsbezirk befindlichen öffentlichen (kommunalen) Sparkassen hinreichende Sicherheit bieten, um zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden zu können. Nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Prüfung wollen sie alsbald mit dem zuständigen Landgerichtspräsidenten ins Benehmen treten und sodann ohne Verzug betreffs derjenigen Sparkassen, hinsichtlich deren Mündelsicherheit zwischen Ihnen und dem Landgerichtspräsidenten Uebereinstimmung erzielt worden ist, die erwähnte Erklärung ausstellen und durch das Amtsblatt bekannt machen. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, den Landgerichtspräsidenten eine besonders schleunige Erledigung des

Digitized by Google

ihnen dortseits mitzutheilenden Materials zur Pflicht zu machen, damit die vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Interesse aller Betheiligten möglichst rechtzeitig vor dem Schlusse des laufenden Jahres erfolgen können. Treten bei einer solchen Sparkasse Aenderungen ein, welche die Kasse zur Annahme von Mündelgeld nicht länger geeignet erscheinen lassen, so ist die Erklärung nach Verständigung mit dem Landgerichtspräsidenten sogleich zurückzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Veränderungen im Sparkassenwesen nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 14. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 284.)

21. Mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1900 bevorstehende Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches empfiehlt es sich, insoweit es noch nicht geschehen ist, zu prüfen, ob und inwieweit durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausführungsgesetzes vom 20. September d. Js. Aenderungen der Statuten der kommunalen Sparkassen oder in der Verwaltung der Sparkassen erforderlich werden.

Nach Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unberührt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 808, 1807 Abs. 1, Nr. 5, 1809, 1810 B. G. B. Nach § 808 Abs. 2 a. a. O. kann eine Urkunde — zu den Urkunden gehören auch Sparkassenbücher —, welche abhanden gekommen oder vernichtet ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens, d. h. des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens, für kraftlos erklärt werden, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Derartige abweichende Bestimmungen über das Aufgebot abhanden gekommener oder vernichteter Sparkassenbücher sind für Preußen enthalten in Ziffer 15 des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838, indem darin ein anderes Aufgebotsverfahren als das gerichtliche zugelassen ist. Diese Bestimmungen werden daher auch fernerhin als rechtsgültig zu betrachten sein.

Hinsichtlich der Vermögensanlagen der Sparkassen ist zu beachten, daß nach Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber künftig nicht mehr stattfindet. Die in den Sparkassenstatuten enthaltene Vorschrift, wonach die bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere außer Kurs zu setzen sind, ist daher zu streichen. Gleichzeitig erscheint es geboten, je nach den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der in Folge des Fortfalles der Außerkurssetzung erhöhten Diebstahlsgefahr vorzubeugen. Ob zu diesem Zwecke von dem im Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Verfahren der Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenspapiere Gebrauch zu machen ist, wird einer späteren Anweisung vorbehalten. Abgesehen hiervon empfiehlt es sich, folgende Maßnahmen zu treffen. Die der Sparkasse gehörigen Werthpapiere können auf der Reichsbank, oder, worauf in meinem Erlasse vom 4. d. M. (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI S. 4) hingewiesen ist, auf der Königlichen Seehandlung bezw. bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zur Aufbewahrung niedergelegt werden. Geschieht dies nicht, so ist nach Möglichkeit auf Trennung der Stücke von den Zinsscheinen und Zinsanweisungen Bedacht zu nehmen, derart, daß die Stücke in einem, die Zinsscheine 2c. in einem anderen diebes- und feuersicheren Gewahrsam aufbewahrt werden.

Wo dies nach Lage der Verhältnisse, namentlich bei den kleineren Sparkassen nicht gefordert werden kann, ist wenigstens ein feuer- und diebessicherer Geldschrank zu beschaffen, welcher mehrere, durch je zwei verschiedene Schlüssel besonders verschließbare Fächer oder Abtheilungen enthält. In diesen Behältnissen sind gleichfalls die Stücke der Werthpapiere getrennt von den Zinsscheinen in der Weise aufzubewahren, daß in einem Fache die Stücke, in dem anderen die Zinsscheine und Zinsanweisungen verschlossen werden. Die Schlüssel eines jeden Behältnisses sind von zwei Beamten

zu führen, so daß nur beide Beamte gleichzeitig die Schlösser zu öffnen vermögen. Erforderlichenfalls wird daneben noch darauf Bedacht zu nehmen sein, die Werthpapiere gegen Einbruchsdiebstahl zu versichern. Insoweit die Werthpapiere in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates bestehen, wird sich die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin zu beantragende Umwandlung in eine Buchschuld empfehlen.

Die statutarischen Vorschriften über die zinsbare Anlegung der Sparkassenbestände sind statt wie bisher mit dem § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 mit den Vorschriften des § 1807 Ziffer 1 bis 4 B. G. B. und der Artikel 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Einklang zu bringen.

Betreffs der Anlegung von Mündelgeld auf Sparkassen gemäß § 1807 Ziffer 5 B. G. B. ist in meinem Erlasse vom 19. Oktober d. Js. (vorabgedruckt) das Erforderliche verfügt worden. Insoweit danach kommunale Sparkassen zur Annahme von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, werden die Sparkassenbeamten auf die Vorschriften der §§ 1809 und 1810 B. G. B., betreffs der Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bei der Anlegung und Abhebung von Mündelgeld hinzuweisen sein.

Berlin, den 14. November 1899.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militairanwärtern.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 235.)

22. Nachdem der Bundesrath am 28. Juni d. Js. in Ausführung des § 77 des Militairpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militairanwärtern für das gesammte Reichsgebiet festgestellt hat (Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. im Centralblatt für das Deutsche Reich 1899, S. 268 ff.), ist gemäß Art. 2 der Reichsverfassung das entsprechende preußische Gesetz vom 21. Juli 1892 in einigen Punkten abgeändert worden. Diese Abänderungen betreffen gemäß § 1 al. 1 der Grundsätze des Bundesraths nur diejenigen Bestimmungen des preußischen Gesetzes, welche nicht „weitergehende Vorschriften bezüglich der Versorgung der Militairanwärter" im Kommunaldienst enthalten.

Bei dieser Rechtslage kommen für die preußische Monarchie nur die folgenden Stellen der „Grundsätze" des Bundesraths in Betracht:

1) § 1 Abs. 1: „Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militairanwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen."

2) § 1 Abs. 3: „Die Anstellungsberechtigung eines Militairanwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie ständische Institute u. s. f., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militairanwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen."

Digitized by Google

3) § 11 Abs. 1 und 2: „Ueber die Bewerbung um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. s. f. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 (Anl. a) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen."

In Ausführung dieser Bestimmungen und unter entsprechender Abänderung der Anweisung vom 30. September 1892 bemerke ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister das Folgende:

Zu 1. Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände" (§ 1 Ges. vom 21. Juli 1892) gehören auch die Stellen in „ständischen und solchen Instituten", „welche ganz oder zum Theil aus Mitteln . . . . der Gemeinden unterhalten werden". Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt.

Zu 2. Während nach dem Gesetze vom 21. Juli 1892 (§ 1 al. 2) der Stellenanspruch eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem Preußischen Reichsmilitairkontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze" des Bundesraths die letztere Bedingung fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Zivilversorgungsscheins, um in Preußischen Kommunen u. s. f. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, 2 Jahre lang im Besitze der Preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgiltig, ob er den Zivilversorgungsschein in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärkontingente bezw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayerischen, sächsischen oder württembergischen Militärkontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Zivilversorgungsschein in einer militärisch organisirten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892.

Zu 3. In Ausdehnung der Vorschrift am Ende der Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 und der Verfügung vom 25. November 1898 (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 44) werden die Gemeinde- u. s. f. Behörden für die Zukunft verpflichtet, die aus der Anlage ersichtlichen Verzeichnisse über Bewerbungen von Militäranwärtern um noch nicht erledigte Stellen zu führen, auch darin in einem ersten Abschnitt die Bewerbung von Unteroffizieren nachzuweisen, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und deshalb ein Vorzugsrecht bei der Stellenbesetzung genießen sollen. Innerhalb jeder der hiernach zu bildenden Klassen der zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

Weiterhin ist aus den den „Grundsätzen" des Bundesraths beigegebenen „Erläuterungen" hervorzuheben, daß bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden dürfen.

Endlich verändert sich das in Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 befindliche Verzeichniß der zuständigen Militairbehörden dahin, daß für das

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der befohlenen Vorstellung.	Beim Militair erhaltene Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.	Dienstzeit im Militair von bis	Dienstzeit im Militair Jahr	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr	Datum und Nummer des Einberufungsbefehls.	Kautionsfähig bis zum Betrage von M	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen besselben Gehaltsbezirks die Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung),
1.	6. März 1895.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Grobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.	1. Oktober 1881 bis 1. Juli 1894.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1893 III. 88/93.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1895.	
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 6. — Danzig.	1. Juli 1859.	Pranst. Danzig. Westpreußen. Preußen.	1. Oktober 1880.	$14^{1}/_{2}$	—	—	1. Oktober 1892 I. 50/92.	1000	—	Kanzleidienst.	—	

Digitized by Google

V. und XVIII. Armeekorps das Bezirkskommando in Neusalz a. O. bezw. in Fulda kompetent ist.

Hiernach ersuche ich, das Weitere für diejenigen Kommunalverbände, welche direkt oder indirekt Ihrer Aufsicht unterstellt sind, zu veranlassen.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

---

a.

Anlage 2 (zu § 11).

(Behörde.)

Liste der Anwärter für die Anstellung im (Bureaudienste des Magistrats der Stadt Potsdam).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Die Stadt Graudenz bildet vom 1. Januar 1900 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 288.)

23. Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ erkläre ich hierdurch die Stadt Graudenz aus dem Verbande des Kreises Graudenz im Regierungsbezirke Marienwerder in der Art für ausgeschieden, daß sie vom 1. Januar 1900 ab einen eigenen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 12. Dezember 1899.

Befugniß der Polizeibehörden zur Zurücknahme und Milderung der von ihnen festgesetzten Strafen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 1. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 288.)

24. Wenngleich nach den auf meinen Runderlaß vom 20. Juli 1897 erstatteten Berichten Fälle, in welchen die Befugniß der Polizeibehörden zur Zurücknahme und Milderung der von ihnen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 festgesetzten Strafen Seitens der Gerichte bestritten worden ist, nicht bekannt geworden sind, vielmehr mehrfach Fälle ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung dieser Befugniß im gerichtlichen Verfahren vorliegen, so sind doch bisher Entscheidungen der oberen Gerichte über deren Stellungnahme zu der streitigen Frage nicht zur Kenntniß gekommen.

Ich ersuche deshalb, auch fernerhin nach den getroffenen Anordnungen zu verfahren und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren zur Sache nochmals zu berichten.

Berlin, den 1. November 1899.

Digitized by Google

Beschränkung des Branntwein-Ausschanks.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 26. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 238.)

25. Es ist mit Recht von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, wie dem in manchen Gegenden, namentlich auch in industriellen Bezirken beobachteten Ueberhandnehmen des Branntweingenusses wesentlich dadurch Vorschub geleistet werde, daß die Branntwein-Ausschank- und Verkaufsstätten schon in den frühen Morgenstunden dem Publikum zugänglich sind, woraus besonders für die arbeitende Bevölkerung Gelegenheit und Anreiz erwächst, schon auf dem Gange zur oder von der Arbeitsstätte sich dem Branntweingenusse hinzugeben. Um den hieraus entstehenden Uebelständen entgegenzutreten, empfiehlt es sich, wie dies in einzelnen Regierungsbezirken, beispielsweise im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits geschehen ist, durch Polizeiverordnung den Beginn des Betriebes in den Branntweinschänken und im Branntweinkleinhandel derart zu regeln, daß diese Schank- und Verkaufsstätten erst zu einer späteren Morgenstunde — etwa um 8 Uhr — dem Publikum geöffnet werden dürfen.

Ich ersuche, auf die nachgeordneten Behörden dahin zu wirken, daß, da, wo sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, hiernach verfahren werde.

Berlin den 26. November 1899.

Verwendung von Gefangenen zu landwirthschaftlichen Meliorationen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 20. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 239.)

26. Die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten hat in Folge des Erlasses vom 14. Januar 1895 in größerem Umfange stattgefunden. Die Leistungen und die Führung der Gefangenen haben mit wenigen Ausnahmen befriedigt und die Zwecke des Strafvollzugs sind nicht beeinträchtigt worden. Es liegt daher im Interesse der Landeskultur und des Strafvollzugs, diese Art der Verwendung der Arbeitskraft der Gefangenen weiter auszudehnen.

Dagegen hat sich das finanzielle Ergebniß dieser Beschäftigung für die Strafanstalts-Verwaltung mehrfach ungünstig gestaltet.

Nach Nr. 6 des Erlasses sollen als Entschädigung für die Arbeit ein Arbeitslohn von 40 Pfennig für den Kopf und Arbeitstag in Ansatz gebracht und außerdem von dem Arbeitgeber die mit der Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt verbundenen Mehrausgaben gedeckt werden. Die Höhe dieser Nebenausgaben und ihre Unübersehbarkeit haben in manchen Fällen von der Verwendung Gefangener zur Landeskultur abgehalten. Wurden die Nebenausgaben dem Wunsche des Arbeitgebers entsprechend von der Strafanstalts-Verwaltung unter Erhöhung des Arbeitslohnes übernommen, so hat dieser mehrfach nicht ausgereicht, nach Deckung der Nebenausgaben der Strafanstalts-Verwaltung überhaupt noch einen Ertrag zu lassen.

Es wird daher zunächst auf eine Verminderung der Nebenausgaben Bedacht zu nehmen sein. Die hohen Ausgaben für den Transport der Gefangenen von der Anstalt zur Arbeitstelle und zurück sind durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Februar d. Js., mitgetheilt durch den Erlaß vom 7. März d. Js., wesentlich vermindert. Für die Aufseher, welche bei der zu Außenarbeiten verwendeten Abtheilung beschäftigt waren, sind mehrfach ohne Weiteres Hülfsaufseher zu deren Vertretung in der Strafanstalt angenommen und deren Tagegelder zu den Unkosten der Außenarbeit zugeschlagen worden. Das wird in Zukunft zu vermeiden sein.

Digitized by Google

Die Verpflegung der Gefangenen auf der Arbeitsstelle hat oft sehr erheblich mehr gekostet, als in der Anstalt, weil in der Auswahl und Beschaffung der Verpflegungsgegenstände und bei den darüber abgeschlossenen Verträgen nicht sorgfältig genug verfahren ist.

Ferner sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitgebern und der Gefängnißverwaltung darüber entstanden, ob auch für die zu den wirthschaftlichen Arbeiten der Abtheilung verwendeten Gefangenen, sowie für die Tage, an denen wegen ungünstigen Wetters nicht gearbeitet werden konnte, Löhne zu zahlen sind.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Ergänzung des Erlasses vom 14. Januar 1895 Folgendes:

1) Für die zu Landeskulturarbeiten verwendeten Gefangenen ist ein Tagelohn zu fordern, welcher sich zusammensetzt aus 40 Pf. Lohn und den auf die voraussichtlichen Arbeitstage zu vertheilenden Nebenausgaben. Als Nebenausgaben sind in Anrechnung zu bringen:

a. die Tagegelder der auf der Arbeitsstelle verwendeten Beamten und Hülfsaufseher, sowie der von der Gefängnißverwaltung gestellten Vorarbeiter;
b. die Kosten der den Gefangenen zu gewährenden Verpflegungszulagen;
c. 0,5 Pf. Unfallversicherungsgebühr für den Kopf und Arbeitstag.

Die Löhne sind zu zahlen für jeden bei der Kulturarbeit beschäftigten Gefangenen und für jeden wirklich geleisteten Arbeitstag. Werktage, an denen durch Verschulden des Arbeitgebers die Arbeit eingestellt werden muß, werden von diesem voll bezahlt; muß die Arbeit wegen ungünstiger Witterung unterbrochen werden, so wird die wirkliche Arbeitszeit nach Arbeitsstunden — 10 Stunden gleich einem Arbeitstage — vergütet.

Für erkrankte und zu hauswirthschaftlichen Arbeiten verwendete Gefangene werden Löhne nicht in Rechnung gestellt.

Außer den Löhnen hat der Arbeitgeber zu zahlen die Kosten, welche aus dem Transport der Gefangenen-Abtheilung nebst den dazu gehörigen Beamten und der von der Anstalt zu stellenden Ausrüstungsstücke für die Gefangenen und die Unterkunftsräume, cfr. Nr. 2, zur Arbeitsstelle und zur Anstalt zurück bei Beginn und Beendigung der Arbeit entstehen.

Alle übrigen Ausgaben, darunter auch die Kosten für Ablösung der Gefangenen, sind aus den betreffenden Etatstiteln zu bestreiten.

Wird auf der Arbeitsstelle eine Abtheilung ständig untergebracht und als eine Filiale verwaltet, so sind auch die Transportkosten aus dem etatsmäßigen Fonds, Kap. 96 Tit. 10 Nr. 2, zu zahlen.

2) Die Unterkunftsräume der Gefangenen und Beamten (Nr. 3 des Erlasses vom 14. Januar 1895) sind in der Regel vom Arbeitgeber zu gewähren; sie müssen heizbar sein und eine ausreichende Kochgelegenheit für Gefangene und Beamte bieten. Die innere Ausstattung der Unterkunftsräume stellt die Anstalt; die dafür erforderlichen Gegenstände sind aus den Beständen der Anstalt zu nehmen. Etwaige Verstärkung der Sicherungen an den Gebäuden und wohnlichere Einrichtung derselben besorgt ebenfalls die Anstalt. Zu dem Zweck sind der Abtheilung einige handwerkskundige Gefangene mit den erforderlichen Werkzeugen beizugeben.

Stellt die Unterkunftsräume die Anstaltsverwaltung, so sind ihr alle daraus entstehenden Auslagen vom Arbeitgeber zu ersetzen. Die Höhe der Entschädigung ist zwischen der Anstalt und dem Arbeitgeber vor Beginn der Arbeit zu vereinbaren.

3) Beschaffung und Vorhaltung aller zur Ausführung der Arbeit erforderlichen Geräthe und Einrichtungen ist Sache des Arbeitgebers. Die Gefängnißverwaltung kann die Beschaffung und Vorhaltung gegen eine Abnutzungsgebühr übernehmen, welche vor Beginn der Arbeit festzustellen und derart zu berechnen ist, daß der Gefängnißverwaltung pekuniäre Nachtheile daraus nicht erwachsen. Zur Instandhaltung der Geräthe sind der Abtheilung einige handwerkskundige Gefangene beizugeben. Stellt der Arbeitgeber das Arbeitsgeräth, so zahlt er für diese Gefangenen die nach Nr. 1 festgesetzten Löhne und beschafft das für sie erforderliche Handwerkszeug und Material; stellt die Gefängnißverwaltung das Arbeitsgeräth, so liegt ihr auch die Unterhaltung desselben ob.

Digitized by Google

4) Ausnahmsweise können Meliorationsarbeiten, für welche ein superrevidirtes Projekt vorliegt, von der Gefängnißverwaltung als Unternehmerin übernommen werden, wenn eine genaue Prüfung nach Anhalt der im Kostenanschlage dafür ausgeworfenen Summen ergiebt, daß der Anstalt nach Abzug sämmtlicher Auslagen und Unkosten ein Lohn von mindestens 40 Pf. für den Kopf und Arbeitstag verbleibt. Das Ergebniß dieser Prüfung ist den hierher einzureichenden Anträgen auf Uebernahme der Arbeit beizufügen.

5) Ueber die Ausführung derartiger Arbeiten ist, wenn sie für Rechnung des Staates geleistet werden, mit der ausführenden Behörde eine schriftliche Vereinbarung zu treffen; werden sie für Rechnung von Genossenschaften oder für Private ausgeführt, so ist darüber ein Vertrag abzuschließen.

6) Die Größe der Abtheilungen ist in der Regel auf nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Gefangene zu bemessen.

Zur Leitung der Abtheilung ist, so lange dieselbe nicht mehr als 40 Gefangene zählt, ein Oberaufseher, Hausvater oder Werkmeister zu bestimmen. Größere Abtheilungen, welche unter Leitung eines Oberbeamten dauernd auf einer Arbeitsstelle beschäftigt werden, sind als Filialen der Anstalt, welche die Gefangenen giebt, zu verwalten.

Dem Oberbeamten stehen gegenüber den Beamten und Gefangenen die Rechte eines Vorstehers zu.

7) In der Regel ist den zu diesen Arbeiten verwendeten Abtheilungen auf 20 Gefangene ein etatsmäßiger Aufseher beizugeben; die weiter erforderliche Verstärkung der Aufsicht hat durch Hülfsaufseher zu erfolgen, soweit nicht etatsmäßige Aufseher verfügbar sind.

In der Hauptanstalt dürfen Hülfskräfte als Ersatz nur für die zur Leitung der Abtheilung abgegebenen Oberaufseher, Hausväter oder Werkmeister angenommen werden, die aus Kap. 96 Tit. 10 (Stellvertretungskosten) des Anstaltsetats zu lohnen sind.

8) Die Verpflegung der Gefangenen erfolgt nach dem Etat, doch kann von den allgemeinen Bestimmungen desselben, namentlich über die Auswahl der Gerichte, Abstand genommen werden. Es wird sich empfehlen, bei der Schwere der Arbeit zu der Mittagsverpflegung vorzugsweise Hülsenfrüchte zu verwenden und da, wo die Beschaffung frischen Fleisches schwierig oder mit erheblichen Unkosten verknüpft ist, an dessen Stelle eine gleiche Menge Speck zu verabreichen. Auf die Verwendung von Seefischen ist zu verzichten. Die Verpflegungsgegenstände sind, soweit sie sich dazu eignen, aus der Anstalt mitzunehmen oder nachzuschicken, sofern sie nicht auf der Arbeitsstelle oder in der Nähe derselben billiger beschafft werden können. Werden Abtheilungen als Filialen einer Anstalt verwaltet, so ist darauf zu halten, daß ein angemessenes Stück Land überwiesen wird, um darauf den Bedarf an Gemüsen, Suppenkräutern u. s. w. zu ziehen.

9) Als Verpflegungszulage erhalten die Gefangenen täglich 500 gr Brod, 20 gr Schmalz und 2 Portionen Kaffee, welche zum zweiten Frühstück und zur Vesper verabreicht werden. Ist die Arbeit besonders schwer, oder müssen die Gefangenen im Wasser stehend arbeiten, so kann der Regierungspräsident die Schmalzzulage bis auf 40 gr erhöhen.

10) An Bekleidung sind jedem Gefangenen zwei Arbeitsanzüge zu geben, damit sie an Regentagen die Kleider wechseln können, außerdem ein Sonntagsanzug.

An Schuhzeug erhält jeder Gefangene ein Paar kurzschäftige Stiefel und ein Paar Schuhe; Pantoffeln werden nicht gewährt. Den im Wasser arbeitenden Gefangenen sind nach Bedarf langschäftige Stiefel zu geben.

11) Das Personal für die technische Leitung der Arbeit stellt der Arbeitgeber; die Gefängnißbeamten werden den Anweisungen derselben in Betreff der Arbeit so weit nachkommen, als nicht dadurch die sichere Bewachung und strenge Zucht der Gefangenen gefährdet wird. Die technischen Leiter haben bei ihren Anweisungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gefangenen möglichst in geschlossenen Abtheilungen arbeiten.

12) Vorarbeiter zur Anweisung der Gefangenen werden entweder von dem Arbeitgeber gestellt oder auf Vorschlag des Arbeitgebers von der Gefängnißverwaltung

Digitized by Google

angenommen und als Hülfsaufseher verpflichtet. Vorarbeiter, die von dem Arbeitgeber gestellt sind und sich in unerlaubten Verkehr mit den Gefangenen einlassen, oder sonst für die Disziplin störend erweisen, sind auf Erfordern der Anstaltsverwaltung zu entfernen.

13) Bei den Abtheilungen, welche ständig und mehrere Jahre auf derselben Arbeitsstelle beschäftigt werden, hat die Anstaltsverwaltung geeignete Arbeit für die Tage, an denen im Freien nicht gearbeitet werden kann, zu beschaffen.

14) Für seelsorgerliche und ärztliche Behandlung der Gefangenen ist durch Abkommen mit den betreffenden Parochialgeistlichen und in der Nähe wohnenden Aerzten Sorge zu tragen.

15) Bei der Gewährung des Arbeitsgeschenks sind die Leistungen und die Führung der Gefangenen zu berücksichtigen. Das Arbeitsgeschenk kann für die Leistung eines bestimmten Arbeitsmaaßes (Bewegung von Erde nach Kubikmetern, Aushebung von Gräben nach laufenden Metern u. s. w.), sowohl für die ganze Abtheilung wie für einzelne Theile oder einzelne Personen derselben, bemessen werden. Im Einverständnisse mit dem Vorsteher der Strafanstalt oder dem leitenden Oberbeamten kann der Arbeitgeber neben dem von der Gefängnißverwaltung gewährten Arbeitsgeschenk Arbeitsbelohnungen nach denselben Grundsätzen gewähren.

In den beiden letzten Fällen darf das Arbeitsgeschenk für Zuchthausgefangene den Betrag von 20 Pfennig, für Gefängnißgefangene von 30 Pfennig überschreiten.

Neben dem Einkauf von Zusatznahrungsmitteln, sofern dieser bei der verstärkten Kost überhaupt nothwendig erscheint, kann der Regierungspräsident den Gefangenen den Einkauf von Kau- und Schnupftabak aus dem Arbeitsgeschenk gestatten, wenn dieses zur Anspornung ihres Fleißes nothwendig erscheint. Die für Rückfällige geltenden Bestimmungen in Betreff des Arbeitsgeschenks und des Einkaufs treten bei diesen Abtheilungen außer Kraft.

16) Die Zustimmung der Gefängnißgefangenen zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 16 Str. G. B.) ist durch Protokoll festzustellen und gilt für die Arbeit, für welche sie ertheilt ist, wenn nicht besondere Umstände eine Aenderung rechtfertigen, für unwiderruflich.

17) Gefangene, welche sich für die Außenarbeit ungeeignet erweisen, sind sofort nach der dafür bestimmten nächstgelegenen Anstalt zurückzuführen.

Gefangene, bei denen dies aus disziplinaren Gründen geschehen muß, sind in Einzelhaft zu nehmen, besonders streng namentlich auch in Bezug auf die Arbeit zu behandeln und zu keinerlei Arbeit außerhalb der geschlossenen Anstalt zu verwenden.

18) Wie oft die Abtheilungen, die nicht von einem Oberbeamten geführt werden, von dem Vorsteher der Anstalt zu besichtigen sind, bestimmt der Regierungspräsident.

Abtheilungen, welche als Filialen von einem Oberbeamten verwaltet werden (Nr. 6), besichtigt der Departementsrath vierteljährlich. Liegt die Filiale außerhalb des Regierungsbezirks, zu welchem die Anstalt gehört, so hat der Departementsrath des Regierungsbezirks, in welchem sich die Filiale befindet, die Besichtigung vorzunehmen. Er ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um vorgefundene Mängel, deren Abstellung sofort erfolgen muß, zu beseitigen. Der Bericht über die Besichtigung ist dem der Anstalt vorgesetzten Regierungspräsidenten mitzutheilen, welcher das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

Wird die Arbeit für Rechnung einer Staatsbehörde ausgeführt, so ist diese von der Besichtigung rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie ebenfalls einen Beamten dazu abordnen kann.

19) Die Arbeiten werden für Rechnung des Arbeitsbetriebsfonds ausgeführt, welcher die in Nr. 1 a—c, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Ausgaben leistet und die bedungenen Löhne vereinnahmt. Ueber jede Arbeit ist eine besondere Abrechnung (Anl. a) zu führen und das Ergebniß derselben nach dem beigefügten Formulare mit dem Jahresberichte einzureichen.

20) Bis zum 15. Januar jeden Jahres ist ein formularmäßiger Bericht nach anliegendem Muster (Anl. b) zu erstatten.

21) Formulare nach den Anlagen I und II können von der Strafanstalt Moabit bezogen werden.

Digitized by Google

a.

Strafanstalt
Gefängniß

Anlage I.

Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeiten
in der Zeit vom 1. April (1899) bis 31. März (1900).

1) Name der Anstalt, welche Gefangene zu Außenarbeiten gestellt hat:	
2) Nähere Bezeichnung der Arbeit und des Arbeitgebers:	
3) Arbeitsstelle (Ort, Kreis) Entfernung von der Anstalt, von der nächsten Bahn- oder Schiffsstation:	
4) An welchem Tage hat die Arbeit begonnen? Bis wann hat sie in der oben bezeichneten Berichtszeit gedauert?	
5) Durchschnittszahl der beschäftigten Gefangenen: Gesammtzahl der Haftage auf der Arbeitsstelle: Zahl der wirklichen Arbeitstage:	
6) Der Abtheilung waren beigegeben: Sind im Dienste des Arbeitgebers stehende Personen als Gefängnißbeamte verpflichtet worden:	Oberbeamte, Unterbeamte.
Wie viel?	
7) Wie waren die Gefangenen untergebracht?	
8) Wie war die Verpflegung geordnet?	
9) Wie waren die Beamten untergebracht?	
10) Wie war die Disziplin? Sind Disziplinarstrafen verhängt? Welche? Sind Gefangene aus disziplinaren Gründen in die Anstalt zurückversetzt? Sind Gefangene entwichen? Wie viele? Sind sie wieder eingebracht?	
11) Welche Entschädigung ist von dem Arbeitgeber für den Kopf und Arbeitstag gezahlt?	
12) Sind Klagen der freien Arbeiter über die Verwendung von Gefangenen laut geworden?	
13) Wie hoch ist der Tagelohn freier Arbeiter im Bereiche der Arbeitsstelle?	

Rechnungsmäßiges Ergebniß der Arbeit.

	ℳ	₰
I. Ausgaben.		
II. Einnahmen.		
III. Abschluß.		
IV. Reinertrag für den Kopf und Arbeitstag.		

Digitized by Google

b.

Regierungsbezirk
J.-Nr.

Anlage II.

Zum Erlaß vom 20. November 1899.
II. S. 3213.

Betrifft.

Stellung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten.

, den . Januar 19

K. H. dem Herrn Minister des Innern
Berlin

vorzulegen.

Der Regierungspräsident.

Nummer	Bezeichnung der Strafanstalt, des Gefängnisses.	Wieviel Gefangene werden am 1. April 190 voraussichtlich für Landeskulturarbeiten im Sinne des Erlasses vom 14. Januar 1895 (Verordnungsbl. S. 3) verfügbar sein?			Welche derartige Arbeiten sind für das nächste Rechnungsjahr zur Ausführung übernommen? Wieviel Gefangene sind für die einzelnen Arbeiten nothwendig?	Welche weitere Anträge auf Ueberweisung von Gefangenen für Außenarbeiten sind gestellt und wie viel Gefangene werden für die einzelnen Arbeiten erforderlich werden? Eignen sich die gestellten Anträge zur Genehmigung?	Bemerkungen.
		a) wenn für die Strafzeit die Bestimmungen dieses Erlasses maßgebend sind.	b) wenn bei Zuchthausgefangenen die Reststrafzeit auf 2 Jahre erhöht, bei Gefängnißgefangenen die Anfangsstrafzeit auf 3 Monate herabgesetzt wird.	zusammen Spalte a. und b.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Auslegung des § 2 des Vereinsgesetzes: — Verpflichtung der Vorsteher von Vereinen zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses —.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 20. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 244.)

27. Im Anschluß an den Erlaß vom 5. August d. Js. (Anl. a).

Das Königliche Kammergericht hat nunmehr in dem abschriftlich beifolgenden Erkenntnisse vom 7. September d. Js. (Anl. b) den §§ 2, 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 eine dem Standpunkte der Verwaltungsbehörden in dieser Frage entsprechende Auslegung zu Theil werden lassen. Es hat ausgesprochen, daß die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses binnen 3 Tagen nach der Stiftung des Vereins, die das Vereinsgesetz den Vorstehern von Vereinen auferlegt, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, für den Fall, daß der Verpflichtung innerhalb der bestimmten Frist nicht genügt

Digitized by Google

worden ist, nicht nur für diejenigen Vorsteher, die dieses Amt zur Zeit der Stiftung und innerhalb der ersten drei Tage bekleidet haben, während ihrer ferneren Amtszeit fortdauert, sondern daß sie auch die nachfolgenden Vorsteher trifft.

Sodann hat das Kammergericht jetzt dahin entschieden, daß die allen Vereinsvorstehern obliegende Pflicht zur Auskunftsertheilung die Pflicht, auf Erfordern ein Mitgliederverzeichniß einzureichen, mitumfaßt. Die Ortspolizeibehörden sind danach befugt, selbst für den Fall, daß die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses bereits früher erfolgt ist, jederzeit, falls es aus irgend einem Grunde nothwendig erscheint, die Neueinreichung zu verlangen.

Berlin, den 20. Oktober 1899.

---

a.

(rescr. v. 14. November 1897.)

Das Kammergericht hat seine frühere Ansicht, daß die Verpflichtung der Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses nach dem Wortlaute des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 auf die drei ersten Tage nach der Stiftung des Vereins beschränkt sei und mithin die durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung begangene strafbare Handlung mit dem Ablauf der dreitägigen Frist vollendet ist, neuerdings nicht mehr aufrecht erhalten. Es nimmt vielmehr an, daß die Verpflichtung, die Statuten und das Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einzureichen, denjenigen Personen, welche zur Zeit der Stiftung des Vereines und innerhalb der ersten 3 Tage nach der Stiftung Vorsteher waren, solange fortdauert, bis die Verpflichtung erfüllt oder ihre Erfüllung unmöglich geworden ist. Dagegen vertritt es ebenso wie andere Gerichte nach wie vor die Auffassung, daß die erwähnte Verpflichtung lediglich denjenigen Vorstehern auferlegt sei, die dieses Amt zur Zeit der Stiftung des Vereins bekleiden, nicht aber ihren Nachfolgern und hat in fortdauernder Rechtsprechung dahin entschieden, daß die allen Vereinsvorstehern obliegende Pflicht zur Auskunftsertheilung die Pflicht, auf Erfordern ein Mitgliederverzeichniß einzureichen, nicht mitumfasse.

Nicht entschieden worden ist dagegen bisher die Frage, ob die Polizeibehörde von dem jeweiligen Vorsteher darüber eine Auskunft fordern kann, wie der gegenwärtige Stand der Mitglieder des Vereins sich zusammensetzt, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese Frage, wenn sie in der vorangegebenen Form der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet wird, bejaht und auf diese Weise eine der von den Verwaltungsbehörden bisher vertretenen Auslegung des § 2 des Vereinsgesetzes entsprechende Entscheidung erreicht werden würde.

Ich ersuche daher, durch entsprechende Anweisung der nachgeordneten Behörden dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, in denen die im § 2 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Einreichung des Mitgliederverzeichnisses unterblieben ist und die zur Zeit der Stiftung fungirenden Vorsteher ihr Amt nicht mehr bekleiden, eine Auskunft über die Zusammensetzung der Vereine in der oben angegebenen Form von den Vorstehern verlangt und dadurch Gelegenheit gegeben wird, die erörterte Frage eventuell zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

In analoger Weise wird auch die Auskunft über die Statuten zu verlangen sein. Etwa in der Frage ergehende gerichtliche Erkenntnisse sind mir einzureichen.

Berlin, den 5. August 1899.

---

b.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Kupferschmied W., wegen Uebertretung der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden

Digitized by Google

Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der 8. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 29. April 1899 eingelegte Revision der Ferien-Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 7. September 1899 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft wird das Urtheil der Achten Strafkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 29. April 1899 aufgehoben.

Der Angeklagte ist der Uebertretung der §§ 2 und 13 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 15 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle zu einer Haftstrafe von einem Tage, verurtheilt. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist wegen Uebertretung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 unter Anklage gestellt, indem ihm zur Last gelegt wird, daß er als Vorsteher der Filiale Berlin des Unterstützungsvereins der Kupferschmiede Deutschlands, eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, es unterlassen hat, trotz wiederholter Aufforderung der Ortspolizeibehörde dieser ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins einzureichen. Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, indem er ausgeführt hat, daß der Angeklagte zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses nicht verpflichtet gewesen sei, weil er binnen der ersten drei Tage nach Stiftung der Filiale Berlin noch nicht Vorsteher dieses Vereins und deshalb garnicht in der Lage gewesen sei, der Vorschrift des § 2 a. a. O., das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins einzureichen, zu genügen, und weil die im § 2 a. a. O. den Vereinsvorstehern ferner auferlegte Verpflichtung, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern jede auf eine Aenderung der Vereinsmitglieder bezügliche Auskunft zu ertheilen, nicht auf die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses ausgedehnt werden könne. Der Vorderrichter ist bei diesen Ausführungen der von dem Kammergericht in dem Urtheil vom 6. Juni 1898 in Sachen wider D., S. 332, 98, vom 24. Oktober 1898 in Sachen wider K., S. 776, 98, und vom 22. Juni 1899 in Sachen wider S., S. 504, 99, vertretenen Ansicht gefolgt.

Gegen diese Entscheidung hat die Königliche Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, indem sie Verletzung der §§ 2 und 13 a. a. O. durch Nichtanwendung rügt. Sie hat ausgeführt, daß die einschränkende Auslegung des § 2 a. a. O. seitens des Berufungsrichters in den Worten und in dem Sinne des Gesetzes keine Bestätigung finde, daß vielmehr die Verpflichtung der Ortspolizeibehörde auf Erfordern „jede darauf bezügliche Auskunft“ zu ertheilen, auch die Verpflichtung in sich schließe, auf Erfordern das Verzeichniß der Mitglieder einzureichen. Die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft ist begründet.

Die Vorschrift des § 2 a. a. O. soll die Polizeibehörde in den Stand setzen, von der Existenz der Organisation und den Mitgliedern eines neu gegründeten Vereins durch eigenes Geständniß des Vorstehers Kenntniß zu erhalten, um die polizeilich gebotene Ueberwachung der Vereinsthätigkeit eintreten lassen zu können. Dieses Interesse erlischt nicht mit dem Ablaufe von 3 Tagen, sondern dauert unverändert fort, bis die Polizeibehörde auf dem gesetzlichen Wege jene Kenntniß erhalten hat; vergl. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 11. April 1853, J. M. Bl. S. 239, Mascher, die Verf. des Vereinsrechts, S. 44, Liko, die Deutschen Vereinsgesetze, S. 43. Das Kammergericht hat in früheren Entscheidungen auch anerkannt, daß die Pflicht des Vorstehers, welcher innerhalb des dreitägigen Zeitraums nach Stiftung des Vereins das Amt eines Vorstehers bekleidet hat, nicht mit Ablauf der dreitägigen Frist ihr Ende erreicht, sondern daß vielmehr der Ablauf der dreitägigen Frist nur den Beginn der Strafbarkeit der Unterlassung bezeichnet, daß diese Ver-

Digitized by Google

pflichtung eines solchen Vorstehers also eine dauernde ist und die Verjährung dieser Uebertretung erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, wo die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses erfolgt ist. Da aber das Interesse der Polizeibehörde, Kenntniß von dem Mitgliederverzeichniß zu erlangen, in dem Falle, daß der Vorstande des Vereins, welcher als solcher zur Zeit der Stiftung des Vereins thätig gewesen ist, seiner Verpflichtung, das Mitgliederverzeichniß binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins einzureichen, nicht nachgekommen ist, auch nach dem Ausscheiden dieses Vorstandes fortdauert, so ist der Gerichtshof nach nochmaliger Prüfung der Vorschriften der §§ 2 und 13. a. a. O. entgegen der bisherigen Auffassung des Kammergerichts, der Ansicht, daß die Verpflichtung des bei der Stiftung des Vereins vorhandenen Vorstandes, ein Mitgliederverzeichniß einzureichen, im Falle der Unterlassung auf jeden Vorsteher übergeht, bis der Verpflichtung, das Mitgliederverzeichniß einzureichen, genügt ist. Die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses ist eine dauernde allgemeine und solange dieser Verpflichtung nicht genügt ist, macht sich jeder Vorsteher, der ihr nicht nachkommt, nach § 13 a. a. O. strafbar. Daß die Vorschrift des § 2 a. a. O., betreffend die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses, so, wie vorstehend ausgeführt, zu verstehen ist, ergiebt nicht blos der Zweck und die Tendenz des Gesetzes, sondern auch der Wortlaut des § 13 a. a. O., welcher die Strafandrohung für die Uebertretung des § 2 a. a. O. enthält. § 13 a. a. O. bestimmt:

> „Wenn der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 15 bis 150 Mk. bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Die Worte „jeder Vorsteher" können nur dahin aufgefaßt werden, daß darunter der jeweilige Vorsteher zu verstehen ist, unter dessen Vorstandsleitung die Unterlassung der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses bemerkt wird. Danach war der Angeklagte, obgleich er Vorsteher der schon seit vielen Jahren bestehenden Filiale Berlin erst im Jahre 1897 geworden ist, nicht erst auf Erfordern der Polizeibehörde, sondern ohne Weiteres verpflichtet, das Mitgliederverzeichniß einzureichen, sofern sich der Verein als solcher darstellt, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, und sofern der Angeklagte nicht nachweist, daß die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Einen solchen Nachweis zu führen, hat aber der Angeklagte überhaupt nicht unternommen, und daß der Verein ein solcher ist, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, hat der Vorderrichter mit Recht angenommen, denn, wie das Kammergericht bereits in dem Urtheil vom 3. Januar 1895 (Johow, Jahrbuch Bd. XVI S. 420) ausgeführt hat, können als öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 auch die Beschränkung der Arbeitszeit und die Beseitigung der Sonntagsarbeit, der Ueberstunden und der Akkordarbeit angesehen werden.

Aber selbst wenn man auch nicht annehmen wollte, daß der Angeklagte verpflichtet war, ohne Weiteres von selbst das Mitgliederverzeichniß einzureichen, so war er gemäß § 2 a. a. O. jedenfalls auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, das Verzeichniß einzureichen. § 2 a. a. O. bestimmt, daß die Vorsteher der dort gedachten Vereine der Ortspolizeibehörde auch auf Erfordern „jede darauf bezügliche Auskunft" zu ertheilen haben. Das Kammergericht hat in dem Urtheil vom 6. Juni 1898 in Sachen wider D., S 332, 98, ausgeführt, daß die im § 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gegebene Befugniß, Auskunft zu erfordern, nicht die Befugniß in sich schließt, nachträglich ein Mitgliederverzeichniß zu erfordern. Das Revisionsgericht hat diese einschränkende Auslegung nicht aufrecht zu halten vermocht. Die Worte „jede darauf bezügliche Auskunft" beziehen sich nicht blos auf die vorhergehenden Worte „jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder", sondern auf alles Voranstehende, also auch auf die Worte „Statuten des Vereins" und „das Verzeichniß der Mitglieder". Das Wort „Auskunft" setzt auch nicht nothwendig die Einreichung des

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnisses voraus, denn unter dem Verzeichniß, über das die Polizeibehörde Auskunft haben will, kann auch sehr wohl das Verzeichniß der Mitglieder verstanden werden, welches sich im Besitze des Vereins befindet, und die erforderte Auskunft kann auch eine so allgemeine sein, daß sie nur durch Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses ertheilt werden kann. Für diese Auslegung spricht nicht nur der Wortlaut des § 2 a. a. O., sondern auch der Sinn und Zweck dieser Bestimmung, welche, wie schon oben erwähnt, dahin geht, die Polizeibehörde in den Stand zu setzen, von der Existenz, der Organisation und den Mitgliedern eines neu gegründeten Vereins Kenntniß zu erhalten. Das Recht des Erforderns einer Auskunft soll nicht, wie in jenem Urtheil des Kammergerichts vom 6. Juni 1898 ausgeführt ist, blos dazu dienen, solche Verhältnisse, welche der Ortspolizeibehörde trotz der Kenntnisse der Statuten und der Mitgliederverzeichnisse unklar geblieben sind, aufzuhellen, sondern in den Fällen, wo der Polizeibehörde die Kenntniß der Statuten oder der Mitglieder aus irgend einem Grunde fehlt, z. B. weil die polizeilichen Vereinsakten abhanden gekommen sind, nachträglich die Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses fordern zu können. Bei fehlenden Statuten und fehlendem Mitgliederverzeichniß würde bei der einschränkenden Auslegung des § 2 a. a. O. seitens des Berufungsrichters das Recht der Polizeibehörde, Auskunft zu erfordern, nur ein illusorisches sein. Für die Ansicht, daß unter dem Rechte des Erforderns der Auskunftertheilung auch das Recht des Erforderns eines Mitgliederverzeichnisses zu verstehen ist, sprechen auch die Verhandlungen der I. Kammer über § 13 a. a. O., indem der Justizminister Simons auf den Einwand des Abgeordneten Ruh, daß nach der Fassung des § 13 a. a. O. man der Ansicht sein könnte, daß die Polizeibehörde berechtigt sein soll, irgend eine beliebige Auskunft zu erfordern, erklärte, es versteht sich von selbst, daß die erforderte Auskunft mit dem Verein und seinem Zwecke in Verbindung stehen müsse. Aus diesen Worten ist zu entnehmen, daß auch der damalige Justizminister von der Ansicht ausgegangen ist, daß die erforderte Auskunft eine uneingeschränkte sein kann, sofern sie sich nur überhaupt auf den Verein und seinen Zweck bezieht. Diese Erklärung des Justizministers ist ohne Widerspruch geblieben und der § 13 a. a. O. ist in der damaligen Fassung auch Gesetz geworden.

Wie der Vorderrichter festgestellt hat, ist der Angeklagte der mehrfachen Aufforderung der Polizeibehörde, das Mitgliederverzeichniß des Vereins einzureichen, nicht nachgekommen. Hierzu war der Angeklagte aber, wie vorstehend ausgeführt ist, gemäß § 2 a. a. O. verpflichtet, da der Verein, wie oben erwähnt, ein solcher war, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Da er dies nicht gethan, ist er nach § 13 a. a. O. strafbar. Das Revisionsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet, und es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Ergänzung der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen.

(Preußen.)

Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 7. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 248.)

28. Auf die von dem Herrn Reichskanzler an mich abgegebene Eingabe vom 15. v. M. erwidere ich dem Verein, daß im Sinne der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird, vom 25. April 1899 auch die Niederlagen der Provinzhändler als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind und daher den Vorschriften dieser Bekanntmachung unterliegen.

Berlin, den 7. Oktober 1899.

Digitized by Google

Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

(Preußen.)

(Anweisung des Ministers für Handel ꝛc. vom 16. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 248.)

29. Zur Ausführung des § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. Js. habe ich die angeschlossene Anweisung (Anl. a) erlassen. Sie wollen ihre Veröffentlichung im Amtsblatte veranlassen und je ein Druckexemplar den unteren Verwaltungsbehörden, den Vorständen der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen sowie den Aufsichtsbehörden dieser Kassen zugehen lassen.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

---

a.

Anweisung vom 16. Oktober 1899, betreffend die Ausstellung von Krankenbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 wird Folgendes bestimmt:

1) Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und Gemeinde-Krankenversicherungen von Amtswegen verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehörten, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

   Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2) Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.

   Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

   Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3) Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4) Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder

Digitized by Google

Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5) Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.

6) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.

7) Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.
(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der Schäfer Ernst Krause, in Oberdorf, geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis Stettin, Provinz Pommern (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom 10. Juli 1900 bis zum 13. September 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den 14. September 1900.

Der Gemeindevorstand.

Schulz.

(Siegel) Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.

Herrmann.

Abänderung des 1. Absatzes der Vorschriften zu Nr. 48 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1899 im Berw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 250.)

30. Der 1. Absatz der Vorschriften zu Nr. 48 der unter dem 9. August d. Js. (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 222) erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel I, II, IV, V wird, wie folgt, abgeändert:

Digitized by Google

„Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind seitens dieser Behörden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern zu beziehen.

Berlin, den 24. Oktober 1899.

Die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 23. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 251.)

31. Anbei lasse ich Ihnen zwei Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts, vom 27. Oktober d. Js., betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, sowie die Abschaffung der bisherigen Doppelmarken (Anl. I u. II), mit dem Ersuchen zugehen, einen Abdruck einer der nächsten Nummern des Regierungs-Amtsblatts als besondere Beilage beizugeben und je einen Abdruck den unteren Verwaltungsbehörden auszuhändigen.

Berlin, den 23. November 1899.

I.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des § 130 in Verbindung mit § 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1) Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich)	14 Pf.	28 Pf.	1 Mk. 82 Pf.
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 Mk. einschließlich)	20 Pf.	40 Pf.	2 Mk. 60 Pf.
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 Mk. einschließlich)	24 Pf.	48 Pf.	3 Mk. 12 Pf.
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk. einschließlich)	30 Pf.	60 Pf.	3 Mk. 90 Pf.
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.)	36 Pf.	72 Pf.	4 Mk. 68 Pf.

Digitized by Google

2) Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- und A.-V. 1891 S. 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3) Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

4) Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5) Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6) Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7) Enthält die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche.

B. Zweiwochenmarken.

8) Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9) Die Marken bestehen aus 2 Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte "Zwei Wochen" in lateinischen Buchstaben.

10) Enthält die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen.

C. Dreizehnwochenmarken.

11) Die Beitragsmarken für 13 Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12) Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länzlichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die

Digitized by Google

Worte „Dreizehn Wochen". In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je 2 weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13) Enthält die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen.

III. Sonstige Bestimmungen.

14) Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15) Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig fein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,9 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17) Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 234×140 mm betragen.

Die Marken für 13 Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235×125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18) Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Gaebel.

II.

Bekanntmachung

betreffend die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- und A.-V. 1891 S. 2)

Digitized by Google

zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziff. 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Gaebel.

Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden in Invalidenversicherungs-Angelegenheiten.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung und Anweisung des Ministers für Handel ꝛc. vom 6. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 254.)

32. Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes habe ich zur Regelung des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden die beiliegende Anweisung (Anl. a) erlassen.

Sie wollen je ein Exemplar den unteren Verwaltungsbehörden Ihres Bezirkes aushändigen und die Veröffentlichung in einer Sonderbeilage der nächsten jedenfalls noch vor dem 1. Januar k. Js. erscheinenden Nummer des Regierungsamtsblattes veranlassen.

Nach § 64 Abs. 2 a. a. O. haben Sie über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen zu treffen. Bei unteren Verwaltungsbehörden, deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, wird die Regelung zweckmäßiger Weise so erfolgen können, daß die Vertreter in alphabetischer Reihenfolge zuzuziehen sind. In den übrigen Fällen wird sich empfehlen, vorweg je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, die am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnen, auszulosen, die ausschließlich in Behinderungsfällen einzutreten haben; die übrigen Beisitzer werden unter sich in alphabetischer Reihenfolge zuzuziehen sein. Sie wollen die betreffenden Bestimmungen sogleich erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

---

a.

Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden Folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1) Nach § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes liegt den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere ob:

Digitized by Google

a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
d) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Absatz 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Absatz 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
e) die Auskunftertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2) Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab die Rente beansprucht wird, enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtbuch und etwa vorhandenene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militairischen Dienstleistungen (§§ 30., 31.), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militairpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189., 190.) und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Sofern es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, ist der Versicherte befugt, ein ärztliches Zeugniß über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

3) Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnorts oder Beschäftigungsorts anbringen. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung thunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrags an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

Digitized by Google

4) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurtheilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse nöthigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern ein ausreichendes ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt wird, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, und zwar durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

5) Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand, sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4. bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach deren Abschluß den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand nicht ausreichend so hat die untere Verwaltungsbehörde die Vervollständigung derselben herbeizuführen.

6) Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Aeußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Aeußerung sind die anliegenden Formulare (Anl. a. b.) zu verwenden. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll innerhalb vier Wochen, nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

7) Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

8) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaige Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergiebt sich im Verlauf der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

9) Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10) Ueber die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die

Digitized by Google

Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsmäßigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob die Rente aus den im § 17. angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die den Protokollen als Anlage beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

11) Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12) Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42. und 43. des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des §. 44. bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13) Die Einreichung des Antrages kann schriftlich und zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§. 30., 31.), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§. 42., 44.) oder der Erfüllung der Wartezeit (§. 43.) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a. sofern eine verheirathete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heirathsurkunde,
b. sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugniß über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergiebt,
c. sofern die Wittwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann gezahlten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde,
d. sofern der Wittwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten

Digitized by Google

Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernäherin ihrer Familie war,

e. sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heirathsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f. sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heirathsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g. sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heirathsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c—g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15) Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsunfähigkeit durch einen Arzt und zwar durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugniß beigefügt, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen 4 Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 7. bis 11. zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so theilt sie dem Vorstande ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich der Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und ob durch das Verhalten desselben die Wiedererlangung der Erwerbsunfähigkeit vereitelt worden ist.

Digitized by Google

V, Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§. 48., §. 57. Ziff. 3., §. 121.)

Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Thatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt (§ 59 Abs. 2.)

17) Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffer 7 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18) Anträge auf Bewilligung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19) Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20) Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baaren Auslagen des Verfahrens gehören:

a. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Aerzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;
b. die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, wie sie in dem Gesetz vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 193) für die daselbst im §. 1. unter VI. aufgeführten Beamten vorgesehen sind, sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;
c. die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;
d. die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht von dem Vorstande geliefert werden.

21) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

Digitized by Google

22) Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den betheiligten Kosten des Verfahrens, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23) Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termin, zu dem dieselben zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage A. Anlage zum Protokoll vom

a.

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in (Zuname) über den Antrag des (Vorname) (Stand)

wohnhaft in auf Bewilligung einer Invalidenrente.

Fragen:	Antwort nebst Gründen:*)
1) Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2) Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig?	
vorübergehend erwerbsunfähig?	
seit wann?	
in welchem Maße?	
wird dem beiliegenden Gutachten des Arztes zugestimmt?	
3) Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?	
4) Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?	
5) Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht?	
Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente?	
in welcher Höhe?	
von welcher Berufsgenossenschaft?	
6) Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.?	
in welcher Höhe?	
von wem?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1, 2, 3 und 8 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Fragen:	Antwort nebst Gründen:
7) Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
8) Hat der Antragsteller sich einem Heilverfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?	
9) Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
10) Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt? Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung 1 Jahr verflossen?	
11) Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.
— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 190 .

Die untere Verwaltungsbehörde
Landrath — Bürgermeister.

Anlage B.

Anlage zum Protokoll vom

b.

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in über den Antrag des
(Zuname) (Vorname) (Stand)
wohnhaft in
auf Bewilligung einer Altersrente.

Fragen:	Antwort nebst Gründen:*)
1) Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2) Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Fragen:	Antwort nebst Gründen:
3) Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
4) Bezieht der Antragsteller eine Invalidenrente?	
5) Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
6) Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
7) Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.
— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 1900 .

Die untere Verwaltungsbehörde
Landrath — Bürgermeister.

Stempelpflichtigkeit von Genehmigungen der Statuten und Statutnachträge der Sterbe-, Aussteuer- und dergleichen Kassen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Finanzministers, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., des Ministers für Handel ꝛc., des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 31. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 261.)

33. Nach dem Runderlaß des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 20. August 1896 unterliegen nach der Vorschrift des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 — Tarifnummer 22 g — Genehmigungen der Statuten und Statutnachträge von auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1833 errichteten Sterbe-, Aussteuer- und dergleichen Kassen, die auf Gegenseitigkeit gegründet und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind, einem Stempel nicht. Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird bemerkt, daß die Genehmigungen der vorgedachten Art deshalb nicht des Stempels der Tarifstelle 22 g bedürfen, weil diese Tarifstelle sich überhaupt nicht auf die Genehmigungen von Sterbe-, Aussteuer- und dergleichen Kassen, sondern nur auf die Genehmigungen für „Unternehmer von Versicherungsanstalten" bezieht, für die durch das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, die Genehmigungspflicht bestimmt ist. Aus der Unanwendbarkeit der Tarifstelle 22 g auf Genehmigungen der Sterbe- u. s. w. Kassen folgt aber nicht, daß dergleichen Genehmigungen völlig stempelfrei sind; sie unterliegen vielmehr dem Ausfertigungsstempel der Tarifstelle 10, da für sie eine durch eine andere Tarifstelle bestimmter Stempel nicht zu entrichten ist, auch eine besondere

Digitized by Google

Befreiungsvorschrift des Tarifs auf sie nicht zutrifft. Die Erhebung des Ausfertigungsstempels von 1,50 ℳ ist aber davon abhängig, daß von den Genehmigungen gleichlautende Urschriften gefertigt werden; fehlt es an dieser Voraussetzung, so sind die Genehmigungen stempelfrei zu ertheilen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß Bescheinigungen gemäß § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes dem Zeugnißstempel von 1,50 ℳ der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes unterworfen sind.

Berlin, den 31. Oktober 1899.

Anwendung des Invalidenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Forstverwaltung.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 27. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 262.)

34. Auf Grund des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimme ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 21. November 1890 Folgendes:

1) In dem dieser Verfügung als Anlage E beigefügten Vorschußmanuale ist vom 1. Januar n. Js. ab in die Spalten „Stückzahl der Marken ꝛc." die Zahl der angekauften, bezw. verwendeten Marken nicht mehr einzutragen. Es genügt, wenn lediglich der für Ankauf der Marken verausgabte bezw. an Marken verwendete Geldbetrag in den betreffenden Spalten aufgeführt wird.

2) Die Entwerthung der Marken hat nach Maßgabe der in der Nummer 43 des Reichs-Gesetzblattes enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November d. Js., betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung zu erfolgen.

Berlin, den 27. November 1899.

Umschreibung von Inhaberpapieren (Schuldverschreibungen) auf den Namen der Inhaber oder Dritter.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung und Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., des Justizministers, des Ministers für Handel ꝛc., des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1899, S. 261.)

35. In der Anlage erhalten Euer ꝛc. Abschrift unserer in Ausführung des Art. 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 unterm heutigen Datum ergangenen, demnächst im Ministerialblatt der inneren Verwaltung erscheinenden Verordnung (Anl. a) mit dem ergebenen Ersuchen, dieselbe den betheiligten Kreisen (Landschaften, Provinzialverwaltung, Kreisen, Stadtgemeinden, Börsenvorständen, Handelskammern u. s. w.) auf's Schleunigste in der Ihnen geeignet erscheinenden Form bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Digitized by Google

a.

Zur Ausführung des Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 wird auf Grund des § 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1. Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2. Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Anwendung.

§ 4. Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts, u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5. Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6. Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7. Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8. Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4—7 entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf"

Digitized by Google

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10. Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11. An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porto, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben.

1) für die erste und jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pf. für jede angefangene 1000 ℳ des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pf.

2) für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pf. für jede angefangenen 1000 ℳ des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 ℳ.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Finanzminister.
J. V.: Lehnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
J. V.: Sternberg.

Der Justizminister.
J. V.: Nebe-Pflugstädt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Kügler.

Der Ministers des Innern.
Frhr. v. Rheinbaben.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezüglich des Aushanges der von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen.

(Preußen.)

(Gemeinschaftlicher Erlaß des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Finanzministers, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., des Justizministers, des Ministers für Handel ꝛc., des Kriegsministers, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 18. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 2.)

36. Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen;

Digitized by Google

auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens 6 Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Standesamtliche Anzeigen beim Vormundschaftsgerichte hinsichtlich der Todesfälle und Geburten.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 20. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 2.)

87. Nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 haben die Standesbeamten dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen:

1) wenn bei ihnen der Tod einer Person angezeigt wird, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2) wenn bei ihnen
   a. die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder
   b. die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt wird,
3) wenn vor ihnen von einer Frau, die ein minderjähriges Kind hat, eine Ehe geschlossen wird,
4) wenn bei ihnen die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln, angezeigt wird.

Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften bestimmen wir, daß die Standesbeamten sich bei Erstattung der Anzeigen gemäß Ziffer 1 bis 3 oben eines Formulars zu bedienen haben nach den beiliegenden Mustern 1 bis 3 (Anl. a. b. c.), während für die selteneren Fälle der Ziffer 4 ihnen die Fassung der Anzeige überlassen bleibt.

Die Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident, können auf Antrag Abweichungen von den Mustern, insbesondere für große Standesämter Formulare in Tabellenform einstweilig oder dauernd gestatten, soweit örtliche Verhältnisse dies wünschenswerth machen. Vor der Entscheidung ist thunlichst den zunächst betheiligten Vormundschaftsgerichten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Die Anzeigen sind von den Standesbeamten in der Regel dem für ihren Amtssitz zuständigen Amtsgerichte unmittelbar einzureichen, welches sie im Falle seiner Unzuständigkeit an das zuständige Gericht weiterbefördert. Wo die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen worden sind, kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten, die Einreichung durch die Hand des Gemeinderaths erfolgen, damit dieser vor der Weitergabe auf den Anzeigen verzeichnet, welche Personen er als Vormund oder Gegenvormund in Vorschlag bringt.

Die Absendung ist von den Standesbeamten auf einem besonderen Bogen in den Sammelakten des Sterbe-, Geburts- oder Heirathsregisters kurz zu vermerken; es genügt die Nummer der Registereintragung und das Datum der Absendung. Die Vollständigkeit dieser Nachweisbogen ist an der Hand der Register bei Revision der Standesämter durch die Aufsichtsbehörden zu prüfen.

Berlin, den 20. November 1899.

Digitized by Google

a.

Standesamt
Nr. , den ten 19

Es ist bei mir angezeigt worden, daß der — die wohnhaft in am in verstorben ist (Nr. des Sterberegisters 19).

Der — die — Verstorbene hat minderjährige Kind hinterlassen.

Der Vater — die uneheliche Mutter — de Kinde ist — war Konfession.

Die Ehefrau — der Ehemann de Verstorbenen ist noch — nicht mehr am Leben und wohnt

Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.

An
das Königliche Amtsgericht, Abtheilung
für Vormundschaftssachen
in

Formular 1. Anzeige vom Tode einer Person, die minderjährige Kinder hinterläßt.

b.

Standesamt
Nr. , den ten 19

Es ist mir angezeigt worden, daß die Wittwe — geschiedene — unverehelichte — wohnhaft in am ten 19 in ein — Knaben — Mädchen — geboren hat, welchem die Vornamen beigelegt sind (Nr. des Geburtsregisters 19).

Der Vater des Kindes ist am ten 19 gestorben und war Konfession.

Die uneheliche Mutter ist Konfession.

Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.

An
das Königliche Amtsgericht, Abtheilung
für Vormundschaftssachen
in

Formular 2. Anzeige von der Geburt eines ehelichen nachgeborenen oder eines unehelichen Kindes.

c.

Standesamt
Nr. , den ten 19

Die Wittwe — geschiedene — geboren
wohnhaft gewesen in hat am mit dem
wohnhaft in vor mir die Ehe geschlossen
(Nr. des Heirathsregisters 19).

Digitized by Google

Die Genannte hat aus der Ehe mit dem verstorbenen — noch lebenden — minderjährige Kind

Der Vater de Kind war — ist — Konfession.

Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.

An
das Königliche Amtsgericht, Abtheilung
für Vormundschaftssachen
in

Formular 3. Anzeige von der Eheschließung einer Frau, die minderjährige Kinder hat.

Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Preußen.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 4.)

38. Bei den Standesbeamten scheint vielfach die Meinung erweckt worden zu sein, daß sie nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ausländer nur dann zur Eheschließung zulassen dürften, wenn sie ihrerseits die Erfordernisse der Eheschließung nach dem Heimathsrechte der Ausländer bis ins einzelne geprüft und festgestellt hätten. Demgegenüber bemerken wir im Anschluß an unseren Runderlaß vom 16. Oktober d. Js. (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 282, Bd. XXVI S. 39.), daß der Artikel 43 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im § 1 und den hierauf sich beziehenden Vorschriften in §§ 3 und 4 den Zweck verfolgt, den Standesbeamten jene für sie mit großen, kaum überwindbaren Schwierigkeiten verbundene Prüfung thunlichst abzunehmen. Betreffs des ausländischen Rechtes werden die Standesbeamten sich daher im Allgemeinen mit den dort vorgeschriebenen Zeugnissen oder Befreiungen begnügen dürfen.

Zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen für die Betheiligten ersuchen wir, die Aufsichtsbehörden und die Standesbeamten auf Vorstehendes hinweisen zu lassen.

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Abänderung der Formulare zu Heimathsscheinen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 5.)

39. Infolge der Abänderung des § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 durch Artikel 41 No. IV des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch muß Absatz 2 der Anmerkung auf der Vorderseite der Formulare zu Heimathsscheinen in der nachstehenden Weise abgeändert werden:

> „Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind."

Ich bitte, diese Aenderung in dem noch vorhandenen Vorrath an bisherigen Formularen, insoweit dieselben vom 1. Januar 1900 ab zur Verwendung gelangen, handschriftlich vorzunehmen, und bemerke zugleich, daß ich den Direktor der Reichs-

druckerei ersucht habe, bei der nächstjährigen Anfertigung der in Frage stehenden Formulare die gesetzliche Abänderung zu berücksichtigen.

Betreffs der Gestaltung der Formulare für Verleihungen und Wiederverleihungen der preußischen Staatsangehörigkeit sowie für Entlassungsurkunden wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Hinterlegungswesen.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers vom 15. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 5.)

40. Die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsjustizgesetze und die zugehörigen Ausführungsgesetze sind für das Hinterlegungswesen sowohl in materieller wie in formeller Beziehung von einschneidender Bedeutung. Die Fragen der Empfangsberechtigung und Legitimation werden in den meisten Fällen nicht mehr nach Landesrecht, sondern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen zu entscheiden sein. Im einzelnen ist Nachstehendes zu beachten:

I. Die Hinterlegungsordnung, welche gemäß Art. 144, 145 Einführungsgesetz zum B. G. B. im Allgemeinen in Kraft bleibt, hat durch Art. 84 Ausführungsgesetz vom 20. September d. Js. mehrere Abänderungen erfahren, von denen insbesondere Folgende von Bedeutung sind:

1) Die Bestimmungen der §§ 18, 19, welche die Hinterlegung Zwecks Schuldbefreiung betreffen, sind in materieller Beziehung, namentlich bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Hinterlegung und bezüglich der Zurücknahme der hinterlegten Masse durch §§ 372 ff. B. G. B. und in formeller Beziehung (abgesehen von Art. 145 Abs. 2 E. G. z. B. G. B.) durch die neuen §§ 18, 19 ersetzt. — Nach § 18 Abs. 3 hat die Hinterlegungsstelle von dem Schuldner den Nachweis zu fordern, daß und wann der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat und ist eventl. ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen. Ob von dieser Ermächtigung eintretendenfalls Gebrauch zu machen ist, darüber ist je nach Lage des Falles, unter besonderer Berücksichtigung der für die Möglichkeit eines Aufgebotsverfahrens sprechenden Umstände (cf. neue §§ 58a, 61 Nr. 4 und 64 H. O. § 382 B. G. B. Art. 145 E. G.) zu entscheiden; eventl. kann diese Frage im Anschluß an die Einstellung der Verzinsung einer erneuten Prüfung unterzogen werden — der Empfang der Anzeige seitens des Gläubigers ist in zuverlässiger Weise festzustellen (cf. auch §§ 130, 132 B. G. B.).

2) Die den Hinterlegungsstellen obliegende Prüfung der Empfangsberechtigung der Betheiligten und der Zuständigkeit anderer Behörden ist durch eine Ergänzung der §§ 30, 31 insofern eingeschränkt und erleichtert, als eine Prüfung jener Zuständigkeit ausgeschlossen ist, insoweit „die Anordnung, die Anweisung oder das Ersuchen" behufs Auszahlung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeht. — Ueberdies ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte betreffs der Auszahlung hinterlegter Massen durch die neuen §§ 109, 715 C. P. O. für die häufigen Fälle der prozessualischen Sicherheitsleistungen und durch Art. 35 bis 41 Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz von 23. September d. Js. für die Enteignungsfälle wesentlich erweitert worden, selbstverständlich unbeschadet der Befugniß der Betheiligten und der Hinterlegungsstellen, gegebenenfalls auch ohne gerichtliche Anordnung die Auszahlung zu beantragen, bezw. zu bewirken.

Es ist zu erwarten, daß die mit jenen Bestimmungen in formeller und materieller Hinsicht eintretenden Veränderungen eine erhebliche Entlastung der Hinterlegungsstellen im Gefolge haben werden, wie eine solche auch dadurch herbeigeführt werden wird, daß die für die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten im § 82 Abs. 2 H. O. vorgesehene Zeitbeschränkung von 6 Wochen auf 6 Monate ausgedehnt ist (Art. 84 XVIII).

3) Der die Außer- und Wiederinkurssetzung der Inhaberpapiere betreffende § 37 ist aufgehoben, weil das B. G. B. eine Außerkurssetzung nicht kennt. Die betreffenden alten Vermerke verlieren mit dem 1. Januar n. Js. ohne Weiteres ihre Rechts-

Digitized by Google

wirksamkeit, so daß es einer Wiederinkurzsetzung nicht mehr bedarf (cf. Art. 176 E. G. z. B. G. B.) (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI S. 4). Die Nr. 25 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 kommt hiernach in Fortfall.

4) Während nach § 60 Vormundschaftsordnung einerseits der Vormund zur Hinterlegung von Inhaberpapieren und Kostbarkeiten berechtigt war und andererseits das Vormundschaftsgericht ihre Hinterlegung anordnen konnte, ist durch § 1814 B. G. B. dem Vormund regelmäßig die Hinterlegung der Inhaberpapiere und Ordrepapiere mit Blankoindossament (nebst Erneuerungsscheinen) mit der Maßgabe zur Pflicht gemacht, daß die Herausgabe nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung verlangt werden kann. Außerdem bestimmt § 1818 l. c., daß das Vormundschaftsgericht auch die Hinterlegung der Kostbarkeiten, Zins-, Renten- und Gewinnantheilsscheine 2c. anordnen kann. In Gemäßheit dieser veränderten Bestimmungen haben §§ 47, 48 H. O. durch die neuen §§ 47, 47 a, 48 eine Aenderung erfahren. — Wenngleich die Hinterlegung von Werthpapieren der Mündel, außer bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen, auch bei gewissen anderen Anstalten (cf. Art. 85 A. G. z. B. G. B.) erfolgen kann, so ist doch infolge der obigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen, daß eine übermäßige Inanspruchnahme der ordentlichen Hinterlegungsstellen seitens der Vormünder eintritt, zumal die Hinterlegung bei diesen gebührenfrei ist und ihnen, trotz der Bestimmungen des § 38 H. O., durch Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 und Rundverfügung vom 13. Mai 1885 in gewissem Umfange die Ueberwachung der Auslosung und Kündigung der Werthpapiere und der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine, sowie die Erledigung der aus diesen Anlässen und behufs Einziehung fälliger Zins- und Dividendenbeträge erforderlichen Geschäfte instruktionell zur Pflicht gemacht ist. Ich sehe daher einem Berichte entgegen, falls sich aus Anlaß dieser Hinterlegungen wesentliche Unzuträglichkeiten für den Geschäftsbetrieb ergeben sollten.

Schließlich ist bezüglich der Vormundschaften noch zu beachten, daß nach Art. 76 A. G. z. B. G. B. eine Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1808 B. G. B. bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen nicht stattfindet.

5) Die Aufgebotsbestimmungen haben u. a. folgende Aenderungen erfahren: Im § 58a ist für die Fälle der Hinterlegung Zwecks Schuldbefreiung und für die besonderen Fälle der §§ 1171, 1269 B. G. B. die Zulässigkeit des Aufgebots von dem Ablauf einer in besonderer Weise zu berechnenden Frist von 31 Jahren im Anschluß an Art. 145 E. G. abhängig gemacht; desgleichen im § 58b für einige Hinterlegungsfälle des Zwangsversteigerungsgesetzes im Anschluß an § 142 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 1 des zugehörigen Einführungsgesetzes. Zugleich ist für die Fälle der §§ 120, 121 des Zwangsversteigerungsgesetzes den Hinterlegungsstellen die Verpflichtung auferlegt, den Eintritt der Bedingung soweit thunlichst zu ermitteln (cf. § 58b Nr. 1, § 61 Nr. 4 H. O.). Die hiernach etwa erforderlichen Ermittelungen welche in den Fällen des § 121 vielfach nur den Tod des Berechtigten betreffen werden, können z. B. im Anschluß an die Einstellung der Verzinsung vorgenommen werden (cf. Schlußsatz der Nr. 1 § 58b). — Zu § 58a Nr. 1 ist hierbei noch zu bemerken, daß die Anzeige der Hinterlegungsstelle gemäß § 18 der Anzeige des Schuldners gleichsteht.

II. Während die Hinterlegung Zwecks Schuldbefreiung durch § 372 ff. B. G. B. ihre allgemeine materielle Regelung erfahren hat, sind für die zweite Hauptart der Hinterlegungsfälle, für die Hinterlegungen behufs Sicherheitsleistung die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 232 ff. enthalten.

Besondere Hinterlegungsfälle sind u. a. in §§ 268, 432, 489, 660, 1077, 1082, 1142, 1171, 1217, 1219, 1224, 1269, 1281, 1392 (1525, 1550), 1667, 1716, 1814, 1818 (1819), 1960, 2039, 2116 geordnet, besondere Fälle der Sicherheitsleistung z. B. in §§ 1039, 1051, 1067 (1075), 1218, 1391 (1525), 1580, 1668 (1671), 1844, 1986, 2128, 2217 B. G. B.

III. Von den neuen Bestimmungen der C. P. O. kommen außer den §§ 109, 715 (cf. I 2) insbesondere §§ 108, 815, 838, 858, 987 in Betracht, ferner von dem Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897, außer den in § 58b H. O. (cf. Ausf. Ges. z. B. G. B. Art. 84 XI) citirten Bestimmungen, die §§ 49, 69, 94.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Digitized by Google

Ertheilung kostenfreier Auszüge aus Standesregistern.

(Preußen.)

(Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 7.)

41. Die Führung der Standesregister und die sich darauf beziehenden Verhandlungen sind der Regel nach (Personenstandsgesetz § 16 Abs. 1) kostenfrei.

Gegen den Zweck dieser gesetzlichen Vorschrift würde es verstoßen, wenn der Standesbeamte bei der Anmeldung des Aufgebots zur Eheschließung statt selbst aus den von ihm geführten Registern die darin beurkundeten erheblichen Thatsachen festzustellen, den Betheiligten die Beibringung kostenpflichtiger Auszüge (§ 16 Abs. 2) auferlegte oder ihnen die Register zur kostenpflichtigen Einsichtnahme (ebenda) vorlegte. Letzteres könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Angaben der Betheiligten über die erheblichen Thatsachen derart unbestimmt sind, daß die Urkunden in den Registern sich nicht ohne umständliches Nachforschen auffinden lassen.

Das eigene Nachschlagen des Standesbeamten kann hinsichtlich der Kostenpflicht dem Vorlegen der Register an die Betheiligten schon deshalb nicht gleichgestellt werden, weil die Bestimmung in § 16 Abs. 2 als Ausnahme von der Regel in § 16 Abs. 1 einer ausdehnenden Auslegung widerstrebt.

Berlin, den 16. Dezember 1899.

Ausführung des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, betr. die Hinterlegung von Werthpapieren.

(Preußen.)

(Gemeinschaftlicher Erlaß des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., des Justizministers und des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 7.)

42. Auf Grund des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 werden für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen bestimmt:

1) die Seehandlung in Berlin,
2) die Preußische Central-Genossenschaftskasse in Berlin,
3) die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4) die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5) die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin,
6) die Pommersche landschaftliche Dahrlehnskasse in Stettin,
7) die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8) die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau,
9) die Städtische Bank in Breslau,
10) die Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz,
11) die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.,
12) die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13) die Landeskreditkasse in Cassel,
14) die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf sowie
15) die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen.

Berlin, den 17. Dezember 1899.

Digitized by Google

Allerhöchste Genehmigung zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 8.

43. Nach § 1 des Gesetzes betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen ꝛc, vom 23. Februar 1870 bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, insoweit dadurch gemäß Ziffer 1 neue juristische Personen ins Leben gerufen werden, oder insoweit sie gemäß Ziffer 2 bereits bestehenden Personen zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen, der landesherrlichen Genehmigung. Derselben Genehmigung bedürfen nach § 2 a. a. O. Zuwendungen an juristische Personen im Betrage von über 3000 Mk. Durch Art. 89 Nr. 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Gesetz vom 23. Februar 1870 als solches aufgehoben worden. Die Vorschrift des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 ist durch § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Art. 4 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November d. Js. (G. S. S. 562) als ersetzt anzusehen, sachlich ist daran nichts geändert worden.

Die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 a. a. O. ist durch die Vorschriften des Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und den Art. 5 der Ausführungsverordnung ersetzt worden.

Nach Art. 86 des Ausführungsgesetzes ferner bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, nur insoweit unberührt, als sie Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mk. betreffen. Demgemäß ist in Abänderung des Inhalts der bisherigen Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 durch Art. 6 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben worden, daß Zuwendungen an juristische Personen nur insoweit Königlicher Genehmigung bedürfen, als sie Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mk. betreffen. Fortlaufende Leistungen werden anstatt mit 5 künftig mit Rücksicht auf § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit 4 vom Hundert zu Kapital gerechnet.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Zuständigkeit für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in's Vereinsregister.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern.)

44. Die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 überträgt in Art. 3 die Zuständigkeit für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in's Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 61, 71) auf die Landräthe, in Stadtkreisen auf die Ortspolizeibehörden, und erklärt in Artikel 2 die gleichen Behörden als zuständig für die Erhebung der Klage gegen einen Verein auf Entziehung der Rechtsfähigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch § 43). Wir ersuchen, die hierfür in Betracht kommenden Behörden des dortigen Bezirks anzuweisen, alle Fälle, in denen sie den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in's Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins zu erheben beabsichtigen, sowie auch zweifelhafte Fälle, in denen sie ihrerseits von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen geneigt sind, zunächst der dortigen Entscheidung zu unterbreiten und ebenso auch eine Klage auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nicht ohne die dortige Zustimmung zu erheben. Die

Digitized by Google

Entscheidung über die Erhebung des Einspruchs wird jedesmal so zu beschleunigen sein, daß die sechswöchige Frist des § 63 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nöthigenfalls gewahrt werden kann.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Muster zur Ordnung, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Reichsbrausteuer und einer Biersteuer.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1899, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 10.)

45. Nachdem aus Brauerkreisen über die Art der kommunalen Biersteuerordnung, insbesondere über die Mängel der Vielgestaltigkeit der Steuerordnungen, welche die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer und einer Biersteuer betreffen, Klage geführt worden ist, haben wir an der Hand dieser Beschwerden, sowie der inzwischen gesammelten anderweitigen Erfahrungen und ergangenen oberverwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse, eine Revision des mit der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetze mitgetheilten Musters zu Steuerordnungen der bezeichneten Art vorgenommen.

Indem wir das neue Muster (Anl. a) hier beifügen, bemerken wir über den Inhalt desselben das Folgende:

1) Entsprechend dem Hauptverlangen der Brauereiinteressenten war es als ein Erforderniß der Verkehrsfreiheit und der Billigkeit wie auch der steuerlichen Gleichstellung des in der Gemeinde gebrauten und des in dieselbe eingeführten Bieres anzuerkennen, daß die volle Ausfuhrvergütung sowohl für den Brausteuerzuschlag als auch für die Biereinfuhrsteuer sichergestellt würde. Betreffs des Brausteuerzuschlages erschien es in dieser Beziehung zweckmäßig, in § 4 festzustellen, daß die Berechnung des zu vergütenden Zuschlages nach dem Verhältnisse der versteuerten Braustoffe zu dem verkaufsfertig hergestellten Bier, nicht aber zu dem Bierwürzezug auf dem Kühlschiff zu erfolgen habe. (Vergl. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1897.) Was die Vergütung der gezahlten Biersteuer im Falle der Wiederausfuhr des eingeführten Bieres anbetrifft, so ist dieselbe nicht davon abhängig gemacht worden, daß die Ausfuhr in den Urgebinden oder in der Urverpackung erfolgt; vielmehr soll sie auch im Fall zwischenzeitlich erfolgter Ab- oder Umfüllung des Bieres in andere Gebinde oder Flaschen gewährt werden; indessen ist durch eingehende Vorschriften über das von den Bierhändlern zu führende Lagerbuch, welches die Grundlage für den Erstattungsanspruch bilden soll, eine Erleichterung des Nachweises der Identität des eingeführten und wieder ausgeführten Bieres geschaffen worden.

Auf die gleichmäßige Behandlung des in der Gemeinde gebrauten und des in dieselbe eingeführten Bieres wird besonders Gewicht zu legen und namentlich den Versuchen von Gemeinden, die Ausfuhrvergütung in dem einen oder anderen Falle von der Ausfuhr einer bestimmten Quantität (5, 10, 20 l) oder sonstiger über die Vorschriften des anliegenden (abgedruckten) Musters hinausgehender Vorbedingungen abhängig zu machen, entgegenzutreten sein.

2) Einem weiteren Verlangen der Brauereiinteressenten, eine geringere Besteuerung der eingeführten leichteren Bierarten vorzusehen, konnte um so mehr entsprochen werden, als auch der nach § 1 festgestellte 50 prozentige Zuschlag zur Reichs-Brausteuer die leichteren Biere thatsächlich schwächer besteuert als die schweren sogenannten Lagerbiere; denn da die Reichs-Brausteuer nicht von dem fertigen Produkt, sondern von den Materialien (Braustoffen) berechnet wird, so belastet sie diejenigen Produkte am geringsten, welche die geringste Quantität von Braustoffen erfordern, d. h. eben die leichteren Biersorten. Es ist also nur eine Konsequenz des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung des einheimischen und des eingeführten Bieres, wenn auch letzteres nach Maßgabe der Qualität differentiell behandelt wird.

Digitized by Google

Was die Höhe der Steuersätze anbelangt, so ist, wie bisher, unbedingt daran festzuhalten, daß einmal nicht höhere Sätze als 50 % der Braustener und 0,65 ℳ pro hl des eingeführten Bieres erhoben werden, und daß bei geringerer Heranziehung des Bieres in einer Gemeinde der gewählte Prozentsatz der Braustener zu dem Satze der Biereinfuhrsteuer in dem Verhältniß von 50 : 65 steht (vergl. Anmerkung 1 zu dem anliegenden Muster). Der niedrigere Steuersatz für leichtere Biere wird thunlichst vom Gesichtspunkte gleichmäßiger Heranziehung aller in der Gemeinde zur Besteuerung gelangenden Biere zu bestimmen, dabei aber darauf Bedacht zu nehmen sein, daß innerhalb benachbarter Gemeinden die Sätze nicht allzu verschieden hoch normirt werden. Ob ein Bedürfniß näherer Bestimmung des Begriffs der leichteren Biere (z. B. als solcher, welche ursprünglich nicht über 9 % Balling gewogen haben) vorhanden ist, kann den Gemeinden anheimgestellt bleiben. Nach wie vor aber wird an dem schon durch den Runderlaß vom 22. Dezember 1894 aufgestellten Grundsatz festzuhalten sein, daß in jeder Steuerordnung neben einer Biereinfuhrsteuer auch ein Braustenerzuschlag vorgesehen wird, selbst wenn zur Zeit des Erlasses der Ordnung eine Brauerei in der Gemeinde nicht existiren sollte.

Entsprechend der besonderen Berücksichtigung der verschiedenen, in einer Brauerei gebrauten oder in die Gemeinde eingeführten Biersorten ist für die Zwecke der Berechnung der Ausfuhrvergütungen eine spezialisirte Buchführung über die verschiedenen Biersorten erforderlich (§§ 4, 9 und 11).

3) Um einer weiteren Beschwerde der Brauer abzuhelfen, ist von den in dem bisherigen Muster (§ 8) vorgeschriebenen Maßregeln zur Ueberwachung der Einfuhr im Allgemeinen abgesehen, und eine Beschränkung der Kontrolvorschriften zur Sicherung der Biersteuer auf die in §§ 7 ff. der Anlage vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen worden. Der Schlußabsatz des § 7 ist im Zusamenhang hiermit lediglich dazu bestimmt, den Aufsichtsbeamten für Bedürfnißfälle einige Anhaltspunkte über die Biereinfuhren zu geben, darf indessen nicht zur Belästigung des Verkehrs, insbesondere der Durchfuhr von Bier führen. Wird hiernach die bisherige Ueberwachung der Biereinfuhr im Wesentlichen durch die Buchkontrole bei den Bierhändlern zu ersetzen und demgemäß das Hauptgewicht auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Empfangsanzeigen und der Lagerbücher (§ 8 Abs. 3, § 9) zu legen sein, so wird diese Beschränkung der Kontrole die Einführung der kommunalen Biersteuer auch denjenigen Gemeinden ermöglichen, welche bisher von einer solchen aus Gründen der Kostspieligkeit des Kontrolapparates absehen zu sollen geglaubt haben. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus wird sich bei Mittheilung des Musters an die Lokalinstanzen eine erneute Empfehlung dieser Kommunalsteuer um so mehr rechtfertigen, als die Brau- und Biersteuer sich erfahrungsgemäß auch für kleinere Gemeinden als eine nicht zu unterschätzende Steuerquelle erwiesen hat.

4) Die Bestimmung des § 12 des bisherigen Musters über die „zulässigen Vereinbarungen" ist, was die Brauereiinteressenten mit Recht beklagen, von den Gemeindeorganen, selbst unter Billigung der Genehmigungsbehörden, häufig in unzulässiger Weise ausgedehnt worden. Diese Bestimmung, welche zur Ausführung des § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes dienen sollte, hatte lediglich Vereinbarungen der Gemeinden mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Gegenstande. Darüber hinaus haben mehrfach Gemeinden in ihren Steuerordnungen Vereinbarungen mit auswärtigen Brauern vorgesehen, vermöge deren den Brauern gegen Gewährung freier Biereinfuhr die Biersteuer und zugleich die Verpflichtung zu summarischen Einfuhrdeklarationen auferlegt worden ist. Da aber eine Person, welche der Gemeinde nicht angehört, auch nicht von ihrem Steuerrechte ergriffen werden kann (vergl. Erlaß vom 7. September 1896) — so sind derartige Vereinbarungen unzulässig, und es wird denselben fortan nicht blos bei Anträgen auf Genehmigungen von Steuerordnungen, sondern auch bei solchen auf Genehmigung von Einzelvereinbarungen entgegenzutreten sein. —

Bei der Vorschrift in Nr. 2 des Runderlasses vom 20. Dezember 1894 behält es sein Bewenden.

Wir ersuchen, von jetzt ab im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der kommunalen Bierbesteuerung darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht blos bei der Einführung oder Verlängerung der Geltungsdauer von Biersteuerordnungen das neue

Muster in seinen wesentlichsten Bestimmungen thunlichst gleichmäßig zu Grunde gelegt wird, sondern daß auch die abweichenden älteren Biersteuerordnungen gelegentlich der Beschlußfassung über Nachträge, entsprechend abgeändert werden.

Auch wird auf eine Abänderung solcher Steuerordnungen zu bringen sein, welche in Verkennung der unter Nr. 2 dieses Erlasses gemachten Ausführungen eine verschiedene Bemessung der Zuschlagsprozente zur Reichs-Brausteuer bei der Besteuerung der in der Gemeinde gebrauten Biere je nach der Qualität desselben eingeführt haben.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

2.

Ordnung betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Reichs-Brausteuer und einer Biersteuer in der Gemeinde .

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung hierselbst vom wird hierdurch gemäß §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt- (Land-) Gemeinde die nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Reichs-Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten Biere wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert[1]) des nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 festgestellten Brausteuersatzes[2]) erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauern gleichwie die Reichsbrausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Gemeindekasse (das Haupt- [Unter-] steueramt)[3]) zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Reichsbrausteuer in § 7 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Steuerhebestelle über die bewirkte Erstattung der Reichsbrausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung aus dem Gemeindebezirke ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag, welcher nach dem Verhältnisse der verwendeten Braustoffe zu der Menge des verkaufsfertig hergestellten Bieres berechnet wird, voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur denjenigen Brauern

---

[1]) 50 % ist der nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 zulässige Höchstsatz des kommunalen Zuschlags. Soll ein geringerer Prozentsatz dieses Zuschlages zur Einführung gelangen, so muß demselben ein dem Verhältnisse von 50 % zu 65 Pf. d. h. dem Verhältnisse der beiden zulässigen Höchstsätze für die kommunale Bierbesteuerung entsprechender niedrigerer Satz der Einfuhrsteuer für schweres Bier (§ 5) gegenüberstehen. Wird also der Zuschlag (§ 1) auf 40 % festgestellt, so muß die Einfuhrsteuer für das ebengedachte Bier (§ 5) nach der Gleichung: 50 : 64 = X, $X = \frac{65 \cdot 40}{50} = 52$, d. h. mit 52 Pf. bemessen werden.

[2]) Es ist gestattet, von dem in der Gemeinde gebrauten und zum Verbrauche gelangten Biere an Stelle eines Zuschlages zur Reichs-Brausteuer eine nach Maßgabe des § 5 abgestufte Biersteuer zu erheben. In diesem Falle werden die §§ 1 und 2 des Musters sowie die Ueberschrift des I. Abschnittes entsprechend zu ändern, §§ 3 und 4 aber wegzulassen sein.

[3]) Falls die Erhebung von der Staatssteuerbehörde für Rechnung der Gemeinde erfolgt.

Digitized by Google

zugestanden, welche selbstgebrautes Bier ausführen und Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie die Menge des aus den verwendeten Stoffen hergestellten verkaufsfertigen Bieres, die ausgeführten Biermengen und die Namen und Wohnorte der Empfänger, für jede in der Brauerei gebraute Biersorte gesondert nachgewiesen, sich ergeben.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Gemeindevorstande mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr muß in geaichten spundvollen Fässern oder in vollen und für jedes Frachtstück gleichgroßen Flaschen mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch die Gemeindekasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schwereres (Lager-) Bier fünfundsechzig Pfennige[4]), für leichteres [5]) Pfennige pro Hektoliter beträgt.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a. Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b. Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen u. s. f. weitergeht.

c. sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke belegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebinden zurückgelangt, sofern die dafür seiner Zeit gezahlte Ausfuhrvergütung erstattet wird.

§ 7. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geaichten Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind:

a. die hier einmündenden Eisenbahnen;

b. die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstande ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen.

Als Tageszeit wird angesehen:

a. in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;

b. in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

a. wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt;

b. wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß vom Gemeindevorstande vorher ertheilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. f. vorzuzeigen.

---

[4]) Vergl. Anmerkung 1.

[5]) Der geringere Steuersatz für leichteres Bier wird den örtlichen Verhältnissen anzupassen sein (vergl. den zugehörigen Runderlaß unter Nr. 2).

Digitized by Google

§ 8. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindekasse angemeldet und versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Absenders, die Art des empfangenen Bieres und der Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Der Berechnung der Biersteuer ist der Raumgehalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

§ 9. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Zahl und der Raumgehalt der Fässer und Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8.) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 10. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 11. Ausfuhrvergütung.

Den im § 9. bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirke ohne voraufgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung der Vergütung findet § 4 Abs. 4 Anwendung. *)

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12. Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit

*) Zur Erleichterung des Handelns mit fremdem Biere kann der Gemeindevorstand die Errichtung besonderer Freilager von unversteuertem Bier gestatten. In solchen Fällen wird der Gemeindevorstand die näheren Vorschriften zu erlassen haben.

Digitized by Google

einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

V. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt am in Kraft.
, den ten

Der Magistrat. (Bürgermeister 2c.)

Sicherung der den Sparkassen gehörigen Bestände an Inhaberpapieren, mit Rücksicht auf den Fortfall der Außerkurssetzung. (cfr. auch die Erlasse vom 4. und 14. November 1899 — Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI. S. 4, 47.)

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern Verw. Min. Bl. v. 1900, S. 15.)

46. Unterm 14. November d. Js. habe ich, der Minister des Innern, an die Oberpräsidenten einen Erlaß gerichtet, in welchem unter Anderem Vorschriften über die Sicherung der den Sparkassen gehörigen Bestände an Inhaberpapieren mit Rücksicht auf den Fortfall der Außerkurssetzung enthalten sind.

Indem wir eine Abschrift des einschlägigen Theiles dieses Erlasses beifügen (abgedruckt im Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI. S. 47) bemerken wir, daß diese Bestimmungen auch für die Sicherung der Vermögensbestände der Kämmerei-, Stiftungs- und ähnlichen Kassen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Ob und inwieweit derartige Kassen von der auf Art. 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Möglichkeit, die ihnen gehörigen Inhaberpapiere auf den Namen umschreiben zu lassen, Gebrauch zu machen haben, wird erst nach Erlaß der noch in Vorbereitung begriffenen Ausführungsanweisung (§ 7 des Art. 18 l. c) bestimmt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§ 131. ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899.

(Preußen.)

(Anweisung des Ministers für Handel 2c. vom 17. November 1899 im Verw.-Min. Bl. v. 1900, S. 16.)

I. Theil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

47. I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136 des Gesetzes) erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift des § 151, Ziff. 1 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet.

Digitized by Google

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Die Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . " enthält.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß § 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrathes erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

III. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche, nachdem ihre Versicherungpflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formulare A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht, ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

Digitized by Google

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitsgebers (§ 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebniß der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Bestehen der Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VI. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt:" ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-

Digitized by Google

Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in . . . . .", „Orts-Krankenkasse in . . . . .") und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummer ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten" hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden. (§ 146 des Gesetzes.)

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehülfe", „Geselle" u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle" u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten. (Formular A).

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§ 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. die Aufrechnung der alten Karte;

Digitized by Google

B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
C. die Ausstellung der neuen Karte;
D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.

2) An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militairischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militairischen Dienstleistung einzutragen.

Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militairischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militairische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

3) Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 31 Absatz 1., 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4) Der Nachweis militairischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militairpapiere (§ 31 Absatz 3 des Gesetzes).

5) Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

a. Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch Anweisung vom 16. Oktober 1899 (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI. S. 62) vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.

Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

b. Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.

Digitized by Google

c. Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.

d. Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

e. Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.

f. Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

6) Die Eintragung einer militairischen Dienstzeit ist zu versagen:

a. wenn es sich um militairische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militairdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

b. wenn es sich um militairische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

c. wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militairischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

7) Vor Eintragung der Krankheiten und militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

8) Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittunkarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

9) Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in . . . . . .) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung ist das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungkarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch vor, so ist in dieses das Ergebniß der Aufrechnung einzutragen.

Digitized by Google

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen 2 Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V—VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1) Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

2) Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt" nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern

Digitized by Google

sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergiebt (§ 133 des Gesetzes).

3) Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung" ist, wie sich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von 3 zu 3 Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

XVII. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist (X Ziff. 5 a), sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militairpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

3. Abschnitt: Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert" zu setzen; an dem für das Dienstsiegel bestimmten Platze ist das Dienstsiegel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

Digitized by Google

2) In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:
10 W. II. V. A. Königreich Sachsen.
13 „ III. „ „ Brandenburg.
8 „ V. „ „ Rheinprovinz.
Halle, den 5. März 1900.
(Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)"
(L. S.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen", V. A. „Versicherungsanstalt", die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namensunterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3) Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach § 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen 2 Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§ 139 Abs. 1 des Gesetzes);
b) wenn im Falle des § 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der

Digitized by Google

Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.

e) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen (IV).

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt: Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß § 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 34 Absatz 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Absatz 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

Digitized by Google

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§ 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

5. Abschnitt: Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.) Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abstempelung verlängert werden (§ 135 Abs. 2 des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich derjenigen gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert" auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen, zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (XXVIII) dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§ 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I bis III) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt." Der Antrag ist mit der Quittungsmarke dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt" einzutragen.

Digitized by Google

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§ 46 des Gesetzes) sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§ 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1900 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII. Abs. 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem ... ten ... " ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§ 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII bis XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zu-

Digitized by Google

gelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Theil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziffer 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt". Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§ 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in 2 Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf 5 Pfennige für jede Karte festgestellt werden, zu beanspruchen:

1) wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziff. XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen,
2) wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Digitized by Google

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zu Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beiträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI ff) tragen die Ausgabestellen.

Berlin, den 17. November 1898.

Anlage 1.

Rückseite des Quittungskarten-Formular A.

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu erheben. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Einkleben von Marken

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken **nur dadurch entwerthen**, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 13.3.01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche **müssen immer entwerthet** werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, sind bei Verlust des Erstattungsanspruchs zu entwerthen (§§ 144 und 145 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl d. Woch., f. w. Beitr. entr. f.	i. Lohnkl.	I	II	III	IV	V

Dauer beschein. Krankh.		Dauer militär. Dienstl.	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

(Ort und Dienstsiegel der Aufrechnungsst.) Datum: (Aufrechnungsstelle:)

für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die Felder, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu kleben.

Digitized by Google

Quittungskarten-Formular A. Anlage 1.

Versicherungsanstalt: .....
(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.

Ausgabestelle ..... Dienstsiegel der Ausgabestelle
(Liste der Quittungskarten A Nr. .....)*)

Ausgestellt am .....ten .....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem .....ten .....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort ..... / (Wohnung) / Berufsstellung .....

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

☞ Zur Beachtung. Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden. ☜

Invalidenversicherungsgesetz.

§ 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrole übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu 2000 ℳ oder Gefängniß bis zu 6 Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§ 146).

Digitized by Google

Anlage 2.

Quittungskarten-Formular B.

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.) Dienstsiegel

Ausgabestelle ..... der Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten B Nr. .....)*)

Ausgestellt am ....ten .....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ....ten ..... [redacted])

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** ..... (Wohnung) **Berufsstellung** .....

geboren am ....ten ..... im Jahre .....

zu ..... **Kreis** ..... **Amt** .....

☛ Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 ℳ nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden. ☚

Invalidenversicherungsgesetz.

§ 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 ℳ, aber nicht über 3000 beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§ 146).

Digitized by Google

Für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnittte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der 2 Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden.
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§ 146.)

Aufrechnung.

Zahl d. Woch., f. i. w. Beitr. entr. f. Lohnkl.	I	II	III	IV	V

(Ort und Dienstsiegel der Aufrechnungsst. (Aufrechnungsstelle) Datum:) .....

beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

Anlage 4.

Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken der Invalidenversicherung. Vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1) Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarte einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der frei-

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Anlage 3.

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. für

geboren am 18 zu Kreis

Versicherungsanstalt:

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I.	II.	III.	IV.	V.
Dauer bescheinigter Krankheiten vom					
Dauer bescheinigter Krankheiten bis einschließlich					
Dauer milit. Dienstleistungen vom					
Dauer milit. Dienstleistungen bis einschließlich					

Ort

Dienstsiegel und Datum 190

der Ausgabestelle Aufrechnungsstelle

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

willigen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.

2) Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3) Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

4) Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.

5) Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.

6) Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00" oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01", deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Digitized by Google

Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrole kann die Landes-Zentralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

7) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

8) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

9) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde gemäß Ziffer 6 Absatz 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen worden ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 ℳ belegt werden.

10) Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895) bleiben in Kraft.

Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.

11) Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „——— Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

12) Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 13. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 33.)

48. Auf Grund des § 25 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 6. Dezember 1899 bestimme ich, daß die Schiedsgerichte, soweit sie ihren Sitz in Preußen haben, ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift „Schiedsgericht der Invalidenversicherung Rg. Bz. " — bei Berlin: „Schiedsgericht der Invalidenversicherung Stadt Berlin", bei Schleswig: „Schiedsgericht der Invalidenversicherung Provinz Schleswig-Holstein" — zu führen haben.

Berlin, den 13. Dezember 1899.

Digitized by Google

Die den Krankenkassen, Gemeindebehörden u. s. w. zu gewährende Vergütung für die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 22. Dezember 1899 im Verw.-Bl. v. 1900, S. 33.)

49. Aus den auf meinen Erlaß vom 8. August d. Js. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß eine allgemeine Festsetzung der den Krankenkassen, Gemeindebehörden u. s. w. zu gewährenden Vergütung für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten gemäß § 151 Ziff. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes in Prozenten der eingehenden Beiträge oder in Einheitssätzen für die Ausstellung jeder Quittungskarte nicht angängig erscheint, daß vielmehr nur bei einer Festsetzung von Fall zu Fall die Angemessenheit der Vergütung gesichert werden kann. Nach näherer Prüfung erscheint es auch nicht zweckmäßig, die Vergütung unter Zugrundelegung der eingezogenen Beiträge festzusetzen. Eine den thatsächlichen Aufwendungen mehr entsprechende Vergütung wird erreicht werden, wenn für jede zur Ausgabe gelangende Quittungskarte ein Einheitssatz bestimmt wird, sodaß die Gesammtvergütung nach dem Einheitssatz und nach der Zahl der ausgegebenen Quittungskarten alljährlich zu berechnen sein würde.

Ich ersuche Sie, nach Anhörung des Vorstands der Versicherungsanstalt alsbald zu berichten, welche Vergütung für die Ausstellung jeder einzelnen Quittungskarte für diejenigen Krankenkassen, Gemeindebehörden u. s. w. Ihres Bezirks, denen die Ausstellung jetzt übertragen worden ist, als angemessen erscheint.

Für die Folge wollen Sie in gleichem Sinne vor Genehmigung der auf Grund des § 151 erlassenen statutarischen Bestimmungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde hierher berichten.

Die Festsetzung der Vergütungen für die Einziehung der Beiträge gemäß § 151 Ziff. 2 a. a. O. wird gleichfalls von Fall zu Fall erfolgen, doch wird hier für die Bestimmung der Vergütung der Prozentsatz der eingezogenen Beiträge zu Grunde zu legen sein. Die entsprechenden Vorschläge sind nach Anhörung der Versicherungsanstalt vor Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse vorzulegen.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Anlegung von Geldern der Versicherungs-Anstalten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 27. Dezember 1899 im Verw.-Bl. v. 1900, S. 34.)

50. Die Ausführungen in der Eingabe vom 27. Oktober 1899 beruhen auf einer unrichtigen Auslegung des § 129 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, folgeweise können auch die für die Anwendung des § 164 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes gezogenen Schlußfolgerungen nicht für zutreffend erachtet werden.

Nach § 39 der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, der gemäß § 129 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 76 des Unfallversicherungsgesetzes für die mündelsichere Anlegung der Gelder der Versicherungsanstalten in Preußen maßgebend war, durften verfügbare Gelder, soweit die Hingabe von Darlehen an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände in Frage kam, nur in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar waren oder einer regelmäßigen Amortisation unterlagen. Dabei waren unter „Schuldverschreibungen" nur solche Urkunden zu verstehen, welche, wenn auch nicht nothwendig Inhaberpapiere, so doch wenigstens Werthpapiere, d. h. Träger von verbrieften Forderungen

Digitized by Google

waren. Die Hingabe von Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände in anderer Form, sei es gegen Schuldverschreibungen im vorbezeichneten Sinne, die weder von Seiten der Inhaber kündbar waren noch einer regelmäßigen Amortisation unterlagen, sei es gegen Schuldverschreibungen in Form einer bloßen Beweisurkunde, war somit nach § 129 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes überhaupt unzulässig.

Anlangend die Aenderungen, die durch § 164 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes für die Hingabe von Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände eingetreten sind, so können fortan die Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde in jeder beliebigen Form Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände geben. Ohne Genehmigung der Landes-Zentralbehörde ist die Hingabe von Darlehen aber nur zulässig, wenn sie in der nach dem § 129 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes allein zulässigen Form, also in den im § 39 der Vormundschaftsordnung bezeichneten Papieren erfolgt; denn unter den im § 74 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten „Schuldverschreibungen" sind, wie aus der Fassung des Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hervorgeht, auch nur solche Schuldurkunden zu verstehen, die den Charakter von Werthpapieren haben; andere Schuldverschreibungen als solche, welche den Charakter von Werthpapieren haben, als mündelsicher zu erklären, sind die Landes-Gesetzgebungen nach Art. 212 a. a. O. nicht berechtigt. Hiernach ergiebt sich für die Anlegung von Geldern der Versicherungsanstalten in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände mit dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes folgende Rechtslage:

Soweit die Anlegung der Gelder in Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind, erfolgt, bedarf es der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde nicht, sofern die Schuldverschreibungen den Charakter von Werthpapieren haben und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so muß die Genehmigung der Landes-Zentralbehörde eingeholt werden. Diese Genehmigung von vornherein und ganz allgemein für die Hingabe von Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände zu ertheilen, würde mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbar sein. Ich muß mir daher vorbehalten, die Genehmigung von Fall zu Fall nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu ertheilen. Die Anträge sind mir durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten vorzulegen. Den anderen Versicherungsanstalten habe ich Abschrift dieses Bescheides zugehen lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, betr. die öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen und ihre Wirkung.

(Preußen.)

(Gemeinschaftlicher Erlaß des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Finanzministers, des Ministers der öffentl. Arb., des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., des Finanzministers, des Ministers für Handel ꝛc., des Kriegsministers, des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 18. November 1899 im Berw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 35.)

51. Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen; auf die Gültigkeit

Digitized by Google

der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens 6 Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Ausdehnung der Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 auf die Staatsbauverwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 35.)

52. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, welches seinem ganzen Umfange nach am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, sowie die im Anschlusse daran inzwischen ergangenen besonderen Vorschriften stellen auch die an der Handhabung dieses Gesetzes im Bereiche der Staatsbauverwaltung betheiligten Beamten vor eine Reihe von Neuerungen gegenüber dem bisherigen Verfahren nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889.

Nachstehend sollen die wesentlichsten, den Dienstbetrieb unmittelbar berührenden Neuerungen kurze Erwähnung finden.

1) Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen (§ 1) sowie der zur Selbstversicherung und deren Fortsetzung berechtigten Personen (§ 14) hat eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Der Versicherungspflicht unterliegen nunmehr auch Werkmeister, Techniker und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt. Ferner sind fortan auch Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und sonstige Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 ℳ, aber nicht mehr als 3000 ℳ beträgt, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung). Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründetem Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern (§ 14 Abs. 2).

Unter „sonstige Angestellte" sind solche Personen zu verstehen, welche sich über den Kreis der Arbeiter oder Gehilfen im Sinne der Ziff. 1 des § 1 erheben, im Uebrigen sozial und wirthschaftlich den Betriebsbeamten gleichstehen, ohne selbst in einem „Betriebe" — im versicherungspflichtigen Sinne — beschäftigt zu sein. Durch Ziff. 3 des § 1 sind Schiffsführer hinsichtlich der Versicherungspflicht den Betriebsbeamten gleichgestellt worden.

2) Die bisherige Verschiedenheit in der Bestimmung desjenigen Maaßes von Erwerbsunfähigkeit, welches die Versicherungspflicht ausschließt und desjenigen, welches den Anspruch auf Invalidenrente begründet, ist beseitigt und dadurch die oft schwierige Berechnung des Mindestverdienstes in Wegfall gekommen. (§ 5 Abs. 4 u. § 15 Abs. 2).

3) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht, unter gewissen Voraussetzungen, solche Personen zu befreien, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, so lange für sie nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2).

Digitized by Google

4) Die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, welche fortan zum Bezuge von Invalidenrente berechtigt, ist von 1 Jahr auf 26 Wochen herabgesetzt worden. Dadurch wird in erhöhtem Maße ein Anschluß an die Krankenversicherung erreicht. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung der Invalidenrente die Verpflichtung der Krankenkassen zur Gewährung ihrer Leistungen — falls diese statutarisch eine längere Dauer als 26 Wochen haben — nicht berührt wird. Auch hat die Invalidenversicherung keinen Ersatzanspruch gegen die Krankenversicherung. Vielmehr bestehen beide Leistungen neben einander (§ 16).

5) Die Wartezeit (§ 29) wird fortan nach Beitragswochen berechnet. Der Begriff eines besonderen Beitragsjahres von 47 Beitragswochen ist in Wegfall gekommen. Die Wartezeit für die Invalidenrente, welche früher 235 Wochen betrug, ist auf 200 Wochen, die Wartezeit für die Altersrente, welche bisher 1410 Beitragswochen betrug, auf 1200 Wochen herabgesetzt worden. Jedoch beträgt die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann 200 Wochen, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind. In allen anderen Fällen, wenn also weniger als 100 oder gar keine Pflichtbeiträge geleistet sind, beträgt die Wartezeit 500 Wochen. Diese Bestimmung soll ein Gegengewicht gegen die erhebliche Ausdehnung der freiwilligen Versicherung bilden.

6) Die Beiträge werden künftig für alle Versicherungsanstalten einheitlich festgesetzt. Die Befugniß der einzelnen Anstalten, die Beiträge für ihren Bezirk festzusetzen, ist in Wegfall gekommen (§ 32).

Neu hinzugetreten ist eine fünfte Lohnklasse mit dem Beitrage von 36 Pf., um hochgelohnten Arbeitern und Betriebsbeamten den Erwerb einer ihren Verhältnissen entsprechenden Rente gegen Entrichtung höherer Beiträge zu ermöglichen (§ 34 Abs. 1).

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen bestimmt der § 34 Absatz 3: „Sofern im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach § 2 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

7) Die Versicherung in einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse war bisher nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Versicherten und Arbeitgebern zulässig. Nach der neuen Bestimmung (§ 34 Abs. 4 und § 142 Abs. 1) kann der Versicherte die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nunmehr beanspruchen. In diesem Falle trägt aber der Arbeitgeber nur die Hälfte des Beitrages für die nach dem Gesetze maßgebende Lohnklasse; den Rest des Beitrages hat der Versicherte zu zahlen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Ist also der Versicherte nach dem Gesetze in der IV. Lohnklasse zu versichern und beansprucht der Versicherte die Versicherung in der V. Lohnklasse, so hat von dem Beitrage in Höhe von 36 Pf. der Arbeitgeber nur 15. Pf. — die Hälfte des Beitrages für die IV. Lohnklasse — der Versicherte dagegen 21 Pf. zu zahlen.

Falls Versicherte eine derartige höhere Versicherung beanspruchen, sind die „Lohnrechnungen" an den betreffenden Stellen in Spalte „Bemerkungen" entsprechend zu erläutern. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn eine höhere Versicherung aus besonderen Gründen ausdrücklich vereinbart worden ist.

8) Das Verfahren bei Feststellung der Rente ist anderweit geregelt worden. Die Einrichtung der Vertrauensmänner ist fortgefallen, ebenso unterbleibt ferner die Anhörung der Krankenkassen.

Zur Entscheidung über den Rentenanspruch ist fortan diejenige Versicherungsanstalt berufen, welche für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde — in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern „die Gemeindebehörde", im Uebrigen „der Landrath" — bezw. der Rentenstelle, bei welcher die Anmeldung des Anspruchs zu erfolgen hat, zuständig ist (§ 112).

9) Die neue Vorschrift (§ 130), wonach das Reichsversicherungsamt die Zeitabschnitte zu bestimmen hat, für welche die Versicherungsmarken auszugeben sind, ist in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 27. Oktober 1899, betreffend

Digitized by Google

die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI S. 64) näher ausgeführt. Danach werden fortan in jeder der 5 Lohnklassen Marken für eine Woche, für 2 Wochen und für 13 Wochen (letztere in der Regel für ein Vierteljahr ausreichend) ausgegeben. Die bisherigen einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) der Lohnklasse II wird auf die besondere Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 27. Oktober 1899 (s. oben) verwiesen.

10) Zur Beschaffung der Quittungskarte ist fortan lediglich der Versicherte verpflichtet und der Arbeitgeber nur berechtigt, falls der Versicherte mit einer Karte nicht versehen ist oder deren Vorlegung ablehnt (§ 131).

11) Hinsichtlich der Einrichtung der neuen Quittungskarten wird auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. November 1899 verwiesen. Es werden Quittungskarten für die Versicherungspflicht in gelber Farbe und für die Selbstversicherung in grauer Farbe ausgegeben.

Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr ausgegeben werden.

12) Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

(Siehe Bekanntmachung des Min. d. Innern und des Min. f. Handel ꝛc. vom 26. August 1899, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes — Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 259 —.)

13) Falls der Versicherte während der Beitragswoche bei mehreren Arbeitgebern nacheinander beschäftigt ist, so liegt die Entrichtung des Versicherungsbeitrages demjenigen Arbeitgeber ob, welcher ihn zuerst beschäftigt. Unterläßt es dieser, den für die Beitragswoche fälligen Versicherungsbeitrag zu entrichten, so ist hierzu fortan derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten der Anspruch auf Ersatz zu (§ 140 Absatz 2). Nach den bisherigen Bestimmungen konnten die Arbeitgeber, welche den Versicherten in derselben Woche hinter dem ersten Arbeitgeber beschäftigten, zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden. Der Verweisung des Versicherten auf den „ersten" Arbeitgeber wird also durch die Abänderung ein Riegel vorgeschoben.

14) Marken für einen 2 Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwerthet werden (§ 141 Abs. 3). Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. November 1899, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, verwiesen.

15) Die Abzüge für die von dem Arbeitgeber entrichteten Beiträge dürfen fortan, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle 10 Pf. abgerundet werden (§ 142 Abs. 2).

16) In Zukunft ist jede versicherungspflichtige Person ohne Weiteres befugt, die Beiträge selbst, an Stelle des Arbeitgebers zu entrichten. Bei der Geltendmachung des Anspruchs auf antheilige Erstattung der Beiträge gegen den Arbeitgeber ist jedoch die vorherige Entwerthung der verwendeten Marken unerläßliche Voraussetzung. Der Anspruch ist für die betr. Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen (§ 144).

Soweit Versicherungspflichtige von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist ihnen der staatliche Beitrag von dem Lohn zahlenden Beamten in Baar zu erstatten.

Digitized by Google

17) Die Zusatzmarken bei der freiwilligen Versicherung sind in Wegfall gekommen. Desgleichen ist die Beschränkung der freiwilligen Versicherung auf Lohnklasse II aufgehoben und den Versicherten die Wahl der Lohnklasse freigestellt. Endlich ist auch die obligatorische Entwerthung der für die freiwillige Versicherung verwendeten Marken nicht mehr vorgeschrieben (§ 145).

18) Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen fortan nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden (§ 167 Abs. 2).

Ich ersuche, durch entsprechende Anweisung der betriebsleitenden Baubeamten und der sonstigen betheiligten Beamten darauf hinzuwirken, daß die durch das neue Invalidenversicherungsgesetz gegebenen Vorschriften im Bereiche der Staatsbauverwaltung ordnungsmäßig zur Anwendung kommen, und daß dabei nicht allein die Interessen der Verwaltung, sondern auch die Interessen der Versicherten berücksichtigt werden.

Der Runderlaß vom 18. März 1897 betreffend die Verrechnung der Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, sowie die Einrichtung der Lohnrechnungen, bleibt im Wesentlichen unberührt. Soweit in den Lohnrechnungen Einschaltungen der neuen V. Lohnklasse erforderlich werden, sind solche durch handschriftliche Abänderung der betreffenden Formulare herbeizuführen. Uebrigens sind zur Zeit neue Vorschriften für das Lohnzahlungswesen in der Ausarbeitung begriffen, welche vom nächsten Rechnungsjahre ab Anwendung finden und diesseits binnen kurzem herausgegeben werden sollen. Ebenso ist in nächster Zeit für den Bereich der Wasserbauverwaltung die Ausgabe einer die „Invalidenversicherung" näher darstellenden „Allgemeinen Verfügung" zu gewärtigen.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Aufbewahrung der bei den Krankenkassen für Betriebe der Wasserbauverwaltung vorhandenen Werthpapiere.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 38.)

53. Mit Rücksicht auf die durch Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche getroffene Bestimmung, daß nach dem 1. Januar 1900 die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr stattfindet und die vorher erfolgten Außerkurssetzungen mit demselben Zeitpunkte ihre Wirksamkeit verlieren, erscheint es nothwendig, auch die Aufbewahrung der bei den Krankenkassen für Betriebe der Wasserbauverwaltung vorhandenen Werthpapiere sicherer zu gestalten. Indem ich auf die im Archiv für Verwaltungsrecht Bd. XXVI S. 4/5 enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 4. November d. Js. verweise, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die sichere Aufbewahrung der zum Vermögen der Krankenkassen gehörigen Werthpapiere gemäß § 40 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, soweit erforderlich, von Aufsichtswegen angewendet wird.

Berlin, den 28. Dezember 1899.

Digitized by Google

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftliche Revisionsverbände.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 2. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 39.)

54. Bei den auf Grund der §§ 52 und 55 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 von mir mit dem Rechte zur Bestellung des Revisors ausgestatteten genossenschaftlichen Revisionsverbänden sind, wie in letzter Zeit hier bemerkt worden ist, mehrfach wesentliche Veränderungen in Beziehung auf Firmen und Sitz vorgekommen und selbst Auflösungen von Revisionsverbänden haben stattgefunden, ohne daß mir Anzeige davon gemacht worden ist.

Unter Hinweis auf die §§ 55 u. ff. a. a. O. ersuche ich Sie, mir von jeder Aenderung der Satzungen eines Revisionsverbandes oder der Auflösung eines solchen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Betrieb der Dampfkessel und ihre Bedienung durch sachkundige Wärter.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 7. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 39.)

55. Der in dem Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe (Auszug, Anl. a) begründeten Auffassung über den Kesselunfall in Sorau, der Gegenstand Ihres Berichtes vom 26. Oktober d. Js. war, trete ich bei.

Aus Anlaß des vorliegenden Kesselunfalls, der den Tod eines den Kessel bedienenden jugendlichen Arbeiters zur Folge hatte, ersuche ich Sie, die Aufsichtsbeamten besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedienung der Dampfkessel durch nicht genügend sachkundige Wärter und solche Personen, welche sich ihrer Verantwortlichkeit bei Bedienung eines Kessels nicht hinreichend bewußt sein können, wie es bei jugendlichen Arbeitern anzunehmen ist, nicht geduldet werden darf.

Der § 1 des Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872, verpflichtet den Besitzer von Dampfkesselanlagen, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt werden. Mit dieser Verpflichtung des Dampfkessel-Besitzers ist ihm selbstverständlich auch die Fürsorge dafür auferlegt, daß die Personen, welche von ihm mit der Wartung von Dampfkesseln betraut werden, mit der bestimmungsmäßigen Benutzung der Sicherheitvorrichtungen bekannt sind und das erforderliche Maß von Einsicht besitzen, um die Vorrichtungen im richtigen Augenblick anwenden zu können. Der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend den Betrieb der Dampfkessel läßt keinen Zweifel zu, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen im Sinne der gesetzgebenden Faktoren zu der vom Gesetz geforderten Fürsorge gehört.

Die Annahme eines nicht sachkundigen und nicht zuverlässigen Wärters fällt daher unter die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 3. Mai 1872 und ist, sofern der Besitzer des Kessels sich nicht Abhülfe zu schaffen gewillt zeigt, zur Strafanzeige zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Digitized by Google

a.

Die Berichte lassen erkennen, daß der Bewartung des Kessels sehr geringe Sorgfalt gewidmet wurde. Der Besitzer scheint sich darum gar nicht gekümmert zu haben. Geradezu als Unfug muß es bezeichnet werden, daß einem vierzehnjährigen Knaben die Bedienung übertragen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der unerfahrene Lehrling beim Schüren des Feuers an das Rohr gestoßen und so dessen Herauspressen gefördert hat.

Kommunale Arbeitsnachweisestellen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. und des Ministers des Innern vom 10. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 40.

56. Wir ersuchen Sie, in die nach unserem Erlasse vom 8. März v. Js. (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXIV S. 129) alljährlich zum 15. Februar einzureichende Uebersicht der im dortigen Bezirke am 1. Januar vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen künftig noch in folgenden Fällen nähere Angaben in die Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen:

1) Zu Ziffer I A der Uebersicht:
wo bei den kommunalen kollegial verwalteten Arbeitsnachweisestellen die Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu gleichem Antheile erfolgt, ist das Verhältniß, in dem beide Theile an der Verwaltung betheiligt sind, genauer anzugeben;

2) Zu Ziffer I B der Uebersicht:
wo die kommunalen bureaukratisch verwalteten Arbeitsnachweisestellen die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit ohne besondere Einrichtungen, insbesondere ohne besondere Meldelisten oder Meldeblätter, nur in einfachster Weise, etwa durch Aushang der Angebote und Nachfragen, bewirken, ist dies ersichtlich zu machen;

3) Zu Ziffer I A und B der Uebersicht:
wo die kommunalen Arbeitsnachweisestellen eng an Einrichtungen, die anderen Zwecken dienen, angeschlossen sind, z. B. an Herbergen zur Heimath, Naturalverpflegungsstationen, Krankenkassen, polizeiliche Meldeämter u. dergl., ist dies gleichfalls hervorzuheben;

4) Zu Ziffer II der Uebersicht:
sofern sich der Träger der mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeitsnachweisestelle nicht aus dem Inhalte der früheren Spalten ergiebt, ist er in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen. Ferner ist kurz anzugeben, ob die Verwaltung unter Betheiligung von Arbeitnehmern erfolgt und wie sich zutreffendenfalls das Betheiligungsverhältniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung stellt.

Berlin, den 10. Dezember 1899.

Versteigerung von Immobilien auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 30. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 40.)

57. Durch die Vorschrift des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Bestimmung des § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach nur die von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zur Versteigerung von Immobilien befugt sind, nicht berührt. Wenn auch im allgemeinen die Annahme berechtigt erscheint, daß im Hinblick auf die in Rede stehende Bestimmung

des Bürgerlichen Gesetzbuches künftig in der Regel Versteigerungen von Grundstücken nur durch die Gerichte oder Notare vorgenommen werden, so ist doch als zulässig anzusehen, daß der Auktionator die Versteigerung abhält und dann das Ergebniß der Versteigerung sogleich nach ihrer Beendigung durch das Gericht oder einen Notar beurkunden läßt oder die Betheiligten veranlaßt, daß sie ihre Erklärungen vor dem Grundbuchamt abgeben. Für Fälle dieser Art ist die Vornahme von Versteigerungen nur durch die im § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen zulässig.

Hiernach erscheint es nicht angängig, Gesuche zur Anstellung als außergerichtliche Auktionatoren grundsätzlich abzulehnen.

Berlin, den 30. Dezember 1899.

Heranziehung zum Militärdienste von nach ihrem 22. Lebensjahre in einem Bundesstaate naturalisirten Ausländern.

(Preußen.)

(Verfügung des Kriegsministers und des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 41.)

58. Es ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob Personen, die sich nach ihrem 22. Lebensjahre in einem Bundesstaate naturalisiren lassen, ohne früher Reichsangehörige gewesen zu sein, noch zum aktiven Dienste im Heere oder in der Marine herangezogen werden dürfen.

Auf diese Personen finden die allgemeinen Vorschriften in § 21 Ziffer 1 der Wehrordnung Anwendung, wonach Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig werden, und wonach die Regelung ihrer Dienstpflicht nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen erfolgt.

Da nach der Wehrordnung (vergl. §§ 31 4, 32 5, 33 10, 34 2, 36 3, 29 4) die sich ordnungsmäßig gestellenden Pflichtigen in ihrem 22. Lebensjahre — dem 3. Militärpflichtjahre — eine endgültige Entscheidung in der Regel beanspruchen können, wird von einem Theile der Ersatzbehörden angenommen, daß jene naturalisirten Ausländer, weil sie nicht in der Lage waren, in ihrem 22. Lebensjahre eine endgültige Regelung ihrer Militärverhältnisse herbeizuführen, zum aktiven Dienste nicht mehr auszuheben, sondern wegen ihres Alters der Ersatzreserve zu überweisen seien. Andere Ersatzbehörden nehmen dagegen an, daß die erwähnten, den regelmäßigen Verlauf der Musterung und die gehörige Gestellung der Pflichtigen voraussetzenden Bestimmungen der Wehrordnung auf den in Rede stehenden Fall nicht anzuwenden, vielmehr die fraglichen Personen denjenigen Militärpflichtigen gleich zu behandeln seien, welche mit oder ohne Entschuldigung sich nicht rechtzeitig gestellt haben und gemäß § 36 Ziff. 4 der Wehrordnung bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler tragen wir kein Bedenken, der letzteren Ansicht beizutreten. Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetze und der Wehrordnung stehen ihr nicht entgegen. Zu ihren Gunsten aber spricht die Erwägung, daß naturalisirte Ausländer in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht nicht besser zu stellen sein werden als andere Wehrpflichtige, welche unter Umständen nach Ueberschreitung des dritten Militärpflichtjahres noch zum aktiven Dienste herangezogen werden. Gemäß § 21 Ziffer 2 der Wehrordnung können insbesondere frühere Reichsangehörige und deren Söhne, wenn sie in die deutsche Heimath zurückkehren, nachträglich ausgehoben und bis zum vollendeten 31. Lebensjahre im aktiven Dienste zurückgehalten werden; vor diesen Personen würden jene Ausländer ohne stichhaltigen Grund bevorzugt sein, wenn sie in Folge des Umstandes, daß sie nach ihrem 22. Lebensjahre sich naturalisiren lassen, vom aktiven Dienste frei zu lassen wären.

Digitized by Google

Ist hiernach deren Einstellung grundsätzlich für zulässig zu erachten, so bleibt den Ersatzbehörden überlassen, solche Personen, welche ihres Alters wegen sich zur Einstellung als Rekruten nicht mehr eignen, „wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen körperlicher Fehler" (Vorstellungsliste C und D unter b) der Ersatzreserve oder dem Landsturme zuzuweisen. Desgleichen würde eine ausnahmsweise Ueberweisung zum Landsturm oder zur Ersatzreserve auf Grund des § 39 Ziffer 2 und § 40 Ziffer 4 der Wehrordnung aus besonderen Billigkeitsgründen erfolgen können. Es ist jedoch zu beachten, daß die Ueberweisung zum Landsturm aus Billigkeitsgründen gemäß W. O. § 39 2 Sache der Ministerial-Instanz ist, während aus solchen Gründen die Ersatzbehörden III. Instanz nur die Ueberweisung zur Ersatzreserve verfügen dürfen (W. O. § 40, 4).

Wir ersuchen, die nachgeordneten Ersatzbehörden mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Zustellung von Legitimationspapieren an in den Niederlanden sich aufhaltende Deutsche durch Vermittelung des betr. deutschen Generalkonsulats.

(Preußen.)

(Verfügung des Kriegsministers und des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 42.)

59. Nach einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsuls in Amsterdam sind in letzter Zeit zahlreiche Fälle zu seiner Kenntniß gelangt, in denen deutsche Behörden Legitimations-, Auswanderungs- und Militärpapiere nicht durch seine Vermittelung, sondern unmittelbar den darum nachsuchenden Personen zugesandt haben. Dies hat zur Folge gehabt, daß seitens der Niederländischen Behörden an der Abmachung, nur diejenigen deutschen Papiere der in Rede stehenden Art gelten zu lassen, die ihnen unmittelbar durch das Kaiserliche Generalkonsulat zugestellt werden, nicht mehr unbedingt festgehalten wird. In einem Einzelfall ist sogar festgestellt worden, daß ein Deserteur auf Grund nicht für ihn ausgestellter Papiere bereits zur Abschiffung nach Indien angenommen worden war.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, erneut auf die durch die Erlasse vom 19. November 1884 und vom 24. November 1896 gegebenen Vorschriften mit dem Ersuchen hinzuweisen, den nachgeordneten Behörden die genaueste Beachtung derselben in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Auslieferung von Verbrechern an fremde Staaten durch Eisenbahntransport.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 42.)

60. Bei der Auslieferung von Verbrechern an fremde Staaten werden im Verlaufe der diplomatischen Verhandlungen in der Regel nähere Angaben über den in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Uebergabe des Auszuliefernden erfordert. In letzter Zeit ist es vorgekommen, daß in den bezüglichen Anzeigen weder die Abfahrts- noch die Ankunftszeiten für die zu benutzenden Zugverbindungen nach dem Reichskursbuche zutreffend angegeben waren. Die Richtigstellung dieser Mängel hat — abgesehen von den Weiterungen und Kosten, welche durch die alsdann nöthig

Digitized by Google

werdenden telegraphischen Rückfragen erwachsen — in einem Einzelfalle eine Verzögerung der Ausfertigung zur Folge gehabt. Ein solcher Anlaß zu berechtigten Beschwerden der Betheiligten muß unter allen Umständen vermieden werden.

Ich ersuche daher, bei den in Frage stehenden, nach Tag, Stunde und Minute in Uebereinstimmung mit dem Reichskursbuche zu machenden Zeitangaben die größte Sorgfalt und Genauigkeit zu beobachten, auch den nachgeordneten Behörden eine gleiche Behandlung der in Betracht kommenden Fälle zur Pflicht zu machen.

Im Uebrigen will ich noch darauf hinweisen, daß in denjenigen Fällen, in denen aus irgendwelchem Anlaß nach erfolgter Anzeige des Uebergabetermins etwa eine Verschiebung des Zeitpunktes der Uebergabe nothwendig wird, die Empfänger der ersten Anzeige selbstverständlich hiervon unverzüglich zu unterrichten sind.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Abänderung der Formulare zu Naturalisations- und Entlassungsurkunden.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 43.)

61. Mit Rücksicht darauf, daß Verhandlungen über eine Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes schweben, welche theilweise auch auf die Gestaltung der auf Grund dieses Gesetzes auszufertigenden Urkunden von Einfluß sein würde, habe ich einstweilen davon abgesehen, die Herstellung der betreffenden Formulare auf der Reichsdruckerei und ihren ausschließlichen Bezug von dieser Stelle in gleicher Weise herbeizuführen, wie dies betreffs der Staatsangehörigkeitsausweise und Heimathsscheine bereits geschehen ist.

Ich will Ihnen daher bis auf Weiteres die Beschaffung der Formulare für Verleihungen und Wiederverleihungen der preußischen Staatsangehörigkeit und für Entlassungen aus dem Staatsverbande in der bisherigen Weise überlassen, wobei ich indessen ersuche, für diese Formulare ein haltbares starkes Papier von weißer Farbe und von dem für den Dienstgebrauch üblichen Format gleichmäßig zu verwenden.

Wenn hiernach in dem Bezuge der Formulare bis auf Weiteres keine Aenderung eintreten soll, so muß doch eine anderweitige Regelung der Fassung der formularmäßigen Eintragungen ohne Rücksicht auf den Erfolg der Eingangs erwähnten Verhandlungen um deswillen schon jetzt erfolgen, weil die Vorschriften des Artikels 41 Nr. I bis III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Staatsangehörigkeitsgesetz in einer die künftige Fassung der Formulare beeinflussenden Weise verändern.

Ich habe daher die anliegenden vier Formulare für Naturalisationen, Renaturalisationen, Aufnahmen und Entlassungen herstellen lassen, in denen die vorgedachten Aenderungen berücksichtigt sind und ersuche Sie, die Anfertigung der in Betracht kommenden Urkunden nach Maßgabe dieser Formulare, welche in den beigegebenen Anmerkungen eine (für den Druck natürlich nicht bestimmte) Erläuterung finden, vom 1. Januar k. Js. ab zu bewirken.

Wie die Anmerkungen ersehen lassen, haben die Vorlagen nicht die Bedeutung eines ohne Sonderung zu vervielfältigenden Musters, sondern sollen nur die Unterlage für die Gestaltung der Urkunden in den sich aus dem Gesetze ergebenden Fällen gewähren.

Ich behalte mir eine Prüfung der Frage vor, ob es sich bei der definitiven Regelung der Sache empfiehlt die Anzahl der (von der Reichsdruckerei später herzustellenden) Formulare der Zahl der nach dem Gesetze in Betracht kommenden Fälle anzupassen, oder eine geringere Anzahl allgemeiner gehaltener Formulare (nach Art der Vorlagen) herstellen zu lassen, in denen dann bei der Verwerthung das nicht Passende zu streichen wäre.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Digitized by Google

I.

Naturalisationsurkunde.

Der bisher Staatsangehörige (Staatsangehörigkeitslose) (Beruf, Vor- und Zuname und bisheriger Wohnsitz) geboren am ten 1 zu hat auf sein Ansuchen und auf Grund seiner Niederlassung in nebst seiner Ehefrau geborenen und den folgenden minderjährigen, von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1) (Name) geboren am
2) " " "
3) " " "
folgde. " " "

die preußische Staatsangehörigkeit erworben.

Diese Urkunde begründet — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

Anmerkung. Wenn die Naturalisation ausnahmsweise erfolgen soll, bevor die Niederlassung perfekt geworden ist, so sind bei der Anfertigung der Urkunde die Worte „auf Grund" durch das Wort „behufs" zu ersetzen.

II.

Renaturalisationsurkunde.

Der frühere Staatsangehörige (Beruf, Vor- und Zuname und Wohnsitz) geboren am ten 1 zu hat auf sein Ansuchen [und auf Grund seiner Niederlassung in] nebst seiner Ehefrau geborenen und den folgenden minderjährigen, von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1) (Name) geboren am
2) " " "
3) " " "
folgde. " " "

die preußische Staatsangehörigkeit [gemäß § 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit] wieder erworben.

Diese Urkunde begründet — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

Anmerkung. Nach Maßgabe dieses Formulars sind die Urkunden sowohl in denjenigen Renaturalisationsfällen anzufertigen, welche unter den Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes erfolgen, wie in denjenigen, welche im § 21 Abs. 4 ihre Unterlage finden.

In Urkunden letzterer Art sind die [eingeklammerten] Worte: „und auf Grund seiner Niederlassung in" fortzulassen, dagegen die [eingeklammerten] Worte: „gemäß § 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" einzufügen.

Für Urkunden ersterer Art gilt das Umgekehrte. Für Renaturalisationen unter den Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes hat die Anmerkung zum Formular I die gleiche Bedeutung wie für Naturalisationen.

Digitized by Google

III.

Aufnahmeurkunde.

Der Staatsangehörige (Beruf, Vor- und Zuname und bisheriger Wohnsitz) geboren am ten l zu hat auf sein Ansuchen [und auf Grund seiner Niederlassung in] nebst seiner Ehefrau geborenen und den folgenden minderjährigen, von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1) (Name) geboren am
2) " " "
3) " " "
folgde. " " "

in Gemäßheit der §§ 6 und 7 [in Gemäßheit des § 21 Abs. 5] des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die preußische Staatsangehörigkeit erworben.

Diese Urkunde begründet — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

Anmerkung. Da die Niederlassung oder auch nur die Absicht einer Niederlassung keine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme nach §§ 6 und 7 des Gesetzes ist — eine Ermäßigung der im § 7 bezeichneten Erfordernisse steht jedem Bundesstaate frei — so ist der betreffende Passus im Formular mit [ ] versehen.

Wird das Formular für Aufnahme gemäß § 21 Abs. 5 verwendet, deren Voraussetzung die Niederlassung ist, so ist der vorbezeichnete Passus jedenfalls in die Urkunde aufzunehmen.

Bei Aufnahmen dieser Art werden die Worte: „in Gemäßheit der §§ 6 und 7" durch die [im Formular eingeklammerten] Worte: „in Gemäßheit des § 21 Abs. 5" ersetzt, welche letztere in den Urkunden für andere Aufnahmen in Wegfall kommen.

IV.

Entlassungsurkunde.

Dem (Beruf, Vor- und Zuname und bisheriger Wohnsitz) geboren am ten l zu ist auf sein Ansuchen [auf Ansuchen seines gesetzlichen Vertreters mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts] und behufs seiner Auswanderung nach bezw. behufs [nach]* seiner Aufnahme in den Staatsverband nebst seiner Ehefrau geborenen und folgenden minderjährigen, von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1) (Name) geboren am
2) " " "
3) " " "
folgde. " " "

die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit ertheilt worden.

Die Entlassung bewirkt für die ausdrücklich genannte Person mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit. [Sie wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt] (§ 18 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870).

Anmerkung. Das Formular berücksichtigt die 3 Entlassungsfälle:
1) behufs Auswanderung,
2) behufs der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat,
3) nach der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat,

Digitized by Google

in den Worten: „behufs seiner Auswanderung nach bezw. behufs [nach] seiner Aufnahme in den Staatsverband". Bei der Anfertigung der Urkunden ist der dem Falle entsprechende Ausdruck zu wählen und das nicht Passende wegzulassen.

Bei der Entlassung nach der Aufnahme kommt der am Schlusse eingeklammerte Passus in Wegfall. Die Worte: „auf sein Ansuchen" sind gegebenen Falls nach der daneben in Klammern gegebenen Anleitung zu ersetzen, je nach dem Absatz 1 oder 2 des Artikels 41 II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (demnächst § 14 a des Staatsangehörigkeitsgesetzes) in Betracht kommen.

Gehaltszahlung an zu Freiheitsstrafen verurtheilte Beamte für die Dauer der Strafverbüßung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 22. Dezember 1899 im Verw.-Bl. v. 1900, S. 46.)

62. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, die bisherige auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Mai 1820 gegründete Verwaltungspraxis, wonach den zu längerer als vierwöchentlicher Freiheitsstrafe verurtheilten Beamten für die Dauer der Strafverbüßung die Hälfte des Gehalts vorzuenthalten ist, bis auf Weiteres beizubehalten. (Vergl. auch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 6. Februar 1831.) Sobald sich im Bereiche der Verwaltung des Innern des dortigen Bezirks ein Streitfall darbietet, in welchem die rechtliche Wirksamkeit der Allerhöchsten Ordre vom 17. Mai 1820 in Frage gestellt wird, soll derselbe zur Entscheidung der Gerichte und, sofern es angängig ist, bis vor das Reichsgericht gebracht werden. Ich ersuche daher, in einem solchen Falle vor der Klagebeantwortung unter Vorlage der Klageschrift und der Akten rechtzeitig hierher Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Bezeichnung der Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 7 und 8 des Telegraphenwege-Gesetzes.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentl. Arb. und des Ministers des Innern vom 30. Dezember 1899 im Verw.-Bl. v. 1900, S. 46.)

63. In Ausführung der Bestimmungen in den §§ 7 und 8 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 bezeichnen wir:

1) als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 den Landrath, bezw. in Stadtkreisen den Gemeindevorstand,
2) als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 den Regierungspräsidenten.

Für Berlin bezeichnen wir als untere Verwaltungsbehörde den Polizeipräsidenten, als höhere den Oberpräsidenten.

Berlin, den 30. Dezember 1899.

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern (cfr. Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXVI, S. 6).

(Deutsches Reich.)

(Grundsätze des Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 im Verw.-Bl. v. 1900, S. 47.)

64. Die verbündeten Regierungen haben in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Juni d. Js. den nachstehenden, an die Vorschriften in den Gesetzen über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w. (§§ 58, 75, 77 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 27. Juni 1871, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893) sich anschließenden Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen u. s. w. Instituten mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Berlin, den 25. Juli 1899.

Grundsätze,

betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern.

§ 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militairanwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882.

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute u. s. w., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohner zu beschränken.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 ℳ beträgt:

1) die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren u. s. w.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2) sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme

1) derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2) der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbstständige Kontrole des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,

Digitized by Google

3) der Stellen der Bureauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,

4) der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1) Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern;

2) Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;

3) ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

4) ehemaligen Militärpersonen, welchen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;

5) solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;

6) sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziff. 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anl. 1)*) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten worden sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Zivilpersonen besetzten Stellen.

*) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird in Folge des § 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11. Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. s. w. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2*) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 12. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anl. 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

---

*) Nicht mit abgedruckt, da das Muster mit der Anlage F der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 übereinstimmt.

Digitized by Google

§ 14. Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§ 15. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens 6 Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau-, insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf u. s. w., regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§ 16. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Digitized by Google

§ 17. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5*) Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18. Die Landes-Zentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden u. s. w. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19. Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern finden sinngemäße Anwendung.

§ 20. Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

§ 21. Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlage 3.
(zu § 12)

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a. Für den Bz. des I. Armeekorps: Bzkomm. Braunsberg, b. „ „ „ „ II. „ „ Stettin, c. „ „ „ „ III. „ „ Potsdam, d. „ „ „ „ IV. „ „ Magdeburg, e. „ „ „ „ V. „ „ Neusalz a. O., f. „ „ „ „ VI. „ „ II Breslau, g. „ „ „ „ VII. „ „ I Münster, h. „ „ „ „ VIII. „ „ Coblenz, i. „ „ „ „ IX. „ „ Schleswig, k. „ „ „ „ X. „ „ Hildesheim, l. „ „ „ „ XI. „ „ Marburg, m. „ „ „ „ XVII. „ „ Marienburg, n. „ „ „ „ XVIII. „ „ Fulda.
2.	Bayern	a. „ „ „ „ I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskomm. II München, b. „ „ „ „ II. „ „ Bezirkskomm. Würzburg.
3.	Sachsen (Königreich)	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4.	Württemberg	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin	„ „ „ „ 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz	„ Schwerin.
10.	Oldenburg	a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz. b. „ „ übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.

---

*) Nicht mit abgedruckt, weil das Muster mit der Anlage H der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 übereinstimmt.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
12.	Sachsen-Meiningen	Bezirkskommando Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	" Marburg.
15.	Anhalt	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	" Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Marburg.
18.	Waldeck	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz)	" Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera)	" Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe	" I Münster.
22.	Lippe	" I Münster.
23.	Lübeck	" Schleswig.
24.	Bremen	" Schleswig.
25.	Hamburg	" Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen	a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe. b. Für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els. c. Für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommandos Metz.

Anlage 4.
(zu § 12.

(Behörde.)

Nachweisung
einer (von) Vakanzen in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

Nr.	2. Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung, c. in widerruflicher Weise.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den ten 18

(Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

Digitized by Google

Erläuterungen zu den Grundsätzen,

betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4. 1) Unter „Bureauvorstehern" werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.

2) Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesammtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- u. s. w. Kasse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden u. s. w. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- u. s. w. Dienste angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- u. s. w. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- u. s. w. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

Digitized by Google

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anl. 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Absatz 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile zurückgelegt ist.

Der Minister des Innern. Berlin, den 1. Dezember 1899.

Nachdem der Bundesrath am 28. Juni d. Js. in Ausführung des § 77 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militäranwärtern für das gesammte Reichsgebiet festgestellt hat (Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. im Zentral-Blatt für das Deutsche Reich 1899 S. 268 ff.), ist gemäß Art. 2 der Reichsverfassung das entsprechende preußische Gesetz vom 21. Juli 1892 in einigen Punkten abgeändert worden. Diese Abänderungen betreffen, gemäß § 1 al. 1 der Grundsätze des Bundesraths nur diejenigen Bestimmungen des preußischen Gesetzes, welche nicht „weitergehende Vorschriften bezüglich der Versorgung der Militäranwärter" im Kommunaldienst enthalten.

Bei dieser Rechtslage kommen für die preußische Monarchie nur die folgenden Stellen der „Grundsätze" des Bundesraths in Betracht:

1) § 1 Abs. 1. „Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen."

2) § 1 Abs. 3. „Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute u. s. f., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen."

3) § 11 Abs. 1 und 2. „Ueber die Bewerbung um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. s. f. Behörden Verzeichnisse nach Anl. 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten

Digitized by Google

Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen."

In Ausführung dieser Bestimmungen und unter entsprechender Abänderung der Anweisung vom 30. September 1892 (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XVIII S. 270) bemerke ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister das Folgende:

Zu 1. Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände" (§ 1 Ges. vom 21. Juli 1892 gehören auch die Stellen in „ländlichen und solchen Instituten", welche ganz oder zum Theil aus Mitteln . . . . der Gemeinden unterhalten werden." Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt.

Zu 2. Während nach dem Gesetze vom 21. Juli 1892 (§ 1 al. 1) der Stellenanspruch eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze" des Bundesraths die letztere Bedingung fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Zivilversorgungsscheins, um in preußischen Kommunen u. s. f. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, 2 Jahre lang im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgültig, ob er den Zivilversorgungsschein in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärkontingente bezw. in der kaiserlichen Marine oder in dem bayrischen, sächsischen oder württembergischen Militärkontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Zivilversorgungsschein in einer militärisch organisirten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892.

Zu 3. In Ausdehnung der Vorschrift am Ende der Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 und der Verfügung vom 25. November 1898 (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 44) werden die Gemeinde- u. s. f. Behörden für die Zukunft verpflichtet, die aus der Anlage ersichtlichen Verzeichnisse über Bewerbungen von Militäranwärtern um noch nicht erledigte Stellen zu führen, auch darin in einem ersten Abschnitt die Bewerbung von Unteroffizieren nachzuweisen, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und deshalb ein Vorzugsrecht bei der Stellenbesetzung genießen sollen. Innerhalb jeder der hiernach zu bildenden Klassen der zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

Weiterhin ist aus den den „Grundsätzen" des Bundesraths beigegebenen „Erläuterungen" hervorzuheben, daß bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden dürfen.

Endlich verändert sich das in Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 befindliche Verzeichniß der zuständigen Militärbehörden dahin, daß für das V. und XVIII. Armeekorps das Bezirkskommando in Neusalz a. O. bezw. in Fulda kompetent ist.

Digitized by Google

Hiermach ersuche ich das Weitere für diejenigen Kommunalverbände, welche direkt oder indirekt Ihrer Aufsicht unterstellt sind, zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

J. V.: Braunbehrens.

An alle Herren Regierungspräsidenten.

Kriegsministerium. Berlin, den 17. Dezember 1899.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 wird nebst den von dem Herrn Minister des Innern zu den „Grundsätzen", betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern" erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1899 hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern wird gleichzeitig Folgendes bestimmt:

1) Für solche Personen, denen der Zivilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874 zusteht (vergl. Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern), ist er vom 1. April 1900 ab nach dem anliegenden Muster auszufertigen.

Eine Ergänzung der vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Zivilversorgungsscheine erscheint nur insoweit nöthig, als sie nicht schon mit dem unter Ziff. 1 der kriegsministeriellen Verfügung vom 28. Oktober 1892 (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 21. Juli 1892, betreffend die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern) vorgeschriebenen Vermerk versehen sind.

Für die noch im aktiven Dienst stehenden Militäranwärter hat die Ergänzung der Scheine von Amtswegen, für die übrigen Militäranwärter auf Antrag zu erfolgen.

Die den Zivilversorgungsscheinen beizufügenden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter sind in einigen Punkten abgeändert und ergänzt worden. Den betheiligten Dienststellen werden deshalb Musterformulare zum Zivilversorgungsschein zugefertigt werden, die indeß nur für Inhalt, nicht aber auch für den Druck u. s. w. bindend sein sollen. Die Bestimmungen in der Fußnote auf Anlage A der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 bleiben unverändert.

2) Nach der Begründung des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände auch diejenigen Militäranwärter anstellungsberechtigt, die den Zivilversorgungsschein in der preußischen Gendarmerie oder in einer militärisch organisirten preußischen Schutzmannschaft erworben haben. Hierbei behält es innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch ferner sein Bewenden. Voraussetzung für die Anstellungsberechtigung der bezeichneten Person ist aber, daß sie nicht allein die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern auch aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente oder aus einem unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente oder aus der Kaiserlichen Marine hervorgegangen sind, d. h. vor ihrem Uebertritt zur Gendarmerie u. s. w. zuletzt einem dieser Kontingente u. s. w. angehört haben.

Die Zivilversorgungsscheine (Anlagen B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern) sind gegebenenfalls mit einem Vermerk im Sinne der Ziffer 1 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1892 zu versehen.

Digitized by Google

3) Die Herausgabe einer übersichtlichen Zusammenstellung der für die Anstellung von Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden u. s. w. in Preußen und in den übrigen Bundesstaaten maßgebenden Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 17. Dezember 1899.

Der Kriegsminister.
v. Goßler.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Dienstgrad und Truppentheil u. s. w.)
ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von
Jahren Monaten
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden u. s. w. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt,
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ℳ Pf. monatlich.

N. N., den ten 19 .

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre,
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Zustimmung der Betheiligten zur Einverleibung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks in eine Stadtgemeinde.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 13. Dezember 1899 im Bew.-Min.-Bl. v. 1900, S. 56.)

65. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um die mit Zustimmung der Betheiligten durchzuführende Einverleibung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes mit ihrem gesammten Bestande in eine Stadtgemeinde handelt, wird nicht überall ein gleichmäßiges den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren beobachtet. Die betreffenden Vorlagen haben daher hier wiederholt beanstandet und zur Ergänzung zurückgegeben werden müssen. Dies giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die jetzt für die fraglichen Einverleibungsfälle maßgebende, an die Stelle des § 2 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 getretene Vorschrift ist § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Dort wird bestimmt, daß die voraufgegangenen, für Eingemeindungen innerhalb ländlicher Bezirke gegebenen Vorschriften auch bei Einverleibungen in Stadtgemeinden „sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe" finden sollen, „daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

Die hier in Bezug genommene Ziffer 3 des § 2 cit. regelt indessen das Verfahren, je nachdem die Eingemeindungen mit dem Einverständniß der Betheiligten

Digitized by Google

oder gegen ihren Widerspruch erfolgen, verschieden und schreibt für Fälle der ersteren Art keine förmliche „Beschlußfassung", sondern nur eine „Anhörung" des Kreisausschusses vor.

Daraus ergiebt sich der Zweifel, ob nicht blos in denjenigen Fällen, in welchen bei Eingemeindungen innerhalb ländlicher Bezirke die verweigerte Zustimmung der Betheiligten durch den Kreisausschuß im Beschlußverfahren zu ersetzen ist, bei Einverleibungen ländlicher Kommunen in Stadtbezirke die in § 2 Ziffer 6 cit. vorgeschriebene „Beschlußfassung des Bezirksausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages" herbeizuführen sei, oder ob sie auch an die Stelle der obengedachten „Anhörung" des Kreisausschusses zu treten habe, wenn die Betheiligten zustimmen, und ob nicht vielmehr in diesen Fällen, unter „sinngemäßer Anwendung" des ersten Satzes der Ziff. 3 ohne die in Ziff. 6 noch hinzugefügte Maßgabe, nur der Bezirksausschuß allein „anzuhören" sei, was bei einer rein wörtlichen Auslegung des Gesetzes am meisten begründet zu sein scheint.

Aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses und seiner Kommission über die Landgemeindeordnung ergiebt sich indessen mit Bestimmtheit, daß die letztgedachte Auslegung den Absichten des Gesetzgebers nicht entspricht. Es ist wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß man bei der Vorbereitung solcher Eingemeindungen die den Verhältnissen am nächsten stehenden Kreisbehörden unter allen Umständen mit ihrem Gutachten gehört wissen wollte. Deshalb ist daran festzuhalten, daß auch bei den mit Zustimmung der Betheiligten erfolgenden Einverleibungen der hier fraglichen Art neben dem Bezirksausschusse in jedem Falle auch der Kreistag gutachtlich zu hören ist. Diese Auffassung findet auch in der Erwägung noch eine besondere Stütze, daß bei den nach Ziffer 4 und 6 cit. vorzunehmenden Eingemeindungen von Theilen ländlicher Bezirke in Stadtgemeinden stets der Kreistag angehört werden muß, und daß es auffällig erscheinen würde, wenn für die wichtigeren Fälle der Einverleibung ganzer Gemeinde- oder Gutsbezirke diese Anhörung der Kreisinstanz nicht zur Vorschrift gemacht worden wäre, trotzdem auf sie in den Berathungen hoher Werth gelegt worden ist.

Berlin, den 13. Dezember 1899.

Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen und das Ermittelungsverfahren selbst.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 57.)

66. In dem Erlasse vom 15. Oktober 1865 ist ausgesprochen, daß, ebenso wie es bei den gerichtlichen Vernehmungen geschieht, auch bei polizeilichen Vernehmungen den Zeugen und Sachverständigen Gebühren in angemessener Höhe zu zahlen sind, und daß diese Gebühren, soweit nicht ein Dritter zu ihrer Erstattung verpflichtet ist, eine Last der Polizeigerichtsbarkeit bilden. Diese Bestimmungen können, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger Zeugengebühren handelt, nicht länger aufrecht erhalten werden. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu gestellen, ist eine allgemeine und muß, wie ich, der Minister des Innern, bereits in dem Runderlasse vom 21. November v. Js. — Anl. a — bemerkt habe, zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Unterthanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Kann demnach grundsätzlich eine Entschädigungspflicht für Leistungen der in Rede stehenden Art nicht anerkannt werden, so erscheint es zur Vermeidung einer völlig unübersehbaren, nach den angestellten Ermittelungen aber jedenfalls recht erheblichen Belastung der zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten geboten, Ausnahmen von jenem Grundsatze künftig nicht mehr eintreten zu lassen. Der Erlaß vom 15. Oktober 1865 wird daher in der obenerwähnten Beschränkung hiermit aufgehoben. Was dagegen die Zahlung von Gebühren

Digitized by Google

an Sachverständige anlangt, so hat es bei den Bestimmungen jenes Erlasses zu bewenden, da die Polizeibehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Thätigkeit, zur Vernehmung von Sachverständigen genöthigt werden, auch zur Schadloshaltung derselben verpflichtet erscheinen.

Um die Belästigungen und Schädigungen, welche mit den polizeilichen Vorladungen – insbesondere in den ländlichen Bezirken — für die Betroffenen häufig verbunden sind, thunlichst zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern, ist mir, dem Minister des Innern, in Folge des Runderlasses vom 21. November v. Js. eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden, von denen die folgenden als die zweckmäßigsten erscheinen.

Zunächst werden die Vorladungen selbst, wie überhaupt die protokollarischen Vernehmungen nach Möglichkeit einzuschränken sein. In vielen Fällen wird es zur Marstellung des Sachverhalts genügen, wenn die erforderlichen Erkundigungen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle der Betheiligten durch die polizeilichen Organe eingezogen, oder wenn die betreffenden Personen, was von ihrem Bildungsgrade abhängen wird, zu einer schriftlichen Aeußerung aufgefordert werden.

Gehören zu einem Polizeibezirke mehrere räumlich weit auseinanderliegende Gemeinde- oder Gutsbezirke, so wird es sich empfehlen, die Gemeinde- oder Gutsvorsteher, oder wenn diese nicht geeignet sein sollten, die Gendarmen mit den Ermittelungen ꝛc. zu betrauen. Sind in den letzteren Fällen Vernehmungen durch den Polizeiverwalter selbst unumgänglich nöthig, so werden sie soweit angängig, bei der gelegentlichen Anwesenheit des Polizeiverwalters an dem betreffenden Orte vorzunehmen, oder es werden im Falle des Bedürfnisses, wie dies auch jetzt schon vielfach geschieht, an den einzelnen Orten Sprechtage einzurichten sein.

Muß endlich aus besonders zwingenden Gründen die Vernehmung im Amtslokale der Polizeibehörde selbst erfolgen, so kann für den Vorzuladenden eine wesentliche Erleichterung dadurch geschaffen werden, daß auf seine Erwerbsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Vielfach wird es angängig sein, den Betreffenden hinsichtlich der Zeit ihres Erscheinens während der Geschäftsstunden freie Wahl zu lassen und nur den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem der Vorladung entsprochen werden muß. In anderen, eiligeren Fällen, wird der Termin in die arbeitsfreie Zeit oder auf einen Tag gelegt werden können, an dem der Vorzuladende ohnehin, wie z. B. an Markttagen, am Sitze der Polizeibehörde anwesend zu sein pflegt. Ein weiterer Zeitverlust läßt sich durch eine schnelle Abfertigung der Erschienenen vermeiden.

Indem wir noch bemerken, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Fälle dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden wird überlassen bleiben müssen, ob sie für die Anstellung der Ermittelungen den einen oder den anderen der vorbezeichneten Wege zu wählen haben, daß aber jedenfalls die Polizeiverwaltungen bestrebt sein müssen, nach Möglichkeit eine Schädigung namentlich der ärmeren Klassen an ihrem täglichen Verdienst oder durch Reise- und Zehrungskosten zu vermeiden, ersuchen wir, hiernach für den dortigen Bezirk die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

3.

Von dem Rheinischen Städtebunde ist neuerdings in Anregung gebracht worden, denjenigen Personen, welche von den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in Ausübung der denselben nach § 161 der Strafprozeßordnung obliegenden Thätigkeit zur Vernehmung vorgeladen werden, dieselbe Entschädigung für Zeitverlust ꝛc. zuzubilligen, wie allen sonstigen im Strafverfahren gerichtlich und außergerichtlich vernommenen Zeugen. Abgesehen davon, daß in zahlreichen Fällen die Prüfung der Frage, ob eine Vernehmung in Ausübung einer gerichtspolizeilichen Thätigkeit oder anderer polizeilicher Funktionen erfolgt, Schwierigkeiten bietet, spricht gegen eine derartige, nur im Wege der Gesetzgebung durchführbare Maßregel insbesondere der Umstand, daß alsdann aus Billigkeitsrücksichten gefordert werden könnte,

Digitized by Google

auch diejenigen Personen, die in anderen als gerichtspolizeilichen Angelegenheiten polizeilich vernommen werden, Zeugengebühren zu bewilligen. Eine derartige Ausdehnung der Entschädigungspflicht für Leistungen, welche bisher von den Unterthanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich verlangt wurden, erscheint aber sowohl grundsätzlich, als auch wegen der völlig unübersehbaren, jedenfalls aber erheblichen finanziellen Belastung der zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten unstatthaft. Jener Anregung kann daher eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die polizeilichen Vorladungen für die Betroffenen häufig — wegen weiter Entfernungen u. s. w. — mit erheblichem Zeit- und Geldverlust verbunden sind, und daß diese Verluste oftmals in keinem Verhältnisse zu dem mit der Vorladung beabsichtigten Zwecke stehen.

Berlin, den 21. November 1898.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Bitter.

Verbesserung der Theaterverhältnisse.

(Preußen.)

(Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 5. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 59.)

67. Ueber die anzustrebende Verbesserung der Theaterverhältnisse sind seit langen Jahren im Reichstage und Landtage bei verschiedenen Anlässen eingehende Verhandlungen gepflogen worden. Auch ist über diesen Gegenstand eine große Anzahl von Broschüren, Zeitungsartikeln und Vorträgen erschienen, die, soweit sie hier bekannt wurden, stets einer sorgfältigen Prüfung unterzogen sind. Die bei den vorbezeichneten Erörterungen gewonnenen Ergebnisse und die Wahrnehmungen, welche bei Prüfung amtlich angebrachter Beschwerden und sonstiger Eingaben gemacht sind, haben im Laufe der Zeit zu einer Reihe von Maßnahmen geführt, deren Zweck es ist, ungeeignete Elemente von dem Gewerbe als Theaterunternehmer oder Theateragent fern zu halten, dem Uebermaß von Theatern niederer Gattung zu steuern und der Aufführung von Theaterstücken entgegen zu treten, deren Wirkung auf das Publikum ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigt. Der Erfolg, den Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem Gebiete erzielt haben, ist unverkennbar; trotzdem dauern die Klagen über die Theaterzustände fort und kann ihnen eine Begründung innerhalb gewisser Grenzen nicht abgesprochen werden. Die Ursachen entziehen sich zum großen Theil einer unmittelbaren staatlichen Einwirkung, indessen erscheinen die Behörden doch in erheblichem Umfange zur Mitarbeit an der Beseitigung der Uebelstände berufen. Zunächst läßt sich nicht erkennen, daß in manchen Fällen die Behörden von ihren Befugnissen nicht in wünschenswerthem Umfange Gebrauch gemacht haben, weil sie den Vorgängen im Theaterwesen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmeten oder aber die Personen und die Darbietungen nicht richtig beurtheilten. Namentlich haben manche von den Behörden zugelassene Theatervorstellungen vom sittlichen Standpunkte erheblichen Anstoß geben müssen, während anderen Bühnenstücken ungerechtfertigte Schwierigkeiten gemacht worden sind. Im Hinblick auf den doppelten Zweck der Bühne, eine Erholungsstätte und eine Stätte der Bildung und Erhebung für weite Schichten der Bevölkerung zu sein, darf die Zensur nur solchen Beamten anvertraut werden, die nach ihren Kenntnissen, ihren Erfahrungen und ihrem sittlich gereiften Urtheil genügende Gewähr vor Mißgriffen bieten. Theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und ähnliche Aufführungen, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen, sind unter keinen Umständen zu dulden. Geben die zur Zensur eingereichten Texte und Beschreibungen zu Bedenken Anlaß, so empfiehlt sich meistens der Weg der mündlichen Verhandlung mit dem Verfasser oder dem Unternehmer, der das Werk zur Aufführung eingereicht hat, und erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führt, ein auf das Nothwendige zu beschränkendes Verbot.

Digitized by Google

Von großem Nutzen kann die vorherige Befragung von geeigneten litterarischen Sachverständigen sein, namentlich dann, wenn die Grundtendenz des Stückes bedenklich oder sein Kunstwerth zweifelhaft erscheinen. Zu beachten bleibt aber in allen Fällen, daß Verzögerungen der Entscheidung im allseitigen Interesse nach Möglichkeit vermieden werden müssen. Dies gilt besonders bei nachträglichen Beanstandungen, die sich bei der Kontrolle der Aufführungen als nothwendig erweisen sollten.

Ungünstig werden die Theaterverhältnisse fast überall durch die Ueberzahl der Personen beeinflußt, die aus dem Gewerbe als Schauspielunternehmer oder Besitzer von Varietétheatern, Singspielhallen u. s. w. ihren Lebensunterhalt gewinnen wollen. Nach den einschlagenden Bestimmungen darf allerdings die Erlaubniß, ein Theaterunternehmen höherer Art zu betreiben, nicht von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht werden; dagegen bieten die bestehenden Vorschriften vollständig ausreichende Handhaben, um dem Ueberhandnehmen von Varietétheatern, Singspielhallen u. s. w. entgegenzutreten.

Ich gebe mich der bestimmten Erwartung hin, daß die betheiligten Behörden bemüht sein werden, in den vorbezeichneten Beziehungen zur Verbesserung der Theaterverhältnisse mitzuwirken. Des Weiteren wird aber ihr Bestreben darauf gerichtet sein müssen, in enger Fühlung mit den Theaterunternehmern und den Kreisen, die Interesse an einer Hebung des Theaterwesens haben, auf eine den berechtigten Wünschen des Publikums und der Unternehmer entsprechende Befriedigung des Theaterbedürfnisses fördernd hinzuwirken. Nicht selten ist Gelegenheit geboten, durch zweckmäßige Regelung der bestehenden Theaterverhältnisse das künstlerische Niveau der Bühnen zu heben, und zugleich den finanziellen Bestand der Unternehmungen zu sichern.

Namentlich erscheint in dieser Hinsicht geeignet die Vereinigung mehrerer Gemeinden (z. B. einer großen Stadt mit zwei oder drei kleinen, oder einer Mehrzahl von kleinen Städten in einer Provinz) zu einem Theaterbezirk, innerhalb dessen derselbe Theaterunternehmer abwechselnd an verschiedenen Orten Vorstellungen giebt. Diese Einrichtung besteht schon jetzt mehrfach, ihre weitere Verbreitung wird von den Sachverständigen auf das dringendste empfohlen im Interesse des Publikums, der Unternehmer und nicht zum wenigsten der Bühnenangehörigen. Diesen würde hierdurch der übliche Wechsel zwischen Winter- und Sommerengagement erspart oder doch eine längere Spielzeit wie bisher verschafft.

Die Zuziehung des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger bei der Konzessionirung der Schauspielunternehmer hat sich bestens bewährt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch in anderen Theaterfragen die genannten Vereinigungen gern bereit sein werden, den Behörden jeden möglichen Beistand zu gewähren.

Hiernach ersuche ich Sie, den Theaterangelegenheiten fortdauernd Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und den Anregungen, welche Förderung verdienen, soweit thunlich, Ihre Unterstützung zu leihen. Die unterstellten Behörden sind wegen Handhabung der Zensur und der Kontrolle mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Vergütung an die Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Verrichtungen in Städten mit Königl. Polizeiverwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers, des Ministers der geistl. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 11. Oktober 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 60.

68. Die Rechtsauffassung des Reichsgerichtes in dem Erkenntnisse vom 5. Januar d. Js. in der Prozeßsache des Kreisphysikus Dr. P. wider den Fiskus betreffs der Vergütung der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Verrichtungen in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung steht mit dem in der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde C. wider den Oberpräsidenten wegen Beitragsleistung zu den Kosten

Digitized by Google

der Königlichen Polizeiverwaltung für das Etatsjahr 1897/98 ergangenen Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 20. Januar d. Js. in direktem Widerspruche. Durch die Ausführungen des letzteren wird der Standpunkt der Staatsregierung (Erlaß vom 18. Juni 1896) durchweg als richtig bestätigt und die Auffassung des vom Reichsgericht aufrecht erhaltenen Urtheils des Kammergerichtes vom 23. April 1898 ausdrücklich als auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhend zurückgewiesen.

Danach hat der Polizei-Stadtphysikus Dr. M. für das Gutachten in der Beschwerdesache gegen die dortige P.'sche Fabrik wegen Rauchbelästigungen nur eine Fuhrkostenvergütigung von 1,50 ℳ zu beanspruchen.

Sie wollen hiernach die weitergehende Forderung des p. M. abweisen.

Berlin, den 11. Oktober 1899.

Einrichtung und Betrieb der Dampffässer.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 29. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 61.)

69. Der veränderte Geltungsbereich der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, deren Entwurf durch meinen Erlaß vom 29. Oktober 1898 — Anl. a und b — mitgetheilt worden ist, macht eine anderweite Fassung des § 2 der die Statistik der Dampffässer betreffenden Anweisung vom 30. März 1889 — Anl. d — nothwendig.

Darnach erhält der § 2 a. a. O. künftig folgende Fassung.

„Dampffässer im Sinne der vorliegenden Statistik sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf den Quadratzentimeter verstanden.

Bei der vorliegenden Statistik werden nicht berücksichtigt:

1) Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),

2) Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,

3) Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,

4) Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffassern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,

5) Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,

6) Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann."

Gleichzeitig bestimme ich in Uebereinstimmung mit der durch meinen Erlaß vom 23. Februar 1898 (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXIV S. 97) für die Dampfkessel-Statistik angeordneten Verlegung des Berichtsjahres auf das Etatsjahr, daß sich die Zu- und Abgangsberichte für die Dampffaß-Statistik ebenfalls auf das Etatsjahr zu erstrecken haben und durch die Hand der vorgesetzten Behörde spätestens bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Königlichen Statistischen Bureau in Berlin (Lindenstr. 28) einzusenden sind.

Digitized by Google

Der § 6 der Anweisung, die Statistik der Dampffässer betreffend, ist hiernach in der Weise zu ändern, daß an Stelle des 1. April der 1. Juni und statt der Worte „Kalenderjahr" und „Vorjahr" die Worte „Etatsjahr" und „vergangenes Etatsjahr" zu setzen sind.

Die im Sinne des § 3 Ziff. 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Dampffässer, etwa anerkannten Sachverständigen und Beauftragten von Berufsgenossenschaften sind entsprechend zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. November 1899.

---

a.

Die beim Betriebe von Dampffässern seit dem Jahre 1888 gemachten Erfahrungen haben erwiesen, daß zum Zwecke weiterer Verminderung von Unfällen und Gefahren eine Umarbeitung der bestehenden Polizeiverordnung, die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer betreffend, nothwendig ist.

Nach den angestellten Erhebungen sind folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit:

1) Der im § 1 der Polizeiverordnung vorgesehene Bereich der ihr unterworfenen Druckgefäße ist unzulänglich und bedarf deshalb der Erweiterung. Die nähere Prüfung ergab, daß eine Aufzählung der hierher gehörigen Apparate, wie sie die zur Zeit gültigen Vorschriften vornehmen, bei ihrer großen, durch die mannigfaltige Verwendung bedingten Verschiedenartigkeit nicht mehr angängig sei, auch wenn man im Interesse von Gewerbe und Industrie wie der zur Beaufsichtigung berufenen Sachverständigen die zahlreichen gefahrloseren Gefäße ausschließt. So sollen ausgenommen sein die mit Dampf geheizten Hohlkörper (Trocken- und Schlichtzylinder, Heizplatten in Gummifabriken, Holztrockenplatten u. s. w.), ferner diejenigen Apparate, in denen nicht anderweit erzeugter Dampf, sondern anderweit erzeugte Preßluft oder anderweit erzeugtes gespanntes Gas, oder der Druck von Flüssigkeiten eine Einwirkung ausüben (Montejus, Kohlensäuremischapparate, Luft-, Wasser- Akkumulatoren u. s. w.). Unter dieser Voraussetzung ist es möglich, an Stelle der Einzel-Aufführungen einen einheitlichen Begriff der unter Aufsicht zu stellenden Dampffässer zu geben, der nur zu berücksichtigen hat, daß die Gefäße der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem Dampf oder von Feuer ausgesetzt und chargenweise beschickt werden, daß in den Beschickungsräumen oder den sie umgebenden Hohlräumen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht und die Einwirkung von Dampf oder Feuer sich lediglich auf den Inhalt des Gefäßes erstreckt. Daraus erhellt die Fassung der Abtheilung I des beiliegenden Entwurfs (§§ 1 und 2): „Geltungsbereich der Polizeiverordnung". Der § 2 bezeichnet die besonderen Ausnahmen von § 1, so unter Absatz 2 die Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung (Gasmotoren u. s. w., Dampfzylinder, Rezeiver u. s. w.); unter Abs. 4 alle Gefäße mit weniger als 150 Liter Inhalt wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Gefährlichkeit; unter Abs. 5 und 6 die Gefäße, die entweder unmittelbar mit der Atmosphäre durch nicht verschließbare Rohre von solcher Weite in Verbindung stehen oder mit solchen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind, daß in ihrem Innern oder in ihren Hohlwandungen nicht mehr als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann. Diese erleichternden Bestimmungen, die die gültige Polizeiverordnung entbehrt, rechtfertigen sich durch die für Dampfkessel ergangenen entsprechenden Vorschriften. Ob die Bedingungen der Absätze 5 und 6 erfüllt sind, ist in jedem Falle durch den Sachverständigen festzustellen, obenso ob die Weite des Rohres (Abs. 5) genügt, deren Bemessung von den Betriebsverhältnissen des Dampfkessels — der Weite des Dampfzuleitungsrohres, dem Spannungsabfall u. s. w. — abhängig ist.

2) Der Bau und die Ausrüstung der Dampffässer.

Die Vorschriften in Abtheilung III über die Stärke der Wandungen und der übrigen Bestandtheile der Dampffässer, die Verwendung von Holz und von Gußeisen und die Beschaffenheit und Sicherheit der Verschlußschrauben entsprechen den allgemeinen Erfahrungen über die mit dem Betriebe der Dampffässer verbundene-

Digitized by Google

Gefahren, ebenso die Bestimmungen über den Abschluß von der Dampfleitung, die Einrichtung der Feuerung und der Sicherheitsvorrichtungen — Ventile, Manometer und Thermometer —.

Die Zulassung der Thermometer ist für besondere Arten von Beschickungen (sauren u. s. w. leicht schäumenden u. s. w.), die die Manometer entweder bald zerstören oder verstopfen würden, vorgesehn.

Wichtig ist auch die Vorschrift über die Anbringung einer besonderen Vorrichtung (außer den sonst vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen), die mit Sicherheit erkennen lassen muß, ob in dem Dampffaß noch Druck vorhanden ist. Der Mangel einer solchen Vorrichtung hat beim Oeffnen der Gefäße wiederholt schwere Beschädigungen der Wärter herbeigeführt.

Die Verwendung von Schildern entspricht den für die Dampfkessel gültigen Bestimmungen.

3) Die Bedingungen der Anlegung und Inbetriebsetzung und die regelmäßigen Untersuchungen der Dampffässer (IV und V).

Der Entwurf schreibt als neu die Einführung einer Abnahmeprüfung vor, um vor der Inbetriebsetzung des Druckgefäßes festzustellen, daß die Voraussetzungen der letzteren erfüllt sind. Dagegen ist dem Unternehmer die Erleichterung gewährt worden, daß er das Dampffaß nach Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen und Ausstellung der Bescheinigung darüber sofort in Betrieb setzen darf. Eine Anzeige des Dampffaßbesitzers an die Ortspolizeibehörde findet bei Anlegung von Dampffässern überhaupt nicht mehr statt; letztere erhält vielmehr durch Uebersendung eines Exemplars der Zeichnungen und Beschreibungen des Dampffasses wie der Bescheinigungen von dem Sachverständigen Kenntniß, daß er den Betrieb genehmigt hat.

Die bislang vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen in 6jährigen Perioden bieten keine ausreichende Gewähr für einen sicheren Betrieb. An ihre Stelle treten innere Untersuchungen in Zwischenräumen von je 4 Jahren, eventuell unter Ergänzung durch eine Wasserdruckprobe, und Wasserdruckproben in Interwallen von je 8 Jahren.

Für die Zellstoffkocher ist in dem letzten Absatz des § 15 bei Ausführung der regelmäßigen Untersuchungen eine besondere Ausnahme zugelassen.

Für die bereits unter Aufsicht stehenden Druckgefäße ist zur Anbringung der Schilder und ihrer Aufschrift hinreichender Zeit- und Spielraum gelassen und für die bislang nicht überwachten, aber der neuen Polizeiverordnung zu unterstellenden Apparate wegen Anmeldung und Ausrüstung eine Frist von zwölf Monaten gewährt (VI § 22).

Mit dem Erlaß der Polizeiverordnung ist bis auf die Revisionsbescheinigung auch die Ausgabe abgeänderter Formulare und eines neuen Vordrucks für die Abnahmebescheinigung verbunden, deren Muster im Anhang beigefügt sind. Die noch vorhandenen Formulare können nach entsprechender Abänderung fernerhin Verwendung finden.

Im Anschluß an die Verordnung sind Dienstvorschriften für die Dampffaßwärter vorgesehen, um sie auf ihre Pflicht und Verantwortlichkeit sowie auf die Folgen von Uebertretungen besonders aufmerksam zu machen.

Die beträchtliche Erweiterung des Geltungsbereichs der neuen Polizeiverordnung und die bei den Untersuchungen der Dampffässer eintretenden Aenderungen bedingen eine andere Gebührenordnung, die unter Berücksichtigung der von den betheiligten Behörden und dem Zentralverband der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine gemachten Vorschläge die obere Grenze des Betrags der zu erhebenden Gebühren festsetzt. Letztere stehen den Sachverständigen, beziehungsweise dem Kesselrevisionsverein als Entgelt für Reisekosten, Tagegelder und Mühewaltung zu.

Es ist der größte Werth darauf zu legen, daß der vorliegende auf Grund eingehender Ermittelungen und nach sorgfältiger Prüfung durch Sachverständige aufgestellte Entwurf für alle Provinzen gleichlautend als Polizeiverordnung erlassen wird. Eure ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, ihn nach Zustimmung des Provinzialrathes,

Digitized by Google

womöglich unverändert als Polizeiverordnung mit Gültigkeit vom 1. April 1899 zu erlassen, und zwar sobald wie möglich, damit den betheiligten Kreisen Zeit bleibt, sich mit ihren Bestimmungen bekannt zu machen. Ein Publikationsexemplar der neuen Verordnung wollen Sie mir demnächst einreichen.

Berlin, den 29. Oktober 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

---

b.

Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf den Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1) Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),

2) Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,

3) Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,

4) Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,

5) Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,

6) Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1) diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,

2) die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,

3) die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,

4) Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbe-Ordnung) überlassen.

Digitized by Google

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenartigkeit des Betriebes nicht funktionirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser

Digitized by Google

Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß auf die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt, und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Digitized by Google

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers

Digitized by Google

oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnung der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Dienstvorschriften für Dampffaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Digitized by Google

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1) Der Wärter hat vor jeder Füllung zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2) Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.
   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3) Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.
   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4) Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5) Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6) Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7) Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8) Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9) Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10) Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11) Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12) Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizeiverordnung vom 1. April 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)
13) Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

14) Von allen Schäden (Risse, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß oder seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten bezw. dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

---

c.

(cfr. Erlaß vom 29. Oktober 1898 vorabgedruckt.)

Aus einer Eingabe des Vereins deutscher Zellstoff-Fabrikanten habe ich ersehen, daß einige Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern durch ihre Fassung zu mißverständlichen Auffassungen Anlaß gegeben haben.

Durch den letzten Satz des § 6 Abs. 2 daselbst sollten keine erschwerenden Bestimmungen für Zellstoffkocher getroffen werden. Vielmehr haben Rücksichten auf das Bedenken, welches bereits bei Bearbeitung des Entwurfs der Verordnung durch Zellstofffabrikanten gegen die Zuverlässigkeit von Sicherheitsventilen an den Kochern geäußert wurde, Anlaß gegeben, den Satz einzuschieben. Derselbe ist demnach so aufzufassen, daß bei Zellstoffkochern zum Ersatz des Sicherheitsventils außer einem Manometer ein Thermometer zu erfordern sei. Bei einer eventuellen Neuredaktion der Verordnung wird der letzte Satz des § 2 Abs. 2 als zweiter Satz im Abs. 1 ebenda einzuschalten sein.

Ferner hat bei Abfassung der Bestimmung unter Ziff. 8 der Dienstvorschriften für Dampffaßwärter nicht die Absicht vorgelegen, ein vorsichtiges Nachziehen von Schrauben bei Beginn des Betriebes zu verhindern. Unter Druck ist der „zulässige" oder „Arbeitsdruck" zu verstehen.

Berlin, den 24. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Hoeter.

---

d.

Nachdem die Einrichtung und der Betrieb derjenigen Dampffässer, welche sich als unbedingt gefährlich erwiesen haben, fast allgemein und für fast alle Verwaltungsbezirke in wesentlich gleicher Weise durch Erlaß einer Polizeiverordnung geregelt worden ist, sind nunmehr die zur Herstellung einer Dampffaß-Statistik erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das Material für die Statistik ist durch die mit der Untersuchung der Dampffässer betrauten Personen zu sammeln. Letzteren ist auch die Anlegung und Fortführung der demnächst das gesammte Staatsgebiet umfassenden Kataster zu übertragen. Dagegen wird die Anfertigung der statistischen Uebersichten durch die statistische Centralbehörde bewirkt werden.

Um die hierfür erforderlichen Arbeiten regelrecht in Angriff zu nehmen, wird es zweckmäßig sein, sämmtliche Dampffaß-Revisoren und Kessel-Ueberwachungs-Vereine bald mit den zur Aufstellung der Kataster über den Bestand der betriebenen Dampffässer und deren Explosionen erforderlichen Formularen zu versehen. Ich habe deshalb für die statistischen Erhebungen und für die Explosionsfälle je ein Formular

Digitized by Google

aufstellen und zugleich eine Anweisung für die Revisionsbeamten betreffs der Anlegung und laufenden Fortführung des Kataſters und der Aufnahme der Dampfaß-Explosionen ausarbeiten lassen.

Anliegend übersende ich Ew. 2c. diese Anweisung in Exemplaren mit dem Ersuchen, je eins derselben den mit der amtlichen Revision der Dampfkässer beauftragten Personen Ihres Bezirks zur Nachachtung zuzufertigen. Von den zugehörigen Fragebogen erfolgen hierneben je Exemplare für das Dampfkaß-Kataſter und Exemplare für Dampfkaß-Explosionen zu entsprechender Vertheilung. Der fernere Bedarf wird auf Erfordern von dem Königlichen Statistischen Büreau hierselbst (SW. Lindenstraße 28) geliefert werden.

Um den Revisionsbeamten die mit der Erhebung des statistischen Materials verbundene Mühewaltung zu erleichtern, hat die Beantwortung des Fragebogens für die Dampfkässer nach und nach bei Gelegenheit der amtlichen Revisionen zu erfolgen; auch die Anlegung des Kataſters kann allmählich bewirkt werden.

Die auf die Dampfkässer bezüglichen Fragen sind auf Grund der Dampfkaßbesichtigung und erforderlichen Falls nach Einholung der Auskunft des Dampfkaßbesitzers oder seines Vertreters zu beantworten.

Wenn auch erwartet werden darf, daß die Revisionsbeamten die Ausfüllung der Fragebogen vorschriftsmäßig bewirken werden, so wollen Ew. 2c. doch unter Hinweis auf die Bedeutung, welche diesen Erhebungen ebensowohl für die Zwecke der Verwaltung wie für die der Technik beizulegen ist, denselben noch eine besondere Sorgfalt zur Pflicht machen und auch Ihrerseits in geeigneter Weise darüber wachen, daß das Kataſter thunlichst richtig und vollständig geführt wird.

An die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine ist der in Abschrift zur Kenntnißnahme beiliegende Erlaß ergangen.

In Bezug auf die schon vorgenommenen Untersuchungen werden die Revisionsbeamten nachträglich noch Sorge zu tragen haben, daß die Fragebogen beantwortet und zu dem Kataſter gebracht werden. Es wird sich dies, wie ich annehme, in der Regel durch bündige Rückfrage bei den betheiligten Dampfkaßbesitzern oder gelegentlich bei anderweiten Dienstreisen ohne Schwierigkeit bewirken lassen.

Berlin, den 30. März 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Magdeburg.

---

e.

Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. März 1899:

Anweisung,

die Statistik der Dampfkässer und Dampfkaß-Explosionen betreffend.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Grundlagen für die Statistik der Dampfkässer sowie der Dampfkaß-Explosionen werden durch die mit der amtlichen periodischen Revision der Dampfkässer beauftragten Beamten bezw. Ingenieure und durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine für die ihrer Aufsicht unterstellten Dampfkaßanlagen ermittelt.

Die Statistik derjenigen Dampfkässer, welche sich in der Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie der Explosionen der betreffenden Dampfkässer bleibt besonderer Erhebung vorbehalten.

§ 2. Als Dampfkässer im Sinne der vorliegenden Statistik gelten:

die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher,
die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und Stärkezucker-Fabriken,
die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Düngerfabriken,
die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis,

Digitized by Google

die Ammoniakgefäße der Eismaschinen, ferner die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie
die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

B. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampffässer.

Jeder Dampffaß-Revisor und jeder Dampfkessel-Ueberwachungsverein hat bis zum 1. Januar 1890 für die seiner Aufsicht unterstellten Dampffaß-Anlagen ein Kataster anzulegen, und von da ab auf dem Laufenden zu halten. Dieses Kataster ist seitens derjenigen Dampffaß-Revisionsamtsstellen, welche gleichzeitig Dampfkessel zu beaufsichtigen haben, mit dem auf Grund der Bundesrathsbestimmungen vom 14. Dezember 1876 und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung des Königlichen Handelsministeriums vom 12. Januar 1877 angelegten Dampfkessel-Kataster zu vereinigen. Seitens derjenigen Dampffaßrevisoren, welche nicht gleichzeitig Dampfkessel zu überwachen haben, ist das Dampffaß-Kataster gesondert anzulegen.

Das Dampffaß-Kataster wird in der Art gebildet, daß für jedes einzelne Dampffaß ein Fragebogen E. ausgefüllt und lose zur Sammlung genommen wird. Die Katasterblätter ein und derselben gewerblichen Anlage sind mit ein und derselben Ordnungsnummer versehen, während die Ordnungsnummern der Dampffässer im Kataster durch dasselbe fortzulaufen haben.

§ 4. Tritt ein neues Dampffaß an Stelle eines wegen Unbrauchbarkeit ausgeschiedenen, so erhält es die bisherige Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage, dagegen eine neue Nummer im Kataster, welche sich an die letzte Nummer im Dampffaß-Kataster der Revisionsamtsstelle anschließt. Die Katasternummer des in Wegfall gekommenen Dampffasses bleibt frei.

Geht ein Dampffaß von einer Revisionsamtsstelle — sei es durch Verkauf oder aus einem sonstigen Grunde — in eine andere Revisionsamtsstelle über, so hat der bisherige Revisionsbeamte dem neuen das zu dem betreffenden Dampffaß gehörende Katasterblatt ohne Verzug zu übermitteln.

§ 5. Die Dampffaß-Kataster nebst den Kontrollisten sind stets auf dem Laufenden zu halten. Zu diesem Zwecke ist einmal die Vorschrift des § 4 streng zu beachten, anderseits bei Aufstellung eines neuen Dampffasses für dasselbe sofort ein Katasterblatt anzulegen und dem bestehenden Kataster einzuverleiben. Endlich ist im Falle der Reparatur und einer dabei eingetretenen Veränderung des Dampffasses dies sofort in dem Katasterblatte zu vermerken; gleichzeitig sind die früheren, nicht mehr zutreffenden Abmessungen, Beschreibungen u. s. w. durch die neuen zu ersetzen. Während der Zeit, in welcher die Kataster versandt worden (vergl. § 6), sind etwaige Aenderungen in dem Zustande des Dampffasses bezw. der Dampffaß-Anlage behufs der demnächstigen Berichtigung des Katasterbogens in geeigneter Weise vorzumerken.

§ 6. Zur statistischen Verarbeitung des in den Dampffaß-Katastern niedergelegten Materials ist es erforderlich, daß — wie dies durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 7. Juli 1883 bezüglich der Dampfkessel und Dampfmaschinen vorgeschrieben ist — sämmtliche Dampffaß-Revisionsamtsstellen bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres dem Königlichen statistischen Büreau zu Berlin (SW., Lindenstraße 28) eine Nachweisung einreichen, welche unter Zugrundelegung des am Schlusse dieser Anweisung abgedruckten Musters einer Kontrolliste, die im vergangenen Kalenderjahre im Dampffaß-Kataster eingetretenen Veränderungen erkennen läßt. Dieser Nachweisung sind die Katasterbogen der im Vorjahre neu hinzugetretenen sowie der als unbrauchbar ausgeschiedenen Dampffässer beizufügen; gleichzeitig ist eine etwa im Laufe des Vorjahres eingetretene Veränderung des Revisionsbezirkes kurz mitzutheilen. Zum ersten Male hat die Einsendung der betreffenden Nachweisung unter Beifügung sämmtlicher Fragebogen des Dampffaß-Katasters nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1889 an das Königliche statistische Bureau in der Zeit vom

Digitized by Google

1. Januar bis spätestens 1. April 1890 zu erfolgen. Das genannte Bureau wird für möglichst schleunige Rücksendung der betreffenden Kataster-bogen Sorge tragen; etwaigem Ersuchen desselben um Aufklärung, Ergänzung oder Berichtigung der Kataster ist jederzeit sofort zu entsprechen.

C. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampffaß-Explosionen.

§ 7. Vom 1. Januar 1890 ab ist über jede Dampffaß-Explosion, sofern sie nach § 1 nicht besonderer Erhebung vorbehalten ist, durch den Revisor des betreffenden Dampffasses spätestens vier Wochen nach erfolgter Explosion ein Fragebogen für Dampffaß-Explosionen auszufüllen und durch Vermittelung der Königlichen Regierung dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe einzureichen; gleichzeitig ist dem Königlichen statistischen Bureau eine Ausfertigung des bezüglichen Fragebogens zu übersenden.

§ 8. Die Untersuchung der Dampffaß-Explosionen erfolgt, wie bei den Dampfkessel-Explosionen, durch die für den betreffenden Bezirk zuständigen staatlichen Dampfkessel-Revisionsbeamten. Den hierbei zu beachtenden Gesichtspunkten ist der Fragebogen für Dampffaß-Explosionen zu Grunde zu legen. Ist die Explosion muthmaßlich durch mehrere Ursachen entstanden, so sind dieselben einzeln aufzuführen und zu erläutern.

§ 9. Von den Fragebogen für die Statistik der Dampffässer und der Dampffaß-Explosionen (vergl. § 3 bezw. 7 dieser Anweisung) folge eine dem ersten Bedürfnisse entsprechende Zahl anbei; der weitere Bedarf von Formularen ist von dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin (SW., Lindenstraße 28) direkt zu erbitten.

Muster.

Kontrolliste der Fragebogen für die Statistik der Dampffässer in Preußen
des Bezirkes im Jahre

Name der Gemeinde.	Name und Gewerbebetrieb des Besitzers.	Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage.	Ordnungsnummer des Dampffasses im Kataster E.	Bemerkungen über Zugang (woher) und Abgang (wohin).
Zugang im Laufe des Jahres 18				
Abgang im Laufe des Jahres 18				

Ende 18	Bestand	Dampffässer
im Jahre 18	kamen hinzu	"
im Jahre 18	kamen in Abgang	"
mithin Ende 18	Bestand	"

Ort und Datum. Unterschrift des Dampffaß-Revisors.

Digitized by Google

Zulässigkeit der Bestellung ständiger Stellvertreter für die Staatskommissare bei den Handwerkskammern.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel 2c. vom 9. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 76.)

70. Gegen die Bestellung eines ständigen Stellvertreters für den Kommissar bei der dortigen Handwerkskammer habe ich keine Bedenken.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Berichtigung.

Die im Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 189 abgedruckte Verfügung, betr. die Stempelfreiheit der Wohnsitzbescheinigungen und anderer amtlicher Zeugnisse für standesamtliche Zwecke — muß das Datum **12.** Juni — nicht 19. Juni tragen.

Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 78.)

71. Ew. Excellenz erhalten in der Anlage (a.) das zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen bestimmte Uebereinkommen vom 18. November d. Js. unter dem Hinweise darauf, daß dasselbe bereits am 1. Januar 1900 in Kraft treten soll, und daß es daher erforderlich ist, den ihnen unterstellten Behörden und den Armenverbands-Vertretungen von den getroffenen Festsetzungen schleunigst Kenntniß zu geben.

Ich ersuche Sie daher, dieses Uebereinkommen den Vorständen der Landarmenverbände und den Regierungspräsidenten unverzüglich zugehen zu lassen und zugleich die letzteren zu der weiteren Bekanntgabe durch die Regierungsamtsblätter und die Kreisblätter anzuweisen.

Den einzelnen Ausfertigungen und den vorgedachten Publikationen ist die folgende Erläuterung beizugeben:

1) Die Nr. I des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2) Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preußischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes) künftig zu unterstützen haben [zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abs. 2 Nr. III des Abkommens].

3) Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

Digitized by Google

4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist die vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungs-Anträgen sind die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — zuständig.

Berlin den 15. Dezember 1899.

---

a.

Uebereinkommen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

1. Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königsreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hülfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a) wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen preußischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II. Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zu Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III. Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Digitized by Google

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV. Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V. Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI. Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII. Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Anweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Ertheilung der Genehmigung zur Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen an juristische Personen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenh. und des Ministers des Innern vom 8. Jan. 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 80.)

72. Nach Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 ℳ betragen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, sorgfältig darauf zu achten, daß diese Vorschriften auf diejenigen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen Anwendung finden, welche den mit Korporationsrechten ausgestatteten Orden und Kongregationen der katholischen Kirche oder solchen juristischen Personen gemacht werden, die zu Gunsten von Orden und Kongregationen ins Leben gerufen werden. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nicht nur öffentliche Korporationen, sondern auch sonstige juristische Personen der Genehmigung bedürfen und daß im Sinne der einschlagenden Vorschriften als solche auch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzusehen sind.

Berlin, den 8. Januar 1900.

Errichtung von Nothtestamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 80.)

73. Nach §§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Digitized by Google

kann in gewissen Fällen ein Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) oder des Gutsbezirks, in welchem der Erblasser sich aufhält, errichtet werden. Ob eine ausführliche Anweisung über die Aufnahme dieser Nothtestamente zu erlassen sein wird, mag späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Jedenfalls bin ich mit dem Herrn Justizminister der Ansicht, daß die Bedeutung des Gegenstandes und die nicht seltene Dringlichkeit des einzelnen Falles es erheischen, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher sich rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen.

Ich ersuche Sie daher, die Gemeinde- und Gutsvorsteher Ihres Bezirks auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten und die von ihnen zu beobachtenden Vorschriften hinzuweisen. Für die Aufnahme der Nothtestamente sind zunächst die Vorschriften der §§ 2234—2246, 2249 und des § 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Von Bedeutung ist auch der § 2252 daselbst, welcher die Gültigkeit der Nothtestamente zeitlich begrenzt und auf welchen die Gemeindevorsteher die Testatoren erforderlichen Falles aufmerksam zu machen haben werden, sowie der § 2266 B. G.-B., Inhalts dessen ein gemeinschaftliches, d. h. ein von Ehegatten (§ 2265) zu errichtendes Testament auch dann nach § 2249 errichtet werden kann, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt. Ergänzend kommen ferner in Betracht der Artikel 80, Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Artikel 81, § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 ebenda. Aus letzterer Bestimmung in Verbindung mit § 2246 Abs. 1, § 2249 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgt die Verpflichtung des Gemeindevorstehers, das von ihm aufgenommene Nothtestament unverzüglich an das für seinen Bezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Schließlich empfiehlt es sich noch, die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie als Zeugen (§ 2249 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) nur zuverlässige und, soweit ihnen selbst die erforderliche Gewandtheit fehle, thunlichst unterrichtete Personen, insbesondere die Lehrer zuzuziehen haben.

Berlin, den 19. Januar 1900.

Neue Muster für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 31. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 81.)

74. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Einführungs- und das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie die zur Ausführung desselben ergangene Königliche Verordnung vom 16. November 1899 erheischen eine Abänderung der dem Zirkularerlaß vom 1. November 1879 beigefügten Muster derjenigen Urkunden, die bei der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Betracht kommen.

Wir übersenden Ihnen daher die beiliegenden neuentworfenen Schemata zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, indem wir Nachstehendes ergebenst bemerken:

1. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird künftighin nicht mehr durch den König in Gestalt eines landesherrlichen Privilegs (Gesetz vom 17. Juni 1833), sondern gemäß Artikel 8 der Königlichen Verordnung vom 16. November 1899 durch die zuständigen Minister auf Grund eingeholter Königlicher Ermächtigung ertheilt. An Stelle des Musters für ein landesherrliches Privileg tritt daher ein Muster für die Genehmigungsurkunde (Anl. a), die von den zuständigen Ministern, d. i. bei Anleihen der Kreise, Städte und Landgemeinden von uns, den unterzeichneten Ministern, auszustellen ist, und in deren Eingang von der Ertheilung der Allerhöchsten Ermächtigung Kenntniß gegeben wird.

2. In dem Muster für die Genehmigungsurkunde sind diejenigen Theile des bisherigen Musters des Privilegs fortgelassen, welche, wie die Bezugnahme auf den Beschluß der Kreisvertretung, die Bemerkung, daß sich gegen den Antrag weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas erinnern lasse, die Eintheilung

Digitized by Google

der Stücke in bestimmte Abschnitte, die sich bereits aus dem Gesetz ergebende rechtliche Wirkung der Genehmigung, entbehrlich sind. Die Bezugnahme auf das Muster der Schuldverschreibung (Anl. b) macht den Inhalt der letzteren zu einem integrirenden Bestandtheil der Genehmigungsurkunde, so daß die Bestimmungen der Schuldverschreibung gleichzeitig die Bestimmungen darstellen, unter denen die Genehmigung ertheilt ist.

3. In Erfüllung der Vorschrift des § 795 Abs. 2 Satz 2 B. G. B., wonach die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt ist, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen sind, hat der Aussteller die Genehmigungsurkunde und die zu ihr gehörigen Muster für Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine durch Abdruck im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichen zu lassen.

4. Die in dem Muster für Schuldverschreibungen getroffenen Aenderungen sind theils redaktioneller Natur, theils beruhen sie auf einer Aenderung der gesetzlichen Vorschriften. So bedingten die §§ 801 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Aenderung des Passus über die Verjährung der Forderung aus der Schuldverschreibung und aus den Zinsscheinen, da nach jenen Vorschriften der Anspruch aus beiden Urkunden mit Ablauf der sogenannten Vorlegungsfrist von 30 bezw. 4 Jahren erlischt, und nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Vorlegung der Urkunde das Erlöschen des Anspruchs gehemmt wird und eine besonders bemessene Verjährung vom Ende der Vorlegungsfrist ab zu laufen beginnt. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß die Dauer und der Beginn der soeben erwähnten Vorlegungsfrist nach Abs. 3 des § 801 B. G.-B. von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden können.

Desgleichen war durch § 805 B. G. B. eine Aenderung der Bestimmung über die Erneuerungsscheine geboten.

5. Der in dem früheren Muster enthaltene Passus über Auszahlung rechtzeitig angemeldeter Beträge aus verloren gegangenen Zinsscheinen ist mit den durch § 801 B. G. B. gegebenen Aenderungen in das neue Muster übernommen, trotzdem der Abs. 2 des § 804 B. G. B. den Ausschluß dieses Anspruchs im Zinsscheine zuläßt und der auf Art. 100, Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche beruhende Art. 17, § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes sogar bestimmt, daß bei Inhaberpapieren, die von einem Kommunalverbande ausgegeben werden, dieser Anspruch kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ohne daß es der Ausschließung in dem Zinsscheine bedarf. Letztere Vorschrift ist aber nicht zwingender Natur und nimmt den Kommunalverbänden nicht das Recht, ihrerseits freiwillig einen derartigen Anspruch anzuerkennen. Dieses zu thun, erscheint angemessen, weil es der bisherigen Praxis entspricht, und weil auf die Kommunalverbände die Gründe im Allgemeinen nicht zutreffen, welche diese Bestimmung für Staatspapiere wünschenswerth erscheinen ließen. Sie war in dem Entwurf des Ausführungsgesetzes auch nur für Staatspapiere getroffen und ist erst in den Landtagsverhandlungen dadurch auf Kommunalpapiere ausgedehnt worden, daß in dem Satz 1 des § 1 des Art. 17 die im Entwurf nicht enthaltenen Worte „oder einem Kommunalverband" aufgenommen sind. Da § 2 auf § 1 Bezug nimmt, ergiebt sich aus dieser Erweiterung des § 1 die gleiche, an sich vielleicht nicht einmal gewollte Erweiterung des § 2. Mit Rücksicht hierauf ist die Beibehaltung der in dem früheren Muster enthaltenen Bestimmung diesseits für angemessen erachtet. Selbstverständlich ist es dabei, daß es dem Aussteller freisteht, diese Bestimmung zu streichen und somit den durch das Gesetz in erster Linie vorgesehenen Rechtszustand zu acceptiren.

6. Die für die Unterzeichnung und Ausfertigung der Schuldverschreibungen, der Zins- und der Erneuerungsscheine maßgebenden Vorschriften sind in § 793 Abs. 2 B. G. B., in Art. 100 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. und im Artikel 17 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. enthalten. Hiernach können die Unterschriften auf allen drei genannten Arten von Urkunden im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt werden. Bei den Schuldverschreibungen ist außerdem der Vermerk „Ausgefertigt" von dem damit beauftragten Kontrolbeamten eigenhändig zu unterschreiben, während den Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen als Zeichen der Ausfertigung ein Trockenstempel aufzudrucken ist, der das Amtssiegel des Ausstellers enthält.

7. Die Erneuerungsscheine sind zum Zwecke leicht erkenntlicher Unterscheidung von den Zinsscheinen in der bisher üblichen Weise auf der ganzen Blattbreite des

Digitized by Google

Zinsscheinbogens über oder unter den beiden letzten Zinsscheinen mit Lettern, die von dem Drucke der Zinsscheine abweichen, abzudrucken.

8. In Anlehnung an die bisherige Praxis sind die beiliegenden Muster für solche Inhaberpapiere aufgestellt, die von einem Kreise ausgegeben werden. Es versteht sich von selbst, daß diese Muster in gleicher Weise für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von Stadt- oder Landgemeinden ausgegeben werden, unter den sich aus den abweichenden Verhältnissen ergebenden Abänderungen zu benutzen sind, und daß auch auf diese Inhaberpapiere das vorstehend unter Nr. 1—7 Gesagte sinngemäße Anwendung findet.

Wir ersuchen Sie, von diesem Erlasse und den ihm beiliegenden Mustern den betheiligten Behörden und Korporationen in Ihnen geeignet erscheinender Weise Kenntniß zu geben.

Berlin, den 31. Januar 1900.

---

a

Mit Allerhöchster Ermächtigung ertheilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 dem Kreise die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von ℳ, in Buchstaben Mark, behufs Beschaffung der Mittel zur Ausführung . Die Schuldverschreibungen sind nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Prozent jährlich zu verzinsen und nachdem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung vom ab jährlich mit Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigung ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Provinz b Regierungsbezirk

Schuldverschreibung

des Kreises te Ausgabe Buchstabe Nr. über ℳ Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung ertheilten Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom ten 19).

In Gemäßheit des von dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirks genehmigten Kreistagsbeschlusses vom ten wegen Aufnahme einer Anleihe von ℳ bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zu einer seitens des Gläubigers unkündbaren Darlehnsschuld von ℳ, welche mit Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplane durch Einlösung auszulooſender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom des Jahres ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind.

Digitized by Google

Die Ausloosung geschieht in dem Monate jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstocke zuzuführen.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu und dem . Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Kreisausschusse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am und , von heute an gerechnet, mit Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Kreiskommunalkasse zu , und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitole abgezogen.

Der Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibung vor dem Ablauf der dreißig Jahre dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinsscheine mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Zahlung bestimmte Zeit eintrifft.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozeßordnung.

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist bei dem Kreisausschusse anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablauf der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheins, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung beim Kreisausschusse der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Digitized by Google

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

, den ten 19

Der Kreisausschuß des Kreises

Siegel des Landraths. (Name des Landraths.) (Name eines Kreisausschuß-Mitgliedes.)

(Name eines zweiten Kreisausschuß-Mitgliedes.)

Ausgefertigt:

Eigenhändige Unterschrift des damit von dem Kreisausschusse beauftragten Control-Beamten.)

Provinz Regierungsbezirk

Zinsschein.

te Reihe

zu der Schuldverschreibung des Kreises , te Ausgabe, Buchstabe , Nr. , über ℳ zu Prozent Zinsen über ℳ Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten bis ten mit ℳ Pf. bei der Kreiskommunalkasse zu

, den ten 19

Trockenstempel d. Landrathssiegels. Der Kreisausschuß des Kreises

(Name des Landraths.) (Name eines Kreisausschuß Mitgliedes.)

(Name eines zweiten Kreisausschuß-Mitgliedes.)

Der Anspruch aus diesem Zinsscheine erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Provinz Regierungsbezirk

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe Nr. zur Schuldverschreibung des Kreises te Ausgabe, Buchstabe , Nr. , über ℳ.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibunr die te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre von 19 bis 19 nebst Erneuerungsschein bei der Kreiskommunalkasse zu , sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei dem Kreisausschusse widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

, den ten 19

Trockenstempel d. Landrathssiegels. Der Kreisausschuß des Kreises

(Unterschriften.)

Anrechnung von vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegter Dienstzeit bei der Pensionirung.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 23. Oktober 1898 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 85.)

75. Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Zivilbeamten ist gemäß § 16 Absatz 1 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872, 31. März 1882 die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Ansatz zu lassen. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-

Digitized by Google

truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, wie im Absatz 2 l. c. bestimmt ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Zu den Ersatztruppentheilen im Sinne dieser letzterwähnten Bestimmung gehören die Unteroffizierschulen. Soweit hiernach die Anrechnung der von dem Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, ist

a) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1866 bei den Unteroffizierschulen Potsdam oder Jülich gestanden haben, der 5. Mai 1866 als Mobilmachungstag und der 21. Oktober 1866 als Demobilmachungstag,

b) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1870/71 bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Jülich, Weißenfels oder Ettlingen gestanden haben, der 16. Juli 1870 als Mobilmachungstag und der 20. Mai 1871 als Demobilmachungstag anzusehen.

Der Feldzug des Jahres 1864 kommt nicht in Betracht, weil damals nur Theile der betreffenden Armeekorps mobil gewesen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1898.

Dienstverrichtungen der Medizinal-Beamten in dem Verfahren bei der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, sowie bei der Konzessionirung von Privat-Kranken-Entbindungs- und Irrenanstalten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 85.)

76. Durch die am 9. August erlassene Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung Tit. I, II, IV, V (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV, S. 222), sind den Medizinalbeamten neue Dienstverrichtungen in dem Verfahren bei der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (Ziffer 12, 13, 20), sowie bei der Konzession zu Privat-Kranken-Entbindungs- und Irrenanstalten (Ziffer 35) von Amtswegen zugewiesen, die sie bisher nur auf besondere Veranlassung ausgeübt haben.

Diese Anordnung ist aus der Erwägung erfolgt, daß die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege hinfort eine weitergehende Beachtung auf gewerblichem Gebiet erfordere, und daß hierfür die Medizinalbeamten nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Dienstbeschäftigung neben den Gewerbeaufsichtsbeamten besonders geeignet sind.

Durch die schon bei dem Verfahren zur Errichtung oder Veränderung einer gewerblichen Anlage einsetzende medizinalamtliche Begutachtung sollen rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht erkannt werden, die in der Folge auf Grund des medizinischen Wissens und der sanitätspolizeilichen Erfahrung zu sanitären Belästigungen, Mißständen und Schädigungen führen und deren spätere Beseitigung zumeist mit Schwierigkeiten und oftmals mit kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Wenn hiernach die Medizinalbeamten berufen sind, die gesundheitlichen Interessen an erster Stelle zu vertreten, und sich dieser Verantwortung namentlich bei der Prüfung der Gesuche auf Abänderung gewerblicher Anlagen, bei denen die Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung beantragt worden ist (Ziffer 13), bewußt bleiben müssen, so sollen dieselben sich anderseits stets gewärtig halten, daß bei der Projekt-Prüfung nicht die in jeder Richtung vollkommene hygienische Unbedenklichkeit der Anlage beansprucht werden kann, wie sie nach allgemeinen und theoretisch wissenschaftlichen Erwägungen aufgestellt werden könnte. Es kommt vielmehr in der Hauptsache darauf an, im Einzelfalle unter Abwägung aller Umstände nach dem Umfange der zu befürchtenden sanitären Mängel Entscheidung darüber zu treffen, ob die gesundheitlichen Nachtheile, Gefahren und Belästigungen das Gemeinübliche, d. h. dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl von den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie verlangt werden kann.

Die Medizinalbeamten haben sich daher auch über die praktische Tragweite ihrer Begutachtung genügend zu unterrichten.

Digitized by Google

Des öftern gebietet die stets fortschreitende Wissenschaft bereits über die Erkenntniß von Schädlichkeiten und die Mittel zu ihrer Verhütung, ohne daß die breite Oeffentlichkeit schon die Nutzanwendung daraus gezogen hat. Der Medizinalbeamte wird eine besonders dankbare Aufgabe darin zu sehen haben, die nutzbringende Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse und die Ueberführung derselben in die Praxis anzuregen, sowie gegebenen Falles durch Vorschlag zu verbessernden Abänderungen die Hand zur Hinwegräumung der Schwierigkeiten zu bieten, die sich der Errichtung einer gewerblichen Anlage aus gesundheitlichen Gründen entgegenstellen. Hierin werden die Medizinalbeamten einen Ansporn erblicken, sich die wissenschaftliche Gewerbehygiene voll und ganz anzueignen und ihren Fortschritten stets zu folgen.

Nicht minder wichtig ist für die Begutachtung im Hinblick auf die Bestimmung der §§ 18 und 120a der Gewerbeordnung die Beherrschung der gewerbehygienischen, gesetzlichen Bestimmungen und der zum Schutze der Arbeiter ergangenen Anordnungen, sowie die Kenntniß der in einem bestimmten Fabrikationsbetrieb gemachten Erfahrungen.

Wenn bisher den Medizinalbeamten nach Maßgabe der früheren Anweisung die Gelegenheit zu praktischer Schulung in manchen Bezirken selten geboten worden ist, so darf ich annehmen, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, über die thatsächlichen Verhältnisse durch eigene Anschauung sich zu unterrichten, soweit in ihrem Dienstbezirke die Möglichkeit hierzu geboten ist. Die Medizinalbeamten wollen zu diesem Zwecke mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, welche gemäß § 12 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (Ministerial-Blatt vom Jahre 1892, S. 160) bereits angewiesen sind, sich mit ihnen über die ihren amtlichen Wirkungskreis berührenden Fragen in's Benehmen zu setzen, in Verbindung treten. Ueberhaupt lege ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe das größte Gewicht auf ein wechselseitiges, verständiges Zusammenwirken der Medizinal- und Gewerbeaufsichtsbeamten dergestalt, daß etwaige differente Anschauungen bei Konzessionsangelegenheiten auf dem vielfach sich berührenden Interessengebiete thunlichst durch persönliches Benehmen ausgeglichen und erforderliche Aufklärungen vor Abgabe der gutachtlichen Aeußerungen beschafft werden, damit unliebsame und vermeidbare Verzögerungen hintan gehalten werden. Insbesondere will ich vermieden wissen, daß der nunmehrigen Mitwirkung der Medizinalbeamten Verzögerungen in dem Verfahren zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen zur Last gelegt werden. Ich bestimme daher, daß sämmtliche derartige Eingänge als eilige behandelt und daß die Vorlagen in der Regel innerhalb 8 Tagen mit gutachtlichem Prüfungsvermerk zurückgegeben werden. Alle von den Medizinalbeamten in Gemäßheit der Anweisung vom 9. August 1899 ausgeführten Dienstgeschäfte sind von ihnen in den Dienstakten zu verzeichnen und die hierbei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in dem Sanitätsberichte mitzutheilen.

Ich hege zu den Medizinalbeamten das Vertrauen und spreche die bestimmte Erwartung aus, daß dieselben in Nachachtung der vorstehenden Hinweise mit Eifer bestrebt sein werden, sich den neuen Pflichtenkreis zu eigen zu machen, durch ihre Thätigkeit die Sache selbst zu fördern und durch die gewissenhafte Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben auch auf dem gewerbehygienischen Gebiete sich die allgemeine und meine Anerkennung zu erwerben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß die Medizinalbeamten Ihres Bezirks mit Anweisung versehen und für die Heranziehung des Regierungs-Medizinalraths, sowie der Kreismedizinalbeamten bei den ihnen nach der Anweisung vom 9. August 1899 zufallenden Aufgaben Sorge tragen.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

Digitized by Google

Veröffentlichung von Restantenlisten bezüglich der von Kommunalverbänden 2c. ausgegebenen Inhaberpapiere.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 22. Januar 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 87.)

77. In den Berichten, welche anläßlich des Runderlasses vom 13. Juni 1899, betreffend die Veröffentlichung von Restantenlisten bezüglich der von Kommunalverbänden 2c. ausgegebenen Inhaberpapiere, erstattet worden sind, wird es zum Theil als zweckmäßig bezeichnet, daß mit den Auslooſungslisten zugleich Restantenlisten veröffentlicht werden, weil in Folge unterlassener Veröffentlichung oft empfindliche Vermögensverluste entstanden sind oder entstehen können. Wir treten dieser Ansicht bei, glauben jedoch, daß es nicht geboten ist, in der gemäß § 795 B. G. B. bezw. Art. 8 der Ausführungsverordnung vom 16. November 1899 zu ertheilenden ministeriellen Genehmigung, welche nunmehr an die Stelle der §§ 1—4 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 getreten ist, den Kommunalverbänden die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Restantenlisten aufzuerlegen. Eine einfache Anregung der Kommunalverbände von Ihrer Seite wird vielmehr genügen, um die Veröffentlichung von Restantenlisten, soweit erforderlich, herbeizuführen.

Berlin, den 22. Januar 1900.

Die Stadt Thorn bildet einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 27. Februar 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 87.)

78. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Thorn im Regierungsbezirke Marienwerder in der Art aus dem Verbande des Kreises Thorn für ausgeschieden, daß sie vom 1. April dieses Jahres ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 27. Februar 1900.

Anmiethung von Gendarmen-Wohnungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 21. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 87.)

79. Den Ausführungen des Berichts trete ich dahin bei, daß unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Sicherung der Mietherrechte, welche dem Fiskus an den auf längere Zeit angemietheten Gendarmenwohnungen zustehen, durch Eintragung des Miethsrechts im Grundbuche nicht mehr erfolgen kann, während die bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Eintragungen dieser Art nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Wirksamkeit bleiben.

Die bisher in den gedachten Anmiethungsfällen übliche Eintragung des Miethsrechtes hatte aber auch schon unter den landrechtlichen Bestimmungen nicht den Zweck und nicht die Wirkung, eine Anfechtung der auf längere Zeit erfolgten Vorauszahlung des Miethszinses von Seiten der Gläubiger auszuschließen (vergl. § 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1872), war vielmehr bestimmt, das Miethsverhältniß vor vorzeitiger Auflösung durch Kündigung im Falle der Zwangsversteigerung zu schützen. Zur Sicherung der vorausbezahlten Miethsbeträge diente die bisher übliche und auch in Zukunft unter den neuen Gesetzvorschriften unverändert zulässige Kautionshypothek. Neben einer solchen wird, worin ich gleichfalls den Ausführungen des Berichts beitrete, in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs die Eintragung einer beschränkten persönlichen

Digitized by Google

Dienstbarkeit für den Fiskus in Form eines Wohnungsrechtes an sich nicht unzulässig sein (§ 1093 des B. G. B., § 1061 das.), um auch das Miethsrecht selbst zu schützen. Dabei ist aber zu beachten, daß ein dergestalt begründetes Wohnungsrecht im Wesentlichen den Bestimmungen für den Nießbrauch unterliegt, welche in mehrfacher Hinsicht von den Vorschriften über die Miethe abweichen, insbesondere z. B. hinsichtlich der gesetzlichen Unterhaltungspflicht an dem Gegenstande des Rechtes (cfr. § 1041, § 536 B. G. B.).

Es wird daher bei der Begründung des Wohnungsrechtes zugleich auf eine Fassung der Vertragsbestimmungen Bedacht zu nehmen sein, durch welche das Rechtsverhältniß, insoweit die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften über das Wohnungsrecht nicht zwingender Natur sind und dies ausschließen, den Bestimmungen über Miethe angepaßt wird. Zu bemerken ist ferner, daß die Ausübung des Wohnungsrechts einem Dritten nur überlassen werden kann, wenn die Ueberlassung gestattet ist (§ 1092 Satz 2 B. G. B.). Es wird daher auch dies in den Verträgen und Grundbuchvermerken zum Ausdruck zu bringen sein.

Berlin, den 21. Februar 1900.

Transporte von Gefangenen durch die Eisenbahn.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 88.

80. Die in Schlesien und Posen eingerichtete regelmäßige Eisenbahntransportverbindung für Gefangene wird nach den gemachten Wahrnehmungen von den in Betracht kommenden Behörden noch nicht immer in richtiger Weise benutzt. Insbesondere ist bemerkt worden, daß neben dieser regelmäßigen Transportverbindung noch eine große Zahl von Einzeltransporten auf den betreffenden Eisenbahnstrecken stattfindet. Dies liegt zum Theil daran, daß einzelne Behörden die regelmäßige Transportverbindung nur dann benutzen, wenn der Transportwagen die in Betracht kommende Strecke gerade an dem Tage durchläuft, an welchem der Gefangene zu einem Termin u. s. w. vorgeführt werden soll. Die Transportverbindung ist aber, sofern der Transportat an dem Bestimmungsort überhaupt übernachten muß, auch dann zu benutzen, wenn der Termin u. s. w. zu dem der Gefangene vorgeführt werden soll, so liegt, daß der Transport bei Benutzung der regelmäßigen Verbindung ein oder zwei Tage vor demselben ausgeführt werden muß. Der Gefangene ist in diesem Falle der Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu übergeben und von dieser gegen Erstattung der entstehenden Kosten — welche in diesem Falle einen Theil der Transportkosten bilden — bis zum Tage des Termins u. s. w. in Gewahrsam zu nehmen. Bei richtiger Benutzung der Tragsportverbindung werden Einzeltransporte auf den betreffenden Bahnstrecken nur noch ausnahmsweise vorkommen.

Weiter ist beobachtet worden, daß Transporte, die von Orten außerhalb der Transportverbindung ausgehend zunächst als Einzeltransporte abgelassen und dann unter Benutzung der regelmäßigen Transportverbindung weiter befördert sind, auch noch während der Fahrt auf dem Transportwagen von den ursprünglichen Transporteuren weiter begleitet werden. Die Mitreise der ursprünglichen Transporteure auf dem Transportwagen ist überflüssig und verursacht unnöthige Kosten. Die Transporteure haben den Einzeltransport vielmehr nur bis zu demjenigen Orte zu begleiten, von welchen ab die regelmäßige Transportverbindung den Gefangenen übernimmt. Die Abholung der Transportaten vom Bahnhofe des Ortes, an welchem die Benutzung der Transportverbindung aufhört, hat durch die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen, welche dieserhalb rechtzeitig zu ersuchen ist. — Die Mitreise eines besonderen Transporteurs auf dem Transportwagen neben dem regelmäßig begleitenden Beamten hat lediglich zu erfolgen, wenn es sich um den Transport einer besonders gefährlichen oder gewaltthätigen Persönlichkeit handelt. Der besondere Transporteur ist in diesen Fällen von der absendenden Behörde zu bestellen.

Digitized by Google

Schließlich weise ich noch einmal darauf hin, daß die Transportverbindung nicht nur für die Beförderung von Gefangenen, sondern für Zwangsbeförderungen aller Art — z. B. von Korrigenden, Ausgewiesenen, Zwangszöglingen u. s. w. — bestimmt ist.

Die zunächst versuchsweise auf die Dauer von 6 Monaten getroffene Einrichtung wird in dem bisherigen Umfange hierdurch auf weitere 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1900, verlängert.

Zugleich bestimme ich in Abänderung des Runderlasses vom 22. September d. Js. (Arch. f. Verwltgsr, Bd. XXV S. 272) daß die Transportverbindung künftighin auch bei der Beförderung weiblicher Transportaten in Anwendung zu bringen ist. Bei der Unterbringung derselben in den Zellen ist aber Vorsorge zu treffen, daß jeder Verkehr männlicher und weiblicher Transportaten mit einander ausgeschlossen ist, daß insbesondere zwischen weiblichen und männlichen Transportaten mindestens eine Zelle frei bleibt.

Der für die Einreichung der nach dem Erlasse vom 7. Juni d. Js. (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 148) aufzustellenden Kostenübersicht vorgeschriebene Termin bleibt bestehen. Eine weitere gleiche Uebersicht ist sodann bis zum 1. Mai 1900 einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1899.

Gefangenentransporte durch die Eisenbahn.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 27. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S 89.)

81. Nach dem Fahrplan A für die Beförderung von Gefangenen innerhalb des Südostkreises geht der Wagen am zweiten Umlaufstage in Schneidemühl vom Zuge 242 auf den Zug 302 nach Kreuz über. Zur Beseitigung der hierdurch hervorgetretenen Unzuträglichkeiten wird beabsichtigt, den Wagen bis Kreuz im Zuge 242 zu belassen, da nach den bisherigen Wahrnehmungen der in Schneidemühl für Zug 242 vorgesehene Aufenthalt von 10 Minuten für den Ab- und Zugang der Transporte ausreicht.

Da die Aenderung bereits vom Monat Februar ab in Kraft treten soll, ersuche ich unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. Juni v. Js. (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 148) die nachgeordneten Polizei- und Gefängnißbehörden unverzüglich mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1900.

Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung von Hauskollekten durch Hausirer.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 5. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 89.)

82. Aus den auf den Runderlaß vom 20. Mai v. Js. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß sich die in der Eingabe des Vorstandes der Anstalt Bethel und der westfälischen Hauskollektenordnungsstelle vom 2. März v. Js. beklagten Mißstände in verschiedenen Theilen der Monarchie in größerem Umfange bemerkbar gemacht haben.

Ich ersuche daher, die Polizeibehörden Ihrer Provinz anzuweisen, in allen Fällen der in Rede stehenden Art, in denen offensichtlich eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung von Hauskollekten vorliegt, die gerichtliche Strafverfolgung der betreffenden Agenten, Reisenden, Hausirer 2c. wegen unbefugten Kollektirens zu veranlassen und, falls ihre freisprechung erfolgen sollte, eine höchstinstanzliche Entscheidung herbeizuführen, über deren Ausfall mir zu berichten ist. Abschrift eines Urtheils des Schöffengerichts in L. vom 14. Juni 1894 (Anl. a), wonach der

Digitized by Google

fragliche Hausirhandel unter Umständen als genehmigungspflichtige Kollekte anzusehen ist, füge ich zur Kenntnißnahme bei.

Die von dem Vorstande der Anstalt Bethel empfohlene allgemeine Ausdehnung der für Hauskollekten bestehenden Vorschriften auf einen derartigen Hausirgewerbebetrieb nach Analogie der im Fürstenthum Lippe geltenden Verordnung vom 18. Dezember 1894 erscheint aus praktischen und rechtlichen Gründen bedenklich.

Im Uebrigen habe ich an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Ersuchen gerichtet, durch die kirchlichen Oberbehörden auf die Geistlichen, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände u. s. w. dahin einzuwirken, daß sie Agenten, Reisenden, Hausirern ꝛc. in Zukunft keine Bescheinigungen mehr ausstellen, durch welche der Anschein erweckt werden kann, als ob diese Personen zur Veranstaltung einer Kollekte berechtigt seien.

Berlin, den 5. Januar 1900.

2.

„Der Angeklagte M. wird wegen Uebertretung gegen § 4 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1876 zu einer Geldstrafe von fünfzehn Mark, im Nichtbeitreibungsfalle zu einer Haftstrafe von fünf Tagen und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe.

Durch Strafverfügung des Bürgermeisters zu L. vom 27. Februar 1894, ist gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von zehn Mark, im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von 4 Tagen festgesetzt worden, weil derselbe, entgegen der Vorschrift in § 4 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 24. Februar 1876 am 23. und 24. Februar 1894 im Gemeindebezirk L. ohne Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten Sammlungen zum Besten des Augustiner-Missionshauses in A. abgehalten habe.

Die stattgehabte Beweisaufnahme hat zu folgenden thatsächlichen Feststellungen geführt.

Der Angeklagte hat am 23. und 24. Februar 1894 im Gemeindebezirk L., wie auch in der Nachbarschaft, mit sogenannten Hausfegen und ähnlichen gestickten Bildern hausirt. Dieselben hatten nach Angabe des Zeugen D., wie dieser auch durch Rechnungen zu belegen im Stande war, einen üblichen Verkaufspreis von 1,20 Mark das Stück; sie wurden jedoch vom Angeklagten feilgehalten und verkauft zum Einheitspreise von 3,50 Mk., welcher auch auf der Rückseite verzeichnet war. Der Angeklagte erklärte beim Verkauf, daß derselbe zu Gunsten des Missionshauses in A. geschehe und daß er deshalb vom Preise nicht ablassen könne. Zugleich legte er ein Schreiben der Schwester B. vor, nach welchem die gestickten Hausfegen in A. Seitens des Augustiner Missionshauses angefertigt und zu dessen Gunsten vertrieben würden, zugleich eine Empfehlung zum Ankauf enthalten. Ob jenes Schriftstück echt war, hat sich nicht feststellen lassen.

Daß der Angeklagte Seitens des Herrn Oberpräsidenten die Genehmigung zur Abhaltung einer Kollekte erhalten hätte, hat derselbe zu keiner Zeit behauptet. Es muß aber in dem Umstande, daß der Angeklagte Bilder, die einen normalen Preis von 1,20 Mk. hatten, unter Berufung auf einen mildthätigen Zweck, dem der Erlös zu Gute kommen sollte, fast um das Dreifache dieses Preises anbot und verkaufte, die Abhaltung einer solchen Kollekte gefunden werden, da für die Abnehmer gerade der angegebene gute Zweck bei dem hohen Preise der einzige Antrieb zum Ankauf sein konnte, und der den üblichen Preis übersteigende Betrag lediglich als Zuwendung zu einem wohlthätigen Zweck angesehen werden muß.

Der Angeklagte hat demnach die für den ungenehmigten Betrieb einer solchen Kollekte in § 3 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1876 angedrohte Strafe verwirkt und konnte deshalb nicht straffrei bleiben. Bei der Zumessung der Strafe war die Erwägung maßgebend, daß der Angeklagte, gewerbsmäßiger Hausirer

Digitized by Google

und Kollektant, die Einholung der Genehmigung zweifellos nicht aus Unkenntniß unterlassen hat, sondern in Kenntniß der Voraussetzungen einer gültigen Kollekte die Einholung der Genehmigung deshalb unterlassen hat, weil er dieselbe auf sein Ansuchen voraussichtlich doch nicht erhalten haben würde. Da immerhin mit dem Verfahren des Angeklagten eine Schädigung des leichtgläubigen Publikums verbunden war, so erschien die erkannte höhere Strafe angemessen.

Nachweis der eisenbahntechnischen Mitwirkung bei der Planfeststellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 91.)

83. Ich habe Anlaß, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Königlichen Eisenbahndirektionen werden ihre Zustimmung zu Kleinbahnplänen gemäß den §§ 3, 17 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 oder gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 fortan allgemein nach Prüfung der Pläne durch den auf diese zu setzenden Vermerk:

„Durch die Eisenbahnbehörde geprüft.

den ten 19

Königliche Eisenbahndirektion.

(Unterschrift)

Nr. "

aussprechen.

2. Die Zustimmung zu den Plänen für Privatanschlußbahnen gemäß § 44 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist von den nach dem Erlasse vom 5. November 1892 — IV, 5098, III, 21755 (E. V. Bl. S. 499) — zuständigen Eisenbahnbehörden in gleicher Weise auf den Plänen mit der Maßgabe zum Ausdruck zu bringen, daß in Fällen, in denen es sich um eine an eine Privateisenbahn anschließende Privatanschlußbahn handelt, an die Stelle der Königlichen Eisenbahndirektion der Königliche Eisenbahnkommissar tritt.

3. Diejenigen nach den maßgebenden Bestimmungen (vergl. Erlasse vom 16. Januar 1897 — IVa A, 9835, III, 553 (E. V. Bl. S. 23) —, 10. April 1893 — IV/I. 1082, III. 6994 —, 12. März 1894 — I. (IV.) 1824 — 15. April 1896 — IVa A 801 (E. V. Bl. S. 170) — und 12. Dezember 1896 — IVa A 9287, III, 17077 (E. N. Bl. S. 650) —) von mir zu genehmigenden Aenderungen der nach den §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 festgestellten Eisenbahnanlagen, welche die Einführung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen oder die Kreuzung durch solche nothwendig macht, sind in die Eisenbahn-Urpläne und dementsprechend auch in die danach hergestellten Umdruckpläne in gelber Farbe einzutragen; daneben ist zu dem insbesondere auch nach § 15 des Enteignungsgesetzes für den Fall der Enteignung nothwendigen Nachweise der durch mich gemäß den §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes erfolgten Genehmigung in der gleichen Farbe der Vermerk zu setzen:

„Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom ten 19
Nr. vorläufig festgestellt.

, den ten 19

(bei Staatseisenbahnen:)

Königliche Eisenbahndirektion.

(bei Privateisenbahnen:)

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

(Unterschrift)

Digitized by Google

Nr. "

Nachrichtlich wird hierzu bemerkt, daß die gelbe Farbe zur Unterscheidung von denjenigen Einzeichnungen gewählt worden ist, die durch den im Auszuge nachstehend abgedruckten Erlaß vom 24. April 1890 — IIa (IV) 3271 — vorgeschrieben sind.

Berlin, den 25. Januar 1900.

Auszug aus dem Erlasse vom 24. April 1890 — IIa (IV) 3271 — an die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Sollte sich bei den mit den Betheiligten wegen Abtretung des Eigenthums oder wegen Feststellung der Entschädigungen einzuleitenden Verhandlungen eine Aenderung der vorläufig festgestellten Baupläne als zweckmäßig herausstellen, so steht der Vornahme einer solchen ohne meine Genehmigung insoweit nichts entgegen, als es sich um Aenderung im Entwurfe vorgesehener oder um Hinzufügung darin nicht vorgesehener Nebenanlagen handelt und weder die Bahnlinie selbst, noch auch die künftigen Betriebsverhältnisse der Bahn dadurch berührt werden. Aenderungen, welche eine solche Wirkung haben, erfordern nach dem Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 meine Genehmigung.

Die hiernach selbständig vorgenommenen Aenderungen sind in die Urpläne einzutragen und auf denselben als solche zu bescheinigen . Um sofort übersehen zu können, ob es sich um Aenderungen vor oder nach der vorläufigen Feststellung des Plans handelt, sind die vor der vorläufigen Planfeststellung vorgenommenen in blauer, die nach derselben vorgenommenen dagegen fortan in grüner Farbe einzutragen.

Rechnungsführung über Verwaltung von Kleinbahnen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Januar 1900 im Verw.-Bl. v. 1900, S. 92.)

84. Es bestehen Zweifel darüber, ob nach dem Runderlasse vom 8. (9.) Mai 1899 (Arch. f. Verwaltungsr. Bd. XXV, S. 135) die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine allgemeine Frist zur Einforderung und Prüfung der Rechnungsabschlüsse von Kleinbahnen bestimmen sollen. Dies war nicht beabsichtigt, da die Gründe zu jener Anordnung, welche sich allgemein aus dem staatsseitigen Erwerbsrecht nach § 30 u. ff. des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und für nebenbahnähnliche Kleinbahnen außerdem aus der Vorschrift der dazu ergangenen Ausführungsanweisung zu § 11 über die Bildung von Rücklagefonds ergeben, nicht für alle Kleinbahnen gleichmäßig vorliegen.

Bei Straßenbahnen, soweit sie überhaupt unter die allgemeine Vorschrift jener Ausführungsanweisung zu § 32 fallen, kommt die Prüfung von Rücklagefonds nicht in Frage; hier wird für die Prüfung und Einforderung der Rechnungsabschlüsse ein weiterer Spielraum gelassen werden können, da im Allgemeinen auf den staatsseitigen Erwerb dieser Bahnen weniger zu rücksichtigen sein wird. Aber auch bei nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, die zur Ansammlung von Rücklagefonds verpflichtet sind, wird diese Frist ohne besondere Gründe nicht zu eng zu ziehen, sondern hierbei die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers und die Verkehrsbedeutung der Kleinbahn zu berücksichtigen sein.

Ich überlasse deshalb den Herren Regierungs-Präsidenten, nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren und die Frist zur Einreichung und Prüfung von Rechnungsabschlüssen nebst Belägen im Benehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für jede in Frage kommende Kleinbahn je nach Umständen festzusetzen. Als solche Frist würde sowohl ein regelmäßig wiederkehrender, als auch ein unregelmäßiger Zeitraum zulässig erscheinen, und ebenso begegnet es keinem Bedenken, wenn neben Fristen in festen Zeitabständen noch unregelmäßige Fristen zur Einforderung und

Digitized by Google

Prüfung von Rechnungsabschlüssen nebst Unterlagen zwischen beiden Behörden vereinbart werden.

Wenn unregelmäßige Prüfungen der Beläge stattfinden sollen, die regelmäßige Vorlage der Rechnungsabschlüsse — ohne Beläge — einer Kleinbahn aber bereits durch die Genehmigungsurkunde vorgeschrieben ist, würden diese Abschlüsse auch der betreffenden Königlichen Eisenbahndirektion zuzustellen sein, damit sie zwecks Erfüllung der ihr nach der Ausführungsanweisung zum Kleinbahngesetz zu § 30 obliegenden Verpflichtung in der Lage ist, erforderlichenfalls auch ihrerseits die Anregung zur Einforderung und Prüfung der näheren Unterlagen zu geben.

Berlin, den 28. Januar 1900.

Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Mai 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 93.)

85. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten sind an sich und soweit besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen auch für die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte maßgebend, da letztere, wie sich schon aus der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 ergiebt, im Allgemeinen als Glieder des Gemeindeorganismus erscheinen. Demzufolge ist bei Gewerbegerichten, die nur für den Umfang von Landgemeinden, Aemtern der Provinz Westfalen und Bürgermeistereien der Rheinprovinz errichtet sind, gemäß § 24 des Zuständigkeitsgesetzes in erster Instanz der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, der Regierungs-Präsident in höherer und letzter Instanz als zur Dienstaufsicht berufen anzusehen.

Berlin, den 30. Mai 1899.

Erstattung von Unfallanzeigen an die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 98.

86. Infolge einer Anregung des Regierungspräsidenten in M. war bereits früher in Aussicht genommen, die Leiter der, der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung unterstellten Staatsbetriebe, soweit deren Beaufsichtigung nach Ziffer 4 des Erlasses vom 15. Juni 1892 den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, anzuweisen, diesen Beamten von den nach § 51 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu erstattenden Unfallanzeigen regelmäßig Abschriften zugehen zu lassen. Diese Anweisung, die bisher unterblieben war, ist nunmehr ergangen.

Sie wollen die Ihnen unterstellten Gewerbeaufsichtsbeamten hiervon in Kenntniß setzen.

Berlin, den 20. Dezember 1899.

Digitized by Google

Verwendung von Gußeisen zu Mannlochverschlüssen an Dampffässern.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 93.)

87. Das in meinem Erlaß vom 23. November d. Js. (Anl. a) ausgesprochene Verbot der Verwendung von Gußeisen zu Mannlochverschlüssen an Dampffässern erstreckt sich in erster Linie auf die Mannlochdeckel.

Obwohl es bei den meisten Formen der Verstärkungsringe, Anschlußstutzen, Zargen und ähnlichen Konstruktionstheilen der Verschlüsse ohne erhebliche Erhöhung der Herkosten möglich ist, Schmiedeeisen oder Formflußeisen statt des Gußeisens zu verwenden, so will ich doch nicht verkennen, daß der völlige Ausschluß des Gußeisens in Fällen besonders schwieriger Formen der vorbezeichneten Verschlußtheile erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Ich nehme daher davon Abstand, die Verwendung des Gußeisens zu Mannlochverschlüssen an Dampffässern gänzlich zu verbieten, muß jedoch erwarten, daß die betheiligten Fabriken sich bemühen, solche Konstruktionen auszubilden, bei denen der Ausschluß des Gußeisens möglichst ist.

Dies ist bei dem Anschlußstutzen der Fall, der vom Schlesischen Dampfkessel-Ueberwachungsverein beanstandet worden ist. Sobald der Nutzen ohne wesentliche Uebertragung über das Blech des Bodens in normaler Mannlochgröße ausgeführt wird, bietet die Ausführung desselben in Schmiedeeisen keine Schwierigkeiten.

Berlin, den 21. Dezember 1899.

---

a.

Auf Ihre Eingabe vom 17. d. Mts. erwidere ich Ihnen, daß ich aus den vorgetragenen Umständen keinen Anlaß zu nehmen vermag, den Schlesischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu veranlassen von seinem Verlangen, gußeiserne Mannlochverschüsse an Dampfdruckgefäßen zu vermeiden, Abstand zu nehmen.

Daß gußeiserne Mannloch-Verschlüsse an Dampfdruckgefäßen geeignet sind, Gefahren für die in der Nähe solcher Gefäße beschäftigten Arbeiter herbeizuführen, ist nicht zu bezweifeln. Das Reichs-Versicherungs-Amt hat sich dieser Gefahren halber veranlaßt gesehen, den Berufsgenossenschaften zu empfehlen, in ihre Unfall-Verhütungs-Vorschriften das gänzliche Verbot gußeiserner Mannlochdeckel aufzunehmen (Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-Amts, 1897 Nr. 2). Ich kann es daher nur billigen, wenn der Schlesische Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein diesen Grundsatz, der auch in dem § 4 der Polizeiverordnung betreffend Dampffässer Ausdruck gefunden hat, auf die größeren Verschlüsse an Dampffässern zur Anwendung bringt. Der betreffende Verschluß mußte umsomehr beanstandet werden, als das vorgesehene runde Mannloch nicht die nach § 4 a. a. O. zu fordernde gehörige Weite besitzt.

Berlin, den 23. November 1899.

Bestimmung, daß Serpollet-Dampferzeuger als Dampfkessel anzusehen sind.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 94.)

88. Serpollet-Dampferzeuger, bestehend aus starkwandigen, im Feuerraum liegenden Röhren von geringem lichten Querschnitt, denen Wasser nur in dem Maaße zugeführt wird, als dem Gewichte des verbrauchten Dampfes entspricht, sind, obwohl die Röhren im Allgemeinen nur mit überhitztem Dampf angefüllt sind, nicht als Dampfüberhitzer im Sinne des §§ 22 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Be-

Digitized by Google

stimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890 (Ministerial-Blatt von 1890, S. 227), sondern als Dampfkessel anzusehen und demgemäß im Bereiche meiner Verwaltung der Genehmigungspflicht nach § 24 der Gewerbeordnung unterworfen.

Der Besonderheit der Kesselbauart entsprechend, werden jedoch diesen Kesseln nach Anhörung der technischen Deputation für Gewerbe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten nachfolgende Erleichterungen gewährt:

I. Hinsichtlich der Durchführung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, vom 5. August 1890:

Der § 2 Absatz I daselbst findet keine Anwendung, auch wenn die Kessel mit einem Dampfsammelrohr von mehr als 10 Zentimeter Weite versehen sind. Die Ausrüstung der Kessel kann auf die Speisevorrichtungen, ein Manometer mit Controlflansch, ein Sicherheitsventil und das etwa an der Kesselverkleidung anzubringende Fabrikschild beschränkt werden. Falls mit der Speisevorrichtung ein Sicherheitsventil in der Weise verbunden wird, daß der Rücklauf des Speisewassers bewirkt wird, sobald der genehmigte Dampfdruck überschritten wird, so kann dieses Sicherheitsventil an Stelle des vorgeschriebenen treten.

II. Hinsichtlich der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897.

Die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen werden auf eine alle sechs Jahre zu wiederholende äußere Untersuchung, unter Fortfall der Druckproben und inneren Untersuchungen beschränkt. Von der ersten Druckprobe und Abnahme ist nicht Abstand zu nehmen, eine Ermäßigung der Gebührensätze hierfür findet nicht statt. Dagegen werden die Jahresgebühren für solche Kessel auf den dritten Theil der für bewegliche Kessel festgesetzten Beträge herabgesetzt, wobei die Heizfläche nach Maßgabe der Gesammtfläche der im Feuer liegenden Rohre zu berechnen ist.

Berlin den 3. Januar 1900.

Mitwirkung der Baubeamten bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 95.)

89. Nachdem unterm 9. August 1899 eine neue Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung erlassen worden ist (Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 222), ersuche ich, die Baubeamten des dortigen Bezirks hierauf, besonders in Ansehung ihrer Mitwirkung bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 5. Januar 1900.

Digitized by Google

Führung der Kataster der Gewerbe-Inspektionen, bezügl. der Innungs- ꝛc. Schlachthäuser und kommunalen Wasserversorgungsanstalten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 95.)

90. Die Innungs- und kommunalen Schlachthäuser, sowie die kommunalen Wasserversorgungsanstalten sind für die Zwecke der Gewerbeverwaltung bei Gruppe XIII unter b 1 und c 1, sowohl in den gewerblichen Katastern der Gewerbeinspektion, als auch in den Jahresberichten mit aufzuführen, indessen als solche — wenn nöthig in einer Fußnote — kenntlich zu machen, beispielsweise so, daß aufgeführt werden: „x Schlachthäuser, darunter y kommunale und z Innungsschlachthäuser."

Berlin, den 19. Januar 1900.

Einrichtung und Betrieb der Dampffässer (vergl. auch Arch. f. Verwltgsr. Bd. XVI S. 139).

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 95.)

91. Die Mehrzahl der auf meinem Erlaß vom 20. Oktober v. J. eingegangenen Berichte läßt erkennen, daß ein allgemeines Bedürfniß nach Verlängerung der im §§ 22 der Dampffaßverordnung vorgesehenen Frist von 12 Monaten zur Anbringung der vorgeschriebenen Ausrüstungstheile an solchen Dampffässern, welche den Bestimmungen bisher nicht unterlagen, nicht anzuerkennen ist. Die für die Verlängerung der Frist angeführten Gründe treffen nur auf wenige Dampffässer in Kampagnebetrieben und einige Fabriken mit besonders zahlreichen Dampffässern zu. Unter diesen Umständen nehme ich davon Abstand, die Frist allgemein auszudehnen. Ich ermächtige dagegen die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, bei nachgewiesenem Bedürfniß nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen in einzelnen Fällen Fristverlängerungen bis zu 6 Monaten zu bewilligen.

Berlin, den 22. Januar 1899.

Gewährung von Zu- und Abgangsgebühr bei Dienstreisen der Aichungsbeamten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 96.)

92. Nach einem vorliegenden Berichte ist es beanstandet worden, daß die Aichungsbeamten bei der Reisekostenberechnung für die Aichung festfundamentirter Waagen auf Bahnhöfen dann zwei Zu- und Abgänge berechneten, wenn sie zur Erreichung der Revisionsstelle das Bahngebiet verlassen und außerhalb desselben vorhandene Wege benutzt hatten.

Nach den Bestimmungen unter C 3 der „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist", in Verbindung mit dem Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 (Arch. f. Verwltgsr. Bd. X, S. 141), hat ein Beamter keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr, wenn er den Bahnhof Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt ist.

Digitized by Google

Daß eine Nöthigung hierzu vorliegt, ist namentlich auf kleinen Bahnhöfen dann nicht anzunehmen, wenn der Aichungsbeamte von einem mit dem Dienst und den örtlichen Verhältnissen vertrauten Betriebsbeamten bis zur Revisionsstelle über das Bahngebiet geleitet wird. Dagegen ist auf ausgedehnten Bahnhöfen mit starkem Verkehr anzuerkennen, daß selbst die Führung durch einen kundigen Bahnbeamten nicht alle Gefahr auszuschließen vermag. In solchen Fällen ist daher das Verlassen des Bahngebietes als gerechtfertigt und der Anspruch auf die Ab- und Zugangsgebühr als begründet anzusehen, wenn durch Benutzung von Wegen außerhalb des Bahngebietes die Geleisüberschreitungen und damit die Unfallgefahr vermieden oder erheblich vermindert worden sind.

Berlin den 25. Januar 1900.

Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 96.)

93. Der von der Handelskammer in N. N. geäußerten Ansicht, wonach grundsätzlich der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen in die Abendstunden zu verlegen sei, vermag ich nicht beizutreten. Für die Bestimmung der Unterrichtszeit muß in erster Linie die Erwägung maßgebend sein, daß die Schüler, wenn sie mit Erfolg am Unterricht theilnehmen sollen, nicht geistig und körperlich ermüdet sein dürfen. Dies ist aber bei der im Handwerk durchweg üblichen Länge der täglichen Arbeitsschicht bei dem größten Theil der jungen Leute in den späteren Abendstunden der Fall. Darum sind auch erfahrungsgemäß die Lehrerfolge um so geringer und die Unaufmerksamkeit um so größer, je später die Unterrichtsstunden liegen. Auf den von der Handelskammer vom Abendunterricht erhofften Vortheil, daß er die jungen Leute vom Unfugtreiben abhalten werde, ist keineswegs mit Sicherheit zu rechnen. Vielmehr ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß die Fortbildungsschüler, wenn sie im Dunkeln von der Schule nach Haus gingen, besonders zu Ausschreitungen geneigt wären.

Im Allgemeinen wird demnach dahin zu streben sein, daß der Fortbildungsschulunterricht in die Nachmittags- oder früheren Abendstunden gelegt wird. Eine für jeden Einzelfall passende Regel wird sich indeß kaum aufstellen lassen, da die örtlichen Verhältnisse, unter Umständen auch die Verhältnisse einzelner Gewerbe (z. B. der Bäcker, Gastwirthe, Barbiere) mit in Betracht gezogen werden müssen. In keinem Falle sollte jedoch nach 9 Uhr Abends noch Unterricht stattfinden. Als zweckmäßig und nachahmenswerth kann die vom Magistrat der Stadt Magdeburg im Einvernehmen mit den Innungsvorständen getroffene Anordnung bezeichnet werden, wonach der Fortbildungsunterricht nicht später als von 5—7 Uhr Nachmittags stattfinden soll.

Berlin, den 3. Februar 1900.

Auslegung des § 2 des Vereinsgesetzes hinsichtlich der Verpflichtung der Vereinsvorsteher zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses an die Ortspolizeibehörden.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 29. Januar 1900 und Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 14. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 97.)

94. Das Königliche Kammergericht hat den Standpunkt, den es in dem Erkenntnisse vom 7. September v. Js. hinsichtlich der Verpflichtung der Vereinsvorsteher zur Ein-

Digitized by Google

reichung eines Mitgliederverzeichnisses an die Ortspolizeibehörden eingenommen hat, in einer neueren Entscheidung beibehalten.

Eine Abschrift des betreffenden Kammergerichts-Erkenntnisses füge ich (Anl. a) zur Kenntnißnahme bei.

Berlin, den 29. Januar 1900.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Schlosser K. zu B. wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts in M. vom 29. September 1899 eingelegte Revision,

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 14. Dezember 1899 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu M. vom 29. September 1899 wird zurückgewiesen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 durch unrichtige Anwendung rügt, konnte keinen Erfolg haben. Der § 2 bestimmt im Abs. 1:

„Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheit bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen."

Es kann nun für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden, wenn der Vorderrichter die Worte: Die Vorsteher sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auch jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen, dahin auslegt, daß die Ortspolizeibehörde befugt sein soll, von dem jeweiligen Vorsteher eine Auskunft über die gegenwärtige Zusammensetzung des Vereins durch Einreichung des Verzeichnisses der Mitglieder zu erfordern.

Diese Auslegung entspricht auch dem Zwecke des § 2, der dahin geht, der Ortspolizeibehörde zu jeder Zeit die gesetzlichen Mitteln zur Ueberwachung solcher Vereine zu gewähren, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten erstreben.

Der Angeklagte ist daher, weil er es verweigert hat der Aufforderung der Ortspolizeibehörde das Verzeichniß der Mitglieder derselben einzureichen, nachzukommen, mit Recht wegen Uebertretung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 bestraft worden. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Gebrauch des Namensstempels zur Vollziehung amtlicher Schriftstücke.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 2. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 98.)

95. Der Erlaß vom 25. November 1897 ist, wie Ew. Exellenz richtig bemerken, ohne Einfluß auf die Vorschriften über den Gebrauch des Namensstempels in Militär-

Digitized by Google

angelegenheiten. Letzterer ist daher, wie in dem Erlasse vom 16. Dezember 1893 bestimmt, für alle Mittheilungen, welche Entscheidungen enthalten, auszuschließen.

Berlin, den 2. Februar 1900.

Ertheilung von Besitzzeugnissen nach Maßgabe der Reichsgrundbuchordnung.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 7. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 99.)

96. Nach § 135 der preußischen Grundbuchordnung waren bisher alle öffentlichen Behörden zur Ausstellung voll wirksamer Besitzbescheinigungen befugt.

Durch den Artikel 11 und die entsprechende Vorschrift des letzten Satzes im Artikel 20 Nr. 2 der gemäß § 91 der Reichsgrundbuchordnung erlassenen Königlichen Verordnung vom 13. November 1899, betreffend das Grundbuchwesen ist dagegen bestimmt, daß, soweit zur Eintragung des Eigenthümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigenthumsbesitzes genügt, bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden muß.

Es ist nicht die Absicht dieser Vorschrift, die Grundbuchanlegung für juristische Personen zu erschweren, es soll aber eine besondere Prüfung der Staatsbehörden eintreten, wo staatliche Interessen mittelbar oder unmittelbar betheiligt sind.

Die nachbenannten Behörden weisen wir daher an, bei Ertheilung von Besitzzeugnissen in diesem Sinne zu verfahren. Die Königlichen Regierungen wollen eine gleiche Anordnung an die Königlichen Landrathsämter erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1900.

Unterhaltung von Dienstwohnungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 99.)

97. Betreffs der Vornahme der nachstehend näher bezeichneten Unterhaltungsarbeiten, welche in den Ober- und Regierungs-Präsidial-Dienstwohnungen nach § 15 des Regulativs vom 26. Juli 1880 und den im Anschlusse daran einschlägigen Entscheidungen auf Staatskosten zu bewirken sind, wird bestimmt, daß

1. die Erneuerung des Anstrichs (gegebenen Falls einschließlich des Lacküberzuges) von inneren Fensterläden, inneren Thür- und Fensterflächen, Paneelen, hölzernen Verschlägen und Wandschränken, sowie das Verkitten der Scheiben innerer Fenster und innerer Thüren in Zeitabschnitten von nicht weniger als 8 Jahren,
2. die Erneuerung der Tünche, der Färbung und der Malerei an den inneren Wänden in Zeitabschnitten von nicht weniger als 5 Jahren, an Decken in Zeitabschnitten von nicht weniger als 8 Jahren,
3. die Erneuerung der Tapeten ebenfalls in Zeitabschnitten von nicht weniger als 8 Jahren,
4. die Erneuerung des Anstrichs (gegebenen Falls einschließlich des Lacküberzuges), sowie das Verkitten der Fugen von Fußböden in Zwischenräumen von nicht weniger als 5 Jahren,
5. die Erneuerung von Waschkesseln, Badewannen und Badeöfen in Zeitabschnitten von nicht weniger als 15 Jahren

zu bewirken ist und auch bei Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Staates nur dann zu erfolgen hat, wenn eine wirkliche Nothwendigkeit vorliegt. Von Innehaltung

Digitized by Google

dieser Fristen darf in einzelnen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde die Nothwendigkeit einer früheren Erneuerung begründen.

Berlin, den 16. Februar 1900.

Vereidigung der Hebammen und Aushändigung ihres Prüfungszeugnisses.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 100.)

98. Nach den auf den Erlaß vom 28. März 1899 eingegangenen Berichten ist allgemein als erwünscht und zweckmäßig anerkannt, die Vereidigung der Hebammen und Aushändigung ihres Prüfungszeugnisses im Anschlusse an die bestandene Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattfinden zu lassen. Es wird daher hiermit die Fassung des § 4 der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen wie folgt abgeändert:

> § 4. „Schülerinnen, welche sich im Besitze der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt; und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs- und Medizinalrath) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrathe (Oberamtmanne) ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt."

Zur Sicherstellung und Ueberwachung der letzteren Maßnahme, welche durch das Bedenken veranlaßt ist, daß solche Hebeammen sich der übernommenen Verpflichtung, in einem bestimmten Bezirke ihrer Thätigkeit obzuliegen, bei dem abgeänderten Verfahren leichter entziehen könnten, bestimme ich, daß die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen angewiesen werden, den Regierungspräsidenten bei ihrem Berichte über die abgehaltene Prüfung, Namen und Wohnort der hierbei in Betracht kommenden Hebammen zur alsbaldigen Mittheilung an die Landräthe (Oberamtmänner) der betreffenden Kreise anzugeben. Zugleich ist der Kreisphysikus anzuweisen, bei der gemäß § 5 Ziffer 1 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 vorgeschriebenen Meldung der Hebammen darauf zu achten, ob die persönliche Vorstellung bei dem Landrathe (Oberamtmanne) stattgefunden hat.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Errichtung oder Erneuerung städtischer Archivbauten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 6. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 100.)

99. Unzuträglichkeiten, die bei der Prüfung der Einrichtungen eines städtischen Archives bemerkt worden sind, veranlassen mich, im Anschluß an die bereits früher über diesen Gegenstand erlassenen Verfügungen vom 3. März 1832 (v. Kamptz Annalen Bd. XVI S. 666) und 17. Februar 1859 den Kommunalaufsichtsbehörden zur Pflicht

zu machen, sich überall, wo Gemeinden die Errichtung neuer oder die wesentliche Aenderung bestehender Archivbauten in Aussicht nehmen, die Bauentwürfe vor ihrer endgültigen Feststellung vorlegen zu lassen um sie vor der Ausführung im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Archivverwaltung, der die Entwürfe zur Begutachtung mitzutheilen sind, auf ihre Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit für ihre demnächstige Bestimmung zu prüfen. Auf diese Weise wird rechtzeitig verhindert werden können, daß Archivräume hergestellt oder in Gebrauch genommen werden, gegen deren Benutzung im Interesse der Sicherheit, Erhaltung und ordnungsmäßigen Ausnutzung der aufzubewahrenden archivalischen Materialien etwa nachträglich von Aufsichtswegen eingeschritten werden müßte.

Uebrigens empfiehlt es sich, die Gemeindebehörden darauf hinzuweisen, daß Kommunen, die nicht in der Lage sind, selbst für eine zweckentsprechende Verwahrung ihrer Archivalien zu sorgen, sie in den staatlichen Archiven unterbringen können. Ich verweise in dieser Beziehung auf das im Absatz 4 des Runderlasses vom 3. März 1832 (s. oben) Bemerkte.

Berlin, den 6. März 1900.

Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen zur Invalidenversicherung.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 101.)

100. In der Anlage zu der Anweisung vom 16. Oktober 1899, betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen auf Grund des § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes muß es statt „von Beginn der Krankheit" heißen „vor Beginn der Krankheit."

Berlin, den 28. März 1900.

Handhabung des Jagdschutzes.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 101.)

101. Es hat sich in einigen Gegenden das Bedürfniß fühlbar gemacht, um eine wirksame Handhabung des Jagdschutzes zu erreichen und dem überhand nehmenden Wildererthum nachhaltig entgegenzutreten, die Forstbeamten zur Mitwirkung bei der Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke, namentlich auf den an ihre Reviere angrenzenden Jagdbezirken, heranzuziehen.

Die Frage, inwieweit und ob überhaupt die Königlichen Forstschutzbeamten kraft ihrer eigenen Befugnisse zur Ueberwachung und Verfolgung von Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen, welche außerhalb ihrer Schutzbezirke begangen werden, berechtigt sind, ist in früherer Zeit von den Gerichten verschiedenartig beurtheilt, neuerdings aber von dem Königlichen Kammergericht in Uebereinstimmung mit der schon vorher in der Ministerialinstanz vertretenen Auffassung im verneinden Sinne entschieden worden. Dies hat dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Veranlassung gegeben, die Königlichen Forstverwaltungsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und ihnen zu empfehlen, soweit ein Bedürfniß vorliegt, sich an die gesetzlich mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden (§ 103 des Zuständigkeitsgesetzes) mit einer Anregung des Inhaltes zu wenden, daß diese für ihren Amtsbezirk oder bestimmte Theile desselben einzelnen geeigneten Königlichen Forstschutzbeamten unter Zustimmung der vorgesetzten Regierung die aushülfsweise Mitwirkung bei der Ausübung der Jagdpolizei übertragen und diese Aufträge unter namentlicher Bezeichnung der mit ihnen betrauten Forstbeamten in ihren Amtsbezirken öffentlich bekannt machen möchten.

Digitized by Google

Ich finde nichts dagegen zu erinnern, wenn die mit Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden des Königlichen Forstdienstes und — unter geeigneten Umständen — auch gleichartigen Anträgen der Gemeinden oder privater Forst- und Jagdbesitzer Folge geben, oder aus eigener Entschließung in dieser Weise vorgehen. Es erscheint ferner zulässig, die Uebertragung solcher Hülfeleistungen bei Ausübung der Jagdpolizei nicht auf Königliche Forstbeamte zu beschränken, sondern insoweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, auch auf solche im Gemeinde- oder Privatdienste stehenden Förster und Schutzbeamten mit Genehmigung ihrer Dienstherrschaften auszudehnen, welche für den Jagd- und Forstschutz vereidigt, mit der Berechtigung zum Waffengebrauche ausgestattet sind und an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

Es versteht sich von selbst, daß die beauftragten Beamten bei Ausübung der Jagdpolizei lediglich als Organe der Jagdpolizeibehörde aufzutreten und zu handeln haben werden.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Errichtung von Magazinen für brisante Sprengstoffe.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern vom 6. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 102.)

102. Bei der Errichtung von Magazinen für brisante Sprengstoffe wird von den genehmigenden Behörden mit Recht daran festgehalten, daß die Bauart der Magazine für den Fall einer Explosion möglichst große Sicherheit der Umgebung gegen Sprengstücke gewährleisten soll. Für Magazine über Tage pflegt daher die Forderung aufgestellt zu werden, daß sie möglichst leicht oder wenigstens mit leichter Bedachung herzustellen sind.

Gegen diese Bauart werden seit einiger Zeit Bedenken geltend gemacht, deren Berechtigung bis zu einem gewissen Grade anzuerkennen ist. Es muß u. A. zugegeben werden, daß die meistverbreitete Ausführung der Sprengstoff-Magazine in Holzwerk nur geringen Schutz gegen äußere Gefahren, vor allem Blitz- und Feuersgefahr gewährt, und daß außerdem ebensowohl diese Art der Bauausführung wie die zur Sicherung der Umwohner meist gewählte isolirte Lage der Magazine die Entwendung von Sprengstoffen erleichtert.

Von betheiligter Seite wurde daher darauf angetragen, für brisante Sprengstoffe Magazine aus Kiesbeton mit gewölbter Decke zuzulassen, denen neben ihrer Sicherheit gegen äußere Einflüsse vor allem nachgerühmt wurde, daß sie die Nachbarschaft nicht stärker gefährdeten, als leichtgebaute Magazine, da der Beton bei Explosionen in ungefährliche Bruchstücke zerfalle. Gleichzeitig wurde angeregt, entsprechende Sprengversuche auszuführen.

Dieser Anregung zufolge haben unter Betheiligung der Militärverwaltung und der vereinigten Sprengstofffabriken vergleichende Sprengversuche zwischen Magazinen aus leichten Baustoffen*) und zwei solchen aus Kiesbeton auf dem Militär-Schießplatze in Cummersdorf stattgefunden. Von letzteren enthielt das eine dieselbe Menge Sprengstoff wie die leicht gebauten Magazine, nämlich 1500 kg Gelatine-Dynamit, während es bei der Sprengung des zweiten Kiesbeton-Magazins darauf ankam festzustellen, ob auch verhältnißmäßig geringe Mengen dieses Sprengstoffs genügen würden, das Gefüge des Kiesbetons derart zu lockern, daß die Streuung größerer Sprengstücke vermieden würde. Es kamen daher bei diesem Versuch nur 500 kg Gelatine-Dynamit zur Anwendung. Die Bauart der Kiesbetonmagazine war die eines Kappengewölbes von 2 m Spannweite bei 0,5 m Stärke im Scheitel, welches allmählich in die als Widerlager ausgebildeten Seitenwände überging, deren Stärke nach der Sohle zu bis auf 1,25 m zunahm. Senkrechte Endwände in dem gleichen

*) Hartgipsdielen, Zementplatten, leichte Monier-Konstruktionen, ohne Verwendung von Holz.

Digitized by Google

Stampfbeton wie das Gewölbe und von 0,5 m Stärke schlossen das letztere beiderseits ab. In einer dieser Endwände befand sich der Zugang, der bei dem ersten Magazin zunächst in einen von dem Hauptmagazin abgetrennten Vorraum führte; letzterer kam bei dem zweiten Magazin in Wegfall. Die Zugangsthüren waren bei dem ersten Sprengversuch aus starkem armirtem Stahlblech, in Falzen dicht schließend, bei dem zweiten Versuch aus Holz mit Blechverkleidung hergestellt. In 2 m Entfernung war vor dem Eingang zu den Magazinen bei beiden Sprengversuchen ein Erdwall aufgeschüttet worden, um Sprengstücke, etwa von den Thüren herrührend, aufzufangen.

Die bei der Sprengung der Kiesbetonmagazine gewonnenen Erfahrungen reichen zwar nicht hin, um über alle in Betracht kommenden Fragen sicheren Aufschluß zu geben, jedoch darf mindestens als festgestellt erachtet werden, daß die Befürchtung, es werde bei der Explosion solcher Magazine die Umgebung der Sprengstelle durch Schleuderstücke in höherem Grade und auf weitere Entfernungen gefährdet, als dies bei den leichtgebauten Magazinen beobachtet worden ist, nicht zutreffend ist. Durch die Erschütterung der Explosion wird anscheinend der Zerfall des gebundenen Zements herbeigeführt, mindestens aber der feste Zusammenhang so gelockert, daß nur verhältnißmäßig kleine Stücke, die nicht einmal die größten Abmessungen der bei den vorausgegangenen Sprengungen leichter Magazine aufgefundenen erreichten, weggeschleudert wurden. Bei der Sprengung mit 1500 kg Dynamit waren die verbleibenden Schleuderstücke zudem so mürbe, daß sie mit der Hand zerdrückt werden konnten. Nur die bei dem ersten Versuch angewendeten eisernen Thüren haben weiterfliegende Stücke geliefert, während die durch Blech verstärkte Holzthüre ziemlich vollständig zerstört wurde. Ferner scheinen die größeren Schleuderstücke der ersten Sprengung wesentlich aus dem Vorraum zum Magazin zu stammen, der von der Explosionsstätte am weitesten entfernt lag.

Es erscheint nach den Versuchen erwiesen, daß durch die Lagerung brisanter Sprengstoffe in einem aus Kiesbeton massiv und einbruchssicher hergestellten Magazin im im Explosionsfall die Umgebung durch Sprengstücke nicht stärker gefährdet wird als dies bei der Lagerung in leicht gebauten Magazinen der Fall ist, und daß Magazine aus Kiesbeton einer über das jetzt übliche Maaß hinausgehenden Schutzzone nicht bedürfen. Dabei ist vorausgesetzt, daß zu dem Beton Kies von einer 20 mm nicht übersteigenden Korngröße verwendet wird, daß die Verschlußthüren nicht durchweg aus starkem Eisen oder Stahl, sondern aus Holz mit Blechverkleidung bestehen, daß zum Auffangen von Schleuderstücken, die durch wagerecht verlaufende direkte Stoßwirkungen weggeschleudert werden, Wälle in den üblichen Abmessungen in möglichster Nähe um das Magazin aufgeschüttet und Vorräume, soweit es sich nicht um Ausgabe-Magazine handelt, thunlichst vermieden werden.

Auf Grund dieser Ergebnisse liegt kein Bedenken mehr vor, an Stelle leicht gebauter Magazine für brisante Sprengstoffe in der Folge solche aus Kiesbeton zuzulassen, sofern die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt werden. Unter Umständen möchte sogar solchen Magazinen der Vorzug vor den leichtgebauten zu geben sein.

Sie wollen daher den Kreis- und Bezirksausschüssen mit Beziehung auf § 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, den Bezirksausschüssen auch in Hinblick auf § 16 der Gewerbeordnung von Vorstehendem Kenntniß geben und die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden mit Weisung versehen.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Berechnung des Werthstempels zu den Verträgen über Ausführung von Hochbauten.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 103.)

103. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Berechnung des Werthstempels zu den Verträgen über Ausführung von Hochbauten im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung bemerken wir im Anschluß an die Vorschriften im

Digitized by Google

§ 204 der Dienstanweisung vom 1. Dezember 1898 für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung Folgendes:

1) Verträge über Ausführung von Bauten unterliegen der Stempelabgabe nach den in der Tarifstelle 75 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 im Absatz 2 und 3 für Werkverdingungsverträge bei nicht beweglichen Sachen gegebenen Bestimmungen. Bei Feststellung des Begriffs der nicht beweglichen Sache bleibt der Umstand, daß die gelieferten Gegenstände nicht nur als Gesammtanlagen, sondern auch in einzelnen Theilen wieder vom Grund und Boden getrennt und anderweit verwendet werden können, außer Betracht, weil es lediglich darauf ankommt, ob die Anlagen nach dem geschlossenen Vertrage nicht bewegliche, d. h. mit dem Grund und Boden mechanisch verbundene Sachen oder Bestandtheile von solchen bilden sollen. Der vorgedachte Begriff ist auch dann gegeben, wenn die anzuschaffenden beweglichen Gegenstände nach der Absicht der Vertragschließenden von dem Unternehmer zwar nicht in eine untrennbare, aber doch in eine dauernde Verbindung mit dem Grund und Boden gebracht werden sollen.

2) In der von den Lokalbaubeamten vorzulegenden Berechnung des stempelpflichtigen Materialwerthes sind die zum Bau erforderlichen beweglichen Gegenstände bei der Preissonderung mit demjenigen Werthe in Ansatz zu bringen, welchen sie in dem Zustande besitzen, in dem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden. Zum Materialwerth gehört somit der Werth derjenigen Arbeit, welche zur Herrichtung der einzelnen Gegenstände bis zum Augenblicke ihrer dauernden Verbindung mit dem Grund und Boden erforderlich ist, sei es, daß diese Arbeit am Herstellungsort, in der Werkstatt oder Fabrik, sei es, daß sie auf der Bau- oder Verwendungsstelle selbst vorgenommen wird. Bei der Preissonderung sind jedoch nur diejenigen Verdingungsposten in Betracht zu ziehen, für welche Einheits- oder Gesammtpreise vertragsmäßig festgesetzt werden.

3) Für die Ermittelung des Werthes der Arbeitsleistung, der dem allgemeinen Vertragsstempel unterliegt, kommen nur die bei der Herstellung des Baues entstehenden Kosten für das Verbauen, Versetzen, Verlegen oder Anbringen der Materialien, die Aufstellung der Konstruktionstheile, Befestigung der Beschläge und sonstige Eisentheile u. s. w. in Frage, wobei auch die damit verbundenen Kosten für Rüstungen und sonstige Nebenleistungen zu berücksichtigen sind.

4) Da bei den zur Ausführung gelangenden Staatsbauten der Werth der geleisteten Arbeiten zu dem der verwendeten Materialien meist in einem bestimmten Verhältniß steht und die Veranschlagung und Verdingung der Bauten nach gleichen Grundsätzen erfolgt, so erscheint es zur Vereinfachung der Stempelberechnung angängig, für die Ermittelung des Materialwerthes entsprechende Prozentsätze der Titelsummen der Kostenanschläge einzuführen. In der Regel werden bei den gewöhnlichen Hochbauten folgende Prozentsätze für die den einzelnen Anschlagstiteln nach dem Verdingungsangebote zufallenden Summen als Materialwerth in Ansatz zu bringen sein:

Titel	IIb	Maurermaterialien	100 %
„	III	Asphaltarbeiten	75 %
„	IV	Steinmetzarbeiten	75—90 %
„	V	Zimmerarbeiten	50 %
		Zimmermaterialien	100 %
„	VI	Stakerarbeiten	60 %
„	VII	Schmiedearbeiten	80—90 %
„	VIII	Dachdeckerarbeiten	80 %
„	IX	Klempnerarbeiten	75 %
„	X	Tischlerarbeiten	90 %
„	XI	Schlosserarbeiten	80 %
„	XII	Glaserarbeiten	75 %
„	XIII	Anstreicherarbeiten:	
		a. Leimfarbenanstrich	20 %
		b. Oelfarbenanstrich	50 %
„	XIV	Ofenarbeiten	70 %

Digitized by Google

5) Bei Titel IV Steinmetzarbeiten und Titel VII Schmiedearbeiten ist gemäß der vorstehenden Andeutung der entsprechende Prozentsatz je nach der Bearbeitung des Materials und der Schwierigkeit des Versetzens oder Aufstellens einzufügen. Ingleichen ist in allen denjenigen Fällen, in welchen werthvolleres Material zur Verwendung gelangt oder sonst die Arbeitsleistung zum Zwecke des Verbauens gegenüber dem Materialwerthe verhältnißmäßig gering ist, ein erhöhter Prozentsatz einzuführen. Außerdem sind auch die in dem Verdingungsangebote enthaltenen Materialien, die anderen als den vorstehend unter 4 angeführten Anschlagstiteln zufallen, mit ihrem entsprechend ermittelten Werthe zur Berechnung heranzuziehen. Die Lokalbaubeamten haben hiernach für jeden Einzelfall zu prüfen, inwieweit Abweichungen von den angegebenen Prozentsätzen durch die vorliegenden Umstände geboten und noch anderweite Materialwerthe mit in Rechnung zu bringen sind.

6) Nach der Bestimmung der Tarifstelle 32 Ziffer 3 des Stempelsteuergesetzes sind Mengen von Sachen oder Waaren, welche im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind, von der Stempelsteuer befreit. Dieser Bestimmung entsprechend sind die bei der Verdingung in Frage kommenden derartigen Materialien bei der Ermittelung und vertragsmäßigen Feststellung des Materialwerths außer Betracht zu lassen, in der Berechnung jedoch ausdrücklich als solche zu bezeichnen, die vom Unternehmer selbst im Inlande erzeugt oder hergestellt sind.

7) Die Anwendbarkeit der vorgedachten Befreiung ist nicht auf Mengen solcher Sachen beschränkt, die nach Zahl, Maaß oder Gewicht gehandelt zu werden pflegen und deshalb allgemein vom Verkehr schlechthin als vertretbare Sachen behandelt werden. Der Ausdruck „Menge" umfaßt vielmehr jede größere Zahl von gleichartigen Sachen, die nach ihrer Beschaffenheit oder dem Willen der Vertragschließenden als untereinander völlig gleichwerthige und daher insoweit auch als vertretbare in Betracht kommen, ohne daß dabei auf das einzelne Stück an sich als Individuum ein Gewicht gelegt wird. Die Annahme einer Menge wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Eigenschaft, die jedes Stück der zu liefernden Gattung haben soll, durch Beschreibung, Zeichnung u. dergl. näher bestimmt wird.

8) Das Wort „Menge" bedeutet eine Vielheit gleichartiger oder zusammengehöriger Gegenstände, so daß dabei die Zugehörigkeit der einzelnen Stücke zu einer Gattung, Art, Unterart und die Ersetzbarkeit innerhalb der Art zu berücksichtigen ist. Der Begriff der Menge greift Platz, wenn drei oder mehr gleichartige Sachen den Gegenstand der Lieferung bilden.

9) Zu den unter den Begriff der „Menge von Sachen oder Waaren" fallenden Gegenständen sind bei Bauausführungen insbesondere zu rechnen:

a. Bruchsteine, Mauersteine, Kalk, Zement, Sand, Kies, Zementfässer u. s. w.;
b. gewöhnliche Eisenbahnschienen, Draht und sonstige Eisen- und Blechwaaren, soweit diese nicht besonderen Zwecken angepaßt und dafür besonders bearbeitet sind;
c. Maschinen und Maschinentheile, welche nicht eine für besondere Verhältnisse eingerichtete Bauart haben, sondern vom Unternehmer nach demselben Modell und in gleicher Art hergestellt zu werden pflegen;
d. Leucht-, Brenn-, Schmier- und ähnliche Stoffe;
e. land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse (Strauch, Rohr, Schilf 2c.).

10) Was als ein „Erzeugen" oder „Herstellen" anzusehen ist, ist je nach den Umständen des Einzelfalls zu beurtheilen. Im allgemeinen ist als entscheidendes Merkmal festzuhalten, daß die zu liefernden Sachen oder Waaren durch die Bearbeitung in dem Betriebe des Vertragschließenden eine Beschaffenheit erhalten haben müssen, die sie zu Gegenständen einer anderen Gattung macht als derjenigen, welcher sie bis dahin angehört haben. Dies trifft zu, wenn der Unternehmer in seinem Betriebe aus rohen Steinmaterialien Bausteine, Pflastersteine oder Steinschlag herstellt, oder die Lösung von Steinen vom Felsen oder die Förderung von Kohlen u. s. w. in seinem Betriebe vornimmt. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Unternehmer die bearbeiteten Materialien seinem eigenen Grund und Boden entnommen

hat oder ob er nur Pächter des betreffenden Grundstücks ist. Sind jedoch die Gegenstände durch Bearbeitung nur verfeinert, nicht aber zu Gegenständen einer anderen Gattung gemacht, so gehören sie nicht zu dem vom Unternehmer erzeugten oder hergestellten Sachen oder Waaren.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Satzungen der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 106.)

104. Auf Grund des § 194 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die bisherigen Satzungen der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung einer Umarbeitung unterzogen worden. Hierbei ist daran festgehalten worden, daß die Abtheilung A. der Pensionskasse wie bisher die Aufgaben einer Versicherungsanstalt im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes zu erfüllen hat, und daß sich die Pflichten und Rechte der Mitglieder dieser Abtheilung nach den gesetzlichen Bestimmungen regeln.

Die neuen Satzungen sind von dem Herrn Minister des Innern und mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, genehmigt worden, und durch Beschluß vom 25. v. Mts. hat der Bundesrath die Pensionskasse auch auf Grund der neuen Satzungen als Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 9 des genannten Gesetzes anerkannt.

Nach § 1 der Satzungen führt die Kasse vom 1. Januar d. J. ab den Namen „Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft". Demzufolge habe ich, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bestimmt, daß die Schiedsgerichte von dem genannten Tage ab die Bezeichnung: „Schiedsgericht der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahnaemeinschaft (Eisenbahndirektionsbezirk)" und fortan ein Siegel mit der Umschrift: Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk " zu führen haben.

Sie wollen die Vorsitzenden der in Ihrem Bezirk vorhandenen Schiedsgerichte der gedachten Art hiervon in Kenntniß setzen. Einer neuen Ernennung des Schiedsgerichtsvorsitzenden im Hinblick auf die veränderte Bezeichnung der Schiedsgerichte bedarf es nicht.

Unter Hinweis auf meinen, des Ministers für Handel und Gewerbe, Runderlaß vom 24. Februar 1899 (Arch. f. Verwaltgsr., Bd. XXV, S. 100) machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach § 14 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes und § 4 der neuen Satzungen in gewissen Fällen das Recht eingeräumt ist, sich durch die Mitgliedschaft bei der Abtheilung A. der Pensionskasse den Anspruch auf Invaliden- und Altersrente in Folge Selbst- und Weiterversicherung zu erwerben oder zu erhalten.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Ausführung des Telegraphenwegegesetzes (Vergl. Arch. f. Verwaltgsr. Bd. XXVI, S. 123).

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern vom 16. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 106).

105. In Ausführung des § 11 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember v. Js. (R. G. Bl. S. 705) treffen wir die folgenden Bestimmungen:

1) Auf welchen Strecken die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien den Straßenbaubeamten übertragen werden soll, wird

Digitized by Google

von den einzelnen Ober-Postdirektionen bestimmt. Diese geben den den Straßenbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Behörden von der ergangenen Bestimmung Kenntniß.

2) Die Beauftragung der Straßenbaubeamten geschieht durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden unter Aushändigung einer von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Anweisung. Die Namen der Beamten sind den Ober-Postdirektionen durch die Behörden mitzutheilen.

3) Die den Straßenbaubeamten für die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Telegraphenlinien zustehende Vergütung, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 7) 3 bis 4 M. für das Jahr und das Kilometer Linie beträgt, und deren Höhe innerhalb dieser Grenzen sich nach der Zahl der am Gestänge vorhandenen Leitungen richtet, wird von den Ober-Postdirektionen festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach näherer Bestimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden entweder durch deren Vermittelung oder Seitens der Ober-Postdirektionen an die Beamten unmittelbar.

4) Die Polizeibeamten sind durch die ihnen vorgesetzten Behörden allgemein anzuweisen, vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenlinien nach Möglichkeit zu verhindern. Für die Ermittelungen der Thäter solcher Beschädigungen erhalten die Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. im Einzelfalle nach Festsetzung durch die Ober-Postdirektionen. Die Auszahlung der Belohnungen erfolgt nach Zustimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden und durch deren Vermittelung.

Zugleich bestimmen wir in Ausführung des § 13 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes, daß die aus den §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes sich ergebenden Ersatzansprüche bei den Regierungs-Präsidenten bezw. in Berlin bei dem Polizeipräsidenten geltend zu machen sind und von diesen vorläufig die Entschädigung festzusetzen ist.

Berlin, den 16. März 1900.

Neue Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und von Leistungen und Lieferungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 22. März 1900 und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 107).

106. Ich bestimme hiermit, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch den dorthin gerichteten Runderlaß vom 17. Januar d. Js. für seinen Geschäftsbereich eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ und „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen oder Lieferungen“ (Anl. a) fortan auch in der Verwaltung des Innern anzuwenden sind. Demzufolge treten die durch die Verfügungen vom 11. August 1885 und 7. Januar 1895 für den diesseitigen Geschäftsbereich eingeführten Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten und von Leistungen und Lieferungen außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1900.

---

a.

Die mit Erlaß vom 17. Juli 1885 eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ und die im Anschluß daran durch Erlaß vom 7. November 1885 hinsichtlich der Wasser- und Wegebauten vorgeschriebenen Bedingungen, einschließlich der dazu ergangenen Nachträge, sind durch die in der Anlage I enthaltenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von

Digitized by Google

Staatsbauten" ersetzt worden. Ferner treten an Stelle der durch Erlaß vom 13. Dezember 1894 eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedinaungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen" die aus der Anlage II. hervorgehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen".

Ich ersuche, die neuen Bedingungen fortan an Stelle der bisherigen zur Anwendung zu bringen und für die baldige Herstellung der erforderlichen Formulare Sorge zu tragen.

Den gemäß § 26 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten" und § 17 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen" nach Anordnung der Verwaltung beizubringenden Erklärungen (Bürgschein, Verpfändungsurkunde, Aushändigungsbescheinigung) ist folgende Fassung zu Grunde zu legen:

a. Bürgschein.

Für die Erfüllung der von dem in dem Vertrage vom übernommenen Verbindlichkeiten verbürge hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bis zum Betrage von (geschrieben). Auf Anzeige gemäß § 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verzichtet.

, den ten 19 .

Angenommen:

Königliche
(Unterschrift.) (Unterschrift des Bürgen).

b. Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der Verwaltung aus dem Vertrage vom gegen den etwa erwachsen möchten, wird derselben hierdurch diejenige Forderung verpfändet, welche dem Unterzeichneten — gegen die Deutsche Reichsbank laut Depotschein Nr. — gegen die Sparkasse zu laut Sparkassenbuch Nr. — auf Herausgabe — der — des — im letzteren bezeichneten — Werthpapiere — Guthabens — zusteht. Zugleich wird die ermächtigt, das vorstehende — Depot bei der Reichsbank — Guthaben bei der Sparkasse — zu erheben und darüber Quittung zu ertheilen.

, den ten 19

Angenommen:

Königliche
(Unterschrift.) (Unterschrift des Verpfänders).

c. Aushändigungsbescheinigung.

Wir bescheinigen hiermit, daß wir zur Erfüllung der Vorschrift des § 1280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Verpfändung derjenigen Forderung, welche dem laut Depotschein Nr. gegen die Reichsbank zusteht, benachrichtigt worden sind, und erklären uns zugleich bereit, dieses Depot gegen Uebergabe des Depotscheins jederzeit an die Königliche auszuhändigen.

Berlin, den ten 19

Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere.
(Unterschriften.)

Angenommen:

, den 19

Königliche
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Die Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung ist in Kap. 35 und in der zugehörigen Anlage XVIII handschriftlich mit den entsprechenden Aenderungen zu versehen. Der allgemeinen Verfügung Nr. 3 für die Wasserbauverwaltung ist je ein Abdruck dieses Erlasses und der Anlagen zwischen den bisherigen Anlagen 3 und 4 einzufügen, auch ist in Abschnitt V und in Anlage 2 der allgemeinen Verfügung durch handschriftliche Vermerke an den betreffenden Stellen auf die neuen Vorschriften hinzuweisen.

Berlin, den 17. Januar 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

An
die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und die Ministerial-Baukommission hier.

Anlage I. zum Erlaß vom 17. Januar 1900.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Voraussätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

1) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

2) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Digitized by Google

2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht ßnur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern mua auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertr ge für die Staatskasse entstanden ist,

§ 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweiklich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§ 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

2) Ist im Vortrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7. Vertragsstrafe.

1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 8. Behinderungen der Bauausführung.

1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betr.ffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderungen ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 9. Unterbrechung der Bauausführung.

1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber der noch rückständigen ein von

Digitized by Google

dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§ 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

5) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

6) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

2) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten

Digitized by Google

Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierin erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

a. die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind oder
b. die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder
c. der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Abs. 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a. gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen, oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

5) Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 14. Ordnungsvorschriften.

1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bausausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen

Digitized by Google

hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§ 618 B. G.-B's.)

4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§ 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle

Digitized by Google

Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§ 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen, haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

4) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

8) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§ 20. Rechnungs-Aufstellung.

1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 21. Tagelohnrechnungen.

1) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 3 Wochen einzureichen.

§ 22. Abschlagszahlungen.

1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23. Schlußzahlung.

1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25. Gewährleistung.

1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26. Sicherheitsleistung.

1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung der entstandenen Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooft oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind,

Digitized by Google

nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Betrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäß Anwendung.

4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§ 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 29. Schiedsgericht.

1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Digitized by Google

9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30. Kosten und Stempel.

1) Briefe und Depeschen, welchen den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2) Die Portokosten für Geld und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt , den ten 19 .

(Der Unternehmer)

Anlage II. zum Erlaß vom 17. Januar 1900.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

2) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

3) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2) Insoweit für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze angesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

3) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

4) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet, noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder

Digitized by Google

beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen haben innerhalb der in dem Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 11).

2) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5. Vertragsstrafe.

1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Behinderungen der Leistungen und Lieferungen.

1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder durch höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen zu bewilligen.

4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

3) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

Digitized by Google

4) Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen (§ 11).

5) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8. Ort der Anlieferung und Versand.

1) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

2) Ist die Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

3) In die Frachtbriefe sind Seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

4) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9. Abnahme und Gewährleistung.

1) Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

2) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

3) Ist die im § 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebniß als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

4) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 477, 638 B. G.-B's.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

5) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

6) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

7) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a. sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-) Ort zu liefern (§ 11);

b. sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1) den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2) die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

8) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10 000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

Digitized by Google

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

1) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

2) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf, der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände Seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 B. G.-B's.).

§ 11. Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§ 7), bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12. Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a. gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

2) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen, oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

4) Abschlagszahlungen (§ 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13. Rechnungs-Aufstellung.

1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2) Etwaige Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

Digitized by Google

§ 14. Abschlagszahlungen.

1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 12 Abs. 3).

2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15. Schlußzahlung.

1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 17. Sicherheitsleistung.

1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Leistungen oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat ge-

Digitized by Google

setzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooft oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln (3/5) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel (2/5) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

Digitized by Google

§ 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 20. Schiedsgericht.

1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3) Die Fortführung der Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften im §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7) Der Obmann hat die weitern Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. Kosten und Stempel.

1) Briefen und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3) Die Kosten des Vertragstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt , den ten 19

(Der Unternehmer).

Digitized by Google

Bestimmungen über die Gewährung von Beköstigungs- und Uebernachtungsgeldern an Beamte der allgemeinen Bauverwaltung.

(Preußen.)

(Zusammenstellung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900, Seite 124.)

107. Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder werden in der allgemeinen Bauverwaltung an mittlere und Unterbeamte des Außendienstes gezahlt, die durch ihre Dienstgeschäfte häufig zu längerer Abwesenheit von ihrem Wohnsitz gezwungen sind und der Regel nach keinen Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder für die auswärtige Beschäftigung haben.

Die Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder stellen eine Entschädigung für den Mehraufwand dar, den die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Stationsortes für die Beamten mit sich bringt.

Nach den Bedingungen, unter denen die Entschädigungen zu zahlen sind, zerfallen die bezugsberechtigten etatsmäßigen Beamten in 3 Gruppen.

I. Die Angehörigen der ersten erhalten die Beköstigungsentschädigung bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Stationsortes aber innerhalb des ihnen zugewiesenen besonderen Dienstbezirks für jeden Tag, an dem sie zur Erledigung ihrer Obliegenheiten gezwungen waren, mindestens 8 Stunden ununterbrochen von ihrem Stationsorte — ganz gleich ob in größerer oder geringerer Entfernung — abwesend zu sein.

Waren die Beamten gleichzeitig genöthigt, die Nacht auswärts — im Nachtquartier oder bei der Arbeit — zu verbringen, so ist ihnen eine erhöhte Entschädigung für Tag und Nacht zusammen zu bewilligen.

Die Beamten, denen unter den gekennzeichneten Voraussetzungen Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder zustehen, sind

die Beamten des Strom-, Dünen-, Hafen- 2c. Aufsichtsdienstes, insbesondere die bautechnischen Oberbauwarte am Dortmund-Ems-Kanal, die Wasserbauwarte, die Strommeister und Dünenbeamten, Buhnen- und Pflanzungsaufseher, Pflanzungsaufseher, Buschwärter, Schleusenmeister mit Aufsichtsbezirken, der Lagerhofverwalter in Czarnikau, sofern er bei auswärtigen Dienstleistungen zur Hin- und Rückreise strombaufiskalische Fahrzeuge benutzen kann, der Wehr- und Schleusenmeister am Netzestau II im Regierungsbezirke Bromberg, die Hafenbauaufseher in Memel und Neutief u. s. w.

Von diesen Beamten erhalten:

	an Beköstigungs-Entschädigung täglich Mk.	an Beköstigungs- und Uebernachtungs-Entsch. für den Tag und die Nacht zusammen. Mk.
Die Buschwärter der Weichselstrombauverwaltung und die Pflanzungsaufseher im Regierungsbezirk Posen	0,50	1
Der Hafenpflanzungsaufseher in Swinemünde bei Beschäftigung auf dem linken Swineufer	0,50	—
bei sonstiger auswärtiger Beschäftigung	1	—
alle übrigen Beamten mit Ausnahme der Oberbauwarte	1	2
die Oberbauwarte	3	5

Den Buschwärtern darf auch für jede Nacht, in der sie mit nothwendigen Patrouillen beschäftigt sind, eine Vergütung von 50 Pf. gezahlt werden.

Die Provinzial- und Lokalbehörden haben auf die genaue Beachtung der gegebenen Vorschriften zu halten und Mißbräuche in dem Bezuge der Entschädigungen zu verhindern.

Bei Dienstreisen über ihren Dienstbezirk hinaus stehen diesen Beamten statt der Beköstigungs- und Uebernachtungs-Entschädigungen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu. Für längere Kommissorien, z. B. wenn einem Strommeister mangels einer anderen geeigneten Persönlichkeit die Vertretung eines benachbarten Strommeisters

Digitized by Google

übertragen werden muß, ist mit dem betreffenden Beamten eine angemessene Pauschvergütung zu vereinbaren, die an die Stelle der gesetzlichen Bezüge tritt und deren Höhe nicht erreichen darf. Meine Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich.

Beschäftigungen dieser Beamten außerhalb ihres etgenen Dienstbezirkes sind aber, sofern damit Ausgaben für die Staatskasse verknüpft sind, nur in den Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses zulässig.

II. Die zweite Gruppe umfaßt die Beamten auf Baggern und Dampfern.

Diese Beamten, für die im Gegensatz zu den vorbezeichneten ein fest abgegrenzter Dienstbezirk nicht anerkannt werden kann, selbst wenn sie regelmäßig nur im Bereiche einer bestimmten Bauinspektion beschäftigt werden, erhalten, sobald sie auf einem fiskalischen Fahrzeuge auswärts dienstlich beschäftigt sind, in Entfernungen vom amtlichen Wohnsitze

unter 2 km	von 2 bis einschließlich 15 km	15 km und darüber
während der Abwesenheit vom Wohnorte		
keine Entschädigung.	vom zweiten auf den Tag der Abreise folgenden Tage (also vom dritten Tage der Abwesenheit ab) täglich 50 Pf.	für den Tag nach der Abreise 50 Pf., für jeden folgenden Tag (also vom dritten Tage der Abwesenheit ab täglich) . . 1 Mk.

Befinden sich die Beamten bei der auswärtigen Dienstthätigkeit bald über bald unter 15 km vom Stationsorte entfernt, ohne an diesen zurückzukehren, so erhalten sie für die Tage, an denen sie nicht bis 15 km entfernt gewesen sind (ohne Rücksicht darauf, ob sie die 2 km Grenze überschritten haben oder nicht) 50 Pf. täglich, sofern es sich nicht um Tage handelt, die als erste Tage nach der Abreise entsprechend den obigen Bestimmungen entschädigungsfrei sind. Wenn beispielsweise ein Baggermeister in den 4 ersten Tagen nach der Abreise unter 2 km vom Stationsorte thätig war, am 5. Tage bis 18 km gelangte, am 6. dort arbeitete und demnächst nach 1,5 km aber nicht an den Stationkort selbst zurückkehrte, am 7. Tage bei 1,5 km beschäftigt war und am 8. sich bis 10 km entfernte, so erhält er für die vier ersten Tage nach der Abreise keine Beköstigungs-Entschädigung für den 5. und 6. Tag je 1 Mk., für den 7. und 8. je 50 Pf.

Bei der Feststellung der Entfernungen sind die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen über die Berechnung der Reisekosten der Staatsbeamten zu beachten.

Die Sätze von 50 Pf. und 1 Mk. gelten für jede auswärtige Dienstthätigkeit, also auch in den Fällen, in denen die Beamten auf irgend einem baufiskalischen Fahrzeuge außerhalb ihres gewöhnlichen Stationsbezirkes verwendet werden. Nur dann, wenn in solchen Fällen der Nachweis geführt werden kann, daß den Beamten ein Mehraufwand erwachsen ist, der die regelmäßigen Sätze als eine ungenügende Entschädigung erscheinen läßt, würde ich auf besonderen Antrag bereit sein zu genehmigen, daß eine höhere Entschädigung gezahlt wird. Vor der Berichterstattung ist dieser Nachweis genau zu prüfen, damit nicht ungerechtfertigte Anträge zur Vorlage gelangen, die in der Hauptsache darauf abzielen, den betreffenden Beamten eine die Auslagen übersteigende Zuwendung zu verschaffen. Die Entfernung des Reiseziels oder der Arbeitsstelle wird hierbei keine besondere Bedeutung beizulegen sein, namentlich nicht bei Reisen von kurzer Dauer, zumal die Beamten bei der Möglichkeit, an Bord zu übernachten und zu speisen, von dem Orte des Aufenthalts ziemlich unabhängig sind und es meistens keinen wesentlichen Unterschied ausmacht, wo sie ihre Lebensmittel einkaufen.

Sollten die Beamten bei der auswärtigen Beschäftigung aus besonderen Gründen gezwungen sein, anstatt auf den mit Schlafvorrichtungen versehenen Fahrzeugen anderweitig zu übernachten, so tritt an die Stelle der Beköstigungs-Entschädigung von 50 Pf. und 1 Mk. eine Gesammtentschädigung von 3 Mk. für die mittleren Beamten und für die Unterbeamten eine solche von 1 Mk. 50 Pf. für Tag und Nacht zusammen.

Der Berechnung der Beköstigungsentschädigung ist die Zeit des dienstlichen Verlassens des Wohnorts und der dienstlichen Rückkehr zu Grunde zu legen. Bleibt das Fahrzeug des Beamten auf der Arbeitsstelle, so wird die Zahlung der Entschädigung dadurch nicht berührt, daß der Beamte sich aus privaten Anlässen in einzelnen Fällen

Digitized by Google

Abends nach Hause begiebt und am nächsten Morgen an den Ort seiner Thätigkeit zurückkehrt. Insbesondere hat die lediglich durch Sonn- und Feiertage herbeigeführte Unterbrechung des Betriebes der auswärts verwendeten Schiffe 2c. auf die Berechnung der Beköstigungs-Entschädigung keinen Einfluß; letztere wird vielmehr auch dann weiter gezahlt, wenn das Personal der auswärts verbliebenen Fahrzeuge die Feiertagsruhe zu einer vorübergehenden Anwesenheit am Wohnorte oder Stationsorte benutzt.

Selbst die Rückkehr der Fahrzeuge an den Stationsort unterbricht die Zahlung der Beköstigungs-Entschädigung nur dann, wenn den Beamten vor der neuen Ausfahrt die Möglichkeit geboten war, sich für die nächsten Tage aus ihrer Wirthschaft mit Lebensmitteln zu versorgen. Allgemeine Regeln darüber, unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit als vorliegend anzunehmen ist, lassen sich nicht aufstellen, weil es dabei zu sehr auf Dauer und Tageszeit des Aufenthalts, Entfernungen und sonstige örtliche oder dienstliche Verhältnisse ankommt. Die Entscheidung muß daher in den einzelnen Fällen den betheiligten Behörden überlassen bleiben.

Wird ein Beamter auf längere Zeit in den Bezirk einer anderen Provinzialbehörde abgegeben und erscheinen die regelmäßigen Entschädigungssätze bei sorgfältiger Prüfung nicht als ausreichende Vergütung, so ist erforderlichenfalls mit ihm ein angemessener Zuschuß zu vereinbaren und meine Genehmigung einzuholen.

Für Dienstreisen, die Dampfer- und Baggerbeamte nicht auf einem fiskalischen Schiffe ausführen, sind ihnen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu bewilligen. Beispielsweise werden diese einem Schiffsführer, der eine Dienstreise mit der Eisenbahn nach einer Werft unternimmt, um von dort ein Schiff zurückzuführen, für die Heimreise zu gewähren sein, während er für die Rückfahrt auf dem Schiffe nur die Beköstigungs-Entschädigung erhalten darf, sofern deren Zahlung bestimmungsgemäß zulässig ist. Für ihre Berechnung würde der Tag der Heimreise als erster Tag der Abwesenheit vom Wohnorte anzusehen sein. Ebenso würden einem Beamten anläßlich einer Reise zu Schiff behufs dessen Ablieferung auf einem Bauhofe für die Hinreise die Beköstigungs-Entschädigung, für die Rückreise ohne Schiff die gesetzlichen Reisekosten nebst Tagegeld zustehen.

Die Beamten auf Baggern und Dampfern sind übrigens nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist, außerhalb ihres Stationsortes zur Beaufsichtigung von Reparaturen 2c. an ihren Fahrzeugen heranzuziehen und nicht länger als nothwendig auf den Bauhöfen zu belassen. In der Regel wird der Bauhofsvorsteher die Ausbesserungs- 2c. Arbeiten ohne ihren Beistand leisten können und dürfte es genügen, wenn sie die Fahrzeuge abliefern und abholen. Sollte es sich ausnahmsweise einmal nicht vermeiden lassen, einen Beamten längere Zeit nach einem Bauhofe zu entsenden, so würde, wenn die gewöhnlichen Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder keine ausreichende Entschädigung bieten, mit ihm eine angemessene Pauschvergütung für die Hin- und Rückreise sowie die Zeit des Verbleibens auf dem Bauhofe zu vereinbaren und meine Genehmigung einzuholen sein.

Die Ausgaben an Beköstigungs- und Uebernachtungsgeldern beider voraufgeführten Gruppen von etatsmäßigen Beamten sind bei Kapitel 65, Titel 13 des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen auf Grund von vierteljährlichen Liquidationen, die alle maßgebenden Umstände (Zweck und Dauer der jedesmaligen Abwesenheit vom Stationsorte, die zurückgelegten Entfernungen, erforderlichenfalls Uebernachtung 2c.) ersichtlich machen, von den den Liquidanten vorgesetzten Baubeamten bescheinigt und von den Provinzialbehörden mit Zahlungs-Anweisung versehen sein müssen.

III. Die die 3. Gruppe bildenden etatsmäßigen Beamten — die Stackmeister — sind hier nur wegen des Bezuges von Uebernachtungsgeld — vergl. den letzten Absatz dieses Abschnittes — zu erwähnen. Sie erhalten zwar neben ihrem festen Diensteinkommen zeitweilig auch noch eine besondere Entschädigung, aus Kapitel 65, Titel 13 des Etats; indessen ist diese Vergütung nicht als eine Beköstigungs-Entschädigung, sondern als ein Tagelohn oder Tagegeld anzusehen, daß die hauptsächlichsten Einkünfte dieser Beamten ausmacht. Es wird ihnen für jeden Tag gezahlt, den sie bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Bauverwaltung — ganz gleich ob an ihrem Stationsorte oder außerhalb desselben — beschäftigt sind und beträgt im Mindestsatze 2 Mk. im Höchstsatze 4 Mk., innerhalb welcher Grenzen die Provinzialbehörden für die einzelnen Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen selbständig anweisen. Auch den aus

Digitized by Google

Anlaß von Bauausführungen mit schriftlichen Arbeiten an ihrem Wohnorte dienstlich beschäftigten Stackmeistern ist das Tagegeld — in der Regel aber nicht der Höchstsatz — zu gewähren.

Sind die Beamten anläßlich solcher Mitwirkung bei der Ausführung von Bauarbeiten infolge größerer Entfernung der Baustelle von ihrem Stationsorte genöthigt, auswärts — im Nachtquartier oder bei der Arbeit zu übernachten, so erhalten sie noch das oben erwähnte Uebernachtungsgeld von 1 Mk. für die Nacht aus Kapitel 65, Titel 13, des Etats.

IV. Auch den außeretatsmäßigen Beamten, die in derselben Weise wie die vorbezeichneten etatsmäßig beschäftigt werden, dürfen Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder bis zur Höhe der den etatsmäßigen Beamten zugestandenen Sätze unter den gleichen Bedingungen gezahlt werden, sofern nicht bei der Festsetzung ihrer Remunerationen oder ihres Lohns bereits auf die auswärtige Thätigkeit Rücksicht genommen ist. Zur Ueberschreitung jener Sätze bedarf es meiner Genehmigung genau so wie für die etatsmäßigen Beamten.

Die Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder der außeretatsmäßigen Beamten sind bei den Fonds zu verausgaben, aus denen die Remunerationen oder Löhne dieser Hilfskräfte bestritten werden.

V. Für Lohnarbeiter und im privaten Vertragsverhältnisse beschäftigtes Personal bleibt die Regelung den Provinzialbehörden überlassen, sofern nicht in Einzelfällen von hier aus besondere Anweisungen ergangen sind oder ergehen. Es ist aber darauf zu halten, daß derartige Personen auch in diesen Bezügen der Regel nach nicht besser gestellt werden, als die mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden Beamten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn besondere Verhältnisse sie rechtfertigen, meiner Genehmigung bedarf es dazu nicht.

Berlin, den 31. März 1900.

Benutzung von Brennerstuben an Ringöfen als Schlafräume für die Brenner.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl v. 1900, S. 127.)

108. Von einer Ortspolizeibehörde war einem Ziegeleibesitzer auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes verboten worden, die an seinem Ringofen befindliche Brennerstube als Schlafraum für die Brenner benutzen zu lassen. Die Beschwerden gegen diese Verfügung wurden von dem Landrath und dem Regierungspräsidenten verworfen. Die Klage gegen den Bescheid des Letzteren hat das Königliche Oberverwaltungsgericht durch Erkenntniß vom 15. November v. J. als unzulässig abgewiesen.

Dies Erkenntniß enthält folgende beachtenswerthe Ausführungen:

„Die Verfügung stellt sich als eine einer bereits bestehenden Anlage gegenüber erlassene Verfügung dar, durch welche eine zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich erscheinende Anforderung gestellt wird, und zu deren Erlasse der Amtmann nach dem § 120d der Reichsgewerbeordnung (Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, R. G. Bl. S. 261) und der Nr. 5 der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. 1892, S. 115) zuständig war. Denn auch das Erforderniß für ein Einschreiten aus dem § 120d, daß die Durchführung der in §§ 120a und 120c enthaltenen Grundsätze bezweckt wird (Abs. 1 des § 120d), ist gegeben. In dieser Beziehung kommt hier in Betracht eine derartige Einrichtung der Arbeitsräume, daß die Arbeiten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet (§ 120a, Abs. 1). Zu den Arbeitsräumen im vorstehenden Sinne gehören nicht blos die Räume, die unmittelbar und ausschließlich dem Arbeiter dienen, sondern alle Räume, in denen die Arbeiter ihres Berufes wegen verkehren oder sich

Digitized by Google

aufhalten: es können darunter namentlich auch Schlafräume fallen (von Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 3. Aufl., Band II, S. 171, Anm. 3a, d zu § 120a). Speziell für Schlafstätten von Arbeitern auf einem Ringofen hat bereits das Reichsgericht in dem Urtheile vom 10. Juli 1896 (Entscheidungen desselben in Strafsachen Bd. XXIX, S. 50, Reger, Entscheidungen Bd. XVII, S. 151) ausgesprochen, daß die Annahme, sie seien unter der Betriebsstätte im Sinne des §§ 120a bis c mitbegriffen, nicht rechtsirrthümlich sei. Die Schlafstätten werden eingerichtet, um im Interesse des Betriebes des Ringofens stets wenigstens einzelne Brenner unmittelbar bei dem Ofen zur Verfügung zu haben. Sie stehen, wenn sie vorhanden sind, mit dem Betriebe selbst in wesentlichem Zusammenhange und haben große Aehnlichkeit mit den Schlafräumen für Fabrikwachen, die zweifellos zu den Arbeitsräumen zu rechnen sind. Es ist daher die Stube, deren Benutzung als Schlafraum für die Brenner dem Kläger untersagt worden ist, als Arbeitsraum im Sinne des § 120a, Abs. 1, anzusehen.

Ist aber hiernach die Verfügung vom 13. August 1898 eine auf Grund des § 120d der Reichsgewerbeordnung erlassene Verfügung, so ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Absatz 4 des § 120d unzulässig. Es fand nur die Beschwerde bei dem Beklagten als der höheren Verwaltungsbehörde (Nr. 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1892) und gegen dessen Bescheid vom 21. November 1898 binnen vier Wochen die weitere Beschwerde an die endgültig entscheidende Centralbehörde statt.

Berlin, den 13. Februar 1900.

Charakterisirung beweglicher Dampfkessel.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 128.)

109. Ein in einem Eisenbahnwagen zu Heizzwecken aufgestellter Dampfkessel ist als ein beweglicher anzusehen, da er zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll. Der Umstand, daß solche Kessel in dauernde Verbindung mit dem Wagenuntergestell stehen, kann für ihre etwaige Zutheilung zu den feststehenden Kesseln ebensowenig ins Gewicht fallen, als dies bei den mit ihrem Untergestell verbundenen Lokomotivkesseln der Fall ist.

Das Gleiche gilt von den Kesseln zum Betriebe von Schiebebühnen, sowie von drehbaren und fahrbaren Krähnen, hinsichtlich deren die gleichen Zweifel geäußert worden sind.

Berlin, den 14. Februar 1900.

Dienstinstruktion für die Königlichen Förster.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 12. Januar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 128.)

110. Die Fassung des § 37 der Förster-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 hat in dem letzten Satze zu Mißdeutungen Anlaß gegeben. Dieser letzte Satz von „Auch" bis „zu machen" fällt deshalb fort und tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

„Den Forst- und Jagdschutz hat er auch in anderen Königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40 dritter Absatz, auszuüben. Von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht Königlichen Forst- und Jagdbezirken hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen."

Hiernach sind die der Königlichen Regierung unterstellten Forstbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Januar 1900.

Digitized by Google

Berichtigung.

Der im Arch. f. Verwltgsr. Bd. XXV S. 254 abgedruckte Ministerial-Erlaß, betreffend eine kommunale besondere Grundsteuer ꝛc. datirt vom 2. Oktober 1899, in der Ueberschrift zu dem Erlasse und in dem chronologischen Register ist dagegen irrthümlich als Datum der 20. Oktober angegeben.

Aerztliche Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 129.)

111. Die Vorschriften des § 16 des am 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November v. J. (G. S. S. 565) lassen es geboten erscheinen, daß die ärztlichen Ehrengerichte von der Einleitung eines Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation (§ 53 der Reichsgewerbeordnung) gegen einen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Arzt sowie von dem Ausgange eines solchen Verfahrens in jedem einzelnen Falle alsbald Kenntniß erhalten. Da für das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation nach § 54 der Reichsgewerbeordnung und § 120 des Zuständigkeitsgesetzes die Bezirksausschüsse zuständig sind, ersuche ich, den dortigen Bezirksausschuß mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ferner wollen Sie die Ihnen unterstellten Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden, auf den Inhalt des § 11 Absatz 1 und 2 und des § 53 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. November v. Js. noch besonders aufmerksam machen lassen. Es läßt sich erwarten, daß die Thätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte dadurch wesentlich erleichtert werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1900.

Zuziehung eines Dolmetschers bei Verhandlungen eines Standesbeamten mit Sprechunfähigen, Tauben und Sprachunkundigen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 3. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 130.)

112. In den §§ 10 und 11 der Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 — R. G. Bl. S. 225 —) ist die Zuziehung eines Dolmetschers bei Verhandlungen eines Standesbeamten mit Sprechunfähigen, Tauben und Sprachunkundigen vorgesehen und für diesen Fall bestimmt, daß, wenn der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt sei, an Stelle einer eidesstattlichen Verpflichtung die Berufung auf den geleisteten Eid genüge.

Aus Anlaß einer in einem anderen Bundesstaate getroffenen Bestimmung war in Anregung gekommen, ob in Fällen, in denen Dolmetscher von den Gerichten als solche im Allgemeinen beeidigt werden, diese Beeidigung nicht auch für ihre Zuziehung durch die Standesämter nutzbar gemacht werden könne. Auf Grund der hierüber zwischen den beiderseitigen Ressorts getroffenen Verständigung ist daher in die vom Herrn Justizminister am 5. Februar d. Js. erlassene Allgemeine Verfügung, betreffend die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten, welche in Nr. 6 des diesjährigen Justizministerialblatts abgedruckt ist, als § 10, Abs. 3 folgende Bestimmung aufgenommen worden:

„Vor der allgemeinen Beeidigung eines Dolmetschers hat der Landgerichtspräsident an den Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten) die Anfrage zu richten, ob gewünscht werde, daß die Beeidigung gemäß den §§ 10

Digitized by Google

und 11 der Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899, R. G. Bl. S. 225) auf die Standesämter erstreckt werde, und für den Fall der Bejahung um Bezeichnung der betreffenden Standesämter zu ersuchen. In diesem Falle sind, wenn der zu beeidigende Sachverständige einverstanden ist, die Standesämter in der Eidesformel mit aufzunehmen. Beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls ist dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) mit dem Ersuchen um Benachrichtigung der betreffenden Standesämter zu übersenden."

Berlin, den 3. März 1900.

Einrichtung von Kreiswasserwehren.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 9. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 130.)

113. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März 1898 übersende ich anbei den Abdruck eines von dem Kreistage des Kreises Marienburg kürzlich beschlossenen Reglements über die Einrichtung einer Kreiswasserwehr mit dem Ersuchen, nach Möglichkeit dahin wirken, daß ähnliche Organisationen auch in den der Hochwassergefahr ausgesetzten Kreisen Ihres Verwaltungsbezirkes ins Leben gerufen werden.

Berlin, den 9. März 1900.

Reglement betreffend die Kreiswasserwehr im Kreise Marienburg Westpr.

Auf Grund des § 20 Nr. 2 der Kreisordnung in der Fassung vom 19. März 1881 wird hiermit für die Kreiswasserwehr des Kreises Marienburg folgendes Reglement erlassen.

§ 1. Die Kreiswasserwehr ist eine Einrichtung des Kreises Marienburg. Sie bezweckt die Hülfeleistung bei Wassersnoth und bei sonstiger allgemeiner Gefahr.

§ 2. Die Kreiswasserwehr ist in 8 Stationen eingetheilt. Je eine Station befindet sich in den Ortschaften Baarenhof (Rothebude), Neuteicherwalde, Tiegenhof, Schadwalde, Wernersdorf, Marienburg (Nogatbrücke), Thiensdorf (Rückfort) und Reichhorst (drei Rosen).

Ueber etwa nothwendig werdende Verlegungen der Stationen hat der Kreisausschuß zu bestimmen.

§ 3. Zu jeder Wasserwehrstation gehören zwei Stahlblechpontons, ein Handkahn und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände. Die Pontons, Kähne nebst allen Zubehörstücken sind in den dazu erbauten Schuppen aufzubewahren. Die Schuppen wie sämmtliche zur Wasserwehrstation gehörigen Gegenstände sind stets in gutem Zustande zu erhalten, auch gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 4. Für jede Wasserwehrstation sind ein Stationskommandant, ein Stellvertreter für denselben und 18 Wasserwehrmänner zu bestellen.

Die Bestellung des Stationskommandanten und dessen Stellvertreter erfolgt durch den Kreisschuß. Das Amt des Stationskommandanten ist ein Ehrenamt, und haben die Kommandanten nur den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu beanspruchen; sie können mit einem besonderen Abzeichen versehen werden.

Dem Stationskommandanten liegt die Beaufsichtigung der Wasserwehr-Utensilien ob, er hat die etwa erforderlichen Reparaturen derselben mit Genehmigung des Kreisausschusses ausführen zu lassen, er führt das Inventarienverzeichniß, bestellt die Wasserwehrmänner für seine Station und führt die Mannschaftsliste. Er beruft die Wasserwehrmänner zu den Uebungen sowie im Falle der Gefahr zusammen und führt den Befehl bei den Uebungen und im Ernstfalle bei den Rettungsarbeiten.

§ 5. Als Wasserwehrmänner sind nur Personen zu bestellen, welche gesund sind, für den Dienst in der Wasserwehr ausreichend kräftig erscheinen und möglichst in der

Digitized by Google

Nähe der Station wohnen. Es sind dabei thunlichst Personen aus dem schifffahrttreibenden Publikum oder solche, welche mit dem Bootsbetriebe hinreichend vertraut sind, zu berücksichtigen.

Die Wasserwehrmannschaften können mit Blusen, Mützen und Brotbeutel oder in anderer Weise zweckmäßig ausgerüstet und mit Abzeichen versehen werden. Die Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigenthum des Kreises, auf dessen Kosten sie gegebenen Falles zu beschaffen sind. Die Wasserwehrmänner haben die übernommenen Pflichten gewissenhaft und treu zu erfüllen, die Dienstvorschriften genau zu beachten und den Befehlen des Kommandanten bezw. dessen Stellvertreters unbedingt Gehorsam zu leisten. Lässigkeit im Dienst oder Ungehorsam haben sofortige Entlassung zur Folge.

Als Entschädigung für die Theilnahme an den Uebungen und an den Rettungsarbeiten erhalten die Mannschaften ein angemessenes Stundengeld, dessen Höhe vom Kreisausschuß festzusetzen ist.

§ 6. Die Wasserwehrmannschaften sind für den Rettungsdienst bei Wassersnoth ordnungsmäßig auszubilden; auch sind in gewissen Zeiträumen Uebungen vorzunehmen.

Die Vornahme der Uebungen bestimmt der Kreisausschuß.

§ 7. Die Kosten, welche durch die Unterhaltung der Kreiswasserwehr, Vornahme der Uebungen u. s. w. erwachsen, trägt der Kreis. Die erforderlichen Mittel, welche alljährlich in den Kreishaushaltsetat einzustellen sind, sind in derselben Weise wie die übrigen Kreisabgaben aufzubringen.

§ 8. Die Leitung der ganzen Wasserwehr und die Beaufsichtigung derselben liegt dem Kreisausschuß bezw. seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ob.

Marienburg, den 1. November 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Marienburg.

von Glasenapp. Ebeling. Oehlrich. Pohlmann. Schroedter. Schultz. Wölke.

So beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Marienburg am 29. November 1899.

von Glasenapp. Pohlmann. Oehlrich. Rud. Wölke.

Aufstellen von Vorrichtungen für das Ring- und Plattenwerfen genannte Glückspiel.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe u. des Ministers des Innern vom 6. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 132.)

114. Die Auffassung, daß durch den Ministerial-Erlaß vom 4. August v. Js. (Ministerialblatt 1899, Seite 123) das Aufstellen von Vorrichtungen für das sogenannte Ring- und Plattenwerfen in Preußen allgemein habe verboten werden sollen, trifft nicht zu.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist nur die Ausstellung besonderer Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst einer derartigen Ausspielung unzulässig. Die Wandergewerbescheine haben vielmehr lediglich auf das Feilbieten der Waaren zu lauten. Es ist sodann Sache der Ortspolizeibehörden, auf Grund des § 56c der Reichsgewerbeordnung und des Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 991) darüber zu entscheiden, ob und inwiefern sie bei Gelegenheit von Volksbelustigungen für geringfügige Gegenstände Ausnahmen von dem Verbot der Ausspielung u. s. w. zulassen wollen.

Berlin, den 6. März 1900.

Digitized by Google

Entschädigung der Medizinalbeamten für Verrichtungen im ortspolizeilichen Interesse in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten u. des Ministers des Innern vom 21. Februar 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 132.)

115. Seitens des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes, welches in einem Erkenntnisse vom 20. Januar 1899 bereits ausgesprochen hatte, daß den Medizinalbeamten für Verrichtungen im ortspolizeichen Interesse in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung keine Gebühren, sondern nur Fuhrkosten zustehen, ist diese Frage unter besonderer und ausdrücklicher Würdigung des anders lautenden in dem Spezialfalle eines Kreisphysikus ergangenen Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 5. Januar 1899 (abgedruckt in der Zeitschrift der Medizinalbeamte Nr. 5 vom 1. März 1899 und in der deutschen Gemeindezeitung Jahrgang XXXVIII, Nr. 12, S. 67), einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Bei derselben hat das Oberverwaltungsgericht seinen Standpunkt, welcher auch der in der Sache von uns vertretenen Auffassung entspricht, aufrecht erhalten. Indem wir die in dem bezüglichen Erkenntnisse vom 1. Dezember 1899 gegebene Begründung, sowie einen Auszug aus der Begründung des früheren Erkenntnisses vom 20. Januar 1899 in den Anlagen (a und b) anschließen, ersuchen wir, alle Ansprüche von Medizinalbeamten auf Zahlung von Gebühren aus der Staatskasse in Fällen der in Betracht kommenden Art abzuweisen und von etwa seitens einzelner Medizinalbeamten angestrengten Prozessen uns Anzeige zu machen.

Berlin, den 21. Februar 1900.

---

a.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1899.

Gründe.

ꝛc.

Die erhobene Klage konnte nicht als begründet erachtet werden.

Die allein streitige Frage, ob der Staat bei eigener Verwaltung der Gesundheitspolizei in C. verpflichtet sein würde, dem Stadtphysikus Gebühren für dessen Amtsverrichtungen in Angelegenheiten der Ortspolizeiverwaltung zu zahlen, ist von dem Oberverwaltungsgerichte in der zwischen denselben Parteien am 20. Januar 1899 ergangenen Entscheidung im verneinenden Sinne beantwortet worden. An dieser Rechtsauffassung, auf deren ausführliche Begründung in jener Entscheidung hiermit verwiesen wird, mußte auch im vorliegenden Falle festgehalten werden. Auch die Ausführungen in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 5. Januar 1899 geben keinen Anlaß, von der früheren Auslegung des § 1 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 wieder abzugehen.

In dem Urtheil des Reichsgerichts ist hervorgehoben, daß die in dem § 1 a. a. O. festgesetzte Vergütung den Medizinalbeamten für ihre im ortspolizeilichen Interesse ausgeführte medizinal- oder sanitätspolizeiliche Thätigkeit, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe, auch dann gewährt werden solle, wenn die Ortspolizei von einer Königlichen Behörde verwaltet werde. Daß in diesem Falle von dem Gesetze dem Beamten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Gemeinde verliehen werde, beruhe lediglich auf der Erwägung, daß die Gemeinde schließlich die Ausgabe zu tragen habe und es deshalb zweckmäßig sei, ein rechtliches Band zwischen ihr und dem Beamten herzustellen, während nach logischer Konstruktion der Staat, der die Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen habe, zu der Vergütung dem Medizinalbeamten gegenüber verpflichtet sei. Jenes rechtliche Band sei gelöst, wo der Staat auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen habe. Dort sei der Anspruch des Beamten gegen den Staat

Digitized by Google

wirksam geworden und dem Beamten die Möglichkeit gewährt, die aus dem Gesetze vom 9. März 1872 fließenden Rechte gegen den Staat geltend zu machen. Auch habe sich die Natur der von den Medizinalbeamten im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Verrichtungen nicht verändert. Die Ortspolizei werde von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinde verwaltet, die betreffenden Verrichtungen der Medizinalbeamten erfolgten daher nicht im unmittelbaren Interesse des Staates.

Diesen Ausführungen kann nicht beigestimmt werden. Wenn sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergiebt, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die fraglichen Gebühren der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte auch in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung zustehen sollten, so konnte sich diese Absicht doch nur auf die Fälle beziehen, in denen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Gebührenanspruch vorliegen. Dieser Anspruch sollte, wenn er an sich begründet war, durch den Umstand nicht ausgeschlossen werden, daß die Ortspolizeiverwaltung von einer Königlichen Behörde geführt wird. Dagegen ist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu entnehmen, daß letzterer Umstand auch dann einen Anspruch auf Gebühren begründen sollte, wenn ein solcher nach den allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes nicht gegeben war. Wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 1900 dargelegt worden ist, hängt aber der Anspruch der Medizinalbeamten nicht davon ab, wer die örtliche Polizeiverwaltung führt und wer daher den Auftrag zu der Amtsverrichtung dem Medizinalbeamten ertheilt hat, ob eine Staatsbehörde oder eine Gemeindebehörde, sondern davon, wer die Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung zu tragen hat. Ist dies die Gemeinde, so sollte nach dem Gesetze vom 9. März 1872 dem Medizinalbeamten der Gebührenanspruch auch dann zustehen, wenn die Polizei von einem Königlichen Beamten verwaltet wird; ist es dagegen der Staat, so hat der Medizinalbeamte einen Gebührenanspruch nicht, weil er vom Staate besoldet wird. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß durch das Gesetz vom 9. März 1872 die Gemeinde als der zur Gebührenzahlung Verpflichtete aus Zweckmäßigkeitsrücksichten an die Stelle des nach logischer Konstruktion verpflichteten Staates, des Auftraggebers, gesetzt worden ist. War eine Auftragsertheilung der Rechtsgrund für eine Verpflichtung zur Gebührenzahlung, so konnte der Anspruch auf die Gebühren für Ausführung des Auftrages in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung von den Medizinalbeamten auch vor Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 nur dem Staate, dessen Beamter den Auftrag ertheilt hatte, aber nicht der Gemeinde gegenüber erhoben werden, da die Königliche Polizeibehörde kein Organ der Gemeinde ist. Der Staat hatte der Gemeinde gegenüber einen Anspruch auf Erstattung der von ihm für die unmittelbare Polizeiverwaltung verausgabten Kosten. Die Gemeinde hatte keine Verpflichtung, an den Medizinalbeamten unmittelbar Gebühren zu zahlen für Verrichtungen, die er im Auftrage der Königlichen Polizeibehörde ausgeführt hatte, und der Medizinalbeamte daher kein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Gemeinde. Die Voraussetzung des Reichsgerichts, daß das Gesetz vom 9. März 1872 dem Medizinalbeamten ein solches „unmittelbares Forderungsrecht gegen die Gemeinde" auch in dem Falle verliehen habe, daß die örtliche Polizeiverwaltung in der Gemeinde von einer Königlichen Behörde geführt würde, trifft nicht zu. Es kann auf diese Voraussetzung mithin auch nicht die Annahme gestützt werden, daß in diesem Falle in Folge des Gesetzes vom 20. April 1892 ein durch das Gesetz vom 9. März 1872 hergestelltes „rechtliches Band" zwischen dem Beamten und der Gemeinde „gelöst" und ein „nach logischer Konstruktion" bestehender Anspruch des Beamten an den Staat „nunmehr wirksam geworden" sei. Der unterzeichnete Gerichtshof mußte vielmehr dabei verbleiben, daß in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung der dem Staate gegenüber vor Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 begründet gewesene Anspruch der Medizinalbeamten auf Gebühren in Folge dieses Gesetzes deshalb fortgefallen ist, weil der Träger der Kosten für die Ortspolizeiverwaltung ein anderer geworden ist, und nach dem Gesetze vom 9. März 1872 das Recht des Medizinalbeamten auf Gebühren nur dann besteht, wenn die Gemeinde jene Kosten zu tragen hat. Endlich konnte auch der Annahme des Reichsgerichts nicht beigestimmt werden, daß sich die Natur der ortspolizeilichen Verrichtungen der Medizinalbeamten in Beziehung auf die Frage, ob sie im Staatsinteresse oder im

Gemeindeinteresse erfolgen, in Folge des Gesetzes vom 20. April 1892 deshalb nicht geändert habe, weil „die Ortspolizei von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinde verwaltet" werde. Durch die Ortspolizeiverwaltung wird stets eine Aufgabe des Staates erfüllt. Wo diese den Vorstehern der Gemeinden durch das Gesetz in vollem Umfange übertragen ist (wie nach § 57 der Rheinischen Städteordnung in den Städten dem Bürgermeister), verwalten sie die Polizei nicht als eine kommunale Angelegenheit der Gemeinden, sondern als eine ihnen delegirte staatliche Angelegenheit (vergl. § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Dies gilt auch von der Ueberweisung einzelner Zweige der Polizeiverwaltung an die Stadtgemeinden auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892. Auch hier erfolgt die Verwaltung der Polizei nicht durch die Gemeinde wie eine dieser zufallende kommunale Aufgabe, sondern durch denjenigen Gemeindebeamten, der durch die Städteordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften zur Polizeiverwaltung in der Stadt berufen ist. Uebernimmt dagegen der Staat selbst die Verwaltung der Ortspolizei in einer Stadt, so führt er die Verwaltung nicht „im unmittelbaren Interesse der Gemeinde", sondern in Erfüllung einer ihm selbst grundsätzlich obliegenden Aufgabe und auf seine Kosten, wenn auch die Gemeinde kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung verpflichtet ist, an den Staat einen Beitrag zu den ihm aus seiner Verwaltung erwachsenden Kosten zu zahlen. Das „Interesse„ des Gemeindeverbandes an der Ortspolizeiverwaltung, auf das die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 sich beziehen, ist lediglich ein vermögensrechtliches, da die Gemeinden auch nach dem Gesetze vom 11. März 1850 nicht die Ortspolizei zu verwalten, sondern nur deren Kosten zu tragen hatten.

Wenn schließlich die Klägerin darauf hinweist, daß der Staat die hier streitigen Gebühren bei eigener Verwaltung der Gesundheitspolizei deshalb zu zahlen haben würde, weil die Civilgerichte ihn hierzu verurtheilen würden, so mag bemerkt werden, daß die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts eine Rechtswirkung nur für den im damaligen Prozesse erhobenen einzelnen Anspruch hat, und daß die Möglichkeit des Eintritts einer Aenderung in der Rechtsauffassung des Reichsgerichts in künftigen Prozessen über Ansprüche der fraglichen Art nicht ausgeschlossen ist.

Ist hiernach der von der Klägerin erhobene Anspruch unbegründet, so mußte die Klage zurückgewiesen werden.

2c.

---

b.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 1899.

Gründe.

2c. Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

1) Der Anspruch der Klägerin, daß die durch Revisionen der Drogenhandlungen und andere örtliche Geschäfte verursachten Fuhrkosten des Stadtphysikus und die Gebühren des hinzugezogenen Apothekers mit 821,10 Mk. als Ersparniß des Staates in Rechnung gestellt werden, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 1872 und der Verordnung vom 17. September 1876 begründet und vom Beklagten auch anerkannt worden. Da in dem angefochtenen Beschlusse für Zwecke dieser Art nur 256,50 Mk. angesetzt waren, so erhöht sich der als Ersparniß in Rechnung zu ziehende Betrag hier um 564,60 Mk.

Dagegen war der Anspruch der Klägerin auf Anrechnung der von ihr an den Stadtphysikus gezahlten Gebühren nicht als begründet zu erachten. In der Entscheidung vom 10. November 1897, welche den Polizeikostenbeitrag für das Jahr 1895/96 betraf, waren diese Gebühren allerdings als Ersparniß des Staates angesehen worden, weil, insbesondere nach der amtlichen Auskunft des Polizeipräsidenten davon ausgegangen werden mußte — wie in der Begründung jener Entscheidung gesagt ist —, daß diese Gebühren auch vom Staate zu zahlen gewesen sein würden. Die amtliche

Digitized by Google

Auskunft, auf welche sich jene Entscheidung stützte, hat sich inzwischen insofern als irrig erwiesen, als von der Königlichen Oberrechnungskammer die Wiedereinziehung der früher aus der Kasse der Königlichen Polizei-Verwaltung zu C. an den Polizei-Stadtphysikus gezahlten Gebühren angeordnet worden ist, weil dieser Beamte nach Ansicht der Ober-Rechnungskammer auf Gebühren nach § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 keinen Anspruch hat. Es mußte daher im vorliegenden Falle dieser Anspruch von dem Gerichtshofe einer selbständigen Prüfung unterzogen werden. Sie hat ergeben, daß die Auslegung der erwähnten Gesetzvorschrift zwar zu erheblichen Zweifeln Anlaß giebt, daß aber die überwiegenden Gründe gegen die Auffassung der Klägerin und der von ihr erwähnten Entscheidungen der Civilgerichte sprechen.

Der § 1 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 lautet:

„Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer viertel Meile von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Betheiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Rthlrn. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt."

Hier wird unterschieden, einerseits zwischen den Verrichtungen, die von den Medizinalbeamten im allgemeinen staatlichen Interesse vollzogen und für welche sie durch ihre Besoldung aus der Staatskasse entschädigt werden und solchen Verrichtungen, die durch ein Privatinteresse veranlaßt sind. Für letztere haben sie den Betheiligten gegenüber einen Anspruch auf Gebühren. Diesen „betheiligten" Privatpersonen sind die Gemeinden für den Fall gleichgestellt, daß die Thätigkeit der Medizinalbeamten für „solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt." Das Gesetz stellt hiernach nicht sämmtliche Verrichtungen, die im ortspolizeilichen Interesse erfolgen, zu denen in Gegensatz, die im allgemeinen staatlichen Interesse vollzogen werden, sondern nur diejenigen von ihnen, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt. Es räumt dagegen einen Anspruch auf Gebühren den Medizinalbeamten nicht für den Fall ein, daß die Befriedigung der ortspolizeilichen Interessen dem Staate obliegt. Eine solche Verpflichtung des Staates ist keineswegs erst durch das Polizeikostengesetz vom 20. April 1892 in Preußen neu eingeführt worden. Sie bestand auch bereits zur Zeit der Einführung des Gebührengesetzes vom 9. März 1872 in einzelnen Theilen des preußischen Staates, für dessen ganzes Gebiet, dieses Gesetz erlassen worden ist, insbesondere in den Städten Cassel, Marburg, Fulda, Hanau und Wiesbaden, wo die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung vom Staate getragen wurden und die Stadtgemeinden hierzu nur einen festen jährlichen Beitrag zu leisten hatten (vergl. Begründung des Entwurfs zum Polizeikostengesetze vom 20. April 1892, Seite 4 bis 6). Wollte man annehmen, daß die Verrichtungen der Medizinalbeamten, die im ortspolizeilichen Interesse der genannten Stadtgemeinden erfolgen, nicht unter den Begriff der im „allgemeinen staatlichen Interesse" vorgenommen fallen, so würde in dem Gesetze vom 9. März 1872 über die Kosten dieser Verrichtungen gar keine Bestimmung getroffen worden sein. Sie würden weder zu den im § 1 Abs. 1 erwähnten „im allgemeinen staatlichen Interesse" erfolgenden gehören, noch zu den im § 1 Absatz 3 behandelten, im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt. Daß das Gesetz hier eine Lücke enthält, darf aber nicht angenommen werden, wenn eine Auslegung des Gesetzes möglich ist, die jene nicht erscheinen läßt. Es muß daher davon ausgegangen werden, das unter die „im allgemeinen staatlichen Interesse" von den Medizinalbeamten zu verrichtenden medizinalpolizeilichen Verrichtungen auf den bezeichneten Gebieten fallen, deren Befriedigung gesetzlich nicht dem Gemeinden,

Digitized by Google

sondern dem Staate obliegt. Wenn die erwähnte Entscheidung des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 23. August 1898 (abgedruckt in Nr. 13 Jahrgang 1898 der „Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung, Beilage zur Zeitschrift für Medizinalbeamte") zu einem andern Ergebniß dadurch gelangt ist, das sie auf Grund der Bestimmungen des Polzeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 den Ausdruck „im allgemeinen staatlichen Interesse" für gleichdeutend mit „im landespolizeilichen Interesse" erklärt, so mag bemerkt werden, daß keiner von diesen beiden Ausdrücken in dem bezeichneten Gesetze vorkommt, und daß aus demselben kein Anhalt für jene einschränkende Auslegung des Ausdrucks „allgemeines staatliches Interesse" entnommen werden kann. Auch durch die Ortspolizeiverwaltung wird eine Aufgabe des Staates erfüllt. Andernfalls erfolgen landespolizeiliche Maßnahmen nicht stets im allgemeinen staatlichen Interesse, wenn man diesen Ausdruck räumlich als Gegensatz zum ortspolizeilichen auffaßt, sondern meistens in dem eines einzelnen Bezirks.

Es bleibt daher nur übrig, unter dem „staatlichen Interesse" im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 eine vermögensrechtliche Beziehung zum Staate und unter den im staatlichen Interesse erfolgenden Verrichtungen der Medizinalbeamten diejenigen zu verstehen, bei denen unmittelbar für den Staat etwas geleistet wird und die Gegenleistung daher auch aus der Staatskasse zu erfolgen hat. In diesen Fällen soll die etatsmäßige Besoldung als Vergütung gelten. Ist der Medizinalbeamte dagegen auf einem Gebiet der Polizeiverwaltung thätig, dessen Kosten nicht der Staat, sondern die Gemeinde zu tragen hat, wird demgemß die Thätigkeit vermögensrechtlich im Interesse der Gemeinde ausgeführt, so soll diese ebenso wie eine Privatperson, den Medizinalbeamten entschädigen. Der Ausdruck „allgemeines staatliches" Interesse bildet nicht einen Gegensatz zu gewissen besonderen staatlichen Interessen, sondern nur zu dem „Privatinteresse" und dem ihm gleichgestellten Gemeindeinteresse. Zu einer anderen Auffassung bieten auch die Motive, die dem Entwurfe des Gesetzes von der Staatsregierung beigegeben sind, keinen zwingenden Anlaß. Allerdings ist dort (Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Sitzungsperiode 1871/72, Aktenstück Nr. 20) zur Begründung des § 1 bemerkt, daß die Staatsregierung einem früheren Beschlusse des Abgeordnetenhauses, einen Gebührenanspruch der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte nur solchen Gemeinden gegenüber zugelassen, in denen eine Königliche Polizeiverwaltung nicht besteht, deßhalb nicht beigetreten sei, weil die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 von den Gemeinden zu tragen und die Medizinalbeamten, denen die Besorgung lokalpolizeilicher Geschäfte von Amtswegen nicht obliege, für die Besorgung dieser Geschäfte von den Gemeinden zu remuneriren seien, und daß dies auch auf Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung zutreffe. Der innere Grund für die Gleichstellung der Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung und der mit eigener Polizeiverwaltung ist hiernach darin gefunden worden, daß in beiden der Träger der Kostenlast für die ortspolizeilichen Geschäfte der Medizinalbeamten die Gemeinde ist. Dieser Gesetzzustand, wonach im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 11. März 1850 auch in den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung die ortspolizeiliche Thätigkeit der Medizinalbeamten auf Rechnung der Gemeinde stattfand, hat aber eine Aenderung durch das Polizeikostengesetz vom 20. April 1892 dahin erfahren, daß die unmittelbaren Kosten, die durch eine Königliche Polizeiverwaltung entstehen, sämmtlich vom Staate zu bestreiten sind. Wenn den Ausführungen des Kammergerichts in dem erwähnten Urtheile nun auch darin beigetreten werden muß, daß durch die Uebernahme der sächlichen Polizeikosten von der Gemeinde auf den Staat die „ortspolizeilichen Interessen" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht zu „allgemeinen staatlichen" gemacht worden sind, so hat das Polizeikostengesetz vom 20. April 1892 den früheren Rechtszustand doch insofern geändert, als in den betreffenden Gemeinden der Träger der Kosten für ortspolizeiliche Geschäfte ein anderer geworden ist, und daß daher Ausgaben für diese Geschäfte dort vermögensrechtlich nicht mehr die Gemeinden, sondern nur den Staat interessiren. Das ortspolizeiliche Interesse, für das die Thätigkeit der Medizinalpersonen in Anspruch genommen wird, ist in Gemeinden, auf die § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 Anwendung findet, nicht ein solches, dessen Befriedigung durch Aufbringung der erforderlichen Geldmittel der Gemeinde obliegt. Die besondere Bestimmung im Abs. 3 des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872

Digitized by Google

kann daher bei diesen Gemeinden nicht Platz greifen, vielmehr muß die allgemeine des Abs. 1 zur Anwendung gelangen. Würde hierdurch der Staat, wenn er die Gesundheitspolizei nicht auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892 der Klägerin überwiesen hätte, Gebühren für die gesundheitspolizeilichen Verrichtungen des Stadtphysikus in C. nicht zu zahlen gehabt haben, so konnten ihm solche Gebühren auch nicht als Ersparniß in Rechnung gestellt werden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Klägerin für die von ihr bei Verwaltung der Gesundheitspolizei dem Stadtphysikus ertheilten Aufträge Gebühren zu zahlen gehabt hat. Sie war dazu verpflichtet, weil ihr die „Befriedigung der ortspolizeilichen Interessen" auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei, nachdem ihr deren Verwaltung auf Grund des § 6 a. a. O. überwiesen worden war, „gesetzlich oblag".

Kosten der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 137.)

116. Unter Bezugnahme auf die in Folge des Runderlasses vom 6. September v. Js. erstatteten Berichte bemerke ich bezüglich der Tragung derjenigen Kosten, welche durch die von den Ortspolizeibehörden verfügten Ausweisungen von Ausländern aus dem Staatsgebiet entstehen, das Folgende:

Nach § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung von den Gemeinden zu bestreiten. Unter „örtlicher Polizei-Verwaltung" ist der Kreis derjenigen polizeilichen Geschäfte zu verstehen, welche in erster Linie im örtlichen Interesse des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchführung gelangen. Polizeiliche Verrichtungen, welche auf Grund gewisser Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zwar von den zur Ausübung der örtlichen Polizei-Verwaltung berufenen Organen vorgenommen werden, die aber materiell in erster Linie nicht durch ein spezielles örtliches Interesse des betreffenden Gemeindebezirks, sondern durch ein weitergehendes allgemeines Staats- oder Landesinteresse bedingt sind, sind dagegen keine Geschäfte der „örtlichen Polizei-Verwaltung"; ihre Kosten fallen demgemäß, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, nicht den Gemeinden zur Last.

Zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete sind außer den Landespolizeibehörden, wie in dem Erlasse vom 31. Jan. 1882 (M.-Bl. 1882 S. 50) ausgeführt und vom Oberverwaltungsgericht sowie vom Reichsgericht (vergl. Entsch. d. O. V. G. Band 16 S. 381 ff. und des Reichsgerichts in Strafsachen Band 12 S. 154 ff.) anerkannt ist, auch die Ortspolizeibehörden befugt. Eine solche Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet durch eine Ortspolizeibehörde ist aber zweifellos nicht durch das spezielle örtliche Interesse der Aufenthaltsgemeinde bedingt — denn diesem würde schon durch die Entfernung aus dem Gemeindegebiete Genüge geleistet werden; sie erfolgt vielmehr im allgemeinen staatlichen Interesse, dessen unmittelbare Wahrnehmung in Fällen dieser Art ausnahmsweise nach den Ortspolizeibehörden übertragen ist. Die durch eine solche Ausweisung aus dem Staatsgebiete Seitens einer Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten sind dementsprechend nicht als von den Gemeinden zu tragende Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, sondern als Kosten der Landespolizei zu behandeln und auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend ist auch bereits in dem Erlasse vom 30. April 1886 (cfr. Minist.-Bl. 1887 S. 244), betreffend die Behandlung ausländischer Zigeuner, hinsichtlich der Kostenfrage Bestimmung getroffen worden.

Ich ersuche, hiernach für die Folge zu verfahren und die nachgeordneten Behörden, soweit erforderlich, mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 20. Februar 1900.

Digitized by Google

Ausweisung mittelloser Ausländer auf dem Seewege.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 6. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 138.

117. Anläßlich eines Spezialfalles ersuche ich, den auf Grund der §§ 39, 284, und 362 des Strafgesetzbuchs aus dem Reichsgebiet ausgewiesenen mittellosen Ausländern, die mit einem in einen Seehafen endigenden Zwangspaß abgeschoben werden und das Reich nur auf dem Seewege verlassen können, eine Schiffskarte für die Ueberfahrt bis zum nächsten Hafenplatz im Heimathlande des Ausgewiesenen zu beschaffen.

Wegen der entstehenden Kosten verweise ich auf § 17 Abs. 2 der Bundesrathsvorschriften vom 10. Dezember 1890 — C. Bl. f. d. D. R. S. 378 ff. —.

Berlin, den 6. März 1900.

Polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 7. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 138.)

118. Nach § 9a der mit dem Erlasse vom 27. Oktober v. Js. (Min. Bl. 1899 S. 211) mitgetheilten Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, ist in dem dort angegebenen Falle abgeliefertes Geld und der Erlös versteigerter Sachen von der Polizeibehörde an die Gemeinde, und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen. Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter dem Worte „Gemeinde" zu verstehen ist, wenn die Bezirke der Ortspolizeibehörden mit den Gemeindebezirken sich nicht decken, insbesondere, ob damit die Gemeinde des Fundortes oder derjenige Verband gemeint ist, dem die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung obliegen. Die letztere Ansicht muß für zutreffend erachtet werden. Der § 9a der Dienstanweisung enthält lediglich eine Anwendung des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Was insbesondere die vorerwähnte Vorschrift des § 9a anlangt, so gründet sie sich auf den § 981 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die letztere Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es der Billigkeit entspricht, wenn der Versteigerungserlös der gefundenen Sachen in dasjenige Vermögen fällt, aus welchem die Kosten der zum Schutze der Sache dienenden Maßregeln bestritten werden (Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. III, S. 389). Soweit daher diese Kosten nicht der einzelnen politischen Gemeinde, sondern einem weiteren Verbande zur Last fallen, liegt es unbedenklich im Sinne des § 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß auch der Versteigerungserlös dem weiteren Verbande zufällt. Ist aber der § 981 a. a. O. in diesem Sinne auszulegen, so gilt das Gleiche von der auf ihm beruhenden Vorschrift der Dienstanweisung vom 27. Oktober v. Js. Daß an der letzteren Stelle unter der Gemeinde nicht die Gemeinde des Fundortes als solche zu verstehen ist, kann hiernach keinem Zweifel unterliegen.

Berlin, den 7. März 1900.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

(Preußen.)

(Verfügung und Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 139.

119. Die am 1. April d. Js. eintretende Neuregelung der Dampfkesselaufsicht, durch welche die Gewerbeaufsichtsbeamten von den mit der amtlichen Kesselaufsicht verbundenen Obliegenheiten zum größeren Theil entlastet werden, hat eine wesentliche Umgestaltung der Bestimmungen meiner Anweisung, betreffend die Genehmigung und

Digitized by Google

Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897, (Min. Bl. 1897 S. 55) nothwendig gemacht. Aus diesem Anlaß habe ich der Anweisung unter dem heutigen Tage eine neue Fassung gegeben, (Anl. a) durch welche gleichzeitig verschiedene inzwischen geäußerte Wünsche Berücksichtigung erfahren haben.

Zu den einzelnen, einer Aenderung unterzogenen Paragraphen der Anweisung bemerke ich zur Erläuterung, soweit sich das Erforderniß der Aenderung nicht ohne Weiteres aus der Neuregelung der Dampfkesselaufsicht ergiebt, Folgendes:

Zu § 1 Abs. III ff. Die Aenderungen waren sowohl zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Genehmigung und Ueberwachung der Lokomotivkessel nothwendig, als auch deshalb geboten, weil in Folge der mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten getroffenen Vereinbarung über die Genehmigung solcher Lokomotiven von Bergwerks-Anschlußbahnen, welche auch auf den Geleisen der anschließenden Haupt-, Neben- oder Kleinbahnen verkehren sollen [vergleiche die „Grundzüge der Aufsicht über Privatanschlußbahnen, die zugleich Zubehör eines Bergwerks sind" (Eisenb. Ver. Bl. 1898, S. 303)] die Ausdehnung dieser Grundsätze auf alle Privatanschlußbahnen im Interesse der Einheitlichkeit nothwendig war.

Zu § 2 Abs. 1. Die Ziffern 2—4 bringen in Verbindung mit § 31 im Wesentlichen den Umfang der am 1. April d. Js. bevorstehenden Neuregelung der Dampfkesselaufsicht zum Ausdruck.

Zu § 4 in Verbindung mit § 39. Von der Erstattung besonderer Jahresberichte der Gewerbeinspektionen über die Dampfkesselaufsicht wird in der Folge wegen des geringen Umfanges ihrer Thätigkeit auf diesem Gebiete abgesehen. Dagegen habe ich die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine durch eine besondere Geschäftsanweisung zur Erstattung von Jahresberichten nach denselben Gesichtspunkten, die bisher für die Berichte der Gewerbeinspektoren maßgebend waren, verpflichtet. Diese Berichte sollen sich nicht nur auf die Ergebnisse der Kesselprüfung der im staatlichen Auftrage überwachten Anlagen, sondern auf das ganze Thätigkeitsgebiet der Vereine erstrecken, so daß sie ein annähernd erschöpfendes Bild der Aufsichtsthätigkeit über Dampfkessel in Preußen und der dabei gewonnenen Erfahrungen zu geben bestimmt sind. In welcher Weise diese Berichte etwa der Oeffentlichkeit zu übergeben sind, wird weiterer Erwägung vorbehalten.

Auf Wunsch der Vereine ist der Zeitpunkt für die Berichterstattung auf den 1. Juli j. Js. hinausgeschoben. Der Bericht ist der nach § 4 „zur Aufsicht über den Verein berufenen Behörde" zu behändigen. Wer im einzelnen Fall die Aufsicht auszuüben hat, kann erst nach Festlegung der Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Vereine untereinander bestimmt werden.

Da die neben den Jahresberichten von den Vereinen an jeden einzelnen Regierungs-Präsidenten einzureichenden Uebersichten (§ 4 Abs. I, Ziffer 1 und 2) außer ihrer Bestimmung, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die Jahres- und außerordentlichen Gebühren ordnungsgemäß zur Einziehung gelangt sind, ein besonderes Interesse für den die Aufsicht übenden Regierungs-Präsidenten auch insofern haben, als daraus zu ersehen ist, ob die vorgeschriebenen Fristen für die Dampfkesseluntersuchungen eingehalten, Mängel rechtzeitig beseitigt worden sind u. A. mehr, so bestimme ich, daß diese Uebersichten demnächst nach Vergleich mit den Rechnungsbelägen dem zur Aufsicht über die Vereine zuständigen Regierungs-Präsidenten (vergl. Ziffer 5 der Geschäftsanweisung für die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine, die Ihnen demnächst besonders zugehen wird) zu übermitteln sind.

Mit Rücksicht ferner darauf, daß die Gewerbeinspektionen demnächst nach Festlegung der Vereinsbezirke für die staatliche Ueberwachung ihre Kessellisten und Spezialakten abzugeben genöthigt sein werden, ermächtige ich Sie, den für das ablaufende Etatsjahr zu erstattenden Kesseljahresbericht der Gewerbeinspektoren bereits in diesem Jahre auf den Umfang der durch den § 39 geforderten Uebersichten, jedoch für alle ihrer Aufsicht bisher unterliegenden Kessel, zu beschränken. Die Inspektionen haben die erforderlichen Uebersichten vor Abgabe der Akten ꝛc. mit solcher Beschleunigung anzufertigen, daß die rechtzeitige Uebergabe derselben vor dem 1. April d. J. keine Verzögerung erfährt.

Unter der im § 4, Abs. II genannten staatlichen Aufsichtsbehörde ist, wie ich zur Vermeidung von Irrthümern erwähne, die zur Aufsicht über den Verein berufene Behörde zu verstehen.

Digitized by Google

Zu § 5. Ich behalte mir die weitere Entschließung darüber vor, ob es bei einzelnen nur von den regelmäßigen Untersuchungen befreiten Werken thunlich ist, die amtlichen Prüfungen auf die Vorprüfung der Genehmigungsgesuche und die Abnahme zu beschränken.

Zu § 8, in Verbindung mit § 10, Abs. V, und den Aenderungen zu § 16, Abs. I, §§ 18, Abs. IV, 19 und 20.

Bei den Verhandlungen über die Abänderung der Anweisung ist der Wunsch zum Ausdruck gekommen, für geringfügigere Abänderungen der genehmigten Anlagen und für Fristungen Erleichterungen in dem Verfahren eintreten zu lassen. Dieser Anregung ist durch die neue Fassung der vorbezeichneten Paragraphen Rechnung getragen worden.

Zu §§ 10 und 16. Die bisherige Fassung des § 10, Abs. II bedurfte insofern der Klarstellung, als bei Lokomotivkesseln häufig Unsicherheit herrschte, durch welchen Sachverständigen die Vorprüfung auszuführen sei. Dieser Mangel soll durch den Hinweis darauf beseitigt werden, daß der für die regelmäßigen Untersuchungen des Kessels zuständige Sachverständige (mit Ausnahme der Kessel auf Werken, die unter den § 5 der Anweisung fallen) die Vorprüfung vorzunehmen hat.

In früheren Berichten der Gewerbeinspektoren ist darüber Klage geführt worden, daß die Kesselüberwachung dadurch erschwert werde, daß die Kesselprüfer nicht gleich den Bergrevierbeamten in den Besitz der vollen Urkunden gelangten. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß nach den gemachten Wahrnehmungen die Aufbewahrung der Urkunden bei den Ortspolizeibehörden in einigen Fällen nicht mit der nöthigen Sorgfalt geschehe, so daß die Wiederbeschaffung in Verlust gerathener Kesselpapiere mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sei.

Da nicht zu verkennen ist, daß zu einer ausreichenden Uebersicht über die zu überwachenden Anlagen die Möglichkeit gehört, jederzeit Einsicht in die Urkunde mit ihren Anlagen nehmen zu können, so habe ich die Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1899 zu § 16 der Gewerbeordnung (Minist.-Bl. 1899 Seite 127), die die Einbringung von je drei Exemplaren der Unterlagen zur Vorschrift gemacht haben, auch auf den § 24 der Gewerbeordnung ausgedehnt. Den zu erwartenden Erleichterungen in der Aufsicht durch die in den Besitz des Kesselprüfers gelangende dritte Ausfertigung der Urkunde gegenüber spielt die geringe Mehrbelastung der Kesselbesitzer keine wesentliche Rolle, zumal die Zeichnungen meist von den Kesselfabriken im Vervielfältigungsverfahren mit geringer Mühe und ohne große Kosten hergestellt werden.

Für Kesselanlagen, die unter der Ueberwachung der Bergrevierbeamten stehen, liegt das Bedürfniß nach drei Ausfertigungen der Urkunde nicht vor, da der Bergrevierbeamte, der nach § 16 Abs. IV der Anweisung an die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt, auch bisher schon das Duplikat der Urkunde erhielt. Gleicherweise ist ein Bedürfniß für drei Ausfertigungen der Urkunde bei fiskalischen Anlagen nicht anzuerkennen, da hier eine Gewähr für den konzessionsgemäßen Zustand der Anlage und sorgfältige Aufbewahrung der Urkunden gegeben ist.

Es ist erwünscht, daß die Gewerbeinspektionen auch nach Abgabe der Kessel von Veränderungen dieser Anlagen, die zuweilen auf den konzessionsmäßigen Bestand der ganzen Anlage einwirken, nicht ohne Kenntniß bleiben. Nach § 16 Abs. IV der Anweisung muß daher bei Errichtung feststehender Kesselanlagen diesen Behörden Abschrift der Urkunde ohne deren Anlagen zugefertigt werden.

Nach dem im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1880, S. 80, veröffentlichten Erlaß vom 2. März 1880 soll sich die Prüfung der Gesuche um Genehmigung gewerblicher Anlagen und von Dampfkesseln nach gesetzlicher Bestimmung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstrecken. Auf Grund dieser Bestimmung und der Materien zur Gewerbeordnung ergiebt sich, daß die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zugleich die Ertheilung der Bauerlaubniß in sich schließt. Da bei Dampfkesselanlagen noch immer nicht mit der erwünschten Gleichmäßigkeit hiernach verfahren wird, und sich aus der getrennten, vorgängig ertheilten Baugenehmigung häufig nicht unerhebliche und für den Kesselbesitzer mit Kosten verbundene Schwierigkeiten in der Durchführung nachträglich gestellter gewerbepolizeilicher Anforderungen ergeben, so wollen Sie die zur

Digitized by Google

Ertheilung von Baugenehmigungen zuständigen Polizeibehörden Ihres Bezirks auf den § 16 Abs. V der Kesselanweisung besonders hinweisen und die Vorsitzenden der Beschlußbehörden in gleicher Weise ersuchen, auf die genaue Beachtung aller im § 16 vorgenommenen Aenderungen hinzuwirken.

Zu § 11 verweise ich hinsichtlich des Zusammenwirkens der betheiligten Prüfungsstellen im Allgemeinen auf die Ausführungen meines Erlasses vom 2. Februar d. Js. — B. 799 —. Ich lege Werth darauf, daß sowohl die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine als die zur Nachprüfung berufenen Beamten bei verschiedener Anschauung über technische Fragen die Entscheidung thunlichst nicht den Beschlußbehörden überlassen, sondern vorher eine Verständigung herbeiführen. Es wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten beitragen, wenn die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine sich bewußt bleiben, daß sich ihre Prüfung auf die technischen Fragen zu beschränken hat und daß sie auch den Anschein vermeiden müssen, als ob die Kesselbesitzer an ihnen einen Rückhalt gegen Anforderungen gewerbepolizeilicher Natur durch die hierzu berufenen Organe besäßen.

Zu § 18. Durch den Zusatz zu Absatz II soll dem hervorgetretenen Uebelstande vorgebeugt werden, daß für alte Kessel nach häufig jahrelanger, ungeschützter Lagerung im Freien der Anspruch erhoben wird, sie auf Grund einer vielleicht nicht mehr dem zeitigen Zustand entsprechenden Bescheinigung zur Genehmigung zuzulassen.

Zu § 27. Die Ausstellung der Abnahmebescheinigungen innerhalb drei Tagen hat hier und da zu Schwierigkeiten geführt. Die Frist ist daher verlängert, jedoch den Kesselbesitzern für dringende Fälle die Forderung der kürzeren Frist vorbehalten worden.

Zu den §§ 28 Abs. II, 31 Abs. II, 40 Abs. II, 43 Abs. I.

Die Aenderungen entsprechen früheren Ausführungserlassen. Die Vordrucke K P.$_3$ und K. P.$_4$ können unbedenklich je nach ihrer Verwendung durch staatliche Kesselprüfer und Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in zwei entsprechende Muster aufgelöst werden. —

Den Kesselbesitzern sind die Unikate der Gebührenberechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden. Mit Rücksicht auf die Aenderung des Vordrucks K. P.$_3$ bedarf es, wie ich schon früher hervorgehoben habe, der Ausfertigung von Duplikaten der eingehenden Gebührenberechnungen (K. P.$_4$) als Kassenbeläge nicht, zumal die Ober-Rechnungskammer nach meinem Erlaß vom 15. Mai v. Js. auf die Einzelprüfung der Einnahmen aus Dampfkessel-Untersuchungen und auf die Beibringung der bisherigen Justifikatorien dafür zu Gunsten bescheinigter Nachweisungen verzichtet hat.

Die aus den Kesseluntersuchungen durch Gewerbeaufsichtsbeamte aufkommenden Gebühren sind in der Folge bei Kap. 29 Tit. 7 des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung in Einnahme zu stellen.

Zu § 42 (in der Fassung der Anweisung vom 15. März 1897). Da die Regierungs- und Gewerberäthe bei der geringen Zahl der den Gewerbeinspektionen verbleibenden Kesselanlagen in der Lage sind, eine Kontrolle über die ordnungsmäßige Wahrnehmung dieser Dienstgeschäfte gelegentlich ihrer Büreaurevisionen an der Hand der geführten Akten und Verzeichnisse ohne Schwierigkeit auszuführen, die Aufsicht über die Dienstthätigkeit der Vereine aber durch besondere Maßnahmen gesichert erscheint, so habe ich den bisherigen § 42 nicht wieder aufgenommen und die Regierungs- und Gewerberäthe demnach von der Führung der Kontrolliste K entbunden.

Zu § 44. Aus den eingehenden Berichten über die Kesselexplosionen habe ich ersehen, daß die einem Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine angehörenden Kesselbesitzer vielfach nur die Ingenieure der Vereine von vorkommenden Explosionen benachrichtigen und der zur Berichterstattung verpflichtete zuständige Staatsbeamte erst in einem späteren Zeitpunkt, häufig sogar, nachdem die Folgen der Explosion bereits zum Theil beseitigt waren, in die Lage gebracht worden ist, seine Ermittelungen anzustellen. Da diese hierdurch naturgemäß erschwert werden, so verpflichte ich die öffentlichen Kesselprüfer in solchen Fällen auf den Kesselbesitzer einzuwirken, daß die versäumte Benachrichtigung des amtlichen Sachverständigen schleunigst nachgeholt werde. Es ist erwünscht, daß die Untersuchungen gemeinschaftlich von dem ordentlichen Kesselprüfer und dem Staatsbeamten ausgeführt und ein gemeinsamer Bericht erstattet wird.

Berlin, den 9. März 1900.

Digitized by Google

a.

Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.-S. S. 515), bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als sie für besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im § 22 der allgemein polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163 —) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§ 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§ 43 und 51 des Kleinbahnengesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahn-Behörden zuständig. Die gegenwärtge Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§ 43 des Kleinbahnengesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel" Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§ 20 und 47 des Kleinbahnengesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgeleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (§ 51 des Kleinbahnengesetzes), verkehrenden Lokomotiven, sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, die keinen Anchluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das Gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§ 2. Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung,

Digitized by Google

soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preußischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;

3. bei den Dampfkesseln der Königlichen Marine, der Postverwaltung, der Heeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
4. im Uebrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungs-Verein gelten die Bestimmungen des § 42.

§ 3. Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen 2c. (§ 2 Absatz I Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — oder Königlichen Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Uebermittelung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahrs nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten, sowie außerdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Königlichen Regierungspräsideaten (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder Königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Uebersichten einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und die von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahrs ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, neben einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitglieds unter Angabe, durch wen die Ueberwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5. Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben

Digitized by Google

und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genusse der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im § 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahr betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§ 6. Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 des Absatz I der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§ 7. Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§ 8. I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.

II. Einer Genehmigung der Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Aenderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§ 9. Zuständigkeit.

I. Ueber die nach den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreis angehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858

Digitized by Google

gilt — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§ 10. Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§ 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmäßige Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkessel-Ueberwachungsvereine anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß § 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbe-Inspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung stehender und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß § 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind: bei Dampfschiffskesseln hat sich maßstäbliche Zeichnung auch auf den Theil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraumes des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach § 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzureichender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

§ 11. Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa nothwendiger Ergänzungen

Digitized by Google

mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorgeprüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- und bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbe-Inspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlußbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§ 12. Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§ 13. Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 12 Absatz II. findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§ 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 14. Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§ 15. I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

III. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 16. Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen.

Digitized by Google

Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach § 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzulegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§ 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

V. Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubniß darf sich über den Aufstellungsraum des Kessels, den Schornstein und den nothwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

§ 17. Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 18. Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§ 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hiernach auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

Digitized by Google

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

§ 19. Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§ 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlußbehörde Mittheilung zu machen.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des § 7 und des § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung.

§ 21. Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§ 22. Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welche den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 23. I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsort unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. § 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

Digitized by Google

§ 24. Nietstempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß abzudrucken.

§ 25. Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaat über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§ 26. Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§ 27. Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäß § 18 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der nachfolgenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbe-Inspektion unterstehen, auch der letzteren mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des nachfolgenden Vordrucks D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der nachfolgende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten

Digitized by Google

Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 28. I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechselung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschild nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§ 8) gefordert werden. Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (§ 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 29. I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrückliche der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde,

Digitized by Google

2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§ 31. I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im § 2 Absatz I Ziffer 1 bis 3 genannten staatlichen Prüfungsbeamten oder die nach §§ 3 und 5 zugelassenen Sachverständigen zuständig sind, durch die nach § 2 Absatz I Ziffer 4 ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrag im Umfange der den einzelnen Vereinen zugetheilten Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Dampfschiffskessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimathshafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesitzers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Dampfschiffskesseln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das Gleiche gilt von beweglichen und Dampfschiffskesseln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein mitzutheilen.

IV. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Ueberwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten.

§ 32. I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Dampfschiffskesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Dampfschiffskesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Dampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§ 4) zu begründen. Durch Druckproben der Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§ 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesitzers oder seines mit der

Digitized by Google

Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn in Folge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§ 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33. I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebs in grader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Ablasevorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§ 34. I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nöthig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordet werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

Digitized by Google

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:
auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist.
auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,
auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,
auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,
auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer beziehungsweise Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,
auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 35. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des § 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 36. I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen, und zwar soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte beziehungsweise die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebssetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts zuziehen.

§ 37. I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kessel vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im § 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Besitzer der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

Digitized by Google

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, sowie auf staatlichen Hütten und unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereitzustellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38. I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgenommenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der § 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§ 39. I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämmtlicher an denselben im Laufe des verflossenen Etatsjahrs ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem abgedruckten Vordrucke H mitzutheilen;
2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß § 5 vorbehalten sind, oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgt.

II. Seitens der im Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 anzugeben.

VI. Gebühren.

§ 40. I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der abgedruckten Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die wasserberührten Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizeipräsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem abgedruckten Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls abgedruckten Vordruck K. P. 3, nach Kreiskassen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vergl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jeden Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

Digitized by Google

§ 41. I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (vergl. § 5) fließen zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 42. I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung (§ 2 Absatz I Ziffer 1) oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§ 3) kann, abgesehen von den durch Uebergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jeden Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahrs eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im Uebrigen bei dem nach § 4 Absatz I zur Aufsicht über den Verein zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach § 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die gedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 43. I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgang von Dampfschiffskesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 44. I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzügliche Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 45. Die Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Min. Bl. f. d. i. V. 1897 S. 53 ff.) am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1900.

Digitized by Google

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 22 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahrs Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. § 43) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahrs oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, oder für Dampfschiffskessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 43 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Dampfschiffskesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke die Kessel liegen, bei beweglichen oder Dampfschiffskesseln entsprechend der durch § 31 Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§ 31 Absatz III).

Digitized by Google

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines andern oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahrs werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d. Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Aenderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahrs vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§ 2 Absatz I Ziffer 4) oder eines Dampfkessel-Ueberwachungsverems und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Verrechnung der Gebühren zwischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen in den Fällen des § 31 Absatz III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahres aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrag oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

e. Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im § 8 Absatz I Ziffer 3—6 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f. Für Kessel, denen gemäß § 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

g. Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1) Für die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch § 32 Abs. VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß § 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§ 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 32 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch § 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2) Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3) Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende

Digitized by Google

Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theile ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

4) Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Ueberwachung des Kessels durch einen anderen Verein oder den Staat bewirkt wird. Den gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D Kessel mit einem Fabrikschild versehen welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted]
Name des Fabrikanten:
laufende Fabriknummer: [redacted]
Jahr der Anfertigung: [redacted]
(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted]

Besondere Bedingungen.

1) Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß über die Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte von zu im Jahre [redacted] angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete Dampfkessel ist nach §§ der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute

Digitized by Google

geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

(Unterschrift.)

Vordruck C.

Bescheinigung
über die Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma zu im Jahre 18 ____ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am zu für ____ Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des zu genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1) Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ____ cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ____ cm unter befindet.
2) Der Kessel besitzt ____ Speiseventil , welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w
3) Die Speise-Vorrichtungen bestehen in
4) Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat ____ Sicherheits-Ventil , den en Belastung einer Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck entsp
   Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheits-Ventil sind aus Nachstehendem ersichtlich.
6) Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7) Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.
   Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Unterschrift)

Vordruck D.

Revisionsbuch
für einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1) festgesetzte höchste Dampfspannung: ____ Atmosphären Ueberdruck.
2) Name de Fabrikanten:
3) laufende Fabriknummer: ____
4) Jahr der Anfertigung: ____

Digitized by Google

(Für Schiffskessel) 5) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ____ cm.
Die Nieten, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de

(Unterschrift.)

Vordruck E.

Bescheinigung
über regelmäßige — außerordentliche
Der Kessel befand sich im Betriebe.

Aeußere Untersuchung: Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut,

Innere Untersuchung: Der Kessel wurde befahren und im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruckprobe: Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ____ Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen vertraut,

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel in heute festgestellt worden.

Vordruck F.

Bescheinigung
über die Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von zu im Jahre ____ angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus nachstehendem:

Vordruck G.

Bescheinigung
über die Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von zu im Jahre ____ angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Bezirke ... zu ... in der Zeit vom ... bis ... ausgeführten Kesseluntersuchungen (getrennt nach feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						9.									
Lfde. Nr. der Haupt-Kessel-Liste.	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage.	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Jahr der Genehmigung.	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	Datum der vorletzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der letzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der von außerordentlichen äußeren Untersuchungen.		Datum der vorletzten regelmäßigen inneren Untersuchungen.		Datum der letzten regelmäßigen inneren Untersuchungen.		Datum der außerordentlichen inneren Untersuchungen.		Datum der nach § 18 Abs. II ausgeführten inneren Untersuchungen.		Datum der nach § 82 Abs. VIII ausgeführten inneren Untersuchungen.	
							Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

10.								11.				12.	13.	14.
Datum der vorletzten regelmäßigen Druckproben.		Datum der letzten regelmäßigen Druckproben.		Datum der von außerordentlichen Druckproben.		Datum der Druckproben nach Hauptausbesserungen.		Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel. Erste Druckprobe.		Abnahme.		Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.			

Digitized by Google

auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ▒▒▒ Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck J.

Vorbemerkung. In den folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu (Straße, Lage)
zum Betriebe
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem
dauernd verbundenen Dampfkessel zum Betriebe

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1800 wird wie folgt entsprochen:

Zu § 1. Bau des Kessels.

a. Angabe der Bauart des Kessels.
(Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein

---

*)Jedem Genehmigungsgesuch müssen — abgesehen von den im § 10 Absatz III der Anweisung bezeichneten Fällen, in denen je 2 Ausfertigungen genügen — beigefügt sein:
3 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
3 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 3 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
3 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 3 Lagepläne des Kessels im Schiff.
Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Erbauer des Kessels bei alten Kesseln mindestens vom Antragsteller zu unterschreiben.
Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Im Blauverfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwandt werden.
Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

Digitized by Google

b. Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus

c. Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betragen

d. Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.
(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffe sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus
Schweißeisen Feuerblech
desgl. Bördelblech
desgl. Mantelblech
Flußeisen Feuerblech
desgl. Mantelblech I
desgl. Mantelblech II
Kupfer
Gußeisen

e. Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern).

Die Kesselwendungen sind durch Vermietung miteinander verbunden, mit Ausnahme
welche durch Schweißung hergestellt und
welche durch Verschraubung verbunden sind.
Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nathlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den
befestigt.

f. Angaben über Verankerungen.

Zu § 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kesiels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

Gesammte wasserbespülte Heizfläche qm

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch § 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche qm

Die Größe der Rostfläche beträgt = qm

Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1:

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach § 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zu §§ 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält Speiseventil von mm lichtem Durchmesser, welche . bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a. eine
b. ein

Abmessungen der Speisevorrichtungen: zu a.

(Durchmesser, Hub, Zahl der einfachen / Doppel-Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.) zu b.

Zu §§ 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit Wasserstandsglase versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde sich am Kessel als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu § 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt mm über . Derselbe wird an de Wasserstandsglase sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu § 8. Sicherheitsventile.

Der Kessel erhält Sicherheitsventil von mm lichter Weite. Die Belastug erfolgt durch Gewichte — Federn.

D Ventil so eingerichtet, daß jederzeit gelüftet werden k . Die Belastung de Ventil soll bei der technisch-polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Digitized by Google

Zu § 9. **Manometer.**

An dem Kessel zuverlässige Manometer angebracht, an welchen die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu § 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck

Name des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Zu §§ 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu § 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel enthält eine Einrichtung zur Anbringnng des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§ 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein vom Heizerstande aus bewegliche angebracht.

Der Schornstein erhält m Gesammthöhe, m untere Weite und m obere Weite.

, den ten , den ten

Der Antragsteller Der Verfertiger:

Bemerkung. Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Digitized by Google

Vordruck P. K. 3.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu
Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu

Kreiskasse zu

Gebühren Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisungen sind aus Dampfkessel-Untersuchungen an Gebühren Mk. Pf., an Nebenkosten Mk. Pf., zusammen Mk. Pf. zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen bei.

, den ten 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.
(Name, Stand)

Geprüft.

, den ten 190

Der Regierungs- und Gewerberath.

Nach den Sätzen und rechnerisch geprüft und auf Mk. Pf. festgestellt.

, den ten 190

Anweisung.

Die Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende Mk. Pf., in Worten: „ " von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen (:dann fortfahren bei Gebührenberechnungen der Gewerbeinspektionsbeamten:) und abzüglich der dem nach Buchung bei den Afservaten zu erstattenden Nebenkosten bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 190 zu vereinnahmen, (:bei Gebührenberechnungen der Kesselvereine:) — abzüglich der bei den Afservaten zu buchenden Nebenkosten — in Einnahme bei Kapitel 29 Titel 1d, in Ausgabe bei Kapitel 68 Titel 6d des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 189 nachzuweisen und den Gesammtbetrag an den gegen Quittung weiterzuzahlen.

, den ten 190

Der Regierungs / Polizei-Präsident.

An

die Königliche Regierungs / Polizei-Hauptkasse.

Nr. hier

Quittung.

Vorstehender Betrag von Mk. Pf., in Worten:

ist mir von der Königlichen Regierungs / Polizei-Hauptkasse zu am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

, den ten 189

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.
(Name, Stand)

Digitized by Google

Nachweisung

der von de zu
im Etatsjahre 190 auszuführenden regelmäßig wiederkehrenden Dampfkessel-Untersuchungen,
im Monat 190 ausgeführten
für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		9.		10.
lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung	Tag der Untersuchung	Name des Kesselbesitzers	Wohnort des Kesselbesitzers	Untersuchungsort	Fabriknummer des Kessels	Heizfläche des Kessels qm	Nummer d. Gebühren-Ordnung	Gebühren Mk.	Pf.	Nebenkosten, Stempel, Revisionsbuch für den Kesselprüfer Mk.	Pf.	Bemerkungen

Anmerkung. Vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III 3 sind in Spalte 10 unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen ebenso Druckproben für Kessel, die in einem andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu — lfde Nr. Kreiskasse

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen de Dampfkessel de zu

Bestand.

Nr. II der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag Mk.	Pf.
1.	Jahresbeitrag für d feststehenden Dampfkessel:						
	No. Heizfläche in qm No. Heizfläche in qm						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	No. " No. "						
	Insgesammt Kessel von 0— 5 qm	6					
	" " über 5—20 "		9				
	" " " 20—50 "			...12			
	" " " 50 "				...15		

Digitized by Google

Nr. II der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu heben ist	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag Mk.	Pf.
2.	**Jahresbeitrag für d beweglichen Kessel:** No. Heizfläche in qm No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „						
	Jahresbeitrag für d Dampfschiffskessel: No. Heizfläche in qm No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „ No. „						
	Insgesammt Kessel von 0— 5 qm .	8					
	„ „ über 5—20 „ .		...12				
	„ „ „ 20—50 „ .			...15			
	„ „ „ 50 „ .				...17		
	Ueberhaupt . . .						

, den ten 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.
(Name, Stand)

Vordruck K. P. 5.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu

Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises Kreiskasse

Gefällt

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörige Prüfungen de Dampfkessel te zu

Datum der Untersuchung 190 Tag	Monat	Nr. der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung (die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag Mk.	Pf.
		I. 1.	**Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art (gemäß § 22, 18 Abs. II, 28):**						
			No. Heizfläche in qm	9					
			No. „ „		...11				
			No. „ „			...13			
			No. „ „				...15		
		I. 2.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	6					
			No. „ „		9				
			No. „ „			...12			
			No. „ „				...15		

Digitized by Google

Datum der Untersuchung 190 Tag	Monat	Nr. der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung (die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag Mk.	Pf.
		I. 3.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	6					
			No. „ „		7				
			No. „ „			8			
			No. „ „				9		
		I. 4.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	...15					
			No. „ „		...20				
			No. „ „			...25			
			No. „ „				...30		
		I. 5.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	...15					
			No. „ „		...18				
			No. „ „			...21			
			No. „ „				...24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach § 18 Abs. II, Untersuchungen nach § 32, Abs. VIII, § 36 und auf Antrag:						
			a. festst. Kessel: No. Heizfl. i. qm						
			No. „ „	6	9	...12	...15		
			b. bewegl. und Dampfschiffskessel: No. „ „						
			No. „ „	8	...12	...15	...17		
		III. 3	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen od. Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:						
			a. festst. Kessel: No. Heizfl. i. qm						
			No. „ „	6	9	...12	...15		
			b. bewegl. und Dampfschiffskessel: No. „ „						
			No. „ „	8	...12	...15	...17		
			Nebengebühren: Stempel Mk; Revisionsbücher: Mk.						
							Insgesammt . . .		

Heftrand

, den ten 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand)

Digitized by Google

Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung einer Dampfkesselanlage.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 169.)

120. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths erstrecken sich nicht auf die Frage, ob die Anlegung oder Veränderung einer Dampfkesselanlage der Genehmigung bedarf. Ihr Anwendungsgebiet beschränkt sich vielmehr auf Sicherheitsmaßnahmen, die bei Anlegung von Dampfkesseln zu beobachten sind. Aus dem Umstande, daß diese Vorschriften auf Dampfüberhitzer keine Anwendung finden, kann daher nicht gefolgert werden, daß die Anlegung solcher Ueberhitzer jeglicher Prüfung der Behörden entzogen sei. Der nachträgliche Einbau eines Dampfüberhitzers in eine genehmigte Dampfkesselanlage ist vielmehr je nach der Beschaffenheit des Ueberhitzers als eine wesentliche Veränderung der Bauart oder der Betriebsstätte des Kessels anzusehen und bedarf nach § 25 der Gewerbeordnung der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Berlin, den 12. März 1900.

Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den §§ 155 bis 158 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Art.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 169.)

121. Unter den gemäß § 159 des Invalidenversicherungsgesetzes von der Staatskasse zu tragenden Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den §§ 155 bis 158 a. a. O. bezeichneten Art sind nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur baare Auslagen zu verstehen, wie sie durch Zeugenvernehmungen u. s. w. entstehen. Die Verrechnung derartiger Kosten hat bei dem Fonds Kap. 58 Tit. 16 des Etats „zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben" zu erfolgen.

Berlin, den 16. März. 1900.

Zustellung von Schriftstücken in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

(Preußen.)

(Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 170.)

122. Sowohl im Reichs-Postgebiet als auch in Bayern und Württemberg ist neuerdings angeordnet worden, daß bei allen vereinfachten Zustellungen der Tag der Zustellung von dem Postboten auf dem Briefumschlag angegeben werden soll. In Folge dessen ist die besondere Kennzeichnung der Briefe mit Post-Zustellungsurkunden in Gewerbegerichtsangelegenheiten nicht mehr erforderlich.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 13. Februar 1892 (Min. Bl. 1892, S. 88) ersuchen wir Sie, die Gewerbegerichte Ihres Bezirks entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 26. März 1900.

Stempelfreiheit der auf Grund der §§ 33 und 33a der Reichsgewerbeordnung ertheilten zweiten Ausfertigungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern vom 5. März 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 170.)

123. Die gemäß Ziffer 43 Absatz 3 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 9. August 1899 den Ortspolizeibehörden zu übersendenden zweiten

Digitized by Google

Ausfertigungen der auf Grund der §§ 33 und 33a ertheilten Genehmigsurkunden sind stempelfrei, da sie nur im inneren Dienste Anwendung finden.

Berlin, den 5. März 1900.

Anrechnung des Werthes der freien Feuerung bei Pensionierung der Waldwärter ꝛc.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von 14. April 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 170.)

124. Durch den Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1900 ist genehmigt worden, daß den aus Kapitel 2 Titel 3 und 4 dieses Etats besoldeten vollbeschäftigten Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten vom 1. April d. Js. ab der Werth der freien Feuerung mit 75 Mk., buchstäblich: „Fünfundsiebenzig Mark", als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet wird.

Berlin, den 14. April 1900.

Novelle zum Gemeinde-Beamten-Pensions-Gesetz.

(Sachsen)

125. Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 4 des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie in den Landgemeinden betreffend, vom 30. April 1890 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Insoweit nicht ortsstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres seitherigen Diensteinkommens

nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit als jährliche Pension,

nach nur sechsjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre als Unterstützung

zu gewähren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 14. April 1900.

Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg.

(Sachsen)

(Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 28. April 1900.)

126. Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebeneisenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg am 1. Mai 1900 dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und die Fahrpläne bekannt machen, sowie die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke besorgen wird.

Dresden, am 28. April 1900.

Digitized by Google

Sicherheitsvorschriften für Aufzüge.

(Bayern)

(Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 27. April 1900.)

127. Unfälle, welche bei der Verwendung von Aufzügen (Fahrstühlen) vorkommen und theils in der mangelhaften Konstruktion, theils in der Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ihren Grund finden, haben dem k. Staatsministerium des Innern Veranlassung gegeben, zunächst für die Gewerbeaufsichtsbeamten Sicherheitsvorschriften zu erlassen, welche diese bei der Anlage und Kontrole von Aufzügen in den ihrer Aufsicht unterstellten industriellen und gewerblichen Betrieben zur wohlbemessenen Anwendung zu bringen haben.

Da es erwünscht erscheint, daß die Polizeibehörden bei der ihnen allgemein obliegenden Ueberwachung der Aufzüge, welche vom Publikum oder Bediensteten in Hotels, Miethhäusern 2c. 2c. benützt werden, nach den gleichen Grundsätzen hiebei verfahren und da die Kenntniß von diesen Sicherheitsvorschriften für die Verfertiger von Aufzügen und die sonst betheiligten Kreise von Werth ist, so werden dieselben nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, solche bei der Anlage und der periodischen Kontrole von Aufzügen zur Durchführung zu bringen und für deren weitere geeignete Veröffentlichung Sorge zu tragen.

München, den 27. April 1900.

A. Personenaufzüge,

d. h. Aufzüge, auf welchen Personen, sei es ausschließlich oder zugleich mit Lasten befördert werden. Ausgenommen sind die später unter C genannten Aufzüge.

I. Sicherung bezüglich des Fahrstuhles.

1. a) An jeder zur Fahrbahn führenden Thüre und im Innern muß sich ein Schild befinden, welches enthält:

Die zulässige Belastung einschließlich der Zahl der zu befördernden Personen, sowie die Bestimmung, daß die Beförderung von Personen nur unter Begleitung oder unter Aufsicht des Führers stattfinden darf.

b) Der Fahrstuhl muß mindestens an zwei Seilen (Ketten oder dergl.) hängen, von denen jedes für sich die zulässige größte Gesammtförderlast mit zehnfacher Sicherheit zu tragen vermag.

c) Der Aufzug muß eine zweckentsprechende Fangvorrichtung besitzen. Hydraulische Aufzüge mit unmittelbar tragendem Stempel bedürfen einer Fangvorrichtung nicht. Dagegen muß bei diesen Aufzügen die Verbindung zwischen Stempel und Fahrstuhl derart sicher hergestellt sein, daß der Fahrstuhl vom Stempel unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann; in das Zuleitungsrohr ist außerdem dicht am Kolbenzylinder eine Vorrichtung einzuschalten, welche verhindert, daß im Falle eines Rohrbruchs in der Zuflußleitung der Fahrstuhl mit einer größeren Geschwindigkeit, als zulässig, herabgeht.

Bei bestehenden Aufzügen sind Ausnahmen von den Vorschriften unter b) und in besonderen Fällen auch von den Vorschriften unter c) zulässig, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a) Der Fahrstuhl muß an den Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von geschlossenen Wänden oder von höchstens 2 cm weitem Gitterwerk umgeben und oben derartig abgedeckt sein, daß die mitfahrenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

b) Zugangsöffnungen am Fahrstuhl, welche sich nicht durchwegs an völlig glatten Schachtwänden, sowie nicht an Schachtthüren, die mit den Innenflächen der Schachtwand bündig liegen, vorbeibewegen, oder welche von der Innenwand des Schachtes mehr als 5 cm Abstand haben, müssen durch Thüren verschließbar sein. Fahrstuhlthüren dürfen nicht nach außen aufschlagen.

Digitized by Google

c) Das Innere des Fahrstuhles muß während der Benützung beleuchtet und mit einer Einrichtung versehen sein, welche es ermöglicht, in jeder Höhestellung ein Nothsignal zu geben.

II. Sicherung bezüglich der Fahrbahn.

1. a) Die Fahrbahn muß gegen die Umgebung allseitig so abgeschlossen sein, daß sie nur durch Thüren zugänglich ist.

b) Aufzüge, welche im Inneren von Gebäuden übereinander gelegene Geschosse verbinden, müssen, soweit es die Feuersicherheit bedingt, von dichten, nur durch die erforderlichen Thür- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden aus unverbrennlichem Material umschlossen sein. Im Uebrigen bedarf es für Aufzüge, insbesondere solche, welche innerhalb von Gebäuden übereinanderliegende Gallerien verbinden oder in Treppenhäusern angeordnet werden, eines Schachtes mit dichten Wänden nicht, soferne die Fahrbahn mit einem Drathgitter von höchstens 2 cm weiten Oeffnungen oder dergl. auf mindestens 1,8 m Höhe vom Fußboden bezw. jeder Treppenstufe so umwehrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen.

c) Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden sind an ihrem unteren Ende im Erdgeschoß, gegebenen Falls auch im Keller, mindestens 1,8 m hoch sicher zu umwehren.

d) Die zur Fahrbahn führenden Thüren dürfen nicht nach innen aufschlagen. Nur diejenige Thüre darf sich öffnen lassen, vor der sich der Fahrstuhl in Ruhe befindet. Der Fahrstuhl darf sich nicht in Bewegung setzen können, bevor sämmtliche Thüren geschlossen sind. Lichtöffnungen in den Schachtwänden sind so einzurichten, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

Bei bestehenden Aufzügen können Ausnahmen von den Vorschriften unter a) und b) zugelassen werden, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a) Die Fahrbahn ist unmittelbar unter den Triebwerkstheilen gegen herabfallende Gegenstände sicher abzudecken.

b) Aufzugsschächte sind auch im Innern, besonders an den Zugängen gut zu beleuchten.

III. Sicherung bezüglich des Bewegungsmechanismus und der Bedienung.

1 Jeder Aufzug muß zum selbstthätigen Anhalten des Fahrstuhles an seinen Endstellen mit zwei Einrichtungen versehen sein, welche unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Einrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Thätigkeit treten.

Bei bestehenden Aufzügen kann von diesen Vorschriften Umgang genommen werden, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a) Gegengewichte sind in der Weise zu führen, daß sie weder hinausgeschleudert werden, noch bei etwaigem Niederfallen Beschädigungen verursachen können; liegen sie außerhalb des Fahrschachtes, so müssen ihre Bahnen bis zur Höhe von mindestens 1,8 m über jedem Fußboden eingefriedigt sein.

b) Jeder Aufzug muß so eingerichtet sein, daß eine im Voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit unter keinen Umständen überschritten werden kann.

Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind unzulässig.

c) Der Aufzug darf nur in Begleitung oder unter Aufsicht der damit betrauten Personen benützt werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt und mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein.

Bei bestehenden Aufzügen kann von der Vorschrift unter b) Abs. 1 Umgang genommen werden.

Digitized by Google

B. Lastenaufzüge,

d. h. Aufzüge, welche ausschließlich zur Lastenbeförderung dienen.

Von den nachstehenden Vorschriften kann bei Aufzügen, welche für nur vorübergehend benützte Anlagen in Betrieb sind, ganz oder zum Theil Abstand genommen werden, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

I. Sicherung bezüglich des Fahrstuhles.

1. a) An jedem zur Fahrbahn führenden Zugange muß sich ein Schild befinden, welches enthält:

Die Warnung: Vorsicht, Aufzug; ein Verbot gegen das Mitfahren von Personen; die größtzulässige Belastung.

b) Das Seil (Kette oder dergl.), an welchem der Fahrstuhl hängt, muß die zulässige größte Gesammtförderlast mit fünffacher Sicherheit zu tragen vermögen.

c) Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, muß eine zuverlässige Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung besitzen.

Ausgenommen sind kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergl.), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt. Eine Aufsatz- oder eine ähnliche Feststellvorrichtung ist bei den im Betriebe von Personen betretenen, sowie bei den für mehr als 200 kg Belastung bestimmten Aufzügen, welche durch das Eigengewicht des Fahrstuhles abgelassen werden, unerläßlich.

Hydraulische Aufzüge, mit unmittelbar tragendem Stempel fallen unter diese Vorschrift nicht; dagegen gilt bezüglich der übrigen Sicherungen an diesen Aufzügen das unter A. I. 1. c. Gesagte.

Bei bestehenden Aufzügen sind Ausnahmen von den Vorschriften unter c) in besonderen Fällen zulässig, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2 Fahrstühle, bei denen die Fahrbahn nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von Schachtwänden oder dergl. umgeben ist, müssen so eingerichtet sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

II. Sicherung bezüglich der Fahrbahn.

1 a) Jeder Aufzug muß gegen die Umgebung allseitig so gesichert sein, daß die Fahrbahn nur durch Thür- oder Schrankenverschlüsse zugänglich ist; mindestens die oberste Oeffnung der Fahrbahn muß selbstthätigen Verschluß besitzen. Für die oberste zum Laden benützte Oeffnung der Fahrbahn sind selbstthätige Deckel- und Klappthürverschlüsse zulässig. Klappthürverschlüsse sind auch zulässig für sämmtliche Bodenöffnungen bei den Kübel- und Sackaufzügen und dergl., soferne mittelst dieser Verschlüsse die Bodenöffnung nach Aufstellen der Klappen (Thüren) allseitig umfriedigt werden kann. Bei Sackaufzügen mit außerhalb des Betriebsgebäudes liegender Fahrbahn müssen an den Einzugsstellen Klappthüren und Handgriffe vorhanden sein.

b) Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Geschosse verbinden, müssen soweit es die Feuersicherheit bedingt, von dichten, nur durch die erforderlichen Thür- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden aus unverbrennlichem Material umschlossen sein. Im Uebrigen bedarf es für Aufzüge, insbesondere solche, welche innerhalb von Gebäuden übereinanderliegende Gallerien verbinden oder in Treppenhäusern angeordnet werden, eines Schachtes mit dichten Wänden nicht, soferne die Fahrbahn mit einem Drathgitter von höchstens 2 cm weiten Oeffnungen oder dergl. auf mindestens 1,8 m Höhe vom Fußboden bezw. jeder Treppenstufe so umwehrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

c) Aufzüge an den Außenseiten von Gebäuden sind an ihrem unterem Ende im Erdgeschoß, gegebenen Falls auch im Keller, mindestens 1,8 m hoch sicher zu umwehren. Die Vorschrift kommt in Wegfall, wenn die Förderung direkt von dem unter dem Aufzuge stehenden Lastwagen aus erfolgt.

Digitized by Google

d) Die zur Fahrbahn führenden Verschlüsse dürfen nicht nach innen aufschlagen. Soweit der Betrieb nicht in unzuträglicher Weise erschwert wird, darf nur derjenige Verschluß sich öffnen lassen, vor dem sich der Fahrstuhl in Ruhe befindet, und der Fahrstuhl darf sich nicht in Bewegung setzen können, bevor sämmtliche Verschlüsse geschlossen sind. Die Oeffnungen bei Zwischenböden, welche an den Förderstellen mit einer derartigen Sicherung nicht versehen sind, müssen außer dem Thür- oder Schrankenverschluß an Charniren befestigte, zum Abschluß der Bodenöffnungen geeignete Klappen besitzen.

Bei Verwendung selbstthätiger Deckel- oder Klappenverschlüsse sind um dieselben, soweit erforderlich, Einfriedigungen oder dergl. anzubringen. Lichtöffnungen in den Schachtwänden sind so eingerichtet, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

Bei bestehenden Aufzügen sind Ausnahmen von den Vorschriften unter a) und d) zulässig, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a) Die Fahrbahn ist unmittelbar unter den Triebwerkstheilen gegen herabfallende Gegenstände zu decken.

b) Aufzugsschächte sind auch im Innern, besonders an den Zugängen gut zu beleuchten.

III. Sicherung bezüglich des Bewegungsmechanismus und der Bedienung.

1. a) Die Handhabung des Steuermechanismus muß außerhalb der Fahrbahn stattfinden.

b) Wenn ein Fahrstuhl von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden kann, so muß eine Verständigung zwischen den verschiedenen Ladestellen gesichert sein. In der Nähe jeder Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß sich außerdem eine Zeigervorrichtung befinden, welche den jeweiligen Stand des Fahrstuhles ersichtlich macht. Aufzüge für kleinere Lasten, die nicht betreten werden können, fallen unter diese Bestimmung nicht. Wird die Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt, so muß gleichfalls eine Verständigung zwischen dieser Stelle und den einzelnen Ladestellen ermöglicht sein.

c) Jeder mit Elementarkraft betriebene Fahrstuhl muß sich an den Endpunkten seiner Bahn selbstthätig ausrücken.

d) Jeder Fahrstuhl, welcher durch mehrere Stockwerke geht, muß an jeder Ladestelle so feststellbar sein, daß er von einer anderen Stelle aus nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

Bei bestehenden Aufzügen kann von den Vorschriften unter b) hinsichtlich der Zeigervorrichtung, c) und d) Umgang genommen werden, wenn die übrigen vorhandenen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a. Gegengewichte sind in der Weise zu führen, daß sie weder hinausgeschleudert werden, noch bei etwaigem Niederfallen Beschädigungen verursachen können; liegen sie außerhalb des Fahrschachtes, so müssen ihre Bahnen bis zur Höhe von mindestens 1,8 m über jedem Fußboden eingefriedigt sein.

b) Jeder Aufzug, welcher im Betriebe von Personen betreten wird, muß so eingerichtet sein, daß eine im Voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit unter keinen Umständen überschritten werden kann. Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind unzulässig. Bei Aufzügen, welche durch das eigene Gewicht nach unten bewegt werden, z. B. dem sogenannten Bieraufreiten, kann von vorstehenden Vorschriften nach Erforderniß Umgang genommen werden, wenn eine Bremsvorrichtung vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage so lange festhält, als die Bremse nicht gelüftet wird.

c) Die Bedienung des Aufzuges darf nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt und mit der Handhabung der Steuerung vertraut sind, übertragen werden.

d) Aufzugswinden müssen Sperrzeug und bei Lastenniedergang Bremse sowie stillstehende Kurbeln (Sicherheitskurbeln) besitzen.

e) Aufzugsseile sind mit Schließhaken zu versehen.

Digitized by Google

f) Bei Göpelaufzügen muß das Ablassen des Zuges ohne Ausspannen des Zugthieres möglich sein. Der Zugarm muß Hemmstütze besitzen.

Bei bestehenden Aufzügen kann von der Vorschrift unter b) und unter d) bezüglich der Sicherheitskurbel nach Erforderniß Umgang genommen werden.

C. Gemischte Aufzüge,

d. h. Lastenaufzüge, auf welchen Führer mitfahren dürfen.

Es gelten die Vorschriften für Lastenaufzüge mit nachstehenden Abweichungen:

I. Sicherung bezüglich des Fahrstuhls.

1. a) An jedem zur Fahrbahn führenden Zugange muß sich ein Schild befinden, welches enthält:

Die Warnung: Vorsicht, Aufzug; ein Verbot gegen das Mitfahren von Personen mit Ausnahme des Führers; die größte zulässige Belastung.

b) Der Fahrstuhl muß mindestens an zwei Seilen (Ketten oder dergl.) hängen, von denen jedes für sich die zulässige größte Gesammtförderlast mit fünffacher Sicherheit zu tragen vermag. Für Mühlenaufzüge gilt diese Bestimmung nicht.

c) Der Aufzug muß eine zuverlässige Fang- oder Geschwindigkeitsbrems-Vorrichtung besitzen. Hydraulische Aufzüge mit unmittelbar tragendem Stempel bedürfen einer Fang- oder Bremsvorrichtung nicht; dagegen gilt bezüglich der übrigen Sicherungen an diesen Aufzügen das unter A. I. 1. c. Gesagte.

Bei bestehenden Aufzügen sind Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulässig, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a) Der Fahrstuhl muß an den nicht zum Be- und Entladen eingerichteten Seiten von geschlossenen Wänden oder von höchstens 2 cm weitem Gitterwerk umgeben und oben derartig abgedeckt sein, daß der Führer durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden kann.

b) Be- oder Entladungsöffnungen am Fahrstuhl, welche sich nicht durchwegs an völlig glatten Schachtwänden, sowie nicht an Schachtthüren, die mit den Innenflächen der Schachtwand bündig liegen, vorbeibewegen, oder welche von der Innenwand des Schachtes mehr als 5 cm Abstand haben, müssen Abschlüsse besitzen. Fahrstuhlabschlüsse dürfen nicht nach außen aufschlagen.

c) Das Innere des Fahrstuhles muß beleuchtet und mit einer Einrichtung versehen sein, welche es ermöglicht, in jeder Höhenstellung des Fahrstuhles ein Nothsignal zu geben.

Bei bestehenden Aufzügen sind Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (2 a—c) zulässig, wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten. Bei Mühlenaufzügen kommen die vorstehenden Vorschriften überhaupt in Wegfall.

II. Sicherung bezüglich der Fahrbahn.

Die Vorschrift unter B. II 1. d bezüglich der Sicherung an Zwischenböden hat für Mühlenaufzüge keine Geltung.

III. Sicherung bezüglich des Bewegungsmechanismus und der Bedienung.

1. Die Vorschrift unter B. III. 1. a kommt allgemein, die unter B. III. 1. d für Mühlenaufzüge in Wegfall. Statt der Vorschrift unter B. III. 1. c gilt mit Ausnahme der Mühlenaufzüge folgende Bestimmung;

Jeder Aufzug muß zum selbstthätigen Anhalten des Fahrstuhles auf einen Endstellen mit zwei Einrichtungen versehen sein, welche unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben.

Eine dieser beiden Einrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Thätigkeit treten. Bei bestehenden Aufzügen kann von diesen Vorschriften

Digitized by Google

Umgang genommen werden wenn die vorhandenen übrigen Einrichtungen eine hinreichende Betriebssicherheit gewährleisten.

2. a) Jeder Aufzug muß so eingerichtet sein, daß eine im Voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit unter keinen Umständen überschritten werden kann. Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind unzulässig.

b) Der den Aufzug bedienende, zum Mitfahren berechtigte Führer muß mindestens 18 Jahre alt und mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraut sein.

Bei bestehenden Aufzügen kann von der Vorschrift unter a) erster Satz Umgang genommen werden.

Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Mai 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 171.)

128. Durch die allgemeine Verfügung vom 5. März 1880 sind die Justizbehörden angewiesen, zur Beurtheilung der Frage, ob die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu berechnen oder außer Ansatz zu lassen sind, eine amtliche Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Angeklagten von der Ortsbehörde einzuholen. Da diese Behörden vielfach — namentlich auf dem Lande — zu einer eingehenden Prüfung und richtigen Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse nicht in der Lage sind, so ermangeln die ertheilten Auskünfte häufig der nöthigen Zuverlässigkeit und Genauigkeit.

Der Herr Justizminister hat deshalb im Einverständnisse mit mir bestimmt, daß, wenn künftig in einer Strafsache die Fähigkeit des Angeklagten zur Kostenzahlung festgestellt und zu diesem Zwecke eine Ermittelung der Vermögensverhältnisse erforderlich wird, diejenige Behörde um eine amtliche Auskunft zu ersuchen ist, welcher nach dem diesseitigen Runderlasse vom 11. Oktober 1895 die Ausstellung von Armuthszeugnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht. Zu den Ersuchen soll das in Abschrift beigefügte Formular (Anl. a.) verwendet werden, aus welchem nicht nur, wie bisher, die einfache Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß die Person nach ihrem Ermessen zahlungs- oder nicht zahlungsfähig ist, sondern, wie bei den Armuthszeugnissen nach § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, auch diejenigen thatsächlichen Umstände hervorgehen, die der Justizbehörde eine Beurtheeilung der Zahlungsfähigkeit oder des Unvermögens ermöglichen und zugleich für die behufs späterer Einziehung der Kosten zu treffenden Maßnahmen einen Anhalt bieten.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Behörden des dortigen Bezirks entsprechend zu verständigen und ihnen gleichzeitig zur Pflicht zu machen, vor Ertheilung der in Rede stehenden Auskünfte die maßgebenden Verhältnisse auf das sorgfältigste und gewissenhafteste zu prüfen.

Berlin, den 7. Mai 1900.

---

a.

Staatsanwalt bei dem Landgerichte.
Amtsgericht. , den 190

Geschäfts-Nr.

In der Strafsache gegen b wegen
wird um gefällige Beantwortung der umstehenden Fragen ersucht.

Außen-Adresse:
An
b
in

Digitized by Google

Nach Beantwortung der Fragen
an
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
das Amtsgericht
in

zurückgesandt.

, den 190 .

Anfragen.	Beantwortung.
1) Betrag der von de Angeklagten jährlich zu entrichtenden Staatssteuern? 2) Welchen Arbeits- oder Dienstlohn, Diensteinkommen oder welches sonstige Einkommen hat d Angeklagte, und welche Familienmitglieder hat $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ zu unterhalten? 3) Besitzt d Angeklagte, d Ehegatte oder die beiderseitigen Eltern Grundstücke, ausstehende Forderungen oder sonstiges Vermögen und zutreffendenfalls welche? 4) Ist nach dem Ermessen der Behörde d Angeklagte in der Lage, die Kosten des Strafverfahrens und einer etwaigen Strafvollstreckung sofort oder in Theilbeträgen zu zahlen? 5) Sind Umstände bekannt, welche eine künftige Aufbesserung der Verwögenslage d Angeklagte (z. B. durch Erbschaft) erwarten lassen?	

Befugniß zur Uebertragung bezw. zur Führung adeliger Prädikate.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Inneren vom 14. Mai 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 173)

129. Die Grundsätze und Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Adels, sowie über die Befugniß zur Führung adeliger Prädikate gehören dem vom Bürgerlichen Gesetzbuche unberührt gebliebenen Gebiete des öffentlichen Rechtes an; diese Auffassung ist bei der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches wiederholt zum Ausdruck gelangt und hat eine unzweifelhafte Anerkennung dadurch gefunden, daß das Preußische Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Artikel 89. die §§. 641., 684. des 2. Titels sowie den 9. Titel von der Aufhebung des II. Theiles des Allgemeinen Landrechtes ausgenommen hat.

Nach dem in Preußen geltendem Rechte kann der Adel und können die unterscheidenden Momente des adeligen Namens, sofern sie nicht durch die Geburt erworben sind, nur durch landesherrliche Begnadigung erlangt werden. Wenn demnach der adelige Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem auf Grund des §. 1706. des Bürgerlichen Gesetzbuches auch seinen Namen ertheilen kann, so ist er doch nicht befugt, den Adel, bezw. das Adelsprädikat ohne landesherrliche Genehmigung auf jenes Kind zu übertragen.

Selbst wenn daher im vorliegenden Falle, den Anträgen der Betheiligten entsprechend, in das Geburtsregister ein Vermerk eingetragen würde, wonach der Rentner v. A. der Anna B. seinen Namen ertheilt hat, so würde hierdurch die Letztere dennoch nicht das Recht zur Führung des Adelsprädikates erlangen können.

Digitized by Google

Eurer Hochwohlgeboren stelle ich hiernach die weitere Veranlassung anheim. Die von Ihnen beantragte Ermächtigung, den dortigen Standesbeamten zur Ablehnung der Eintragung anzuweisen, vermag ich nicht zu ertheilen, da es nach §. 11. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 Sache des Gerichtes, nicht der aufsichtsführenden Verwaltungsbehörde ist, darüber zu befinden, ob ein Standesbeamter für verpflichtet zu halten sei, eine von den Betheiligten nachgesuchte Amtshandlung vorzunehmen. Ich bitte jedoch dem zuständigen Standesamt Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 14. Mai 1900.

Annahme von Zivilsupernumerarен bei den Königlichen Polizeiverwaltungen außerhalb Berlins.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 13. April 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S 174.)

130. Der Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 12. Februar d. Js. (Anl. a.) zu genehmigen geruht, daß bei den Königlichen Polizeiverwaltungen außerhalb Berlins zur Ausbildung und zur demnächstigen Verwendung in Bureaudiätar- und Sekretairstellen, soweit diese Stellen nicht für Militäranwärter vorbehalten sind, Zivilsupernumerare nach den von mir zu treffenden Bestimmungen zugelassen werden.

Demzufolge bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Das Zivilsupernumerariat bei den Königlichen Polizeiverwaltungen dauert drei Jahre. Ausnahmen in einzelnen besonderen Fällen zuzulassen behalte ich mir vor.

2. Zum Zivilsupernumerariat werden nur solche Personen zugelassen, welche

a) die Preußische Staatsangehörigkeit besitzen;

b) durch das Zeugniß eines Preußischen beamteten Arztes nachweisen, daß sie nicht mit Krankheiten oder körperlichen Verbildungen derart behaftet sind, daß die dienstliche Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt ist;

c) durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß sie drei Jahre lang und eventuell noch darüber hinaus standesgemäßen Lebensunterhalt haben werden;

d) das achtzehnte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben;

e) unbescholten sind;

f) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt haben;

g) ihrer Militärpflicht genügt haben. In dieser Beziehung soll es ausreichen, wenn die Bewerber sich zum Eintritt bei einem Truppentheil gemeldet haben, aber einstweilen zurückgestellt worden sind. In einzelnen Fällen kann von diesem Nachweise bei der Notirung abgesehen werden. Ausnahmen von dem Erforderniß zu f zuzulassen behalte ich mir vor.

3. Die Meldung der Bewerber ist bei dem Leiter derjenigen Königlichen Polizeiverwaltung anzubringen, bei welcher die Ableistung des Zivilsupernumerariats gewünscht wird. Wenn von den Bewerbern die Bedingungen der Zulassung sämmtlich erfüllt sind, so wird, sofern die erlaubte Zahl der Zivilsupernumerare bei der betreffenden Königlichen Polizeiverwaltung noch nicht erreicht ist, die Zulassung, sofern die Zahl aber erreicht ist, die Notirung des Bewerbers von den Leiter der Königlichen Polizeiverwaltung verfügt. Die Zulassung bezw. die Notirung hat nach der Reihenfolge des Eingangs der mit allen erforderlichen Nachweisen versehenen Bewerbungen zu erfolgen. Die Einberufung der Notirten hat streng nach der Reihenfolge der Notirung zu geschehen. Abweichungen sind ohne meine besondere Zustimmung, die ich nur in ganz besonderen Fällen ertheile, nicht zulässig. Namentlich soll eine Abweichung nicht dadurch begründet werden, daß der Bewerber oder Notirte etwa nach der Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst noch weiter die Schule besucht hat.

Kein Bewerber, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, darf von der Zulassung bezw. der Notirung zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Schließung der Anwärterliste wegen einer Ueberzahl von Notirten verfügt worden wäre. Die

Digitized by Google

Schließung der Liste hat zu erfolgen, sobald mehr als die zehnfache der zu gleichzeitiger Ausbildung bei der betreffenden Polizeiverwaltung zuzulassenden Zahl von Zivilsupernumeraren an Bewerbern notirt ist.

4. Die Notirten haben alljährlich zum 1. März die Fortdauer der Notirung auf ein Etatsjahr schriftlich zu beantragen. In dem Antrage ist anzugeben, wo der Bewerber zur Zeit wohnt; zugleich ist nachzuweisen, wo und unter welchen Bedingungen er inzwischen beschäftigt gewesen ist.

5. Ergiebt sich, daß einer der Notirten später eine oder mehrere der Notirungsbedingungen nicht mehr erfüllt, so ist er zu streichen und von der erfolgten Streichung zu benachrichtigen.

6. Das Zivilsupernamerariat bei den Königlichen Polizeiverwaltungen hat den Zweck, neben den Militäranwärtern hinreichend geeignete Personen für die Stellen der etatsmäßigen Polizeibureaudiätare und demnächst Polizeisekretaire heranzubilden. Bei der Beschäftigung der Zivilsupernumerare ist deshalb auch die Ausbildung in allen Theilen des Polizeibureaudienstes ausschließlich maßgebend. Zur selbstständigen Dienstleistung sind sie nur insoweit heranzuziehen, als es der Zweck der Ausbildung zuläßt oder erfordert. Bei der generellen Vertheilung der Geschäfte des Bureaudienstes sind die Zivilsupernumerare außer Betracht zu lassen.

7. Einen unbedingten Anspruch auf weitere Verwendung im Staatsdienst gewinnen die Zivilsupernumerare durch das Supernumerariat an sich nicht; sie können vielmehr jederzeit ohne Angabe der Gründe wieder entlassen werden. Sie selbst können, jedoch nur nach zuvoriger einmonatlicher Kündigung ausscheiden.

8. Vor der Beförderung in eine etatsmäßige Polizeibureaudiätarstelle ist von den Zivilsupernumeraren eine Prüfung nach den dieserhalb bestehenden und später ergehenden Bestimmungen abzulegen. Die Zulassung zu der Prüfung ist von den Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren) bei den Herren Regierungspräsidenten unter Vorlegung der über die betreffenden Zivilsupernumerare geführten Personalakten, sowie einer Nachweisung, aus welcher die von den Supernumeraren in den einzelnen Stadien des Bureaudienstes zugebrachte Zeit ersehen werden kann, zu beantragen. Die Herren Regierungspräsidenten haben, wenn die Prüfung bestanden ist, je eine Personalkarte nach dem für die Polizeidiätare vorgeschriebenen Formulare mir unverzüglich einzusenden. Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Zivilsupernumerare sodann zu Polizeibureaudiätaren befördert werden können, behalte ich mir vor. Dabei werden Ueberweisungen an andere Königliche Polizeiverwaltungen unvermeidlich sein, ohne daß Kosten der Ueberfiedelung aus der Staatskasse bewilligt werden können. Die Bewerber sind hierauf bei ihrer Zulassung zum Zivilsupernumerariat oder ihrer Notirung dafür ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Berlin, den 13. April 1900.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 4. Februar d. Js. genehmige Ich, daß bei den Königlichen Polizeiverwaltungen außerhalb Berlins zur Ausbildung und zur demnächstigen Verwendung in Bureaudiätar- und in Sekretairstellen, soweit diese Stelle nicht für Militäranwärter vorbehalten sind, Zivilsupernumerare nach den von Ihnen zu treffenden Bestimmungen zugelassen werden.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Wilhelm R.
ggez. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Minister des Innern.

Digitized by Google

Verfahren bezüglich der Zahlbarmachung der Zivilpensionen und der Wittwen und Waisengelder.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern von 3. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 175.)

131. Zum Zweck der weiteren Verminderung des Schreibwerks wird im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß zur Zahlbarmachung der Zivilpensionen und der Wittwen- und Waisengelder neben den festgesetzten Pensions- bezw. Wittwen- und Waisengeldnachweisungen besondere Zahlungsanweisungen fortan nicht mehr auszufertigen sind.

In den Fällen, in welchen der Pensionair bezw. die Wittwe die Empfänger sind, genügen für die zahlende Kasse und zur Rechnungsrevision die schon jetzt nach dem vorgeschriebenen Schema in den Nachweisungen selbst zu machenden Angaben. Denn darüber, in welchen Raten und bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlungen zu leisten sind, lassen die ergangenen bezüglichen allgemeinen Bestimmungen keinen Zweifel.

Sofern ein anderer Empfänger (Pfleger, Vormund 2c.) in Betracht kommt, ist dies künftig und zwar in den Pensionsnachweisungen in Spalte 12. und in den Wittwen- und Waisengeldnachweisungen in den Spalten 15. und 16. in der Weise ersichtlich zu machen, daß unter den zahlbaren Beträgen angegeben wird, an wen — Name, Stand und Wohnort — zu zahlen ist.

Im Uebrigen ist, ebenso wie dies bezüglich der Nachweisungen über bewilligte Zivilpensionen schon jetzt zu geschehen hat, fortan auch hinsichtlich der Wittwen- und Waisengelder auf dem Titelblatt der Nachweisungen durch Vordruck der Ausgabefonds — Kap. 62. Tit. 5 a. — anzugeben, während die den Pensions- und Wittwen- und Waisengeldnachweisungen beizufügenden Urkunden in der Spalte „Bemerkungen" zu bezeichnen sind.

Soweit die Festsetzung der Zivilpensionen bezw. der Wittwen- und Waisengelder Ihrerseits zu erfolgen hat, bedarf es auf dem Titelblatt der danach aufgestellten Nachweisungen fortan nur noch der Bezeichnung der Kasse, welche die Zahlung zu leisten bezw. zu vermitteln hat unter Hinzufügung der Worte „als Zahlungs-Anweisung", und wird dementsprechend schon der Vordruck herzustellen sein.

In den Fällen, in welchen Allerhöchsten Orts die Mitanrechnung an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeiten genehmigt ist und Ihnen durch besondere Verfügung der betreffenden Zentralbehörde danach die Pensionsfestsetzung übertragen wird, ist diese Verfügung in Urschrift nebst der Allerhöchsten Ordre der Pensionsnachweisung beizufügen und dies ebenfalls nur in der letzteren in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Allerhöchsten Ordre und der betreffenden Verfügung zu den dortseitigen Akten bedarf es nicht. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Festsetzung von Wittwen- und Waisengeld auf Grund des § 14 Absatz 2 des Relikten-Gesetzes vom 20. Mai 1882 gewisse Dienstzeiten mit in Anrechnung kommen.

Die unsererseits oder von anderen Dienststellen festgesetzten Pensions- bezw. Wittwen- und Waisengeldnachweisungen werden künftig mit den bezüglichen Anlagen ohne besondere Zuschrift dorthin gelangen und nur auf dem Titelblatt unten links mit Ihrer Adresse versehen werden. Auch hierzu bedarf es demnächst nicht mehr der Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen, sondern die Nachweisungen sind mit den Anlagen an die Kasse, welche die Zahlung zu leisten bezw. zu vermitteln hat, und zwar in der Form weiter zu geben, daß auf dem Titelblatt unter Anwendung eines Stempels die Worte:

„An die Kasse als Zahlungsanweisung.
(Datum und Bezeichnung der Behörde)"

hinzugefügt werden.

Abschriften sind auch in diesen Fällen nicht zu den dortseitigen Akten zurückzuhalten, sondern nur in den Kontrollen die nöthigen Eintragungen zu machen.

Berlin, den 3. März 1900.

Digitized by Google

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(Deutsches Reich.)

(Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 1. Oktober 1900.)

132. Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Anleitung betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

   a) die gewerblichen Brauereien,
   b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
   c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
   d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
   e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister

Digitized by Google

eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektricität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb der „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldpflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte ꝛc.) erfolgt.

Digitized by Google

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulares empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

Aufbewahrung der Vermögensbestände der Sparkassen, sowie der Behörden und Institute.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 176.)

133. In den allgemeinen Erlassen vom 4. und 14. November 1899 ist darauf hingewiesen worden, daß die Sparkassen, sowie alle anderen Behörden und Institute, denen die Aufbewahrung von Vermögensbeständen obliegt, Werthpapiere bei der Königlichen Seehandlung, beziehungsweise der Reichsbank oder der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zur Aufbewahrung niederlegen können.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß die Niederlegung von Werthpapieren im Sinne der Erlasse vom 4. und 14. November v. Js. auch bei einer der anderen Anstalten erfolgen kann, welche durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 17. Dezember 1899 in Gemäßheit des Art. 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 als Hinterlegungsstellen bezeichnet sind.*)

Berlin, den 10. Mai 1900.

---

*) Als Hinterlegungsstellen sind bestimmt:
2) die Preußische Central-Genossenschaftskasse in Berlin,
3) die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4) die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5) die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin,
6) die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse in Stettin,
7) die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8) die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau,
9) die Städtische Bank in Breslau,
10) die Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz,
11) die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a./S.,
12) die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13) die Landeskreditkasse in Cassel,
14) die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf sowie
15) die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen.

Ertheilung von Wandergewerbescheinen an herumziehende Zigeuner und die polizeiliche Kontrole derselben.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. April 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 177

134. In den Berichten über das Verhalten der inländischen Zigeuner und über die gegen dieselben etwa noch erforderlichen Maßnahmen ist von verschiedenen Seiten die Auffassung vertreten, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Ertheilung von Wandergewerbescheinen und bei der polizeilichen Kontrole der umherziehenden Zigeunerbanden vielfach nicht mit der nöthigen Strenge vorgegangen werde.

Digitized by Google

Da diese Ansicht in dem Umstande eine Stütze findet, daß einzelne Landestheile von der Zigeunerplage mehr oder weniger frei bleiben, während sie sich in anderen Distrikten gegen früher noch erheblich gesteigert hat, so bemerken wir hierdurch vorbehaltlich der Erwägung ergänzender Anordnungen auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung betreffs der Handhabung der vorhandenen Bestimmungen Folgendes:

Bereits in den Erlassen vom 29. September 1887 und vom 8. Dezember 1892 ist den Behörden die strengste Handhabung der Vorschriften im Tit. III §§ 57 flgde. der Reichsgewerbeordnung gegenüber den Anträgen inländischer Zigeuner auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen zur Pflicht gemacht und angeordnet worden, daß bei allen Anträgen auf Ertheilung solcher Scheine zum Kesselflicken, zum Pferdehandel und zu equilibristischen Produktionen alljährlich eine sorgfältige Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller stattfinden soll.

In Erweiterung dieser Vorschriften bestimmen wir, daß bei den vorbezeichneten oder sonst von Zigeunern ausgehenden Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zukünftig stets nach Maßgabe der unter Nr. 6 der Ausführungsanweisung zum Tit. III der Gewerbeordnung vom 22. März v. Js. vorgesehenen Formulare A und B zu erfolgen hat. Von der Anwendung der unter Nr. a. a. O. für Anträge auf Erneuerung von Wandergewerbescheinen zugelassenen Formulare C und D ist demgemäß in diesen Fällen abzusehen.

Wir ersuchen Sie, dem dortigen Bezirksausschuß von dieser Anordnung unter Angabe der für esi bestimmenden Gesichtspunkte Kenntniß zu geben.

Den Ihnen unterstellten Polizeibehörden ist die Anordnung mit der Auflage sorgfältigster Beachtung und mit dem Hinweise darauf mitzutheilen, daß die Einschränkung der Ertheilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner das polizeiliche Vorgehen gegen das bandenweise Umherstreifen derselben erleichtern werde, und daß sich die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht sowohl — wie dies anscheinend vielfach der Fall gewesen — auf die Entfernung der Zigeuner aus den einzelnen Polizeibezirken als vielmehr darauf zu richten habe, eine wirksame Kontrole und Abwehr an der Stelle zu üben, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch ihr Auftreten gefährdet erscheinen.

Betreffs der ausländischen Zigeuner sind die Anordnungen, welche sich auf ihre Ausweisung und das dabei zu beobachtende Verfahren beziehen, nach wie vor zu befolgen.

Berlin, den 28. April 1900.

Notirung der Markt- und Ladenpreise.

(Preußen.)

(Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juli 1897, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 178.)

135. In Ergänzung des Erlasses vom 27. September 1893, betreffend die Notirung der Markt- und Ladenpreise, wird hiermit bestimmt:

1) Wo Landwirthschaftskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben als Mitglieder der Marktkommissionen zuzuziehen.

2) Den Landwirthschaftskammern, desgleichen den kaufmännischen Korporationen und Handelskammern ist vor Erlaß der für ihren Bezirk bestimmten Anordnungen Gelegenheit zur Aeußerung über die Auswahl der Marktorte und der Artikel, für welche Preisnotirungen stattfinden sollen, sowie über die Bildung und Zusammensetzung der Marktkommissionen zu geben.

3) Auf Antrag der Landwirthschaftskammern, der kaufmännischen Korporationen und Handelskammern können die Marktkommissionen verpflichtet werden, die Preise, welche für feinste Qualitäten und für bestimmte Sorten gezahlt werden, zu ermitteln und festzustellen. Diese Notirungen sind von den durch den Erlaß vom 27. September 1893 vorgeschriebenen getrennt zu halten.

Berlin, den 17. Juni 1897.

Digitized by Google

Periodische Revisionen der Staatsgebäude und staatlichen Bauanlagen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 178.)

136. Im § 59 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung ist angeordnet worden, daß die Staatsgebäude und staatlichen Bauanlagen sowie die vom Fiskus angemietheten Gebäude nebst ihren Einrichtungen zur Feststellung der für die ordnungsmäßige Instandhaltung erforderlichen Reparaturen periodisch durch die Lokalbaubeamten zu untersuchen sind. Wie zu meiner Kenntniß gelangt ist, sind in einigen Fällen während längerer Zeit Untersuchungen von Dienstwohnungen mit Rücksicht auf die Wünsche ihrer Inhaber, möglich wenig gestört zu werden, unterblieben, und in Folge dessen die erforderlichen Reparaturen nicht ausgeführt werden. Die hierdurch eingetretene Verwahrlosung der Dienstwohnungen und Zubehörungen hat zu erheblichen Mehraufwendungen Anlaß gegeben, die dem Fiskus erspart worden wären, wenn die Reparaturen rechtzeitig bewirkt worden wären.

Ich ersuche, die Lokalbaubeamten gefälligst darauf hinzuweisen, daß sie durch derartige persönliche Wünsche der Wohnungsinhaber nicht von der Verpflichtung der wiederkehrenden Untersuchung der Wohnungen und der Beseitigung der vorgefundenen Mängel entbunden werden.

Berlin, den 13. März 1900.

Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an Landräthe bei Abhaltung von Terminen zur landespolizeilichen Prüfung von Projekten zu Eisenbahnen 2c.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers, des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern vom 21. März 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 179.)

137. Die Frage der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an Landräthe, die als Kommissare des Regierungspräsidenten innerhalb ihres Amtsbezirks Termine zur landespolizeilichen Prüfung von Projekten zu Eisenbahnen, Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen sowie von fertiggestellten Bahnstrecken wahrnehmen, ist auf Grund der Runderlasse vom 14. September 1872 und 21. August 1873 verneinend zu beantworten. Abdruck eines zur Erläuterung der Runderlasse dienenden von mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, an den Regierungspräsidenten zu Stade gerichteten Erlasses vom 20. April 1893 (Anl. a) ist zur Kenntnißnahme beigefügt.

Berlin, den 21. März 1900.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 29. v. Mts. ergebenst, daß die Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung nicht berechtigt sind, für die innerhalb ihres Dienstkreises wahrgenommenen Termine zur landespolizeilichen Prüfung von Eisenbahnprojekten und fertig gestellten Bahnstrecken, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, Reisekosten und Tagegelder zu liquidiren. Gegenüber den dortseitigen Anführungen ist daran festzuhalten, daß durch die Bestimmung des Erlasses vom 14. September 1872, wonach die Kosten für die landespolizeiliche Prüfung von Eisenbahnentwürfen auf die Staatskasse zu übernehmen sind, lediglich der Ansicht entgegengetreten werden sollte, daß diese Kosten von dem Unternehmer zu tragen seien. Keineswegs aber ist durch diesen Erlaß denjenigen Beamten, welche

Digitized by Google

einen Reisekostenpauschbetrag beziehen, die Berechtigung eingeräumt, für die Wahrnehmung derartiger landespolizeilicher Geschäfte innerhalb ihrer Dienstbezirke die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen. Dies ergiebt sich schon aus der Fassung des dritten Absatzes des erwähnten Erlasses, wonach die mit einem Reisekostenpauschbetrage ausgestatteten Baubeamten die gesetzlichen Reisekosten dann zu erhalten haben, wenn es sich um die Wahrnehmung von Enteignungsgeschäften zu Gunsten von Privatunternehmern u. s. w. handelt, woraus folgt, daß in den nicht besonders namhaft gemachten Fällen, also insbesondere bei landespolizeilichen Prüfungsgeschäften und bei Enteignungen für ein Staatsunternehmen die gleiche Berechtigung nicht eingeräumt ist. Es werden deshalb auch den Landräthen für die Wahrnehmung derartiger Geschäfte innerhalb ihrer Dienstbezirke Reisekosten ꝛc. nicht gezahlt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach für die Folge verfahren.

Berlin, den 20. April 1893.

Ablegung der Prüfung zum Regierungs-Bausekretair.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. April 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 180.)

138. Im Anschluß an den Runderlaß vom 26. Mai 1893 bestimme ich, daß denjenigen technischen Bureaubeamten, welche die Schlußprüfung an einer Preußischen Baugewerkschule bestanden haben, der theoretische Theil der für die Beförderung zum Regierungs-Bausekretär vorgeschriebenen Berufsprüfung insoweit erlassen werde, als er sich mit jener Schlußprüfung deckt.

Berlin, den 18. April 1900.

Revision der für Justizzwecke angemietheten Gebäude.

(Oesterreich)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 180.)

139. Nach § 59 Abs. 11 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 sind die vom Fiskus zu Justizzwecken angemietheten, für Rechnung der Staatskasse zu unterhaltenden Gebäude von den Lokalbaubeamten alle drei Jahre, in besonderen Fällen auf Antrag der Justizbehörden in zweijährigen Fristen behufs Feststellung des Reparaturbedürfnisses einer Untersuchung zu unterziehen.

In Ergänzung dieser Bestimmung wird hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister und unter entsprechender Abänderung der Erlasse vom 28. Juni 1890 und 22. November 1891 angeordnet, daß die zu Justizzwecken angemietheten Gebäude, deren ordnungsmäßige Unterhaltung vertraglich dem Vermiether obliegt, von den Lokalbaubeamten nur in Zweifels- und Streitfällen auf besonderen Antrag der Justizbehörden, zu untersuchen sind.

Berlin, den 4. Mai 1900.

Digitized by Google

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. März 1900, im Verw.-Bl. v. 1900, S. 181.)

140. Der Zentralverband der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und seine Mitgliedsvereine haben sich verpflichtet, die nach der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) vom 1. April d. Js. ab gegen Bezug der tarifmäßigen, bisher zur Staatskasse fließenden Untersuchungsgebühren durch ihre Ingenieure nach Maßgabe der diesen im Einzelnen von mir verliehenen technisch polizeilichen Befugnisse im staatlichen Auftrage mit wahrnehmen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I a. a. O. bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren, soweit sie nicht von den amtlichen Prüfungen befreit sind — den Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Ich beauftrage daher hierdurch vom 1. April d. Js. ab diese von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure mit der Wahrnehmung der bezeichneten Dampfkesselprüfungen, von denen die Gewerbeaufsichtsbeamten gleichzeitig entbunden werden.

Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Vereine bestimmt sich nach der anliegenden, auf Grund des Vorschlags des Verbands-Ausschusses aufgestellten Uebersicht (Anl. a), die vom 1. April d. Js. ab für alle von den Vereinen im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäfte maßgebend ist. Daneben habe ich die Vereine durch den Zentralverband darauf hingewiesen, daß diese Abgrenzung der Bezirke in Zukunft auch für die eigentliche Vereinsthätigkeit bestimmend sein müsse in der Weise, daß die Vereine sich bemühen, ihre außerhalb der zugewiesenen Gebiete ansässigen Mitglieder allmählich austauschweise den hiernach zuständigen Vereinen zu überweisen und daß sie sich jedenfalls der Aufnahme neuer Mitglieder aus Gebieten, für die sie hiernach nicht zuständig sind, enthalten.

Sie wollen schleunigst die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen und die Kessellisten, Kataster und Spezialakten der in Betracht kommenden Dampfkessel durch die Gewerbe-Inspektionen den Kesselvereinen überweisen lassen.

Die Aenderung in der staatlichen Dampfkesselüberwachung ist durch mehrmalige Veröffentlichung der hier angeschlossenen, durch Angabe der Amtsblattseite, wo die neue Anweisung abgedruckt ist, zu vervollständigenden Bekanntmachung (Anl. b), der ein Auszug aus der Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der Kesselüberwachungsvereine für Ihren Bezirk als Anlage beizufügen ist, in dem Amtsblatte und wo sich dies ohne Kosten ermöglichen läßt, auch in den Kreisblättern und in sonst geeignet erscheinender Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. März 1900.

---

a.

Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Anmerkung: Die im § 4 Absatz I der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungspräsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz gesperrt gedruckt ist.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
1	Aachen.	Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Aachen.	Aachen.
2	Barmen.	a. Stadt Schwelm und Amt Langerfeld aus dem Kreise Schwelm.	Arnsberg.
		b. Gummersbach und Wipperfürth.	Köln.
		c. Barmen-Stadt, Elberfeld-Stadt, Lennep, Mettmann, Remscheid-Stadt, Solingen-Stadt und Solingen-Land.	Düsseldorf.
3	Berlin.	a. Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.	Berlin (Pol.-Pr.)
		b. Brandenburg-Stadt, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam-Stadt, Rixdorf-Stadt, Ruppin, Schöneberg-Stadt, Spandau-Stadt, Teltow, Templin, Zauch-Belzig.	Potsdam.
4	Bernburg.	Aschersleben und Kalbe.	Magdeburg.
5	Breslau.	a. Alle Kreise des Reg.-Bez. Breslau.	Breslau.
		b. " " " " " Liegnitz.	Liegnitz.
		c. Falkenberg, Gr.-Strelitz, Grottkau, Kosel, Kreuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Neiße, Neustadt O./Schl., Oppeln-Stadt, Oppeln-Land, Rosenberg O./Schl.	Oppeln.
6	Kassel.	Kassel-Stadt, Kassel-Land, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar, Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rinteln, Rotenburg, Schmalkalden, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain.	Kassel.
7	Koblenz.	a. Limburg, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis.	Wiesbaden.
		b. Adenau, Ahrweiler, Koblenz-Stadt, Koblenz-Land, Kochem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, St. Goar, Simmern, Zell.	Koblenz.
		c. Siegkreis.	Köln.
8	Danzig	a. Alle Kreise des Reg.-Bez. Danzig.	Danzig.
		b. " " " " " Marienwerder.	Marienwerder.
9	Dortmund.	a. Bochum-Stadt, Bochum-Land, Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hamm, Lippstadt, Soest, Hörde, Witten-Stadt.	Arnsberg.
		b. Büren, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück.	Minden.
		c. Beckum, Münster-Stadt, Münster-Land, Warendorf.	Münster.
10	Düsseldorf.	a. Bonn-Stadt, Bonn-Land, Köln-Stadt, Köln-Land, Euskirchen, Mülheim a./Rh., Rheinbach.	Köln.
		b. Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Essen-Stadt, Essen-Land.	Düsseldorf.
11	Frankfurt o/M.	a. Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Schlüchtern.	Kassel.
		b. Frankfurt a./M.-Stadt, Frankfurt a./M.-Land, Höchst, Obertaunuskreis (Homburg), Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land.	Wiesbaden.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
12	Frankfurt a./O.	a. Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Prenzlau.	Potsdam.
		b. Alle Kreise des Reg.-Bez. Frankfurt a./O.	Frankfurt a/O.
13	M.-Gladbach.	a. Borken.	Münster.
		b. Bergheim.	Köln.
		c. Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Märs, Rees, Krefeld-Stadt, Krefeld-Land Stadtkreis München-Gladbach, Landkreis Gladbach, Neuß.	Düsseldorf.
14	Hagen.	Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen-Stadt Hagen-Land Hattingen, Iserlohn, Meschede, Kreis Schwelm mit Ausnahme der Stadt Schwelm und des Amtes Langerfeld.	Arnsberg.
15	Halberstadt.	a. Halberstadt-Stadt, Halberstadt-Land Oschersleben, Wernigerode.	Magdeburg.
		b. Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen-Stadt, Mühlhausen-Land, Nordhausen-Stadt, Worbis.	Erfurt.
		c. Goslar-Stadt, Goslar-Land, Ilfeld, Marienburg, Peine-Stadt, Peine-Land, Zellerfeld.	Hildesheim.
16	Halle a./S.	a. Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Halle-Stadt, Liebenwerda, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.	Merseburg.
		b. Erfurt-Stadt, Erfurt-Land, Schleusingen, Weißensee, Ziegenrück.	Erfurt.
17	Hamburg.	a. Alle Kreise der Provinz Schleswig-Holstein.	Schleswig.
		b. Bleckede, Dannenberg, Harburg-Stadt, Harburg-Land, Winsen a. d. L.	Lüneburg.
		c. Bremervörde, Geestemünde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Lebe, Neuhaus a./Oste, Osterholz, Stade, Zeven.	Stade.
18	Hannover.	a. Alle Kreise des Reg.-Bez. Hannover.	Hannover.
		b. " " " " " Osnabrück.	Osnabrück.
		c. " " " " " Aurich.	Aurich.
		d. Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen-Stadt, Göttingen-Land, Gronau, Hildesheim-Stadt, Hildesheim-Land, Münden, Northeim, Osterode, Uslar.	Hildesheim.
		e. Burgdorf, Celle-Stadt, Celle-Land, Fallingbostel, Gifhorn, Isenhagen, Lüchow, Lüneburg-Stadt, Lüneburg-Land, Soltau Uelzen-Stadt, Uelzen-Land.	Lüneburg.
		f. Achim, Blumenthal, Rotenburg i./H. Verden.	Stade
		g. Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Halle i./W., Herford, Höxter. Lübbecke, Minden.	Minden.
		h. Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg.	Münster.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
19	Kattowitz.	Beuthen-Stadt, Beuthen-Land, Kattowitz-Stadt, Kattowitz-Land, Königshütte-Stadt, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Gleiwitz-Stadt, Tost-Gleiwitz, Zabrze, Ratibor.	Oppeln.
20	Königsberg i/Pr.	a. Alle Kreise des Reg.-Bez. Königsberg.	Königsberg i/Pr.
		b. " " " " " Gumbinnen.	Gumbinnen.
21	Magdeburg.	a. Gardelegen, Jerichow I, Jerichow II, Magdeburg-Stadt, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Wolmirstedt.	Magdeburg.
		b. Ostpriegnitz, Westhavelland, Westpriegnitz.	Potsdam.
22	Posen.	a. Alle Kreise des Reg.-Bez. Posen.	Posen.
		b. " " " " " Bromberg.	Bromberg.
23	Ruhrort.	a. Koesfeld, Lüdinghausen, Recklinghausen.	Münster i/W.
		b. Duisburg-Stadt, Mülheim a./Ruhr, Ruhrort.	Düsseldorf.
		c. Gelsenkirchen.	Arnsberg.
24	Siegen.	a. Biedenkopf, Dillkreis, Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Westerburg.	Wiesbaden.
		b. Olpe, Siegen, Wittgenstein.	Arnsberg.
		c. Altenkirchen, Wetzlar.	Koblenz.
		d. Waldbröl.	Köln.
25	Stettin.	a. Alle Kreise des Reg.-Bez. Stettin.	Stettin.
		b. " " " " " Cöslin.	Cöslin.
		c. " " " " " Stralsund.	Stralsund.
26	Trier.	Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Trier.	Trier.

b.

Bekanntmachung.

Nach § 2 Absatz I Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereins-Ingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Digitized by Google

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz II der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März. 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. April 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 185.)

141. In der Anlage (a) übersende ich Ihnen eine Abschrift des von dem Herrn Reichskanzler nach Vereinbarung mit der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a./M. ertheilten Bescheides vom 2. v. Mts., betreffend die Anwendung der in der Bekanntmachung vom 25. April 1899 (R. G. Bl. S. 267) veröffentlichten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der Handhabung der genannten Vorschriften. Sie wollen danach die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 21. April 1900.

---

a.

Die in der Bekanntmachung vom 25. April 1899, Reichsgesetzblatt S. 267, veröffentlichten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, gelten nur für gewerbliche d. h. für solche Anlagen, welche unter die Gewerbeordnung fallen. Daher wird die Lagerung von Thomasschlackenmehl seitens einzelner Landwirthe, sofern es sich dabei lediglich um die in ihren eigenen landwirthschaftlichen Betrieben zu verwendenden Vorräthe handelt, durch jene Verordnung nicht getroffen. Ob die Lagerung von Thomasschlackenmehl seitens landwirthschaftlicher Vereine oder Genossenschaften den Charakter eines unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebs hat, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Nach der herrschenden Rechtspraxis haben Vereine oder Genossenschaften, die den Bezug von Thomasschlackenmehl lediglich für die eigenen Mitglieder vermitteln, keinen gewerblichen Betrieb.

Berlin, den 2. März 1900.

Digitized by Google

Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. April 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900. S. 185.

142. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers stößt die Durchführung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien u. s. w. (Bekanntmachung vom 28. Januar 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 5) bei den Industriellen z. Zt. noch auf Schwierigkeiten, weil die Desinfektion des rohen Roßhaars mit Wasserdampf gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 jener Bekanntmachung angeblich die Beschaffenheit des desinfizirten Materials nachtheilig beeinflußt. Die wiederholte, eingehende Prüfung des Dampfdesinfektionsverfahrens seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts habe indeß ergeben, daß die von den Industriellen geäußerten Befürchtungen hinfällig seien, wenn das Verfahren sachgemäß gehandhabt werde. In den Fällen, in denen eine Schädigung des Materials eingetreten sei, habe diese auf eine unrichtige Handhabung des Dampfdesinfektionsverfahrens zurückgeführt werden können. So sei z. B. festgestellt worden, daß die Desinfektions-Apparate mehrfach mit Meßinstrumenten ausgerüstet waren, welche den Druck und die Temperatur im Innern der Apparate zu niedrig anzeigten. In Folge dieses Umstandes sei das Roßhaar bei der Desinfektion erheblich höher erhitzt worden, als es nach der bezeichneten Vorschrift und zur Zerstörung der Milzbrandkeime erforderlich sei.

Um die zum Theil auf den Mangel an Einsicht in das Wesen des Dampfdesinfektionsverfahrens zurückzuführenden technischen Schwierigkeiten möglichst zu beheben, hat sich das Kaiserliche Gesundheitsamt mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bereit erklärt, den Industriellen mit Rath und Unterweisung zur Seite zu stehen und auf Ansuchen direkt mit jenen oder mit ihren Vereinigungen in Verbindung zu treten.

Indem ich für jede Gewerbeinspektion und jede davon abgetrennte Dienststelle Ihres Bezirks einen Abdruck der vorstehenden Ausführungen hier beifüge, ersuche ich Sie unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 16. Juni v. Js. den Gewerbeaufsichtsbeamten hiervon Kenntniß zu geben und sie anzuweisen, den Gewerbetreibenden und ihren Vereinigungen, falls etwa Klagen oder Bedenken wegen der bei Dampfdesinfektion vorgekommenen oder zu befürchtenden Beschädigungen des zu entseuchenden Materials laut werden sollten, zu empfehlen, sich wegen zweckentsprechender Einrichtung und Handhabung der Dampfdesinfektions-Apparate an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu wenden.

Berlin, den 21. April 1900.

Herstellung von Dampffässern.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 186.)

143. Die rechnungsmäßig zulässige Beanspruchung der Wandungen der Dampffässer ist nicht anders zu beurtheilen, als dies nach meinem Erlaß vom 28. November 1897 für Dampfkessel zu geschehen hat, da die Abnutzung auch solcher Dampffässer, welche nicht der Einwirkung von Feuergasen ausgesetzt sind, durch mechanische oder chemische Einwirkung ihres Inhaltes, sowie durch äußere Abrostung keine mindere zu sein pflegt, als bei Dampfkesseln. Die rechnungsmäßig ermittelte Beanspruchung des Blechs und der Niete darf daher an der schwächsten Stelle nicht mehr als $^1/_5$ der Zug- bezw. Scheerfestigkeit des Materials betragen, wobei die Scheerfestigkeit der Niete zu $^4/_5$ ihrer Zugfestigkeit zu rechnen ist. Bei Anwendung doppelt gelaschter

Digitized by Google

Nähte darf eine Beanspruchung des Blechs bis zu $^1/_{4,5}$ seiner Zugfestigkeit zugelassen werden.

Berlin, den 3. Mai 1900.

Zahlung der Remuneration an die zugleich als Schreibgehülfe eines Oberförsters beschäftigten Forsthülfsaufseher.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 20. April 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 186.)

144. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, dem seit dem 18. Februar d. Js. erkrankten Forstaufseher B., welcher in der Oberförsterei N. zugleich als Schreibgehülfe des Oberförsters beschäftigt wird, während der Dauer seiner Erkrankung die ihm nach seinem Dienstalter zustehende diätarische Remuneration in voller Höhe aus der Staatskasse zahlen zu lassen.

Ebenso wird die Königliche Regierung ermächtigt, der Wittwe des am 18. März d. Js. verstorbenen, in der Oberförsterei C. gleichzeitig als Schreibgehülfe des Revierverwalters beschäftigt gewesenen Forstaufsehers P. für den Gnadenmonat die volle, ihrem Ehemanne nach seinem Dienstalter zugestandene diätarische Remuneration aus der Staatskasse zu gewähren.

In künftigen ähnlichen Fällen ist in gleicher Weise zu verfahren, in soweit bei Erkrankungen die dem Forsthülfsaufseher für seine Thätigkeit als Schreibgehülfe zustehende Vergütung von dem Oberförster nicht fortgewährt wird. —

Dagegen verbleibt es in Fällen der Beurlaubung in Privat-Angelegenheiten oder der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung bei dem seitherigen Verfahren, wonach den zugleich als Schreibgehülfe thätigen Forstaufsehern und Hülfsjägern für die ersten 14 bezw. 4 Tage aus der Staatskasse nur diejenige Theil-Remuneration zu zahlen ist, welche sie in ihrer Doppelstellung bis dahin aus derselben bezogen haben.

Berlin, den 20. April 1900.

Stempelpflichtigkeit der an Ausländer ertheilten Beglaubigungen zu Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 10. Mai 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 187.)

145. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die von den Regierungspräsidenten auf Antrag von Ausländern ertheilten Beglaubigungen zu Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden dahingehend, daß die Unterschriften die eigenhändigen der Standesbeamten seien, und die hierzu ertheilten Bescheinigungen, daß die Urkunden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgestellt seien, eines Stempels bedürfen.

Derartige Beglaubigungen beziehungsweise Bescheinigungen stellen sich als Legalisationen dar, und da die Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörden der Standesbeamten gemäß § 154 des Zuständigkeitsgesetzes zur Vornahme dieser Legalisationen für zuständig zu erachten sind, so ist nach der Tarifstelle 35 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die Verwendung eines Stempels von 1,50 Mk. erforderlich, sofern die Legalisationen nicht auf der Urkunde selbst stattfinden.

Für die Vergangenheit mag von der Nachforderung des Stempels abgesehen werden.

Berlin, den 10. Mai 1900.

Digitized by Google

Landesherrliche Genehmigung für die vor dem 1. Januar 1900 angefallenen Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen.

(Preußen.)

(Verfügung des Kultusministers vom 12. Mai 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900 S. 188.)

146. Nach Benehmen mit dem Justizminister erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich der von Ihr dargelegten Rechtsauffassung nicht beizutreten vermag.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, die, wie das preußische Gesetz vom 23. Februar 1870, den Erwerb von Rechten durch juristische Personen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, sind, soweit sie Gegenstände im Werthe von nicht mehr als 5000 Mk. betrafen, durch die Artikel 55, 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, mit dessen Inkrafttreten reichsgesetzlich aufgehoben. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie für vorher eingetretene Erwerbsfälle nach den reichsgesetzlichen Uebergangsvorschriften in Kraft bleiben. Nach Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben für das vor dem 1. Januar d. Js. entstandene Schuldverhältniß aus einem Schenkungsversprechen die bisherigen Gesetze maßgebend, und das Gleiche ergiebt sich für alle sonstigen Fälle eines vor dem 1. Januar vollzogenen schenkweisen Rechtserwerbes auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift von selbst. Was ferner den Erwerb durch Zuwendungen von Todeswegen betrifft, so bleiben nach Artikel 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern der Erblasser vor dem 1. Januar gestorben ist, die bisherigen Gesetze selbst dann maßgebend, wenn eine nach diesen zu dem Erwerbe erforderliche Antritserklärung noch nicht vor dem 1. Januar erfolgt ist (Motive zum Entwurf des Einf.-Ges. S. 306).

Soweit hiernach für den Rechtserwerb juristischer Personen die bisherigen Gesetze Geltung behalten, bestimmt sich nach ihnen auch das Erforderniß der staatlichen Genehmigung; denn die letztere bildet eine gesetzliche Bedingung der Wirksamkeit des Rechtserwerbes. Nach Lage der reichsgesetzlichen Vorschriften ist daher in den vorbezeichneten Fällen eines Rechtserwerbes für juristische Personen das bisherige landesgesetzliche Erforderniß staatlicher Genehmigung bei Gegenständen im Werthe von mehr als 3000 Mk. nicht beseitigt. Hieran hat auch das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch weder durch seinen Artikel 6 noch durch die im Artikel 89 Nr. 26 ausgesprochene Aufhebung des Gesetzes vom 23. Februar 1870 etwas geändert. Diese Auffassung hat auch in der Litteratur schon Anerkennung gefunden (vergl. Habicht, die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, S. 490, Anm. 1; Stranz-Gerhard, das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 80 a. E.).

Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 23. Februar 1870 bedürfen somit Schenkungen an juristische Personen bei Gegenständen im Werthe von mehr als 3000 Mk. dann der Allerhöchsten Genehmigung, wenn es sich um einen schon vor dem 1. Januar d. Js. eingetretenen Erwerb, sei es einer Forderung, sei es eines sonstigen Rechtes handelt, und das Gleiche gilt von Zuwendungen von Todeswegen dann, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar gestorben ist.

Berlin, den 12. Mai 1900.

Von den Standesämtern den Erbschaftssteuerämtern einzureichende Todtenlisten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 31. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 189.)

147. Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bedingt eine Abänderung des bisherigen Formulars zu den von den Standesämtern den Erbschaftssteuerämtern einzureichenden Todtenlisten. Indem ich den Entwurf zu einem neuen Formulare,

Digitized by Google

bei dessen Abfassung zugleich die bei der Bearbeitung der Todtenlisten bei den Erbschaftssteuerämtern gewonnenen Erfahrungen nutzbar gemacht sind, anliegend übersende, ersuche ich, Formulare zu Todtenlisten, und zwar in dem gewöhnlichen Aktenformate, den Standesämtern nur noch nach diesem Entwurfe zu verabfolgen.

Berlin, den 31. Mai 1900.

Aktenzeichen des Erbschaftssteueramts.

Todten-Liste

des Standesamtbezirks für das te Vierteljahr 19

Kreis: Postbestellbezirk:

Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung und Einsendung der Todtenlisten.

1) In die Todtenliste sind alle in dem betreffenden Vierteljahre im Standesamtsbezirke vorgekommenen Todesfälle nach der Zeitfolge einzutragen. Sind keine Todesfälle eingetreten, so ist darüber eine Fehlbescheinigung auszustellen. Die Todtenliste oder die Fehlbescheinigung ist am Schlusse mit Datum und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen und, bei Vermeidung gesetzlicher Ordnungsstrafe, in den ersten zehn Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar an das Erbschaftssteueramt als: „Portopflichtige Dienstsache" einzusenden. Die Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache" ist nicht abzukürzen, da sonst Strafporto entsteht.

Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung monatlicher Todtenlisten vorgeschrieben, so hat die Einsendung binnen 10 Tagen nach dem Monatsschlusse zu erfolgen.

2) Wenn ein Verstorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlaß bekanntermaßen 150 Mk. nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm" oder Nachlaß nicht über 150 Mk." anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht.

3) Bei der Ausfüllung der Todtenliste sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen durch Vermerke wie "desgl." oder durch Strichzeichen („) zu vermeiden.

4) In die Todtenliste sind auch diejenigen Fälle aufzunehmen:

a. in denen ein Preuße außerhalb Preußens mit Hinterlassung von Vermögen im muthmaßlichen Betrage von mehr als 150 Mk. verstorben ist,

b. in denen ein Nichtpreuße in Preußen oder außerhalb Preußens mit Hinterlassung von Vermögen, das sich in Preußen befindet, gestorben ist.

Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschriftlich zu vollziehen:

„Daß Fälle der unter Ziffer 4 der Allgemeinen Vorschriften bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt"

Standesbeamter.

(Anträge auf Verabfolgung von Formularen zu Todtenlisten sind an das Landrathsamt zu richten.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. des Sterberegisters.	a. Zuname (bei Ehefrauen und Wittwen außer dem Namen des Mannes auch der Geburtsname), b. Vorname, c. Stand oder Gewerbe (bei Ehefrauen und Wittwen Stand oder Gewerbe des Mannes).	Geburtsort	Wohnort (in den größeren Städten Straß- und Hausnummer. Falls nicht in der Gemeinde heimisch: Angabe des Wohnortes und des Regierungsbezirks)	Alter Jahre	Sterbetag	a. Hat die verstorbene Person ein Testament, einen Erbvertrag (Ehevertrag), Verpflegungsvertrag oder dergleichen hinterlassen? b. Wo befindet sich die Urkunde? c. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt? (Angabe des Namens, Standes und Wohnorts desselben)
			der Verstorbenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

War die verstorbene Person ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden?	Leben eheliche Kinder oder Kindeskinder (oder uneheliche Kinder einer Erblasserin?)	a. Bei einem verstorbenen ehelichen Kinde: leben beide leibliche Eltern? b. Bei einem verstorbenen unehelichen Kinde: lebt die Mutter?	Der Ausfüllung der Spalte 12 und — falls diese keine Erben ergiebt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein" beantwortet sind.		Wieviel beträgt der ganze Nachlaß etwa und in wessen Händen befindet er sich?	Nummer der Erbschaftssteuertabelle des Erbschaftssteueramts.	Bemerkungen
			a. Welcher Theil der Eltern lebt? b. Sind Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern am Leben? (Name, Stand u. Wohnort eines dieser Erben.	Welche nächste Verwandte (Großeltern oder entferntere Voreltern und Abkömmlinge solcher Verwandten) leben sonst? (Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben).			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Berechnung der Reisekosten auf Kleinbahnen in den Reisekostenliquidationen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 6. Oktober 1899, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 190.)

148. Das Gesetz vom 21. Juni 1897 hat nicht beabsichtigt, neben den im § 4 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 aufgeführten eine neue Unterart von Transportmitteln für die Reisekostenberechnung, in Gestalt der Kleinbahnen einzuführen. Im Sinne des Runderlasses vom 21. März 1865 sind daher die auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken als Eisenbahnreisen zu behandeln und mit diesen gemeinschaftlich abzurunden. Der Umstand, daß in dem Liquidationsformular eine besondere Unterspalte für Kleinbahnstrecken vorgesehen ist, ist hierauf einflußlos.

Berlin, den 6. Oktober 1899.

Medizinische Doktor-Würde.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Kultus-Ministers vom 5. Mai 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900 S. 191.)

149. Mit Bezug auf § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes ꝛc. vom 16. September 1899 (Ges.-Samml. S. 172), wird hierdurch bestimmt, daß bei einer nichtpreußischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde der von preußischen Universitäten ertheilten als gleichstehend zu erachten ist.

Berlin, den 5. Mai 1900.

Ersatz von mit Réaumur-Skalen versehenen Thermometern durch solche nach Celsius-Eintheilung in allen öffentlichen Anstalten ꝛc.

(Preußen.)

(Verfügung des Kultus-Ministers vom 7. Juni 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900 S. 191.)

150. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind alle mit Réaumur-Skalen versehenen Thermometer in Gemäßheit des § 7 der Prüfungsbestimmungen für Thermometer vom 25. Januar 1898 — Centralbl. f. d. Deutsche Reich, XXVI, Nr. 6., vom 11. Februar 1898 — vom 1. Januar 1901 ab von der Prüfung ausgeschlossen. Zuverlässige Wärmeabgaben nach Réaumurschem Thermometer werden daher nach Ablauf dieser Frist nicht immer möglich sein und in nicht zu ferner Zeit wegfallen.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde und um überhaupt die Wärmemessungen einheitlich zu gestalten, ersuche ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. August 1892 (Min. Bl. 1892 S. 254) gefälligst dahin zu wirken, daß die noch vorhandenen Réaumur-Thermometer, auch wenn sie noch brauchbar sind,

1) in allen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten,
2) in den öffentlichen Badeanstalten,
3) in den höheren Schulen

bis zum 31. Dezember 1900 durch 100theilige Instrumente nach Celsius ersetzt werden. Wegen der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten ergeht besondere Verfügung.

Für die in staatlicher Verwaltung befindlichen Anstalten ꝛc. erwarte ich die Ausführung dieser Anordnung, falls nicht finanzielle Bedenken entgegenstehen, bestimmt und zwar um so mehr, als nach den auf den Eingangs erwähnten Erlaß erstatteten Berichten anzunehmen ist, daß in der Mehrzahl der Provinzen in den obenbezeichneten Anstalten statt der 80theiligen 100theilige Thermometer schon beschafft worden sind.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Die Stellung und die Besoldung der kommissarischen Amtsvorsteher.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Juni 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900. S 191.)

151. Daß § 18 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, unter den „Beamten der Amtsbezirke" die kommissarischen Amtsvorsteher mitbegreift, wird anzunehmen sein, da das Gesetz keine Kategorie der Amtsbeamten ausschließt; auch spricht hierfür die Bemerkung der Motive zu § 18, daß die bisherige gesetzliche Regelung der Besoldung der Amtsbeamten sich auf die Bestimmung des § 69 Absatz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 über die Remuneration der kommissarischen Amtsvorsteher beschränkt habe.

Hiernach werden die Bestimmungen der ersten drei Absätze des § 18 a. a. O. auch auf kommissarische Amtsvorsteher Anwendung zu finden haben, d. h. es können ihre Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse durch ein vom Amtsausschuß unter Genehmigung des Kreisausschusses zu beschließendes Statut geregelt werden; im Bedürfnißfalle würde für größere Amtsbezirke unter den im § 18 al. 2 a. a. O. angegebenen näheren Voraussetzungen zu verfahren sein; über die Remuneration des kommissarischen Amtsvorstehers wird der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten oder der Aufsichtsbehörde zu beschließen haben. Durch diese Vorschriften modifiziren sich die Bestimmungen des § 69 al. 2 der Kreisordnung und die der Instruktion über die Bildung der Amtsbezirke u. s. f. vom 18. Juni 1873 (M. Bl. 1873 S. 153), insoweit eine generelle Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der kommissarischen Amtsvorsteher in Betracht kommt.

Berlin, den 12. Juni 1900.

Digitized by Google

152. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1899 (Preußen.)

(Uebersicht, veröffentlicht im Berw.-Bl. von 1900 S. 192.)

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: Zahl der Sachen überhaupt.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Beleidigungen und Körperverletzungen: Zahl der Sachen überhaupt.	Beleidigungen und Körperverletzungen: Zahl der Sachen in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Beleidigungen und Körperverletzungen: Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 630	938	704	596	30 824	14 732	9 337
2.	Breslau	3 432	1 582	1 142	899	32 219	17 682	11 775
3.	Cassel	1 135	791	480	325	6 055	3 365	1 963
4.	Celle	2 518	1 407	995	792	12 338	6 587	3 782
5.	Cöln	2 245	2 683	1 584	1 057	18 913	8 161	4 549
6.	Frankfurt a./M.	899	669	398	276	6 311	3 195	1 838
7.	Hamm	1 578	384	187	135	15 318	6 675	4 198
8.	Kiel	964	912	459	328	5 298	2 933	1 643
9.	Königsberg	813	844	754	670	13 299	7 840	4 204
10.	Marienwerder	552	250	188	159	7 555	4 185	2 182
11.	Naumburg	1 127	1 368	942	722	20 263	11 201	7 732
12.	Posen	666	285	226	180	11 303	6 067	3 520
13.	Stettin	664	455	361	313	8 903	4 804	2 958
	zusammen	18 223	12 518	8 420	6 452	188 594	97 427	59 681
	mithin gegen 1898	18 191	14 574	9 898	7 250	194 873	101 015	61 562
	mehr	32	—	—	—	—	—	—
	weniger	—	2 056	1 478	798	6 279	3 588	1 881
Dagegen in den Jahren	1897	18 176	15 818	10 707	8 063	194 162	101 021	61 266
	1896	18 149	17 498	12 029	8 970	196 390	104 698	62 932
	1895	18 120	18 907	12 854	9 795	186 343	100 166	60 163

Digitized by Google

Untersagung des Handels im Umherziehen mit Vieh.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. November 1899 im Verw.-Min.-Bl. für 1900 S. 193.)

153. Das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 6. v. Mts. (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXXII S. 286) das von einem Landrath auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassene Verbot des Handels im Umherziehen mit Schweinen für ungültig erklärt, da zum Erlaß eines solchen Verbots lediglich der Regierungs-Präsident als Landespolizeibehörde zuständig sei.

Wenngleich wir den Ausführungen des Reichsgerichts nicht in allen Punkten beipflichten können, wird doch damit zu rechnen sein, daß die Gerichte der Rechtsauffassung des Reichsgerichts folgen und daß dieses seine Ansicht festhält.

Wir erachten es deshalb für angezeigt, daß die Anordnung von Verboten und Beschränkung des Handels im Umherziehen mit Vieh auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in Zukunft nur von den Regierungs-Präsidenten zu erfolgen hat. Von den nachgeordneten Behörden erlassene derartige Verbote sind zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sofort Ihrerseits erneut anzuordnen, wenn das Bedürfniß noch fortbesteht.

Berlin, den 27. November 1899.

Dampferzeuger bei feuerlosen Lokomotiven.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Dezember 1899 im Verw.-Min.-Bl. für 1900 S. 193.)

154. In Berücksichtigung des Umstandes, daß bei feuerlosen Lokomotiven nach der Füllung durch die Hauptkesselanlage, von der die Speisung erfolgt, eine weitere selbständige Drucksteigerung nicht eintreten kann, unterliegt es keinem Bedenken, den Erlaß vom 11. September d. Js. (Min. Bl. 1899 S. 179) dahin auszudehnen, daß auf Antrag auch von dem durch § 8 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebenen zweiten Sicherheitsventil Abstand genommen werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Mittelspannungsanlagen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 20. März 1900 im Verw.-Min.-Bl.- für 1900 S. 194.)

155. Der Verband Deutscher Elektrotechniker hat nunmehr auch für elektrische Mittelspannungsanlagen von 250 bis 1000 Volt Sicherheitsvorschriften in einer für seine Mitglieder bindenden Form erlassen. Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf elektrische Bahnen, für die besondere Bestimmungen noch ergehen werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks dieser Vorschriften (Anl. a) ersuchen wir Sie, diese bei Einrichtung staatlicher elektrischer Anlagen, sowie bei der Handhabung staatlicher Aufsichtsrechte zur technischen Richtschnur zu nehmen und sie den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen. Während die bisher von dem Verbande gegebenen Vorschriften sich nur auf die Einrichtung der elektrischen Anlagen bezogen, ist in dem § 23 Abs. 2 und 3 der die Mittelspannungsanlagen betreffenden Bestimmungen auch eine den Betrieb betreffende Kontroll-Vorschrift gegeben.

Digitized by Google

Die dort empfohlenen Prüfungen des Isolationszustandes der Anlagen können nur von Spezialtechnikern sachkundig ausgeführt werden und erfordern z. Th. eine höhere, wissenschaftliche Vorbildung, da es sich dabei nicht allein um eine äußere Besichtigung, sondern auch um schwierige mathematische Berechnungen und Messungen, sowie um eine eingehende Untersuchung des gesammten Leitungssystems handelt.

Es ist z. Zt. unthunlich, diese Prüfungen allgemein vorzuschreiben, weil es an Personen fehlt, die sie, mit den Untersuchungsmethoden hinlänglich bekannt, ausführen könnten.

Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten werden nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn sie als Elektrotechniker wissenschaftlich ausgebildet sind, im Stande sein, die übrigens sehr zeitraubenden Untersuchungen dieser Art auszuführen.

Ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Gewerbe, bestimme daher, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten zwar den in den Gewerbebetrieben ihres Dienstsprengels vorhandenen elektrischen Mittelstromanlagen, als integrirenden Bestandtheilen der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch thunlichst dahin zu wirken haben, daß die im § 23 Abs. 2 und 3 a. a. O. empfohlenen Prüfungen sachkundig außgeführt werden, daß sie selbst aber sich der Regel nach der Ausführung dieser Untersuchungen enthalten. Binnen Jahresfrist ist mir zu berichten, ob etwa ein Bedürfniß, die in Rede stehenden Prüfungen regelmäßig ausführen zu lassen und allgemein vorzuschreiben, sich bemerkbar gemacht hat.

Die durch unsern Erlaß vom 20. September 1897 (Min. Bl. 1897 S. 266) mitgetheilten Vorsichtsbedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Anstalten bleiben mit der in dem genannten Erlasse vorgesehenen Maßgabe auch ferner in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

---

a.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Mittelspannungs-Anlagen.

Die Vorschriften dieser Abtheilung gelten für elektrische Starkstromanlagen bezw. Theile von solchen, bei denen die effektive Spannung zwischen irgend zwei Leitungen oder einer Leitung und Erde über 250 aber unter 1000 Volt beträgt, mit Ausnahme elektrischer Bahnanlagen.

Derartige Anlagen werden als Mittelspannungs-Anlagen bezeichnet.

Allgemeines.

Bezeichnungen.

§ 1. a) Isolation. Als isolirend im Sinne der folgenden Vorschriften gelten faserige oder poröse Isolirstoffe, die mit geeigneter Isolirmasse getränkt sind, ferner feste Isolirstoffe, die nicht hygroskopisch sind. Eine genügende Isolation bieten diese Stoffe dann, wenn sie in solcher Stärke verwendet werden, daß sie bei den im Betriebe vorkommenden Temperaturen von einer Spannung, die die Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigt (Ueberspannung von 1000 Volt), nicht durchschlagen werden

b) Erdung. Einen Gegenstand im besonderen Sinne dieser Vorschriften erden heißt ihn mit der Erde derart leitend verbinden, daß er eine für unisolirt stehende Personen gefährliche Spannung nicht annehmen kann.

c) Freileitungen. Als Freileitungen gelten alle außerhalb von Gebäuden an Isolatoren befestigen oberirdischen Leitungen ohne metallische Umhüllung und ohne Schutzverkleidung.

d) Isolirte Leitungen. Als isolirte Leitungen gelten umhüllte Leitungen, die nach 24stündigem Liegen im Wasser eine Ueberspannung von 1000 Volt gegen das Wasser eine Stunde lang aushalten.

Digitized by Google

e) Feuersichere Gegenstände. Als feuersicher gilt ein Gegenstand, der nicht entzündet werden kann oder nach Entzündung nicht von selbst weiter brennt.

f) Betriebsräume. Als Betriebsräume gelten Räume für elektrische Maschinen, Akkumulatoren und Apparate, soweit sie nur instruirtem Personal zugänglich sind.

Uebertritt höherer Spannung.

§ 2. Der Uebertritt höherer Spannung im Stromkreise für niedrigere Spannung muß verhindert oder ungefährlich gemacht werden, z. B. durch erdende oder kurzschließende oder abtrennende Sicherungen oder durch dauernde Erdung geeigneter Punkte.

Erdung und Verbindung benachbarter Metalltheile.

§ 3. Alle leitenden nicht stromführenden Gegenstände in der Nähe von Theilen, die unter Spannung stehen, müssen, soweit sie von einer Person unabsichtlich gleichzeitig berührt werden können, mit einander leitend verbunden sein; sie dürfen isolirt sein, wenn es unmöglich ist, daß eine und dieselbe Person unabsichtlich diese Gegenstände und zugleich einen nicht isolirten Gegenstand berührt, oder wenn sie selbst als spannungslos zu haltende Theile einer Isolationseinrichtung dienen. (Betreffend besondere Vorschriften für Generatoren und Motoren siehe § 5.)

Die äußere Metallumhüllung von Leitungen, der äußere Bleimantel oder die Armirung von Kabeln (mit Ausnahme von direkt in die Erde verlegten Kabeln, sowie metallische Schutzverkleidungen von Theilen, die unter Spannung stehen, müssen geerdet sein. Metallene Schutzdrähte und Schutznetze sind zu erden, wo eine gute Erdung erreichbar ist; ist dies nicht der Fall, so sind anderweitige, entsprechend wirkende Sicherheitsmittel anzuwenden.

Vermeidung von Explosions- und Brandgefahr.

§ 4. In Räumen, in denen betriebsmäßig explosible Gemische von Gasen, Staub oder Fasern vorkommen, dürfen Maschinen, mit Ausnahme derjenigen, die weder Bürsten noch Schleifkontakte haben, und Apparate, an denen betriebsmäßig Funken auftreten können, nur unter Verwendung von Schutzkästen, welche jede Feuersgefahr ausschließen, aufgestellt werden. In allen Fällen ist die Aufstellung derart auszuführen daß etwa im Betriebe der elektrischen Einrichtungen auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung brennbarer Stoffe hervorrufen können. Widerstände müssen so beschaffen sein, daß weder durch Erwärmung noch durch Funkenbildung eine Entzündung der explosiblen Gemische hervorgerufen werden kann. Bogenlampenwiderstände und Bogenlampen, sowie nicht unter Luftabschluß brennende Glühlampen dürfen überhaupt nicht in solchen Räumen verwendet werden. Unter Luftabschluß brennende Glühlampen müssen dichtschließende Ueberglocken haben, die auch die Fassung einschließen.

Generatoren, Motoren und Transformatoren.

§ 5. Die Gestelle von Dynamomaschinen, Motoren und von zugänglich aufgestellten Transformatoren müssen entweder isolirt und mit einem isolirenden Bedienungsgang umgeben oder dauernd geerdet sein. Für Transformatoren, die in einem besonderen Schutzverschlag stehen und nur besonders instruirtem Personal zugänglich sind, braucht diese Vorschrift nicht eingehalten zu werden.

Akkumulatoren.

§ 6. In Akkumulatorräumen darf keine andere als elektrische Glühlichtbeleuchtung verwendet werden. Solche Räume müssen dauernd gut ventilirt sein. Die einzelnen

Digitized by Google

b) Mehrfachleitungen sind in Innenräumen zulässig, wenn jeder Leiter nach § 11a isolirt ist. Es ist hierbei statthaft, die isolirten Leitungen anstatt einzeln auch durch eine gemeinsame Umhüllung aus faserigem Material zu schützen. Verdrillte biegsame Mehrfachleitungen dürfen nicht fest verlegt werden.

c) Biegsame Leitungen zum Anschluß beweglicher Lampen und Apparate müssen mit einem Gummischlauch oder geerdetem Metall umgeben sein. Für hinter einander geschaltete Lampen sowie als Ausschalterleitungen sind verdrillte Mehrfachleitungen nur in Betriebsräumen gestattet.

d) Wenn vulkanisirte Gummiisolirung verwendet wird, muß der Leiter verzinnt sein.

Bleikabel.

§ 12. a) Blanke Bleikabel (Bezeichnung K.B), bestehend aus einer oder mehreren Kupferseelen, starken Isolirschichten und einem nahtlosen, einfachen, oder einem mehrfachen Bleimantel, müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein und dürfen nicht unmittelbar mit Stoffen, die das Blei angreifen, in Berührung kommen.

b) Asphaltirte Bleikabel (Bezeichnung K.A.) dürfen nur da verlegt werden, wo sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

c) Asphaltirte armirte Bleikabel (Bezeichnung K.E.) bedürfen eines besonderen mechanischen Schutzes nicht.

d) Bleikabel jeder Art dürfen nur mit Endverschlüssen, Abzweigmuffen, oder gleichwerthigen Vorkehrungen, die das Eindringen von Feuchtigkeit wirksam verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß vermitteln, verwendet werden.

An den Befestigungsstellen ist darauf zu achten, daß der Bleimantel nicht eingedrückt oder verletzt wird; Rohrhaken sind daher nur bei armirten Kabeln als Befestigungsmittel zulässig.

Blanke Bleikabel, deren Kupferseele weniger als 6 Quadratmillimeter Querschnitt hat, sind nur dann zulässig, wenn ihre Isolirung aus vulkanisirtem Gummi oder gleichwerthigem Stoff besteht.

e) Bei eisenarmirten Kabeln für Ein- und Mehrphasenstrom müssen sämmtliche zu einem Stromkreis gehörigen Leitungen in demselben Kabel enthalten sein.

Leitungsverlegung.

§ 13. a. Alle Leitungen und Apparate müssen auch nach der Verlegung in ihrer ganzen Ausdehnung in solcher Weise zugänglich sein, daß sie jeder Zeit geprüft und ausgewechselt werden können. Unterirdisch verlegte Leitungen unterliegen dieser Vorschrift nicht.

b) Leitungsdrähte dürfen nur durch Verlöthen, Verschrauben oder auf eine andere gleichwerthige Verbindungsart miteinander und mit Apparaten verbunden werden. Drähte durch einfaches Umeinanderschlingen der Drahtenden zu verbinden, ist unzulässig.

Zur Herstellung von Löthstellen dürfen Löthmittel, die das Metall angreifen, nicht verwendet werden. Die fertige Verbindungsstelle ist entsprechend der Art der betreffenden Leitungen sorgfältig zu isoliren.

Die Anschluß- und Abzweigungsstellen von freigespannten Leitungen müssen von Zug entlastet sein.

Die Verbindung der Leitungen mit den Apparaten ist mittels Klemmschrauben auszuführen.

Drahtseile bis zu 6 Quadratmillimeter und Drähte bis zu 25 Quadratmillimeter Kupferquerschnitt können mit angebogenen Oesen an die Apparate befestigt werden. Drahtseile über 6 Quadratmillimeter sowie Drähte über 25 Quadratmillimeter Kupferquerschnitt müssen mit Kabelschuhen oder einem gleichwerthigen Verbindungsmittel versehen werden. Drahtseile von geringerem Querschnitt müssen, wenn sie nicht gleichfalls Kabelschuhe erhalten, an den Enden verlöthet werden.

c) Kreuzungen von Leitungen mit anderen Leitungen und mit sonstigen Metalltheilen sind so auszuführen, daß gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Bei Einrichtungen, bei denen ein Zusammenlegen von Leitungen unvermeidlich ist (in Rohren verlegte Leitungen, Regulirvorrichtungen), dürfen isolirte Leitungen so verlegt werden, daß sie sich berühren, wenn Vorsorge gegen Durchscheuern der Isolation getroffen ist.

d) Wand- und Deckendurchgänge sind entweder der in dem betreffenden Raume gewählten Verlegungsart entsprechend auszuführen, oder es sind haltbare Rohre (Holz ausgeschlossen), die ein bequemes Durchziehen der Leitungen gestatten, zu verwenden. In diesem Falle ist für jede einzeln verlegte Leitung, sowie für jede Mehrfachleitung je ein Rohr zu verwenden und die Rohre sind so zu verlegen, daß sich Wasser nicht ansammeln kann. Die Rohre müssen über Decken- und Wandflächen mindestens 1 cm und über Fußböden mindestens 10 cm vorstehen und sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen. In feuchten Räumen sind Rohre von genügender Isolirfähigkeit und mechanischer Festigkeit, deren Enden nach Art der Isolirglocken ausgebildet sind, zu verwenden, oder die Leitungen sind frei durch genügend weite Kanäle zu führen.

Bei Wanddurchgängen ins Freie sind Einführungsstücke von feuersicherem Isolirstoff mit abwärts gekrümmtem, nach Art der Isolirglocken ausgebildetem Ende zu verwenden, oder die Leitungen sind frei durch genügend weite Kanäle zu führen.

Bei Durchführungen der Leitungen durch hölzerne Wände und hölzerne Schalttafeln müssen die Oeffnungen mit isolirenden und feuersicheren Tüllen ausgefüttert sein.

Betriebsmäßig geerdete Leitungen fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Absatzes, sind aber gegen die Einflüsse der Mauerfestigkeit zu schützen.

e) Soweit festverlegte Leitungen der Berührung zugänglich oder der mechanischen Beschädigung ausgesetzt sind, müssen sie durch Verkleidungen geschützt werden, die so hergestellt sein sollen, daß die Luft frei hinzutreten kann. Rohre gelten als Schutzverkleidung.

Armirte Bleikabel und metallumhüllte Leitungen, sowie sämmtliche Leitungen in Betriebsräumen unterliegen dieser Vorschrift nicht.

Isolirung und Befestigung der Leitungen.

§ 14. Für die Befestigungsmittel und die Verlegung aller Arten von Leitungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Isolirglocken dürfen im Freien nur in aufrechter Stellung, in gedeckten Räumen nur in solcher Lage befestigt werden, daß sich keine Feuchtigkeit in der Glocke ansammeln kann.

b) Rollen, Ringe und Klemmen müssen aus Porzellan oder Glas hergestellt und so geformt und angebracht sein, das die Leitungen in einem lichten Abstande von wenigstens 1 cm von der Wand gehalten werden.

Bei Führung längs der Wand soll auf je 80 cm mindestens eine Befestigungsstelle kommen.

Bei Führung an den Decken kann die Entfernung im Anschluß an die Deckenkonstruktion ausnahmsweise größer sein.

c) Mehrfachleitungen dürfen nicht so befestigt werden, daß ihre Einzelleiter auf einander gepreßt sind; metallene Bindedrähte sind hierbei nicht zulässig.

d) Rohre können zur Verlegung isolirter Leitungen unter Putz, in und auf Wänden, Decken und Fußböden verwendet werden, sofern sie die Leitungen dauernd gegen die Wirkungen der Feuchtigkeit schützen. Sie können aus Metall oder Isolirmaterial oder aus Metall mit isolirender Auskleidung bestehen. Es ist gestattet, Hin- und Rückleitung in dasselbe Rohr zu verlegen; jedoch dürfen nur solche Leitungen gleicher Polarität in einem gemeinsamen Rohr verlegt werden, die mit einer § 16 e entsprechenden Sicherung versehen sind; mehr als drei Leiter in demselben Rohre sind nicht zulässig. Bei Verwendung eiserner Rohre für Ein- oder Mehrphasenstromleitungen müssen dagegen sämmtliche zu einem Stromkreise gehörigen Leitungen in demselben Rohre verlegt werden. Die lichte Weite der Rohre, die Zahl und der Radius der Krümmungen, sowie die Zahl der Dosen müssen so gewählt werden, daß man die Leitungen jederzeit leicht einziehen und entfernen kann. Die Leitungen dürfen erst nach Verlegung der Rohre eingezogen werden.

Digitized by Google

Die Rohre sind so herzurichten, daß die Isolirung der Leitungen durch vorstehende Theile und scharfe Kanten nicht verletzt werden kann; die Stoßstellen müssen bei Metallrohren zum Zwecke der Erdung elektrisch leitend verbunden sein. Die Rohre sind so zu verlegen, daß sich an keiner Stelle Wasser ansammeln kann.

Drahtverbindungen dürfen nicht innerhalb der Rohre, sondern nur in Verbindungsdosen ausgeführt werden, die jederzeit leicht geöffnet werden können.

Sofern Metallrohre als geerdete Leitungen dienen, unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften über geerdete Leitungen, insbesondere den §§ 8 und 13a.

e) Holzleisten sind zur Verlegung von Leitungen nicht gestattet. Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten blanken Leitungen in trockenen Räumen zulässig.

Apparate.

Allgemeines.

§ 15. Die stromführenden Theile sämmtlicher Apparate müssen auf feuersicheren, auch in feuchten Räumen ausreichend isolirenden Unterlagen montirt und von Schutzkästen derart umgeben sein, daß sie sowohl vor Berührung geschützt als auch von brennbaren Gegenständen feuersicher getrennt sind.

Apparate auf Schalttafeln, soweit sie nur instruirtem Personal zugänglich sind, sowie Apparate, die im Freien in unzugänglicher Lage angebracht sind, können Schutzkästen entbehren.

Die stromführenden Theile sämmtlicher Apparate müssen gegen die Erde ebenso sorgfältig isolirt sein, wie die in den betreffenden Räumen verlegten Leitungen. Bei Einführung von Leitungen muß der für die Leitungen vorgeschriebene Abstand von der Wand gewahrt bleiben.

Die Kontakte sind derart zu bemessen, daß durch den stärksten vorkommenden Betriebsstrom keine Erwärmung von mehr als 50 °C über Lufttemperatur eintreten kann.

Sicherungen.

§ 16. a) Nicht ausschaltbare Sicherungen müssen derart konstruirt oder angeordnet sein, daß sie auch unter Spannung gefahrlos gehandhabt werden können; sie dürfen unter Spannung nur von instruirtem Personal gehandhabt werden.

b) Die neutralen oder Nullleitungen bei Mehrleiter- oder Mehrphasensystemen, sowie alle betriebsmäßig geerdeten blanken Leitungen dürfen keine Sicherungen enthalten; dagegen sind alle übrigen Leitungen, die von der Schalttafel nach den Verbrauchsstellen führen, durch Abschmelzsicherungen oder andere selbstthätige Stromunterbrecher zu schützen.

c) Für Anlagen in Innenräumen sind Sicherungen (mit Ausnahme des unter e angeführten Falles) an allen Stellen anzubringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen in der Richtung nach der Verbrauchsstelle hin vermindert.

Bei Abzweigungen kann das Anschlußleitungsstück von der Hauptleitung zur Sicherung, wenn seine einfache Länge nicht mehr als 1 m beträgt, von geringerem Querschnitt sein als die Hauptleitung; es ist aber in diesem Falle von entzündlichen Gegenständen feuersicher zu trennen und darf nicht aus Mehrfachleitungen hergestellt sein. Bei größeren Längen ist das Anschlußleitungsstück bis zur Sicherung von gleichem Querschnitt zu wählen wie die Hauptleitung.

d) Biegsame Leitungen zum Anschluß von beweglichen Lampen, Motoren und Apparaten sind stets mittels lösbaren Kontaktes und Sicherung in jedem Pole abzuzweigen.

e) Die Stärke der zu verwendenden Sicherung richtet sich nach dem Querschnitt der zu schützenden Leitung in der Weise, daß die Normalstromstärke der Sicherung entweder gleich der höchsten nach § 8 zulässigen Betriebsstromstärke der Leitung oder schwächer zu wählen ist.

Digitized by Google

Mehrere Vertheilungsleitungen können eine gemeinsame Sicherung von höchstens 6 Ampere Normalstromstärke erhalten. Querschnittsverminderungen oder Abzweigungen jenseits dieser Sicherung brauchen in diesem Falle nicht weiter gesichert zu werden.

f) Die Abschmelzstromstärke der Sicherung soll das Doppelte ihrer Normalstromstärke sein. Sicherungen bis einschließlich 50 Ampere Normalstromstärke müssen mindestens die $1^1/_4$fache Normalstromstärke dauernd tragen können; vom kalten Zustande aus plötzlich mit der doppelten Normalstromstärke belastet, müssen sie in längstens 2 Minuten abschmelzen.

g) Die Sicherungen müssen derart konstruirt sein, daß bei Abschmelzen, auch bei Kurzschluß, in der gesicherten Leitung kein dauernder Lichtbogen entstehen kann.

In Innenräumen muß bei Sicherungen von 2 bis 20 Ampere Normalstromstärke durch die Konstruktion eine irrthümliche Verwendung zu starker Einsätze ausgeschlossen sein.

Bei Sicherungen dürfen weiche plastische Metalle und Legirungen nicht unmittelbar den Kontakt vermitteln, sondern es müssen die Schmelzdrähte oder Schmelzstreifen in Kontaktstücke aus Kupfer oder gleichgeeignetem Metall eingelöthet sein.

h) Die Maximalspannung und die Normalstromstärke sind auf dem auswechselbaren Einsatz der Sicherung zu verzeichnen.

i) Sicherungen sind möglichst zu zentralisiren und in handlicher Höhe anzubringen; sie müssen derart konstruirt und angebracht seiu, daß sie gefahrlos funktioniren.

k) In Räumen, in denen betriebsmäßig explosible Gemische von Gasen, Staub oder Fasern vorkommen, dürfen Sicherungen nur in luftdichten und explosionssicheren Schutzkästen angebracht werden.

Aus- und Umschalter.

§ 17. a) Stromerzeuger, Motoren sowie selbstständig gesicherte Lampengruppen und andere Stromverbraucher müssen derart ausschaltbar sein, daß nach Ausschalten kein Theil hinter den Schaltern unter Spannung steht; in Hausinstallationen müssen die Ausschalter derart sein, daß diese Ausschaltung durch Einen Handgriffe erfolgt. Nulleiter und betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen entweder gar nicht oder nur nach oder gleichzeitig mit den zugehörigen Außenleitern ausschaltbar sein.

b) Die Schalter müssen so konstruirt sein, daß sie nur in geschlossener oder offener Stellung, nicht aber in einer Zwischenstellung verbleiben können.

Hebelschalter für Ströme über 30 Ampere und alle Hebelschalter in Betriebsräumen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Die Wirkungsweise aller Schalter muß derart sein, daß sich kein dauernder Lichtbogen bilden kann.

c) Die normale Betriebsstromstärke und Spannung, für die ein Schalter gebaut ist, sind auf demselben zu vermerken.

d) Ausschalter müssen erkennen lassen, ob der Stromkreis geschlossen oder offen ist.

e) Metallkontakte sollen Schleifkontakte sein.

f) In Räumen, in denen betriebsmäßig explosible Gemische von Gasen, Staub oder Fasern vorkommen, ist die Aufstellung von Ausschaltern und Umschaltern nur in Schutzkästen, die jede Feuersgefahr ausschließen, zulässig.

g) Schalter müssen mit Schutzgehäusen aus Isolirstoff oder geerdetem Metall versehen sein, desgleichen müssen ihre aus den Schutzgehäusen hervorragenden Theile, wie Griffe und dergl., aus Isolirmaterial bestehen oder geerdetes Metall enthalten (Ausnahme vergl. § 15 Abs. 2).

Widerstände.

§ 18. Widerstands- und Heizapparate, bei denen eine Erwärmung um mehr als 50 °C eintreten kann, sind derart anzuordnen, daß eine Berührung zwischen den wärmeentwickelnden Theilen und entzündlichen Stoffen, sowie eine feuergefährliche Erwärmung der Letzteren nicht vorkommen kann.

Widerstandsapparate dürfen nur auf feuersicherer Unterlage, und zwar freistehend oder an feuersicheren Gebäudetheilen angebracht werden. Für Räume, in denen betriebsmäßig explosible Gemische von Staub, Fasern oder Gasen vorhanden sind, vergl. die Bestimmungen des § 4.

Digitized by Google

Lampen und Zubehör.

Allgemeines.

§ 19. a) Die unter Spannung stehenden Theile von Lampen und Zubehör müssen, soweit sie ohne besondere Hülfsmittel erreichbar sind, durch eine Umhüllung aus Isolirmaterial oder geerdetem Metall geschützt sein.

b) Um während der Bedienung der Lampen alle Theile derselben spannungslos zu machen, sind mindestens für jede selbstständig gesicherte Lampengruppe in allen unter Spannung stehenden Leitungen Ausschalter anzubringen.

c) Bei Reihenschaltung von Lampen außerhalb von Betriebsräumen muß jede Lampe mit einer Verrichtung versehen sein, welche bei Stromunterbrechung in der Lampe selbstthätig Kurzschluß oder Nebenschluß herstellt.

Lampenträger.

§ 20. a) Metallne Lampenträger jeder Art müssen entweder gegen Berührung geschützt oder geerdet sein.

b) Beleuchtungskörper müssen so angebracht werden, daß die Zuführungsdrähte durch Drehen des Körpers nicht verletzt werden können.

c) An und in Beleuchtungskörpern ist isolirter Draht oder Mehrfachleitung (G; § 11) verwendbar. Wenn der Draht an der Außenseite des Beleuchtungskörpers geführt ist, muß er derart befestigt sein, daß er seine Lage nicht verändern kann, und daß eine Beschädigung der Isolirung durch die Befestigung ausgeschlossen ist.

Glühlampen.

§ 21. a) In Räumen, in denen betriebsmäßig explosible Gemische von Gasen, Staub oder Fasern vorkommen, dürfen nur unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassungen einschließen, verwendet werden.

Glühlampen, die mit entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, müssen mit Schalen, Glocken oder Drahtgittern versehen sein, durch die die Berührung der Lampen mit entzündlichen Stoffen verhindert wird.

b) Die stromführenden Theile der Fassungen müssen auf feuersicherer Unterlage montirt und durch feuersichere Umhüllung, die jedoch nicht unter Spannung gegen Erde stehen darf, vor Berührung geschützt sein. Stoffe, die in der Wärme entzündlich sind oder Formveränderungen erleiden, sind als Bestandtheile im Innern der Fassungen ausgeschlossen.

c) Ausschalter an Fassungen sind verboten.

d) Die unter Spannung stehenden Theile der Glühlampen müssen vor Berührung geschützt sein.

e) Schnurpendel aus biegsamer Mehrfachleitung sind nur dann zulässig, wenn das Gewicht der Lampe nebst Schirm von einer besonderen Tragschnur getragen wird, die mit der Litze verflochten sein kann. Sowohl an der Aufhängestelle als auch an der Fassung müssen die Leitungsdrähte länger sein als die Tragschnur, damit kein Zug auf die Leitungsdrähte ausgeübt wird.

Bogenlampen.

§ 22. a) In Räumen, in denen betriebsmäßig explosible Gemische von Gasen, Staub oder Fasern vorkommen, dürfen Bogenlampen nicht verwendet werden.

b) Bogenlampen dürfen ohne Vorrichtungen die ein Herausfallen glühender Kohlentheilchen verhindern, nicht verwendet werden.

c) Bogenlampen sind isolirt in die Laterne (Gehänge, Armaturen) einzusetzen. Die Aufhängevorrichtung ist in allen Fällen zu erden. Die Laterne ist zu erden, wenn sie der Berührung zugänglich ist, während die Lampe unter Spannung steht.

Digitized by Google

d) Die Einführungsöffnungen für die Leitungen müssen so beschaffen sein, daß die Isolirhülle der letzteren nicht verletzt werden und Feuchtigkeit in das Innere der Laterne nicht eindringen kann.

e) Soweit die Zuleitungsdrähte der Berührung zugänglich sind, während die Lampe unter Spannung steht, müssen sie isolirt und mit einer geerdeten Metallumhüllung versehen sein.

f) Bei der Verwendung der Zuleitungsdrähte als Aufhängevorrichtung dürfen die Anschlußstellen der Drähte nicht durch Zug beansprucht und die Drähte nicht verorillt werden.

Isolation der Anlagen.

Ueberwachung.

§ 23. Vor Inbetriebsetzung einer Anlage ist durch Isolationsprüfung mit mindestens 100 Volt Spannung festzustellen, ob Isolationsfehler vorhanden sind. Das Gleiche gilt von jeder Erweiterung der Anlage.

Für Zentralen sind nach Möglichkeit Vorrichtungen vorzusehen, durch welche man sich über den Isolationszustand der Anlage dauernd unterrichtet hält. Ueber das Ergebniß ist Buch zuführen.

Zur dauernden Erhaltung des vorgeschriebenen Zustandes der Gestänge, der Leitungen, der Sicherheitsvorrichtungen und der Erdung mit ihren Kontakten muß eine Ueberwachung in der Weise stattfinden, daß jährlich mindestens einmal eine eingehende Revision und außerdem vierteljährlich mindestens einmal eine Begehung sämmtlicher oberirdischen Fernleitungen stattfindet. Ueber den Befund ist Buch zu führen.

Isolationswiderstand.

§ 24. a) Der Isolationswiderstand muß für die in Innenräumen isolirt verlegten Theile des Leitungsnetzes mindestens $\frac{3\,000\,000}{n}$ Ohm betragen. Außerdem muß für jede Hauptabzweigung die Isolation mindestens

$$10\,000 + \frac{3\,000\,000}{n} \text{ Ohm}$$

betragen.

In diesen Formeln ist unter n die Zahl der an die betreffende Leitung angeschlossenen Glühlampen zu verstehen, einschließlich eines Aequivalentes von 10 Glühlampen für jede Bogenlampe, jeden Elektromotor oder anderen stromverbrauchenden Apparat.

b) Der Isolationswiderstand von Freileitungen muß bei Regenwetter mindestens 100 000 Ohm für das Kilometer einfacher Länge betragen.

Messungen.

§ 25. a) Bei Messungen von Neuanlagen muß nicht nur die Isolation zwischen den Leitungen und der Erde, sondern auch die Isolation je zweier Leitungen verschiedenen Potentiales gegen einander gemessen werden; hierbei müssen alle Glühlampen, Bogenlampen, Motoren oder andere stromverbrauchenden Apparate von ihren Leitungen abgetrennt, dagegen alle vorhandenen Beleuchtungskörper angeschlossen, alle Sicherungen eingesetzt und alle Schalter geschlossen sein. Reihenstromkreise dürfen jedoch nur an einer einzigen Stelle geöffnet werden, die möglichst nahe der Mitte zu wählen ist. Dabei müssen die Isolationswiderstände der Formeln des § 24 genügen.

Digitized by Google

b) Bei Isolationsmessung durch Gleichstrom gegen Erde soll, wenn möglich, der negative Pol der Stromquelle an die zu messende Leitung gelegt werden, und die Messung soll erst erfolgen, nachdem die Leitung während einer Minute der Spannung ausgesetzt war. Alle Isolationsmessungen müssen, wenn möglich, mit der Betriebsspannung, mindestens aber mit einer Spannung von 100 Volt angestellt werden.

Schutzmaßregeln beim Betriebe.

§ 26. a) Das Arbeiten an Theilen des Leitungsnetzes ist nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschließung der stromführenden Theile gestattet.

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Apparaten und Stromverbrauchern ist verboten. Die zu behandelnden Theile sind vorher allpolig abzuschalten, und die Stellung der Ausschalter ist durch Verriegelung zu sichern. Das Auswechseln von Glühlampen ist nur gestattet, wenn der Stromkreis vollständig abgeschaltet ist. Die Bedienung von Bogenlampen ist nur gestattet, nachdem die Lampe von dem Stromkreis vollständig abgeschaltet und entweder geerdet oder durch eine geerdete Vorrichtung von der Leitung entfernt worden ist.

Ausnahmen von den Bestimmungen der beiden vorigen Absätze sind in Centralen und in Unterstationen (Transformatorenstationen) gestattet. In diesen darf an unter Spannung stehenden Theilen gearbeitet werden, jedoch nur von instruirtem Personal und wenn möglich in Gegenwart einer zweiten Person. Ebenfalls ausnahmsweise kann die Bedienung von Kollektoren und Schleifbürsten im Betriebe von instruirtem Personal ausgeführt werden, jedoch nur dann, wenn der Bedienende isolirt steht, und wenn die Bedienung ohne Berührung des Gestelles oder des anderen Poles leicht möglich ist.

Die Handhabung von Schaltern, sowie das Auswechseln von Sicherungen, die der Bestimmung des § 16a entsprechen, sind nicht als Arbeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu betrachten.

b) In Innenräumen, in denen betriebsmäßig blanke unter Spannung stehende Theile unvermeidlich sind, müssen Warnungstafeln angebracht sein. Wo solche Theile vorkommen, müssen die Stromkreise innerhalb des von ihnen versorgten Raumes ausschaltbar sein, und der Raum darf nur bei ausreichender Beleuchtung betreten werden.

c) In jeder Betriebsstätte sind Vorschriften über die Behandlung von Personen, die durch elektrischen Strom betäubt sind, sichtbar anzubringen.

Pläne.

§ 27. Für jede Starkstromanlage soll bei Fertigstellung ein Plan und ein Schaltungsschema hergestellt werden. Der Plan soll enthalten:

a) Bezeichnung der Räume nach Lage und Verwendung. Besonders hervorzuheben sind feuchte Räume und solche, in denen ätzende oder leicht entzündliche Stoffe oder explosible Gemische von Gasen, Staub oder Fasern vorkommen.

b) Lage, Querschnitt und Isolirungsart der Leitungen. Der Querschnitt wird, in Quadratmillimeter ausgedrückt, neben die Leitungslinien gesetzt. Die Isolirungsart wird durch die unten angeführten Buchstaben bezeichnet.

c) Art der Verlegung (Isolirglocken, Rollen, Klemmen, Rohre 2c.); hierfür sind ebenfalls nachstehend Bezeichnungen angegeben.

d) Lage der Apparate und Sicherungen.

e) Lage und Art der Lampen, Elektromotoren und sonstigen Stromverbraucher.

Für alle diese Pläne sind folgende Bezeichnungen anzuwenden.

Digitized by Google

= Erdung.

× = Feste Glühlampe.

= Bewegliche Glühlampe.

= Fester Lampenträger mit Lampenzahl (5).

= Beweglicher Lampenträger mit Lampenzahl (3).

Obige Zeichen gelten für Glühlampen jeder Größe.

= Bogenlampe mit Angabe der Stromstärke (6) in Ampere.

= Dynamomaschine bezw. Elektromotor jeder Stromart mit Angabe der höchsten zulässigen Beanspruchung in Kilowatt.

= Akkumulatoren.

= Wandfassung, Anschlußdose.

= Einpoliger bezw. zweipoliger bezw. dreipoliger Ausschalter mit Angabe der höchsten zulässigen Stromstärke (6) in Ampere.

= Umschalter desgl.

= Sicherung (an der Abzweigestelle).

= Widerstand, Heizapparate und dergl. mit Angabe der höchsten zulässigen Stromstärke (10) in Ampere.

= Desgleichen beweglich angeschlossen.

= Transformator mit Angabe der Leistung in Kilowatt (7,5).

= Drosselspule.

= Blitzschutzvorrichtung.

= Zweileiter- bezw. Dreileiter- oder Drehstromzähler mit Angabe des Meßbereichs in Kilowatt (5 bezw. 20).

 = Zweileiterschalttafel.

 = Dreileiterschalttafel für mehrphasigen Wechselstrom.

 = Einzelleitung.

 = Hin- und Rückleitung.

 = Dreileiter- oder Drehstromleitung.

 = Fest verlegte Mehrfachleitung jeder Art.

= Nach oben führende Steigleitung.

= Nach unten führende Steigleitung.

B	Blanker Kupferdraht.
BE	Blanker Eisendraht.
G	Leitung nach § 11a.
KB	Kabel nach § 12a.
KA	Kabel nach § 12b.
KE	Kabel nach § 12c.
(g)	Verlegung auf Isolirglocken nach § 14a.
(r)	Verlegung auf Rollen oder Ringen nach § 14b.
(k)	Verlegung auf Klemmen nach § 14b.
(o)	Verlegung in Rohren nach § 14d.

Digitized by Google

Das Schaltungsschema soll enthalten: Querschnitte der Hauptleitungen und Abzweigungen von den Schalttafeln mit Angabe der Belastung in Ampere.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für alle Abänderungen und Erweiterungen.

Der Plan und das Schaltungsschema sind von dem Besitzer der Anlage aufzubewahren.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Die vorstehenden Vorschriften treten vom 1. Oktober 1899 ab für Neuanlagen und Erweiterungen als vorläufige, vom Verband Deutscher Elektrotechniker genehmigte Richtschnur in Kraft.

Der Verband Deutscher Elektrotechniker behält sich vor, dieselben den Fortschritten und Bedürfnissen der Technik entsprechend abzuändern.

Der Vorsitzende der Sicherheitskommission.

Budde.

Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten.

(Preußen.)

Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 15 Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900. S. 205.)

165. In Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung im Invaliden-Versicherungsgesetz können die Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten, soweit sie in Entschädigungen an die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden für Zeitversäumniß- und Reisekosten bestehen, auf die Staatskasse nicht übernommen werden.

Falls die Versicherungsanstalten zur Uebernahme dieser Kosten sich nicht bereit finden lassen sollten, stellen wir anheim, eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes herbeizuführen.

Berlin, den 15. Mai 1900.

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe, Kultus u. des Innern vom 29. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 205.)

166. Die Ausführungs-Anweisung vom 11. März 1895 betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, erhält folgenden Zusatz, der hinter den ersten Absatz der Bestimmungen zu B III 1a Ausnahmen für Blumenbindereien tritt.

„Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen."

Berlin, den 29. Mai 1900.

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer Zwangsinnung ꝛc.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe v. 8. Juni 1900, i. Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 206.)

167. Im Anschluß an den Erlaß vom 6. Februar d. Js. — Anl. a — empfehle ich Ihnen, vor der Entscheidung von Steitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer Zwangsinnung oder zu den Handwerksbetrieben überhaupt, sofern der zuständigen Handelskammer Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wird, auch die zuständige Handwerkskammer zu hören.

Berlin, den 8. Juni 1900.

---

a.

Der deutsche Handelstag ist bei mir dahin vorstellig geworden, daß den zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer Zwangsinnung oder zu den Handwerksbetrieben überhaupt zuständigen Behörden die Anhörung der Handelskammern und verwandten Körperschaften vor ihrer Entscheidung zur Pflicht gemacht werden möchte. Bei dem zweifellosen Interesse, das die Handelsvertretungen an den fraglichen Entscheidungen haben, empfehle ich Ihnen, in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen der zuständigen Handelsvertretung Gelegenheit zur Aeußerung über die streitigen Verhältnisse zu geben.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Strafbarkeit der willkürlichen Veränderung des Familiennamens.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 207.)

168. Das Königliche Kammergericht hatte in früheren Entscheidungen die Rechtsauffassung vertreten, daß die Anwendung einer veränderten Schreibweise des Familiennamens, wofern nur der gesprochene Name derselbe bleibe, eine Aenderung des Namens selbst nicht enthalte und demgemäß straflos sei. Durch das in einem Abdruck beigefügte Erkenntniß vom 12 April d. Js. (Anl. a) hat der Gerichtshof diese Auffassung nunmehr aufgegeben und grundsätzlich anerkannt, daß jede schriftliche Abweichung von dem richtigen Namen als eine „Aenderung" im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1822 anzusehen sei.

Berlin, den 6. Juni 1900.

---

a.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Vogt Schulz wegen Uebertretung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1822 hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht in J. vom 1. Februar 1900 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 12. April 1900 für Recht erkannt:

Digitized by Google

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu J. vom 1. Februar 1900 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Feststellung des Vorderrichters ist der Angeklagte Schulz der Sohn polnischer Eltern, welche schreibensunkundig sind, und hält sich selber ebenfalls für einen Polen. Bei der Eintragung seiner Geburt in das Kirchenbuch von C. ist er „Joannes Schulz" bezeichnet, ebenso lautet sein Name in der Militairgeburtsliste des Distriktsamts Z.: „Johann Schulz". In einem an das Distriktsamt I in J. gerichteten Antrage vom 15. August 1899 hat der Angeklagte sich „Johann Szulc" unterschrieben und in einem Protokolle desselben Distriktsamts vom 29. September 1899, in welchem er wegen Führung eines falschen Namens vernommen ist, „Jann Szulc". In dieser Verhandlung hat er ferner erklärt, daß er sich stets „Szulc" geschrieben habe und sich auch ferner so schreiben werde, obwohl ihm eröffnet war, daß die richtige Schreibweise seines Namens „Schulz" sei. Der Angeklagte hat zugegeben, eine behördliche Erlaubniß zur Aenderung seines Familiennamens nicht erhalten zu haben.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Vorderrichter die erstrichterliche Feststellung, daß der Angeklagte am 29. September 1899 ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familiennamen geändert habe und zwar hinsichtlich der Schreibweise,

aufrecht erhalten und den Angeklagten wegen Uebertretung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1822 bestraft. Dagegen hat der Angeklagte frist- und formgerecht Revision eingelegt mit der Begründung: Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1822 finde dort keine Anwendung, wo eine bloße Aenderung der Schreibweise des Namens vorliege, sofern der Laut des Namens nicht geändert werde. Festgestelltermaßen stamme der Angeklagte von polnischen Eltern ab, welche schreibensunkundig seien. Nach seiner Muttersprache könne der Angeklagte seinen Namen richtigerweise nur „Szulc" schreiben.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Daß die Kabinetsordre gegenwärtig noch in Kraft sei, hat das Kammergericht in konstanter Praxis angenommen. Eine Aenderung des Familiennamens im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1822 liegt nur dann vor, wenn ein neuer Name mit dem Vorsatze angenommen ist, denselben statt des bisherigen beständig zu führen. Vergl. Urtheil des Kammergerichts vom 4. März 1897 und Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Mai 1896. Zum subjektiven Strafthatbestand genügt daß der Angeklagte weiß, welcher sein wahrer Name sei. Da der Vorderrichter festgestellt hat, daß der Angeklagte den Namen „Szulc" mit dem Vorsatz angenommen hat, ihn beständig zu führen, obgleich er weiß, daß sein richtiger Name „Schulz" ist, so ist der Thatbestand der Uebertretung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1822 erfüllt, sofern in der Aenderung des Namens „Schulz" in „Szulc" eine Aenderung im Sinne der gedachten Kabinetsordre zu finden ist. Der Vorderrichter hat dies angenommen. Das Revisionsgericht ist der Ansicht, daß der Vorderrichter den Begriff des „änderns" im Sinne der Kabinetsordre nicht verkannt hat.

Das Revisionsgericht hat seine frühere Ansicht, daß darin eine „Aenderung" des Namens im Sinne der Kabinetsordre nicht gefunden werden kann, wenn jemand seinen Namen anders schreibt, der gesprochene Name aber derselbe bleibt, nicht aufrecht erhalten.

Der Zweck der Bestimmung der Kabinetsordre ist, eine Verdunkelung der Personenidentität zu verhindern. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn ein Zwang besteht, den richtigen Namen auch richtig zu schreiben. Deshalb ist jede schriftliche Abweichung von dem richtigen Namen als eine „Aenderung" des Namens im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre anzusehen. Nur bei dieser Auslegung der fraglichen Vorschrift ist ein fester Boden gewonnen. Eine solche Abweichung von dem richtigen

Digitized by Google

Namen hat der Angeklagte im vorliegenden Falle vorgenommen. Der Angeklagte hat also seinen Namen geändert. Die Verurtheilung des Angeklagten ist demnach zu Recht erfolgt.

Es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Nichtberechtigung von Schlafstelleninhabern zur Theilnahme an den Gemeindewahlen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern v. 13. Juli 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 209.)

169. Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 18. Mai d. Js. (Anl. a) in der Verwaltungsstreitsache der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin wider den Magistrat dieser Stadt den Grundsatz aufgestellt, daß Schlafstelleninhaber als „selbständig" im Sinne des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1852 (und damit der entsprechenden Gemeindeverfassungsgesetze) nicht angesehen werden können, weil sie keinen eigenen Hausstand haben, vielmehr zum Hausstande des Vermiethers gehören, welcher sie in seine — unter seiner Aufsicht bleibenden — Räume aufgenommen hat. Demgemäß ist den Schlafstelleninhabern durch das Erkenntniß die Wahlberechtigung für die Gemeindewahlen abgesprochen worden.

Mit Rücksicht auf die große praktische Wichtigkeit der Entscheidung ersuche ich, die Bürgermeister der Städte auf dieselbe behufs Berücksichtigung bei Berichtigung der Gemeindewählerlisten hinzuweisen. Auch dem Bezirksausschusse ist Kenntniß von diesem Erlasse zu geben.

Berlin, den 13. Juli 1900.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägerin, wider den Magistrat zu Berlin, Kläger und Berufungsbeklagten, Beigeladene: ꝛc., hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 18. Mai 1900 für Recht erkannt:

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 7. November 1899, unter anderweitiger Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. für beide Instanzen, im Uebrigen zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz der Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Beigeladenen, welche in die Gemeindewählerliste für 1899/1900 nicht aufgenommen waren, erhoben dieserhalb Einspruch, und es beschloß darauf die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10. August 1899, daß sie nachträglich in die Liste aufzunehmen seien. Diesen Beschluß focht der Magistrat durch eine beim Bezirksausschusse zu Berlin eingebrachte Klage an, und der Bezirksausschuß gab derselben statt, indem er durch Urtheil vom 7. November 1899 dahin entschied, daß die Aufnahme der Beigeladenen in die Wählerliste nicht zu geschehen habe; die Kosten legte er, ohne Ansetzung eines Pauschquantums und unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 200 Mk., der Beklagten zur Last.

Der Grund, aus welchem der Kläger die Beigeladenen nicht in die Wählerliste aufgenommen hatte und den Beschluß der Beklagten anfocht, war der, daß die Beigeladenen nicht selbständig seien, weil sie keinen eigenen Hausstand hätten. Si.

Digitized by Google

seien nämlich Inhaber von Schlafstellen; bei solchen aber liege die Voraussetzung eines eigenen Hausstandes, daß der Betreffende die ausschließliche Herrschaft über einen Wohnraum habe, so daß er jeden Dritten, auch den etwaigen Vermiether davon fern halten könne, nicht vor.

Die Beklagte war dagegen der Ansicht, daß bei den Beigeladenen, auch wenn sie Schlafstelleninhaber seien, das Erforderniß der Selbständigkeit vorliege.

In dem Verhandlungstermine vor dem Bezirksausschusse wurde das Einvernehmen der erschienenen Vertreter der Parteien und der ebenfalls erschienenen Beigeladenen 2, 3 und 4 darüber festgestellt, das die letzteren zur Zeit der Offenlegung der Wählerlisten „Schlafburschen" gewesen seien, und die letzteren erklärten auf Befragen noch besonders, daß sie zur fraglichen Zeit von dem betreffenden Vermiether die Gelegenheit zum Schlafen und zum Aufbewahren ihrer Sachen gemeinsam mit Anderen, die ihnen unbekannt gewesen seien und von denen einzeln mit dem Vermiether kontrahirt worden, gemiethet hätten. Der Beigeladene unter 1 hatte eine schriftliche Erklärung abgegeben, in welcher er nicht bestritt, daß auch er zur fraglichen Zeit Inhaber einer Schlafstelle gewesen sei.

Der Bezirksausschuß ging davon aus, daß im 5. Absatz des § 5 der Städteordnung, welcher lautet:

> „Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist,"

nicht ein einzelner Fall der Selbständigkeit angeführt, sondern die unerläßliche Bedingung für die Annahme der Selbständigkeit aufgestellt sei. Er führte dann aus, daß bei den Schlafstelleninhabern ein eigener Hausstand nicht angenommen werden könne, indem er auf die Entstehungsgeschichte der angeführten Stelle der Städteordnung und auf ein Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1886 Bezug nahm, nach welcher die Nichtzugehörigkeit zu einem fremden Hausstande nicht genüge, sondern ein eigenes, wenn auch mit fremden Möbeln ausgestattetes Heim, über welches der Betreffende die ausschließliche Verfügungsbefugniß gegen jeden Dritten, also auch den Vermiether habe, hinzutreten müsse.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Sie vertritt die Ansicht, daß es bei dem Erwerbe und dem Fortbesitze des Bürgerrechts nur auf die innere Selbständigkeit ankomme, daß im § 5 Abs. 5 der Städteordnung nur ein einzelnes Erkennungszeichen der Selbständigkeit angegeben, aber nicht der Ausspruch, daß sonst eine Selbständigkeit nicht vorhanden sein könne, zu finden sei, daß in jenem Absatze die Worte „der einen eigenen Hausstand hat" dasselbe bedeuten wie „der keinem fremden Hausstande angehört", und daß in dem vom Bezirksausschusse angezogenen Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts nur gesagt sei, auch ein Chambregarnist habe einen eigenen Hausstand, nicht aber, ein Schlafstelleninhaber habe keinen eigenen Hausstand, dieses auch nicht mittels eines argumentum e contrario daraus gefolgert werden können. Die Beigeladenen aber gehörten einem fremden Hausstande nicht an und seien also selbständig.

Diese letzteren selbst sind in der Berufungsinstanz weder zu dem Verhandlungstermine erschienen, noch haben sie sonst eine Erklärung abgegeben.

Der Kläger hat, ohne eigene Ausführungen zu machen, lediglich auf die Begründung des angefochtenen Urtheils des Bezirksausschusses Bezug genommen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter hat zutreffend angenommen, daß im 5. Absatze des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 das unerläßliche Erforderniß für das Vorliegen der im Abs. 2 dieses Paragraphen verlangten Selbständigkeit hat aufgestellt werden sollen. Es ergiebt sich dies namentlich aus den vom Vorderrichter angeführten Verhandlungen über den Erlaß der Städteordnung und der eine gleiche Bestimmung enthaltenden Gemeindeordnung vom 11. März 1850, bei denen davon ausgegangen wurde, daß die fragliche Bestimmung die Definition der Selbständigkeit enthalte, und bei denen ohne diese Voraussetzung gewiß nicht ein so großer Werth auf die Formulirung derselben gelegt sein würde.

Digitized by Google

Was dann das diesseitige Erkenntniß vom 8. Oktober 1886 anlangt, so ist in demselben allerdings nur ausgesprochen, daß derjenige, der wirthschaftlich selbständig sei, keinem fremden Hausstande angehöre und eine eigene, wenn auch gemiethete und mit gemiethetem Mobilar ausgestattete Wohnung innehabe, im Sinne der Städteordnung einen eigenen Hausstand habe; nicht aber, daß die Innehabung einer solchen Wohnung zum Mindesten gefordert werden müsse, um einen eigenen Hausstand annehmen zu können. Die letztere Frage bedarf indessen auch jetzt keiner Beantwortung. Es ist unbestreitbar und wird auch von der Beklagten nicht bestritten, daß jedenfalls der keinen eigenen Hausstand hat, der einem fremden Hausstande angehört. Dieses trifft aber bei den Schlafstelleninhabern oder, wie sie in den §§ 11 und 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezeichnet sind, den „Schlafstellenmiethern", deren Verhältniß bei der Feststellung im Verhandlungstermine vor dem Bezirksausschusse zutreffend charakterisirt ist, zu; denn sie gehören zum Hausstande des Vermiethers, welcher sie in seine — unter seiner Aufsicht bleibenden — Räume aufgenommen hat.

Die Beigeladenen sind daher mit Recht in der vom Kläger aufgestellten Wählerliste nicht verzeichnet worden, und der Beschluß der Beklagten, daß sie nachträglich darin aufzunehmen seien, konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Entscheidung des Bezirksausschusses erschien demnach sachgemäß.

Nur der Werth des Streitgegenstandes ist vom Vorderrichter zu gering bemessen. Nach dem Interesse, welches die Entscheidung der Sache für die Parteien hat — und dieses muß bei der Unschätzbarkeit des Streitgegenstandes nach Position VIII des Kostentarifs vom 27. Februar 1884 maßgebend sein —, war der Werth auf 1000 Mk. zu bestimmen.

Die Kosten fallen nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 der Beklagten als unterliegendem Theile zur Last; ein Pauschquantum kommt nach § 107 Nr. 1 dieses Gesetzes nicht zur Erhebung.

Die den Unternehmern von land- und forstwirthschaftlichen Betrieben gesetzlich zur Last fallenden Beiträge an die Berufsgenossenschaften.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 211.)

170. Es ist zur Sprache gebracht, daß die den Unternehmern von land- und forstwirthschaftlichen Betrieben gesetzlich zur Last fallenden Beiträge an die Berufsgenossenschaften in einzelnen Fällen nicht von den Zahlungspflichtigen eingezogen, sondern ohne Umlegung im Ganzen aus Mitteln des Kreises bezahlt worden seien. Auch scheinen einzelne Gemeinden solche Beiträge auf den Gemeindehaushalt übernommen zu haben, statt sie von den zahlungspflichtigen Genossenschaftsmitgliedern einzuziehen.

Ein solches Verfahren entspricht nicht den Bestimmungen der §§ 33, 81, 82 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sowie dem Artikel VII Abs. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887; diejenigen Eingesessenen des Kreises oder der Gemeinde, welche, ohne Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe zu sein, Kommunalabgaben zu entrichten haben, können dadurch empfindlich geschädigt werden. Eine Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift aus Zweckmäßigkeitsgründen ließe sich höchstens dann rechtfertigen, wenn die auf die einzelnen Zahlungspflichtigen entfallenden Versicherungsbeiträge ausnahmsweise so gering sind, daß die Umlage- und Erhebungskosten dazu in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Es mag dies vorkommen in Kreisen und Gemeinden mit besonders stark zerstückeltem Grundbesitze. Abgesehen hiervon haben die Aufsichtsbehörden mit Nachdruck darauf zu halten, daß überall die Versicherungsbeiträge ausschließlich von den Schultern getragen werden, welche gesetzlich dazu bestimmt sind.

Berlin, den 9. Juni 1900.

Digitized by Google

Gewährung von Prämien an Gendarmen und Polizeibeamte.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 212.)

171. Die durch den Erlaß vom 29. Mai 1868 den Königlichen Regierungen ertheilte Ermächtigung, Gendarmen und Polizeibeamten Prämien bis zum Betrage von 30 Mk. selbständig zu bewilligen, ist durch die Bemerkung zu Kap. 95 Tit 5 des Etats der Verwaltung des Innern, wonach zur Bewilligung von Prämien an Beamte die diesseitige Genehmigung einzuholen ist, als aufgehoben zu betrachten.

Es muß demnach bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, in allen derartigen Fällen die diesseitige Genehmigung nachzusuchen, verbleiben.

Berlin, den 9. Juni 1900.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht.

(Preußen.)

(Instruktion des Ministers des Innern v. 30. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 212.)

172. In Folge der auf meinen Erlaß vom 20. Juli 1898 erstatteten Berichte habe ich die Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. April 1871 aufgehoben und an deren Stelle die anliegende Instruktion (Anl. a) erlassen. Dieselbe findet auf alle in Zukunft der Polizeiaufsicht zu unterwerfenden, sowie auf die ihr bereits unterworfenen Personen Anwendung. Bezüglich der letzteren kommen namentlich die §§ 7, 9 und 10 der Instruktion in Betracht. Die in § 7 vorgeschriebenen Eröffnungen über die Meldepflicht sind den bereits unter Polizeiaufsicht stehenden Personen unverzüglich zu machen. Einen besonderen Werth lege ich auf den § 9. Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß es den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen gerade durch die Handhabung dieser Aufsicht erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden ist, eine geregelte Thätigkeit zu ergreifen. Eine solche Folge der Polizeiaufsicht muß unter allen Umständen vermieden werden. Es wird dieses um so eher möglich sein, wenn, wie im § 9 vorgesehen und bereits durch den Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Justizministers vom 13. Juni 1895 empfohlen ist, eine regelmäßige Verbindung zwischen den Polizeibehörden und den Fürsorgeorganen stattfindet.

Die Instruktion ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, die Vorstände der Strafanstalten sind mit Anweisung gemäß §. 4 der Instruktion zu versehen.

Berlin, den 30. Juni 1900.

---

a.

Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Digitized by Google

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern § 8, welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Strafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landpolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde § 4 und der sonst in Betracht kommenden Umstände § 2 hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist § 3 zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheiten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

Digitized by Google

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an jenem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;

2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung, der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;

3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,

2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll,

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge der Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen § 8 sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Reform der höheren Schulen.

(Preußen.)

(Königl. Kabinets-Ordre vom 26. November 1900. Im Reichs- und Staatsanzeiger vom 1. Dezember 1900.)

173. Auf den Bericht vom 20. November dieses Jahres erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die von Mir im Jahre 1892 eingeleitete Reform der höheren Schulen nach folgenden Gesichtspunkten weitergeführt wird.

1. Bezüglich der Berechtigten ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Ober-Realschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwerthig anzusehen sind und nur insoweit eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf,

Digitized by Google

deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken.

2. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwerthigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Mit Rücksicht hierauf will Ich nichts dagegen erinnern, daß im Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien das Lateinische eine entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Werth aber lege ich darauf, daß bei der großen Bedeutung, welche die Kenntniß des Englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den Gymnasien eingehender berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem Griechischen englischer Ersatzunterricht bis Unter-Sekunda zu gestatten und außerdem in den drei oberen Klassen der Gymnasien, wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes obligatorisch zu machen. Auch erscheint es Mir angezeigt, daß im Lehrplan der Ober-Realschulen, welcher nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde eine ausgiebigere Fürsorge findet.

3. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht. Es muß aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren eingedenk der Mahnung: „Multum, non multa“ in verstärktem Maße darauf zu achten haben, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Arbeitsforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden.

Für den grichischen Unterricht ist entscheidendes Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, daß neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt.

Bei den neueren Sprachen ist mit besonderm Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständniß der gangbaren Schriftsteller anzustreben.

Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: die Vernachlassigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland.

Für die Erdkunde bleibt sowohl auf dem Gymnasien wie auf den Realgymnasien zu wünschen, daß der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben die Anschauung und das Experiment einen größeren Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte Seite nicht zu vernachlässigen.

Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den Gymnasien dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Außer den körperlichen Uebungen, die in ausgiebigerer Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplans mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.

4. Da die Abschlußprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen und namentlich dem übermäßigen Andrange zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet, als Einhalt gethan hat, so ist dieselbe baldigst zu beseitigen.

5. Die Einrichtung von Schulen nach den Altenaer und Frankfurter Lehrplänen hat sich für die Orte, wo sie besteht, nach den bisherigen Erfahrungen im Ganzen bewährt. Durch den die Realschulen mitumfassenden gemeinsamen Unterbau bietet sie zugleich einen nicht zu unterschätzenden sozialen Vortheil. Ich wünsche daher, daß der Versuch nicht nur in zweckentsprechender Weise fortgeführt, sondern auch, wo die Voraussetzungen zutreffen, auf breiterer Grundlage erprobt wird.

Digitized by Google

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß die hiernach zu treffenden Maßnahmen, für deren Durchführung Ich auf die allzeit bewährte Pflichttreue und verständnißvolle Hingebung der Lehrerschaft rechne, unseren höheren Schulen zum Segen gereichen und an ihrem Theile dazu beitragen werden, die Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleiche entgegen zu führen.

Gegeben Kiel, den 26. November 1900. An Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II."

Wilhelm R.

Studt.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

(Deutsches Reich.)

(Bekanntmachung des Reichskanzlers, im Reichs-Anzeiger vom 28. November 1900.)

174. Auf Grund von § 139 h Abs. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Komtoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirks (§ 139 h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Dienstliche Verehelichungsbewilligung für das Schullehrerpersonal.

(Bayern.)

(Regierungs-Verordnung der Kammer des Inneren vom 20. Oktober 1900.)

175. Gemäß Ziff. 4 Abs. 3 der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Juli 1900 Nr. 11635, K. M. Bl. S. 249 ff., darf die dienstliche Bewilligung zur Eheschließung in der Folge Schuldienstexspectanten nicht ertheilt werden, welche noch ihrer einjährigen Militärpflicht — als Ausgehobene oder Freiwillige — Genüge zu leisten haben. Es wird deshalb

Digitized by Google

angeordnet, daß künftig den Gesuchen um dienstliche Bewilligung zur Eheschließung außer den vorgeschriebenen Belegen auch der Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht bezw. über die Militärdienstuntauglichkeit beizulegen ist.

Regensburg, den 20. Oktober 1900.

Transport von Gefangenen durch die Eisenbahn.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern v. 18. Juni 1900 im Verw.-Min.-Bl. v. 1900, S. 214).

176. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimme ich, daß die in Schlesien und Posen seit Anfang Juli v. Js. versuchsweise eingerichtete regelmäßige Eisenbahntransportverbindung für Gefangene 2c., deren Benutzung nach dem Erlasse vom 12. Dezember v. Js. bis zum 1. Juli d. Js. ausgedehnt worden war, in dem bisherigen Umfange auf ein weiteres Jahr beizubehalten ist.

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Behörden bezw. Dienststellen hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 18. Juni 1900.

Genaue Bezeichnung der Firma einer Aktiengesellschaft nach dem Gegenstande des Unternehmens.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21 Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900. S. 215.)

177. Die Firma einer Aktiengesellschaft ist nach den §§ 20 und 18 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1867 in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen und darf keinen Zusatz erhalten, welcher geeignet ist, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäfts herbeizuführen. Ich lege Werth darauf, daß im Sinne dieser Bestimmungen der zwischen Allerhöchst nach dem Gesetze vom 3. November 1838 genehmigten Eisenbahnen und Kleinbahnen nach der Preußischen Gesetzgebung bestehende Unterschied auch dadurch berücksichtigt wird, daß Gesellschaften, welche zum Bau und Betriebe bestimmter Kleinbahnen gegründet werden, sich nicht Eisenbahngesellschaften nennen. Da Fälle, in denen dies geschieht, bereits vorgekommen sind, nehme ich Veranlassung, die zur Genehmigung von Kleinbahnen zuständigen Behörden zu ersuchen, für die Folge die erforderliche Einwirkung hinsichtlich der in Rede stehenden Firmirung rechtzeitig vor der Gründung der Gesellschaften eintreten zu lassen.

Berlin, den 21. Mai 1900.

Digitized by Google

Frist für Beschwerden gegen Kleinbahn-Planfeststellungsbeschlüsse.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 215.)

178. Es ist neuerdings die Auffassung hervorgetreten, daß für Beschwerden gegen Planfeststellungsbeschlüsse wie überhaupt für Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen in Kleinbahnsachen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, keine Frist gegeben sei. Die Auffassung läßt sich weder aus dem Wortlaut des § 52 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 noch aus der Begründung des Gesetzentwurfs rechtfertigen. Der mit den Worten „Im Uebrigen" beginnende zweite Satz im § 52 a. a. O. hat nach der unzweifelhaften Absicht der gesetzgebenden Faktoren nicht die Bedeutung, daß die dort erwähnten §§ 127 bis 139 des Landesverwaltungsgesetzes auf die im vorhergehenden Satze geregelte Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten unanwendbar sein sollen. Vielmehr würde für diese Beschwerde nur die Zuständigkeit aus praktischen Gründen abweichend geordnet, während im Uebrigen die Vorschriften der §§ 127 bis 130 über Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen auch bei ihr Platz greifen sollten, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar sind. Dies gilt insbesondere von den Rechtsmittelfristen.

Berlin, den 1. Juni 1900.

Verwahrliche Niederlegung der zu den Vermögensbeständen von Bau- und Betriebs-Krankenkassen der Wasserbauverwaltung gehörigen Werthpapiere.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 216.)

179. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 28. Dezember v. Js. mache ich darauf aufmerksam, daß die wahrnehmliche Niederlegung der zu den Vermögensbeständen von Bau- und Betriebs-Krankenkassen der Wasserbauverwaltung gehörigen Werthpapiere außer bei der Königlichen Seehandlung auch bei den übrigen, in der Runderlasse vom 17. Dezember v. Js. als Hinterlegungsstellen bezeichneten Finanzinstituten erfolgen kann.

Berlin, den 9. Juni 1900.

Das Betreten von Flußufern in Ausübung des Leinenzuges bei der Schifffahrt.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 216.)

180. In dem in der Verwaltungsstreitsache des Fabrikbesitzers P. zu B. wider dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ergangenen Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar d. Js. wird ausgeführt, daß im

Digitized by Google

Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts den Eigenthümern der Ufer öffentlicher Flüsse die unbedingte Verpflichtung obliege, den Schiffern das Betreten des Ufers insoweit, als es die Ausübung des Leinenzuges erfordert, zu gestatten und daß weder auf die Uferunterhaltungslast bezügliche Einwände noch Entschädigungsansprüche den zur Freihaltung des Leinpfades getroffenen Anordnungen der Schifffahrtspolizeibehörde mit Erfolg entgegengesetzt werden können.

Ich ersuche, vorkommenden Falles nach den in diesem Erkenntnisse aufgestellten Grundsätzen zu verfahren, auch, soweit ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, die nachgeordneten Lokalbaubeamten der Wasserbauverwaltung mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Kosten der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalten.

(Preußen.)

(Verfügung des Handelsministers und des Finanzministers vom 15. Mai. 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 216.)

181. Die Kosten der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalten können, soweit sie durch Schreibhülfe, Porto u. s. w. entstehen, auf die Staatskasse übernommen werden, wie dies bereits im § 20 der früheren Wahlordnung — vergl. auch Erlaß vom 22. Oktober 1890 — hervorgehoben ist.

Wir ersuchen Eure Excellenz jedoch, für die Folge zur Vermeidung besonderer Portokosten einen der Ihnen beigegebenen Beamten, oder einen Beamten der dortigen Königlichen Regierung mit der Leitung der Wahlen zu beauftragen.

Berlin, den 15. Mai 1900.

Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer.

(Preußen.)

(Verfügung des Handelsministers vom 26. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1900, S. 216.)

182. I. Von der mir durch § 103 l. Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung gegebenen Befugniß, die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten den weiteren Kommunalverbänden aufzuerlegen, werde ich zunächst keinen Gebrauch machen. Ich ersuche Eure ꝛc., der Provinzial-Verwaltung hiervon Mittheilung zu machen und auch die Vorstände der Handwerkskammern benachrichtigen zu lassen.

II. Gemäß § 103 l Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung sind hiernach bis auf Weiteres die Kosten der Handwerkskammern in Preußen von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu tragen.

Die Höhe dieser Kosten wird durch den der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Haushaltsplan der Handwerkskammern festgesetzt, ihre Vertheilung auf die Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkkammer.

Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei. Hierbei sind, ebenso wie bei der Vertheilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Gemeinden und wie im Falle der Umlegung der Beiträge durch die Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe, nur die Betriebe der selbständigen

Digitized by Google

Handwerker, nicht die der im § 87 unter 3 ff. 2 und 4 bezeichneten Personen (Werkmeister, Guts-, und Fabrikhandwerker) zu berücksichtigen.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen für die Handelskammer durch die Gemeinden entscheidet gemäß § 103 n Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung die Aufsichtsbehörde der Handelskammer. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei mir angefochten werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde, welche die näheren Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerker zu treffen hat, ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (Bekanntmachung vom 15. August 1897 II. 2.). Diese Behörden haben die Bestimmungen für jeden Handwerkskammerbezirk einheitlich zu regeln.

Soweit sich der Bezirk der Handwerkskammer über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstreckt, hat sich der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz der Kammer liegt, mit den übrigen betheiligten Regierungspräsidenten zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung in Verbindung zu setzen und, wenn er eine Einigung über den Erlaß gleichartiger Bestimmungen nicht erzielt, die Entscheidung des ihm vorgesetzten Oberpräsidenten einzuholen. Auf die zum Großherzogthum Oldenburg und zum Fürstenthum Waldeck-Pyrmont gehörenden Theile der Handwerkskammern in Altona, Saarbrücken, Kassel und Hannover erstreckt sich die Zuständigkeit der preußischen höheren Verwaltungsbehörden nicht. Wenn die in diesen Staaten zum Erlaß der Bestimmungen auf Grund des § 103 1 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung berufenen Behörden die Beitragspflicht der Gemeinden nicht entsprechend der für die preußischen Gebietstheile der Kammern erlassenen Vorschriften, die ihnen von den Regierungspräsidenten mitzutheilen sind, regeln, oder wenn die Zentralbehörden dieser Staaten die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern weiteren Kommunalverbänden auferlegen, so muß der Antheil festgestellt werden, den die außerpreußischen Gebietstheile zu den Gesammtkosten der Handwerkskammern beizusteuern haben. Zur Vereinbarung der Höhe dieses Antheils, der wohl am zweckmäßigsten auf Grund der Bevölkerungszahl zu bemessen sein wird, wollen sich die betreffenden Regierungspräsidenten mit den Großherzoglich Oldenburgischen Regierungen in Birkenfeld und Eutin und dem Landesdirektor in Arolsen in Beziehung setzen. Letzterem sowie dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium habe ich eine Abschrift dieses Erlasses übersandt.

Bei der Bestimmung des Maßstabes, der für die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden anzuwenden ist, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Der Maßstab ist so zu wählen, daß einerseits umständliche Erhebungen zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Gemeinden möglichst vermieden werden und andrerseits die Leistungsfähigkeit des Handwerks insoweit Berücksichtigung findet, daß im Falle einer Umlegung der Beträge durch die Gemeinden auf die Handwerksbetriebe letztere in den verschiedenen Gemeinden keiner zu ungleichen Belastung ausgesetzt sind. Der ersteren Forderung würde nicht genügt werden, wenn das Einkommen aus dem Handwerksbetriebe als Maßstab vorgeschrieben würde; denn zur Feststellung dieses Einkommens würden in zahlreichen Fällen schwierige Ermittelungen nöthig sein. Der letzteren Forderung würde nicht Rechnung getragen werden, wenn als Maßstab die Bevölkerungszahl oder der in den Gemeinden zur Hebung gelangende Betrag der Einkommen- und Ergänzungssteuer gewählt würde; denn Zahl und Leistungsfähigkeit der Handwerker einer Gemeinde entsprechen keineswegs immer der Zahl und Steuerkraft der Gesammtbevölkerung.

Besser werden sich als Maßstab eignen:

die Zahl der selbständigen Handwerker in Verbindung mit dem Ertrage der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben, oder

der Ertrag der Gewerbesteuer aus dem Handwerksbetriebe unter Hinzurechnung fingirter Gewerbesteuerbeträge für die gewerbesteuerfreien Betriebe, oder

die Zahl der selbständigen Handwerker unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gehülfen und Lehrlinge, denn in der Zahl der Handwerksbetriebe und der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer oder der Anzahl der von ihnen beschäftigten Hülfskräfte wird die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der einen

Digitized by Google

Gemeinde im Vergleich zur Leistungsfähigkeit des Handwerks in den anderen Gemeinden in annähernd richtiger Weise zum Ausdruck gelangen. Auch wird sich die Bemessung der auf die Gemeinden entfallenden Antheile nach diesen Merkmalen verhältnißmäßig leicht ausführen lassen, namentlich wenn diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, unberücksichtigt gelassen werden. Letzteres wird angängig sein, da es nur darauf ankommt, das zwischen den verschiedenen Gemeinden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des darin vorhandenen Handwerks bestehende Verhältniß, nicht das Maß dieser Leistungsfähigkeit an sich festzustellen und die Fehler, die bei der Veranlagung der einzelnen Gemeinden durch Fortlassung der Betriebe entstehen, deren Zurechnung zum Handwerk zweifelhaft ist, sich untereinander annähernd ausgleichen werden. Für die Feststellung der Zahl der Handwerker werden Nachweisungen, wie sie von den Regierungspräsidenten im vergangenen Jahre aufgestellt sind, für die Berechnung der Gewerbesteuer Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten der Gewerbesteuerklassen III und IV. genügen.

Da das Verhältniß der Leistungsfähigkeit des Handwerks der einzelnen Gemeinde zu der Leistungsfähigkeit des Handwerks in den anderen Gemeinden keinem raschen Wechsel unterworfen ist, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden unbedenklich für einen längeren Zeitraum, z. B. für 5 Jahre, festgestellt werden können.

Ob es sich der Vereinfachung wegen empfiehlt, die Gemeinden nach der Zahl der Handwerksbetriebe, dem Ertrage der Gewerbesteuer der handwerksmäßigen Betriebe oder der Zahl der Hülfskräfte in größere Gruppen zu theilen, wie in dem beiliegenden Entwurf A (Anl. a.) vorgesehen ist, bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden überlassen.

Eine Veranlagung der Gemeinden nach den vorstehenden Grundsätzen würde sich, da eine Feststellung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes dabei nicht stattfindet, für die Umlegung der auf die Gemeinden entfallenden Beträge auf die Handwerksbetriebe nicht verwerthen lassen. Wenn darauf Gewicht gelegt wird, bei der Bemessung der auf die Gemeinden entfallenden Antheile zugleich die nöthigen Unterlagen für ihre Umlagen auf die Handwerksbetriebe zu beschaffen und dadurch den Gemeinden diese Umlegung zu erleichtern, so wird durch die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt werden müssen, daß für jeden Handwerksbetrieb nach einem bestimmten Maßstabe der für ihn zu einem Simplum zu entrichtende Betrag festgestellt und von jeder Gemeinde als Simplum die Summe der Beitrage erhoben werde, die für die in ihr vorhandenen Handwerksbetriebe ermittelt worden. Der Maßstab für die Feststellung der auf die einzelnen Betriebe entfallenden Beträge wird so zu wählen sein, daß er möglichst genau die Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Am zweckmäßigsten dürfte dazu die Zahl der Hülfskräfte zu verwenden sein, wobei jedoch, da in einzelnen Gewerben die Zahl der Hülfskrafte in den verschiedenen Jahreszeiten sehr wechselt, die Zahl der im Durchschnitt des letzten Jahres beschäftigten Hülfskräfte würde zu Grunde gelegt werden müssen. Diese Abschätzung würde da der Bestand und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerksbetriebe rasch wechseln, für j des Etatsjahr erneuert werden müssen.

Eine Berechnung der Antheile der Gemeinden auf dieser Grundlage ist in dem anliegenden Entwurf B. (Anl. b.) vorgesehen.

III. Abgesehen von den Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern durch die Gemeinden liegt den höheren Verwaltungsbehörden gemäß §. 103 l. Abs. 1. der Gewerbeordnung ob, den Vertheilungsmaßstab zu bestimmen, den die Gemeinde anzuwenden haben, wenn sie von ihrem Rechte, die auf sie entfallenden Antheile an den Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen. Soweit die Berechnung der Antheile der Gemeinden auf Grund einer Feststellung der für die einzelnen Handwerksbetriebe zu entrichtenden Beträge vorgenommen wird, ist der für diese Feststellung angewandte Maßstab auch für die Umlegung der Antheile allgemein vorzuschreiben.

Andernfalls ist es zulässig, für die verschiedenen Gemeinden verschiedene Maßstäbe zu bestimmen.

Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Der Vertheidigungsmaßstab muß so gewählt werden, daß die Höhe der auf die einzelnen Betriebe entfallenden Beträge sich möglichst genau nach der Leistungsfähigkeit

Digitized by Google

dieser Betriebe abstuft. Seine Anwendung darf jedoch nicht so umfangreiche Erhebungen voraussetzen, daß den Gemeinden die Gelegenheit, von ihrem Recht der Umlegung Gebrauch zu machen, allzusehr erschwert wird. Das Einkommen aus dem Betriebe, das den besten Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgeben würde, wird im allgemeinen nur unter Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten festgestellt werden können; es wird deßhalb, abgesehen von den Fällen, in denen die einzelne Gemeinde selbst dieses Merkmal für die Veranlagung der Betriebe anzuwenden wünscht, nur für kleinere Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand die Einkommensverhältnisse leicht übersehen kann, vorgeschrieben werden dürfen. — Der Betrag der Gewerbesteuer bietet auch einen annähernd zuverlässigen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe, wird sich aber als Maßstab nur da eignen, wo der größere Theil der Handwerker zur Gewerbesteuer veranlagt ist und die Heranziehung der übrigen Handwerker mit einem fingirten Gewerbesteuersatze ohne große Schwierigkeiten erfolgen kann.

Die Zahl der Hilfskräfte bietet, da sie nach der Art der einzelnen Handwerkszweige sehr verschieden ist, nur einen unsicheren Anhaltspunkt für die Leistungsfähigkeit des Betriebes und wird daher in der Regel nur in Verbindung mit der Gewerbesteuer oder in solchen Gemeinden, in denen vielfach elementare Kraft in Handwerksbetrieben Verwendung findet, unter Auferlegung mäßiger Zuschläge für die einzelnen mit elementarer Kraft getriebenen Maschinen als Maßstab vorzuschreiben sein.

Die Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden beschränkt sich hinsichtlich der Umlegung der Antheile der Gemeinden auf die Bestimmung des Maßstabes. Im Uebrigen wird die Festsetzung dieser Umlagen, ihre Erhebung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu erfolgen haben.

Eure ꝛc. ersuche ich, hiernach das Weitere zu veranlassen und mir demnächst je 2 Abdrücke der von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen einzureichen.

Auch bitte ich, darauf hinzuwirken, daß die Regierungspräsidenten, die Landräthe die Vorsitzenden der Steuerausschüsse und die Ortspolizeibehörden die Vorstände der Handwerkskammern bei der Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden durch Mittheilung der nothwendigen Unterlagen unterstützen. Eine Betheiligung der Gemeindebehörden bei dieser Vertheilung wird kaum angängig sein, da es sich um Veranlagung der Gemeinden handelt.

Berlin, den 26. Mai 1900.

---

a.

A. Nähere Bestimmung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in N. durch die Gemeinden.

Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden ist die Zahl der Handwerksbetriebe in Verbindung mit dem Ertrage der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben in der Weise zu Grunde zu legen, daß auf jede Gemeinde für je 10 Handwerksbetriebe, die innerhalb ihres Bezirkes ihren Sitz haben, und für je 120 Mk. des von den Handwerksbetrieben ihres Bezirkes zu entrichtenden jährlichen Gewerbesteuerbetrages je 1 Simplum entfällt. Gemeinden, in denen sich keine Handwerksbetriebe befinden, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei; Gemeinden, deren Handwerksbetriebe die Zahl 10 nicht erreichen und keine Gewerbesteuer oder einen geringeren Steuerbetrag als 120 Mk. jährlich entrichten, sind für jeden Handwerksbetrieb zu $^1/_{10}$ des Simplums heranzuziehen.

Die Veranlagung der Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer auf 5 Jahre.

Bei dieser Veranlagung sind für die Berechnung der Zahl der Handwerksbetriebe Nachweisungen der Anzahl der Handwerksbetriebe zu Grunde zu legen, die der Regierungspräsident in dem der Veranlagungsperiode voraufgehenden Jahre aufstellt und dem Vorstand der Handwerkskammer bis zum 1. Oktober übermittelt.

Digitized by Google

Die Berechnung der Gewerbesteuerbeträge erfolgt auf Grund der Gewerbesteuerlisten der Gewerbesteuerklassen III und IV für das der Veranlagungsperiode vorausgehende Steuerjahr in der Weise, daß die in diesen Listen aufgeführten Gewerbetreibenden, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, außer Berechnung bleiben. Das Ergebniß der Veranlagung ist den Gemeinden bis zum 15. Dezember mit der Bemerkung mitzutheilen, daß Beschwerden binnen 2 Wochen an den Regierungspräsidenten in N. (Oberpräsidenten) zu richten sind.

Die Höhe des Simplums wird alljährlich nach Genehmigung des Haushaltsplans von dem Vorstande der Handwerkskammer festgestellt und in den im §... des Statuts der Handwerkskammer bezeichneten Blättern veröffentlicht.

b.

B. Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betrieb beschäftigten Hilfspersonals (Gesellen und Lehrlinge).

Für jeden Meister kommen	. . . .	[10,—]	Mk.,
„ „ Gesellen	„	[5,—]	„
„ „ Lehrling	„	[2,50]	„

in Ansatz, sodaß z. B. der Einheitssatz für einen Betrieb, der 4 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigt, [10+20+5=35 Mk.] beträgt.

Der Etat der Handwerkskammer bestimmt, wieviel Prozent dieser Einheitssätze zur Hebung kommen sollen.

Benutzung von Reservekesseln auf Dampfschiffen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handelsministers vom 25. Juni 1900 im Verw.-Min.-Bl von 1900 S. 220.)

183. Auf Ihre Eingabe vom 16. Juni d. Js. erwidere ich Ihnen, daß nach § 7 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März d. Js. (Min. Bl. 1900 S. 139) die Genehmigung von Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff zu geschehen hat. Wenn die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf den Kessel allein beschränkt bliebe, so würde es nicht ausgeschlossen sein, daß die Art der Aufstellung des Kessels bei der Fahrt oder in Häfen, besonders wenn das Schiff das Gebiet mehrerer Bundesstaaten berührt, beanstandet würde. Die Vorschrift a. a. O. verfolgt daher den Zweck, die Freizügigkeit der Dampfschiffe zu fördern.

Wenn dagegen für mehrere gleichgebaute Schiffe mit Betriebskesseln derselben Bauart, Größe und Dampfspannung Reservekessel von dergleichen Art beschafft werden, um im Falle der Reparaturbedürftigkeit von Betriebskesseln eine rasche Auswechselung derselben zu ermöglichen, so unterliegt es keinem Bedenken, die Reservekessel für den zeitweiligen Einbau in sämmtliche Schiffe zu genehmigen.

Berlin, den 25. Juni 1900.

Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate vom 21. Dezember 1871.

(Preußen.)

(Erlaß des Handelsministers vom 2. Juli 1900 im Verw.-Min.-Bl. von 1900 S. 220.)

184. Auf Grund des § 34 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung und des § 190 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird in Ergänzung

Digitized by Google

des § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 über das bei Entziehung der Markscheiderkonzession einzuhaltende Verfahren Folgendes verordnet:

1. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch das Oberbergamt. Dieses ernennt ein Kommissar, welcher den Sachverhalt erörtert, den Markscheider unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Ladung des Markscheiders erfolgt unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

2. Je nach dem Ausfall des Vorfahrens beschließt das Oberbergamt entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Im letzteren Falle bestimmt es einen Beamten, der als Vertreter des öffentlichen Interesses die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

3. Nach Eingang dieser Anträge wird der Markscheider unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung erfolgt unter der Verwahrung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Markscheider kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen, auch sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen. Jedoch kann das Oberbergamt jederzeit das persönliche Erscheinen des Markscheiders unter der Warnung anordnen, daß bei dessen Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

4. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Oberbergamts. Die Oeffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Zu der Verhandlung ist ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.

5. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vortrag eines Mitgliedes des Oberbergamtes über den Sachverhalt eingeleitet. Der Markscheider wird vernommen und hat, nachdem der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragte Beamte seine Anträge gestellt hat, das Recht der Erwiderung; ihm steht das letzte Wort zu. Das Oberbergamt kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen.

6. Die Entscheidung kann nur auf Entziehung der ertheilten Konzession oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung oder in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist, zu eröffnen. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist unter Hinweis auf das dagegen zulässige Rechtsmittel dem Markscheider zuzustellen.

7. Gegen die Entscheidung des Oberbergamts ist der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Der Rekurs muß binnen 14 Tage vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet bei dem Oberbergamte eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten zur Erklärung binnen einer 14 tägigen Frist mitgetheilt. Sodann werden von dem Oberbergamt die Verhandlungen zur Rekursentscheidung eingereicht.

8. Die Zustellung der in dem Verfahren ergehenden Ladungen und Entscheidungen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen.

Berlin, den 2. Juli 1900.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

A. Zeitregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

1894, 14. Juni: Schöffengerichtl. Urtheil 165.
1898, 23. Oktob. Verfüg. d. Finanzministers u. d. Minist. d. Innern 159,
1899, 20. Jan.: Erk. d. Ober-Verwalt.-Gerichts 210.
— 16. Febr.: Entsch. d. Strafsenats d. Kammergerichts 29.
— 20. April: Erk. d. Kammer-Ger. 23.
— 30. Mai: Verfügung d. Handels-Ministers u. d. Ministers d. Innern 168.
— 26. Juni: Entsch. d. Strafsenats d. Kammergerichts 31.
— 25. Juli: Grundsätze des Reichskanzlers 123.
— 5. Aug.: Erlaß d. Minist. d. Innern 58.
— 7. Septbr.: Erk. d. Ferien-Strafsenats des Kammergerichts 59.
— 19. Septbr.: Erk. d. O. V. G. 20.
— 22. Septbr.: Verfg. d. Ministers für Handel u. Gewerbe 31.
— 3. Okt.: Erk. d. O. V. G. 44.
— 6. Oktober: Verfüg. des Ministers d. Innern u. d. Finanz-Ministers. 274.
— 7. Oktob.: Verfüg. d. Handels-Ministers 61.
— 11. Okt.: Verfüg. der Minister f. Landw. u. d. Innern 17.
— 11. Okt.: Verfg. d. Minist. d. Innern 23.
— 11. Okt.: Verfüg. d. Finanz-Ministers, des Kultus-Ministers u. d. Ministers des Innern 138.
— 12. Okt.: Anweisung d. Minist. d. Innern 6.
— 12. Okt.: Verfg. d. Minist. d. Innern 24.
— 16. Okt.: Verfg. d. Justiz-Ministers u. des Ministers d. Innern 39.
— 16. Okt.; Anweisung des Handels-Ministers 62.
1899, 16. Okt.: Verfüg. des Kriegsministers u. d. Ministers d. Innern 119.
— 18. Okt.: Verfg. des Justiz-Ministers u. des Ministers des Innern 3.
— 19. Okt.: Verfg. der Minister für Handel u. des Innern 18.
— 19. Okt.: Verfg. d. Minist. d. Innern 46.
— 20. Okt.: Verfg. d. Minist. d. Innern 57
— 24. Okt.: Verfg. d. Minist. d. Innern 20
— 24. Okt.: Verfg. d. Minister f. Landw., Handel, Kultus u. Inneres 63.
— 27. Okt.: Verfg. des Ministers d. Innern 26.
— 27. Okt.: Dienstanweisung d. Ministers d. Innern 26.
— 27. Okt.: Verfg. d. Minist. d. Innern 29.
— 31. Okt.: Verfg. der Minister der Finanzen, der öffentl. Arbeiten, für Landwirthsch., der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern 75.
— 1. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 40.
— 1. Novbr.: Reglement d. Kreisausschusses Marienburg 207.
— 1. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 44.
— 1. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 51.
— 4. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 4.
— 9. Novbr.: Bekanntmachung des Reichskanzlers 107.
— 14. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 47.
— 16. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 40.
— 17. Novbr.: Anweisung des Handels-Ministers 91.

Digitized by Google

1899, 18. Novbr. Gemeinschftl. Erlaß der Minister der ausw. Angelght., der Finanzen, der öffentl. Arb., für Landwirthsch., der Justiz, für Handel, des Krieges, des Kultus, u. des Innern 79.
— 18. Novbr.; Erlaß des Gesammt-Ministeriums 111.
— 20. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 52.
— 20. Novbr.: Verfg. des Ministers d. Justiz und des Innern 79.
— 23. Novbr.: Verfg. d. Handels-Ministers 64,
— 23. Novbr.: Erlaß d. Handels-Ministers 169.
— 25. Novbr.: Verfg. d. Ministers d Innern 43.
— 26. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 52.
— 27. Novbr.: Verfg. d. Minist. f. Landwirthsch. 76.
— 29. Novbr.: Verfüg. d. Handels-Ministers 139.
— 30. Novbr.: Verfg. d. Justizministers u. des Ministers d. Innern 41.
— 1. Dezbr.: Verfg. d. Minist. d. Innern 48.
— 1. Dezbr.: Erk. d. Ober-Verw. Gerichts 208.
— 2. Dezbr.: Verfüg. des Handels-Ministers 116.
— 4. Dezbr.: Verfg. d. Justizministers u. d. Minist. d. Innern 81.
— 5. Dezbr.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 137.
— 6. Dezbr.: Verfg. des Handels-Ministers 67.
— 6. Dezbr.: Anweisung des Handels-Ministers 67.
— 7. Dezbr.: Verfüg. d. Minist. d. Innern 81.
— 7. Dezbr.: Verfg. des Finanzministers und d. Ministers d. Innern 86.
— 7. Dezbr.: Verfügung des Handels-Ministers 116.
— 7. Dezbr.: Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern 135.
— 9. Dezbr.: Verfüg. des Ministes des Innern 120.
— 9. Dezbr.: Verfüg. d. Handels-Ministers 152.
— 9. Dezbr.: Verfüg. d. Handels-Ministers 277.
— 10. Dezbr.: Verfüg. des Handels-Ministers und des Ministers des Innern 117.
1899, 12. Dezbr.: Bekanntmachung d. Minist. d. Innern 51.
— 12. Dezbr.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 163.
— 13. Dezbr.: Verfg. des Ministers f. Handel 109.
— 13. Dezbr.: Verfüg. d. Ministers des Innern 134.
— 14. Dezbr.: Entsch. d. Straffenats des Kammergerichts 173
— 15. Dezbr.: Verfüg. u. Verordn. der Minister der Finanzen, der Landwirthsch., der Justiz, des Kultus, für Handel u. des Innern 76.
— 15. Dezbr.: Verfüg. des Finanzministers 82.
— 15. Dezbr.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 152.
— 16. Dezbr.: Verfüg. des Justizministers u. d. Ministers d. Innern 84.
— 17. Dezbr.: Erlaß des Finanzministers, des Ministers f. Landwirthsch., des Justizministers, u. d. Ministers des Innern 84.
— 19. Dezbr.: Verfg. des Ministers d. Innern 85.
— 19. Dezbr.: Verfüg. des Ministers des Innern 119.
— 20. Dezbr.: Verfüg. d. Kultus-Ministers 160.
— 20. Dezbr.: Verfügung des Handels-Ministers 168.
— 21. Dezbr.: Verfüg. d. Handels-Ministers 169.
— 22. Dezbr.: Verfg. d. Handels-Ministers. 110.
— 22. Dezbr.; Verfüg. d. Ministers der öffentl. Arbeiten 112.
— 22. Dezbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 123.
— 27. Dezbr. Verfüg. des Handels-Ministers 110.
— 27. Dezbr. Verfüg. des Kriegsministers und des Ministers d. Innern 118.
— 28. Dezbr.: Verfüg. des Ministers der öffentl. Arbeiten 115.
— 29. Dezbr.: Verfüg. des Ministers f. Handel u. Gewerbe, des Ministers der geistl. Angelegenheiten u. d. Ministers d. Innern 85.
— 29. Dezbr.: Verfüg. d. Ministers d. Innern u. d. Finanzministers 91.
— 30. Dezbr.: Verfügung des Ministers für Handel 117.
— 30. Dezbr.: Verfüg. der Minister der öffentl. Arbeiten und des Innern 123.
1900, 3. Jan. Verfüg. des Handels-Ministers 169.

Digitized by Google

1900, 5. Jan.: Verfüg. d. Minist. d. Innern 164.
— 5. Jan.: Verfüg. d. Ministers der öffentl. Arbeiten 170.
— 8. Jan.: Verfüg. d. Kultus-Ministers u. des Ministers d. Innern 154.
— 12. Jan.: Verfüg. d. Ministers für Landwirthschaft 204.
— 17. Jan.: Verfüg. d. Ministers der öffentl. Arbeiten 182.
— 19. Jan.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 154.
— 19 Jan.: Verfügung d. Handels-Minister 171.
— 22. Jan.: Verfüg. des Finanzministers u. des Ministers d. Innern 162.
— 22. Jan.: Verfüg. des Handels-Ministers 171.
— 25. Jan.: Verfügung d. Minister der öffentl. Arbeiten 166.
— 25. Jan.: Verfüg. des Handels-Ministers 171.
— 27. Jan.: Verfüg. d. Ministers d. Innern.
— 28. Jan.: Verfüg. d. Minist. d. öffentl. Arbeiten 167.
— 29. Jan.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 172.
— 29. Jan.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 172.
— 31. Jan.: Verfügung des Ministers d. Innern u. des Finanzministers 155.
— 2. Febr.: Verfüg. d. Ministers d. Innern 173.
— 3. Febr.: Verfüg. des Handels-Ministers 172.
— 6. Febr.: Verfg. der Minister für Handel und des Innern 177.
— 7. Febr.: Verfg. d. Finanz-Ministers, des Kultus-Ministers u. des Ministers d. Innern 174.
— 12. Febr.: Verfg. d. Finanzministers u. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 178.
— 13. Febr.: Verfg. des Handels-Ministers 203.
— 14. Febr.: Verfüg. des Handels-Ministers 204.
— 16. Febr.: Verfg. d. Finanz-Ministers u. des Ministers für öffentl. Arbeiten 174.
— 20. Febr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 213.
— 21. Febr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 162.
— 21. Febr.: Verfg. des Finanz-Ministers, des Kultus-Ministers u. des Ministers d. Innern. 208.
1900, 24. Febr.: Verfg. des Kultus Ministers 175.
— 24. Febr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 176.
— 24. Febr.: Verfüg. des Minist. der öffentl. Arbeiten u. des Handels-Ministers. 181.
— 27. Febr.: Bekanntmachung d. Ministers d. Innern.
— 28. Febr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 205.
— 3. März: Verfg. des Ministers des Innern 205.
— 3. März. Verfg. d. Finanz-Ministers u. d. Ministers d. Innern 257.
— 5. März: Verfg. d. Finanz-, d. Handels-Ministers und des Ministers des Innern 246.
— 5. März: Verfg. d. Finanz-, d. Handels-Ministers u. d. Ministers d. Innern 246.
— 6. März. Verfg. d. Ministers d. Innern 175.
— 6. März: Verfg. d. Handels-Ministers und des Ministers d. Innern 207.
— 6. März: Verfg. d. Ministers d. Innern 214.
— 7. März: Verfg. d. Minist. d. Innern 214.
— 9. März: Verfg. d. Ministers d. Innern 206.
— 9. März: Verfg. des Handels-Ministers 214.
— 12. März: Verfg. d. Handels-Ministers 246.
— 13. März. Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 262.
— 16. März: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten, u. des Minist. d. Innern 181.
— 16. März: Verfg. d. Finanz- u. d. Handelsministers 246.
— 20. März: Verfg. des Ministers für öffentl. Arbeiten' für Handel 2c, u. des Innern 277.
— 21. März: Verfg. d. Finanz-Minist., des Minist. d. öffentl. Arbeiten u. des Minist. d. Innern 262.
— 22. März: Verfg. des Ministers d. Innern 182.
— 22. März: Verfg. d. Handels-Ministers 264.
— 26. März: Verfg. d. Justizministers v. d. Ministers für Handel 2c. 246.
— 28. März: Verfg. d. Handels-Ministers 176.
— 31. März: Verfg. d. Ministers der öffentl. Arbeiten 200.

Digitized by Google

1900, 13. April: Verfg. des Ministers d. Innern 255.
— 14. April: Verfg. des Landwirthschafts-Ministers 247.
— 14. April: Novelle zum städtischen Gemeinde-Beamten-Pensions-Gesetz 247.
— 18. April: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 263.
— 20. April: Verfg. d. Minist. f. Landwirthschaft 270.
— 21. April: Verfg. d. Handels-Ministers 268.
— 21. April: Verfg. d. Handels-Ministers 269.
— 27. April; Bekanntm. des Bayrischen Staatsministeriums 248.
— 28. April: Bekanntm. d. Sächsischen Finanz-Ministeriums 247.
— 3. Mai: Verfg. d. Handels-Ministers 269.
— 4. Mai: Verfg. des Ministers d. öffentl. Arbeiten 263.
— 5. Mai: Bekanntmachung des Kultus-Ministers 274.
— 7. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 253.
— 10. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 260.
— 10. Mai: Verfg. des Finanz-Ministers u. d. Minist. d. Innern 270.
— 12. Mai: Verfg. des Kultusministers 271.
— 14. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 254.
— 15. Mai: Verfg. des Handels- u. des Finanzministers 290.
— 15. Mai: Verfüg. d. Handels- u. d. Finanz-Ministers 303.
— 21. Mai: Verfüg. d. Minist. d. öffentl. Arbeiten 301.
— 26. Mai: Verfüg. d. Handels-Ministers 303.
1900, 29. Mai: Verfg. d. Handels- u. des Kultus-Ministers 290.
— 31. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 271.
— 1. Juni: Verfüg. d. Minist. d. öffentl. Arbeiten 302.
— 6. Juni: Verfg. d. Ministers d. Innern 291.
— 7. Juni: Verfg. d. Kultus-Ministers 274.
— 8. Juni: Verfg. d. Handels-Ministers 291.
— 9. Juni: Verfg. d. Ministers d. Innern 295.
— 9. Juni: Verfg. d. Ministers d. Innern 296.
— 9. Juni: Verfüg. d. Minist. d. öffentl. Arbeiten 302.
— 12. Juni: Verfg. d. Ministers d. Innern 275.
— 16. Juni: Verfüg. d. Minist. d. öffentl. Arbeiten 302.
— 18. Juni: Verfüg. d. Minist. d. Innern 301.
— 25. Juni: Verfüg. d. Handels-Ministers 307.
— 30. Juni: Instruktion d. Ministers d. Innern 296.
— 2. Juli: Erlaß des Handels-Ministers 307.
— 13. Juli: Verfg. d. Ministers d. Innern 293.
— 17. Juli: Verfg. d. Ministers d. Innern 261.
— 1. Okt.: Bekanntmachung des Reichsversicherungs-Amtes 258.
— 20. Okt.: Regierungs-Verordnung d. (bayrischen) Kammer d. Innern 300.
— 28. Novbr.: Bekanntmachung des Reichskanzlers 300.
— 1. Dezbr.: Königl Kabinetsordre 298.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

B. Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung 63; der Formulare zu Heimathscheinenen 81; die Formulare zu Naturalisations- und Entlassungsurkunden 120.

Abstimmungsbezirke, Unzulässigkeit der Wahl der Stadtverordneten in solchen 44.

Adelige Prädikate, Befugniß zu deren Uebertragung und zur Führung solcher 254.

Aenderung, willkürliche, des Familien-Namens, Strafbarkeit derselben 291.

Aerztekammern, deren Umlagerecht und Kosten 205.

Aerztliche Ehrengerichte, Umlagerecht u. Kassen der Aerztekammern 205.

Aichungsbeamte, Gewährung von Zu- und Abgangsgebühr bei deren Dienstreisen 171.

Allerhöchste Genehmigung zur Annahme von Schenkungen u. letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen 85, 271; Ertheilung der Genehmigung 154.

Amtsvorsteher, kommissarische, deren Stellung u. Besoldung 275.

Anerkennung unehelicher Kinder, die nach Einführung des B. G. B. in Kraft tretenden Vorschriften hierüber 3.

Anlegung von Geldern der Versicherungs-Anstalten 110; von Mündelgeldern auf Sparkassen 46.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe 258.

Anmiethung von Gendarmen-Wohnungen 162.

Anrechnung der freien Feuerung bei Pensionirung der Wäldwärter 247; von vor dem 21. Lebensjahre zurückgelegter Dienstzeit bei der Pensionirung 159.

Anzeigen von Veränderungen in den gemeinderechtlichen Verhältnissen der Wohnplätze 40.

Anzeigepflicht der Standesbeamten beim Vormundschaftsgerichthinsichtlich Minderjähriger 41.

Arbeitsnachweisstellen, Kommunale 117.

Archivbauten, städtische, deren Errichtung u. Erneuerung 175.

Armenrechtliche Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen, deren Regelung 152.

Auktionatoren bei Versteigerung von Immobilien 117.

Aufbewahrung der bei den Krankenkassen für Betriebe der Wasserbau-Verwaltung vorhandenen Werthpapiere 115; der Vermögensbestände der Behörden ꝛc. 260.

Aufhebung der Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 4.

Aufstellen von Vorrichtungen für das Ring- u. Plattenwerfen 207.

Aufzüge, Sicherheitsvorschriften für diese in Bayern 248.

Ausdehnung der Invaliditäts-Versicherung auf die Staatsbauverwaltung 112.

Ausführung des Kommunalbeamten-Gesetzes v. 30. Juli 1899 6; Anwendungsgebiet. Begründung der Beamteneigenschaft 6; Gehalt, Gnadenbezüge, Reisekosten-Entschädigung, Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche 9; Prinzip lebenslänglicher Anstellung 10; Besoldung, Pensionirung, Reliktenversorgung 12; in ländlichen Kommunalverbänden 14; Beamte der Kreis- und Kommunalverbände, Provinzialbeamte 15.

Aushang zu erlassender Bekanntmachungen preußischer Behörden nach dem B. G. B. 78.

Ausländer, deren Eheschließung in Preußen

Digitized by Google

39; deren Heranziehung zum Militärdienst, wenn sie nach ihrem 20. Lebensjahre in einem Bundesstaat naturalisirt sind 118; deren Zulassung zur Eheschließung in Preußen 81; mittellose, deren Ausweisung auf dem Seewege 214; Stempelpflichtigkeit der ihnen ertheilten Beglaubigungen für Standesamtsurkunden 270.
Auslieferung von Verbrechern durch Eisenbahntransport 119.
Ausstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung der Invaliditäts-Versicherungskarten 91; von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 d. Inval.-Vers.-Ges.) 62.
Ausweisung von Ausländern, Kosten hierfür 213.
Außerkurssetzung von Inhaber-Schuldverschreibungen, Aufhebung der — 4.
Auszuliefernde Verbrecher, Grenzorte u. Behörden, die hierbei in Betracht kommen 23.

Bau-Ausführungen u. -Lieferungen, staatliche, allgemeine Vertragsbedingungen für diese 182.
Baubeamte, deren Mitwirkung bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen 170; staatliche, Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder derselben 200.
Baurevisionen, staatliche 262.
Beamteneigenschaft, deren Begründung nach dem Kommunalbeamten-Gesetz v. 30. 7. 1899 S. 6.
Befugniß der Polizeibehörden zur Zurücknahme oder Milderung ihrer Straffestsetzungen 51.
Beiträge an die land- u. forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 295.
Beitragsmarken für die Invalidenversicherung 64.
Bekanntmachung, öffentliche, von Fundsachen und ihre Wirkung 111.
Bekanntmachungen preuß. Behörden, deren Aushang 78.
Beköstigungs- und Uebernachtungsgelder für staatliche Baubeamte 200.
Benutzung der Brennerstuben als Schlafräume 203; von Reservekesseln bei Dampfschiffen 307.
Beschränkung des Branntweinausschankes 52.
Beschwerdefrist bei Kleinbahnfeststellungsbeschlüssen 302.
Besetzung der Kommunalbeamtenstellen mit Militäranwärtern, Grundsätze für diese — 48, 123.
Besitzzeugnisse nach Maßgabe der Reichsgrundbuch-Ordnung, deren Ertheilung 174.
Besoldung kommissarischer Amtsvorsteher 275.
Betreten von Flußufern beim Leinenzug der Schiffahrt 302.
Betrieb der Dampfkessel und ihre Bedienung durch sachkundige Wärter 116; — u. Einrichtung der Dampffässer 139, 171; Entwurf einer Polizei-Verordnung hierzu 142.
Bezeichnung der Verwaltungsbehörden im Sinne des Telegraphenwege-Gesetzes 123.
Bezirke der Invaliditätsversicherungs-Schiedsgerichte, Festsetzung der — 18.
Biersteuer, Muster zur Ordnung betr. die Erhebung einer solchen 86.
Bildung der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung 20.
Branntwein-Ausschank, dessen Beschränkung 52.
Brisante Sprengstoffe, Errichtung von Magazinen für soche 177.

Charakterisirung beweglicher Dampfkessel 204.

Dampferzeuger bei feuerlosen Lokomotiven 277.
Dampffässer, Einrichtung und Betrieb derselben 139, 171; Entwurf einer Polizei-Verordnung hierzu 142; Statistik ihrer Explosionen 149; Gußeisen zu Mannloch-Verschlüssen 169; ihre Herstellung 269.
Dampffaß-Wärter, Dienstvorschriften für diese 146.
Dampfkesselbetrieb 116.
Dampfkessel-Anlage, Genehmigung zu deren Anlegung oder Veränderung 246.
Dampfkessel, bewegliche, deren Charakterisirung 204; deren Genehmigung und Untersuchung 214, 264.
Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte 168.
Dienstinstruktion für die Königl. Förster 204.
Dienstverrichtungen der Medizinalbeamten bei Konzessionirung gewerblicher Anlagen und von Heil-Anstalten 160.
Dienstvorschriften für Dampffaß-Wärter 146.
Dienstwohnungen, deren Unterhaltung 174.
Dolmetscher, dessen Zuziehung bei Standesamtshandlungen mit Stummen, Tauben und Sprachunkundigen 205.
Druckschriften, öffentliches Vertheilen derselben an Sonn- und Feiertagen 29.

Eheschließung von Ausländern in Preußen

Digitized by Google

39, 81.
Ehrengerichte, ärztliche 205.
Einrichtung und Betrieb der Dampffässer 139, 171; Entwurf einer Polizei-Verordnung hierzu 142; gewerbliche Anlagen 61;
Einrichtung von Kreiswasserwehren 206.
Einspruch gegen Vereins-Register-Eintragungen, Zuständigkeit hierzu 85.
Einverleibung einer Landgemeinde oder Gutsbezirkes in eine Stadtgemeinde, Zustimmung der Betheiligten 134.
Eisenbahn, Gefangenen-Transport durch dieselbe 163, 164.
Eisenbahn-Transport zur Auslieferung von Verbrechern 119.
Elektrische Mittelspannungs-Anlagen, Sicherheitsvorschriften für dieselben 277.
Entmündigungs-Anträge der Armenverbände wegen Verschwendung oder Trunksucht 40.
Entwerthung und Vernichtung der Invaliditäts-Versicherung-Marken 107.
Ermittelungsverfahren, polizeiliches 135
Eröffnung der Nebenbahn von Zwönitz nach Scheibenboog (Sachsen.) 247.
Errichtung und Erneuerung städtischer Archivbauten 175; von Nothtestamenten von den Gemeinde- und Gutsvorstehern 154.
Erstattung von Unfallanzeigen an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten in der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung 168.
Ertheilung der Genehmigung zur Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen an juristische Personen 154.
Erwerbs- und wirthschaftsgenossenschaftliche Revisionsgebäude 116.
Explosionen der Dampffässer 149.

Festsetzung der Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invaliden-Versicherung 18.
Feuerung, freie, deren Anrechnung bei Pensionirung der Waldwärter 247.
Firmen-Bezeichnung, genaue, bei den Eisenbahn-Gesellschaften, nach dem Gegenstande des Unternehmens 301.
Förster, Königl., Dienstinstruktion für dieselben 204.
Forstbeamte der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, ihre Uniform 17.
Forsthilfsaufseher, deren Remuneration für Schreibhülfe 270.
Forstverwaltung, Invaliditätsversicherung ihrer Arbeiter 76.
Fortbildungsschulen, gewerbliche, Unterricht in denselben 172.
Freiheitsstrafe bei Beamten, Gehaltzahlung während derselben 123.
Frist für Beschwerden gegen Kleinbahn-Feststellungsbeschlüsse 302.
Fundsachen, deren öffentliche Bekanntmachung 111; deren polizeichliche Behandlung 26, 214.

Geburten, deren standesamtliche Anzeige beim Vormundschaftsgericht 79.
Gefangene, deren Verwendung zu landwirthschaftl. Meliorationen 52.
Gefangenen-Transporte durch die Eisenbahn 163, 164, 301.
Gehalt der Kommunalbeamten nach dem Kommunalbeamten-Gesetz S. 6.
Gehaltszahlung an zu Freiheitsstrafe verurtheilte Beamte für die Dauer der Strafverbüßung 123.
Gelder der Versicherungs-Anstalten, deren Anlegung 110.
Gendarmen, Prämien für diese 296.
Gendarmen-Wohnungen, davon Anmiethung 162.
Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel 214, 264; zur Anlegung oder Veränderung einer Dampfkesselanlage 246.
Gewerbearten, deren anderweite Klassifikation nach der Gewerbeordnung von 1892. 31.
Gewerbegerichte, Dienstaufsicht über deren Geschäftsführung 168.
Gewerbegerichtliche Zustellungen 246.
Gewerbeordnung, Abänderung der Vorschriften zur Ausführung derselben 63.
Gewerbliche Anlagen, deren Einrichtung und Betrieb 61; Mitwirkung der Baubeamten bei deren Genehmigung 170.
Gnadengehalt der Kommunalbeamten nach dem Kommunalbeamten-Gesetz 6.
Graudenz, eigener Stadtkreis 51.
Grenzorte, die bei Auslieferung von Verbrechern in Betracht kommen 23.
Grundsätze für die Besetzung der Subalternen und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen 2c. mit Militäranwärtern 48.
Gültigkeitsdauer ertheilter Pässe und deren Prolongation 24.
Gußeisen, dessen Verwendung zu Mannloch-Verschlüssen bei Dampffässern 169.

Haar- u Borsten-Zurichtereien, deren Einrichtung und Betrieb 269.
Handhabung des Jagdschutzes 176.
Handwerkskammern, Staatskommissar-Stellvertreter bei denselben 152; Aufbringung der Kosten 303.

Digitized by Google

Hauskollekten, Umgehung der gesetzlichen, Bestimmungen über dieselben 164.
Hebammen, deren Vereidigung 175.
Heimathschein-Formulare 81.
Herstellung von Dampffässern 269.
Hinterlegungswesen 82.
Hinterlegung von Werthpapieren gemäß Art 85 Ausfuhr.-Gesetz. zum B.G.B. 84.
Hochbau-Verträge, Werthstempelberechnung bei denselben 178.

Jagdschutz, dessen Handhabung 176.
Immobilien, deren Versteigerung durch Auktionatoren 117.
Inhaberpapiere, deren Umschreibung 76; der Sparkassen, deren Sicherung 91.
Inhaber-Schuldverschreibungen, Aufhebung ihrer Außerkurssetzung 4; neue Muster zu solchen 155.
Innungs-Schlachthäuser in den Katastern der Gewerbe-Inspektionen 171.
Invalidenversicherung, Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen zu derselben 176; die dazu zu verwendenden Beitragsmarken 64.
Invaliden-Versicherungs-Angelegenheiten, Verfahren hierbei vor den unteren Verwaltungsbehörden 67.
Invaliditäts-Versicherung, deren Anwendung auf Arbeiter der Forstverwaltung 76; deren Ausdehnung auf die Staatsbauverwaltung 112.
Invaliditäts-Versicherungskarten, deren Ausstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung 91.
Invaliditäts-Versicherungs-Marken, deren Entwerthung und Vernichtung 107.
Justiz-Miethe-Gebäude, deren Revision 263.

Kataster der Gewerbe-Inspektionen bezgl. der Innungs-Schlachthäuser und der kommunalen Wasserversorgung 171.
Klassifikationen der Gewerbearten in Ausführung der Gewerbeordnung von 1892. 31.
Kleinbahnen, Nachweis der eisenbahntechnischen Mitwirkung bei ihrer Planfeststellung 166; Rechnungsführung über deren Verwaltung 167; Reisekosten der Staatsbeamten auf denselben 174.
Konzessionirung von gewerbliche Anlagen, und Heilanstalten, Dienstvorrichtungen der Medizinalbeamten hierbei 160.
Konzessions-Duplikate, deren Stempelfreiheit 246.
Kosten der Ausweisung von Ausländern 213; der Zuziehung von Sachverständigen zu periodischen polizeilichen Revisionen 20; des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung 253; des Streitverfahrens in Invaliditäts-Sachen 246; der Handelskammern, davon Aufbringung 303.
Kostenfreie Auszüge aus den Standes-Registern 84.
Krankheitsbescheinigungen (§ 31 d. Invalid. Ges.) deren Ausstellung 62, 176.
Kreis- und Kommunalverbände, Beamte derselben, ihre Stellung nach den Kommunalbeamten-Gesetz 15.
Kreiswasserwehren 206.

Landräthe, Tagegelder und Reisekosten für Eisenbahnprüfungstermine an diese 262.
Legitimationspapiere, deren Zustellung an Deutsche in den Niederlanden 119.
Leinenzug der Schiffahrt, Betreten der Flußufer bei Ausübung derselben 302.

Magazine für brisante Sprengstoffe, deren Errichtung 177.
Markt- und Ladenpreise, deren Notirung 261.
Medizinalbeamte, deren Vergütung für ortspolizeiliche Verrichtungen in Städten mit Königl. Polizei-Verwaltung 138, 208; deren Verrichtungen bei Konzessionirungen 160.
Medizinische Doktor-Würde 274.
Meliorationen, landwirthschaftliche, Verwendung von Gefangenen hierzu 52.
Militäranwärter, Grundsätze für die Besetzung der Kommunalbeamtenstellen mit solchen 48, 123.
Militärdienst, Heranziehung von Ausländern zu demselben, die nach ihrem 22. Lebensjahre in einem Bundesstaate naturalisirt sind 118.
Mündelgelder, deren Anlegung auf Sparkassen 46.
Muster, neue, für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen 155; zur Ordnung betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsbrausteuer und einer Biersteuer 86.

Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider 307.
Nachweis der eisenbahntechnischen Mitwirkung bei Planfeststellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 166.
Namensstempel zur Vollziehung amtlicher Schriftstücke 173.
Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden, Abänderung der Formulare zu solchen 120.
Nichtberechtigung der Schlafstellen-Inhaber

Digitized by Google

zur Theilnahme an den Gemeidewahlen 293.
Nothteſtamente, deren Errichtung von Gemeinde- oder Gutsvorſtehern 154.
Notirung der Markt und Landenpreiſe 261.
Novelle zum Sächſiſchen Gemeinde-Beamten-Penſionsgeſetz 247.

Päſſe, deren Gültigkeitsdauer und Prolongation 24.
Penſionirung, Anrechnung der von dem 21. Lebensjahre zurückgelegten Dienſtzeit bei derſelben 159.
Penſionsgeſetz-Novelle zum Sächſiſchen Gemeinde-Beamten-Penſions-Geſetz 247.
Penſionskaſſen-Satzungen der preußiſchen Staatsbahnarbeiter 181.
Polizeiaufſicht, Stellung unter dieſe 296.
Polizeibeamte, Prämien für dieſe 296.
Polizeiliche Behandlung der Fundſachen 26, 214.
Polizeiſtrafen, deren Milderung und Zurücknahme 51.
Prämien für Gendarmen und Polizeibeamte 296.
Prinzip lebenslänglicher Anſtellung der Kommunalbeamten 10.
Prolongation ertheilter Päſſe 24.
Provinzialbeamte, deren Stellung nach dem Kommunalbeamten-Geſetz 15.
Prüfungs-Ablegung zum Regierungs-Bauſekretär 263.

Quittungskarten, Vergütung für deren Umtauſch 110.

Rechnungsführung über die Verwaltung von Kleinbahnen 167.
Rechtsfähigkeit, deren Verleihung an einen Verein oder an eine Stiftung 43.
Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwiſchen Preußen und Elſaß-Lothringen 152.
Regierungs-Bauſekretär, Prüfungs-Ablegung hierzu 263.
Reform der höheren Schulen 298.
Reiſekoſten der Staatsbeamten auf Kleinbahnen 274.
Remunerationen für Schreibhülfe an Forſthilfsaufſeher 270.
Reſtantenliſten der von Kommunalverbänden ausgegebenen Inhaber-Papiere 162.
Reviſionen, periodiſche, der Staatsgebäude und Bauanlagen 262; der für Juſtizzwecke angemietheten Gebäude 263.
Reviſionsverbände, Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaftliche 116.
Ring- und Plattenwerfen (Glücksſpiel) Aufſtellung der Vorrichtungen dazu 267.
Roßhaarſpinnereien, deren Einrichtung u. Betrieb 269.

Sachverſtändigen-Zuziehung zu periodiſch polizeilichen Reviſionen, Koſten dafür 20.
Schenkungen an juriſtiſche Perſonen; Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme derſelben 85, 271 — Ertheilung der Genehmigung 154.
Schiedsgerichte der Invaliditäts-Verſicherung, Feſtſetzung ihrer Bezirke und Sitze 18; deren Bildung 20; Verfahren von denſelben 109.
Schiedsmänner, deren Thätigkeit im Jahre 1899 (Ueberſicht) 276.
Schlafräume, Benutzung der Brennerſtuben an Ringöfen als ſolche 203.
Schlafſtelleninhaber, deren Nichtberechtigung zur Theilnahme an den Gemeinde-Wahlen 293.
Seeweg, Ausweiſung mittelloſer Ausländer auf demſelben 214.
Serpollet-Dampferzeuger als Dampfkeſſel anzuſehen 169.
Sicherheitsvorſchriften für Aufzüge in Bayern 248; für elektriſche Mittel-Spannungs-Anlagen 277.
Sicherung der Inhaber-Papiere der Sparkaſſen, mit Rückſicht auf den Fortfall der Außerkursſetzung 91.
Sitzgelegenheit für Geſchäftsangeſtellte 300.
Sonntagruhe im Gewerbebetriebe 290.
Sonn- und Feiertage, öffentliches Vertheilen von Druckſchriften an denſelben 29.
Sparkaſſenbeſtände an Inhaber-Papieren, deren Sicherung 91.
Sparkaſſenweſen, Aenderungen deſſelben durch das B.G.B. 47.
Staatsbahnarbeiter, Satzungen ihrer Penſionskaſſe 181.
Staatsbauverwaltung, Ausdehnung der Invaliditäts-Verſicherung auf dieſe 112.
Staatskommiſſar-Stellvertreter bei den Handwerkskammern 152.
Stadtverordnetenwahlen, deren Unzuläſſigkeit in Abſtimmungsbezirken 44.
Standesamtliche Anzeigen beim Vormundſchaftsgerichte hinſichtlich der Todesfälle und Geburten 79.
Standesbeamte, deren Anzeigepflicht hinſichtlich Minderjähriger beim Vormundſchaftsgericht 41.
Standesregiſter, Ertheilung koſtenfreier Auszüge aus denſelben 84.
Statuten der Sterbe-Ausſteuer-Kaſſen,

Digitized by Google

Stempelpflichtigkeit ihrer Genehmigungen 75.
Stellung unter Polizeiaufsicht 296.
Stempelfreiheit von Konzessions-Duplikaten 246.
Stempelpflichtigkeit der an Ausländer ertheilten Beglaubigungen zu Standes-Amts-Urkunden 270; von Genehmigungen der Statuten der Sterbe-Aussteuer Kassen 75.
Strafmilderungen und Zurücknahme durch die Polizeibehörden 51.
Strafbarkeit der willkürlichen Aenderung des Familien-Namens 291.
Strafverfahren und Strafvollstreckung, deren Kosten 253.
Streitverfahren in Invaliditätssachen, d. ssen Kosten 246.
Stumme, Taube, Sprachunkundige; Zuziehung eines Dolmetschers, wenn mit solchen standesamtlich verhandelt werden soll 205.

Tagegelder und Reisekosten für Landräthe bei Abhaltung von Eisenbahn-Terminen 262.
Telegraphenwege-Gesetz, Bezeichnung der Verwaltungsbehörden im Sinne desselben 123; dessen Ausführung 181.
Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1899 (Uebersicht) 276.
Theater-Verhältnisse, deren Verbesserung 137.
Thermometer-Skalen 274.
Thomasschlacken-Mühlen, deren Einrichtung u. Betrieb 268.
Thorn, bildet einen eigenen Stadtkreis 162.
Todtenlisten, die von den Standesämtern den Erbschaftssteuerämtern einzureichen sind 271.
Todesfälle und Geburten, deren standesamtliche Anzeige beim Vormundschaftsgericht 79.
Transporte von Gefangenen durch die Eisenbahn 163, 164.
Trunksucht oder Verschwendung, Entmündigungsanträge wegen derselben durch die Armenverbände 40.

Uebertragung adeliger Prädikate 254.
Umgehung der Bestimmungen über Hausirer 164.
Umlagerecht der Aerztekammern 205.
Umschreibung von Inhaberpapieren 76.
Unfall-Anzeigen an die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Berg, Hütten und Salinen-Verwaltung 168.
Ungültiges Verkehrsverbot des Regierungspräsidenten 23.
Uniform der Forstbeamten der Kommunalverbände u. öffentlichen Anstalten 17.
Unterhaltung von Dienstwohnungen 174.
Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen 172.
Unzulässigkeit der Stadtverordnetenwahlen in Abstimmungsbezirken 44.

Veränderungen in den gemeinderechtlichen Verhältnissen der Wohnplätze, Anzeige derselben 40; im Sparkassenwesen nach dem B. G. B. 47.
Verehelichungsbewilligung für Lehrer in Bayern 300.
Verbesserung der Theater-Verhältnisse 137.
Vereidigung der Hebammen 175.
Verein oder Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese 43.
Vereinsgesetz, Auslegung des § 2 desselben 57, 172.
Vereinsvorsteher, deren Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses 57, 172.
Verfahren vor den Invaliditäts-Schiedsgerichten 109; vor den unteren Verwaltungsbehörden in Invaliden-Versicherungs-Angelegenheiten 67.
Vergütung an die Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Verrichtungen in Städten mit Königlicher Polizei-Verwaltung 138, 208; für die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten, an Krankenkassen, Gemeindebehörden ꝛc. 110.
Verkehrsverbot, ungültiges, des Regierungspräsidenten 23.
Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein und an eine Stiftung 43.
Vermögensbestände der Institute, deren Aufbewahrung 260.
Veröffentlichung von Restantenlisten der Inhaber-Papiere der Kommunalverbände 162.
Verpflichtung der Vereinsvorsteher zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses 57.
Verschwendung oder Trunksucht, Entmündigungsanträge wegen dieser durch die Armen-Verbände 40.
Versicherungs-Anstalten, Anlegung der Gelder derselben 110.
Versteigerung von Immobilien durch Auktionatoren 117.
Vertheilen von Druckschriften an Sonn- und Feiertagen 29.
Vertragsbedingungen, allgemeine, für staatliche Bau-Ausführungen und -Lieferungen 182.

Digitized by Google

Verwahrliche Niederlegung von Werthpapieren der Wasserbauverwaltung 302.
Verwendung von Gefangenen zu landwirthschaftlichen Meliorationen 52; von Gußeisen zu Mannloch-Verschlüssen an Dampffässern 169.
Vollziehung amtlicher Schriftstücke durch Namenstempel 173.

Waldwärter, Anrechnung freier Feuerung bei ihrer Pensionirung 247.
Wärter, sachkundige, für Dampfkesselbedienung 116.
Wahlkosten für Ausschuß-Mitglieder der Versicherungs-Anstalten 290, 303.
Wasserbau-Verwaltung, Aufbewahrung der Werthpapiere derselben bei den Krankenkassen 115.
Wasserversorgungs-Anstalten, kommunale, in den Gewerbe-Inspektions-Katastern 171.
Werthpapiere, deren Hinterlegung gemäß Art. 85 des Ausf.-Ges. zum B.G.B. 84.
Werthstempelberechnung für Hochbauverträge 178.
Wittwen- und Waisen-Gelder, deren Zahlbarmachung 257.
Wittwen- und Waisenversorgung der Kommunalbeamten nach dem Kommunalbeamten-Gesetz 12.
Wohnplätze, Anzeige von der Veränderung ihrer gemeinderechtlichen Verhältnisse 40.

Zahlbarmachung der Zivilpensionäre, Wittwen- und Waisengelder 257.
Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren bei polizeilichen Vernehmungen 135.
Zivilsupernumerare, deren Annahme bei Königl. Polizei-Verwaltungen 255.
Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Preußen 81.
Zuschlag zur Reichsbrausteuer 86.
Zuständigkeit für Einspruchserhebung gegen Eintragung eines Vereins ins Vereins-Register 85.
Zustellung in gewerbegerichtlichen Streitsachen 246; von Legitimationspapieren an Deutsche in den Niederlanden durch des Generalkonsulate 119.
Zustimmung der Betheiligten zur Einverleibung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes in einer Stadtgemeinde 134.
Zu- und Abgangsgebühren für Aichungsbeamte bei deren Dienstreisen 171.
Zugehörigkeit zu eine Zwangs-Innung, Streitigkeit hierüber 291.
Zuwendungen, letztwillige, an juristische Personen; deren Annahme bedarf der Allerhöchsten Genehmigung 85, 271— Ertheilung der Genehmigung hierzu 154.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

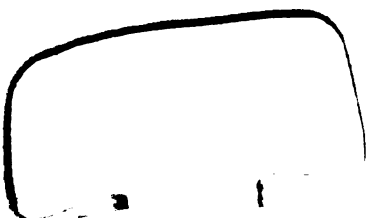

Digitized by Google

Digitized by Google